



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Zur Vermeidung der Illegitimität

Taufmatrikelberichtigung und uneheliche Geburt im  
Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1805-1850

verfasst von / submitted by

Mag. Maria Magdalena Irnstötter, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

An meine Eltern für ihre unerschütterliche Unterstützung ...

An das Niederösterreichischen Landesarchiv für eine engagierte und freundliche Betreuung jenseits aller Erwartungen ...

An die ArchivarInnen des Wiener Stadt- und Landesarchivs und des Österreichischen Staatsarchivs für die Beantwortung meiner zahllosen Fragen und die prompte Erfüllung von Archivalienbestellungen aus einer bunten Mischung an Beständen ...

An Dr. Gerhard Zsutty vom Wiener Zieglmuseum für seine Einführung in die Welt der Wiener ZiegelbrennerInnen um 1800, und natürlich ...

An meine Betreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner für ihre fachliche Unterstützung, ihre Geduld und ihr stets offenes Ohr für die Anliegen ihrer StudentInnen ...

**... vielen Dank!**

Im Fokus der Masterarbeit stehen Eltern im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welchen es gelang, ihren Kindern in den Taufbüchern den Status der ehelichen Geburt zu verschaffen, obwohl diese als unehelich registriert werden hätten müssen. Die dafür ausgewerteten Quellen entstanden im Kontext von Matrikelberichtigungsverfahren der niederösterreichischen Landesregierung und befinden sich heute im Niederösterreichischen Landesarchiv. Uneheliche Kinder waren im 19. Jahrhundert umfassenden Diskriminierungen ausgesetzt. Als Basis für deren Umsetzung diente die Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Geburt im kirchlich-staatlichen Matrikelwesen. Gelang es Eltern, bei der Taufe eine Ehe vorzutäuschen, galten ihre Kinder bis zum aufwendigen Beweis des Gegenteils als eheliche Nachkommen. Wie die Auswertung zeigt, stammten Eltern, die ein solches Unternehmen in Angriff nahmen, aus allen gesellschaftlichen Schichten, mit Ausnahme der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung. Gemeinsam hatten viele Paare, dass sie entweder in langjährigen, eheähnlichen Konkubinen lebten oder die Heirat bereits planten. In diesen „Grenzfällen“ der Ehelichkeit wagten manche Eltern den Versuch einer Falscheintragung ihrer unehelichen Söhne und Töchter. Die Untersuchung und vergleichende Analyse der Familien ermöglicht dabei zugleich einen eindringlichen Einblick in die Lebensrealität unehelicher Kinder und Eltern. Wie die Masterarbeit zeigt, verfolgte der Staat in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine reaktionäre Ehe- und Familienpolitik. Das Matrikelrecht wurde verschärft, ex-officio-Matrikelberichtigungen vorgenommen und die Falscheintragungen der ehelichen Geburt kriminalisiert. Erst im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts setzte eine Entspannung ein, welche vor allem der Idee geschuldet war, den familienrechtlichen Status als innerfamiliärer Privatangelegenheit zu betrachten.

This master's thesis focuses on parents in the Archduchy of Austria under the Enns who succeeded in registering their children as legitimate in parish registers, although they were born out of wedlock. The sources analysed for this purpose were created in the context of register correction procedures conducted by the provincial government of the Archduchy and are now in the Lower Austrian Provincial Archives. Children born out of wedlock were subject to extensive discrimination in the 19th century. Its implementation was based on the distinction between legitimate and illegitimate birth in the state regulated parish registers. If parents succeeded in feigning marriage at baptism, their children were considered to be legitimate offspring until elaborate proof to the contrary was provided. Parents who embarked on such an endeavour came from all social classes, except for the rural population. What many couples had in common was that they either lived in long-term, marriage-like concubinage or were already planning to get married. In these "borderline" cases of legitimate birth, some parents attempted a false registration of their illegitimate sons and daughters. The study and comparative analysis of the families behind the correction procedures provides a vivid insight into the life of children born out of wedlock and their parents. As the master's thesis shows, the state pursued a reactionary marriage and family policy in the first decades of the 19th century. The law was tightened, ex-officio correction procedures were conducted and the false registration of illegitimate children was criminalised. It was not until the second quarter of the 19th century that the situation calmed down, which was mainly due to the idea that the registration of a child was a private matter within the family.

---

## *INHALTSVERZEICHNIS*

---

Einleitung	5
I. Uneheliche Geburt im Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1800-1850	11
II. Das österreichische Matrikelwesen im 19. Jahrhundert	22
Die Berichtigung von Taufbucheinträgen und ihre Behörden	30
III. Von Freiherren und „gemeinen Weibspersonen“: Versuch einer sozialen Verortung	38
Adel	39
Bürgertum	43
Handwerk	48
Unterschicht	52
IV. Zur Vermeidung der Illegitimität: Motive	60
Verbergen von Schuld	60
Verspätete Heirat	63
Verbotene Heirat	66
„Schande“	76
V. Taufstrategien	78
VI. Beabsichtigte und unbeabsichtigte Konsequenzen	84
Conclusio	93
Quellenverzeichnis	98
Literaturverzeichnis	113

---

## *EINLEITUNG*

---

Am 21. Oktober 1813 wandte sich die vereinigte Hofkanzlei, im Kaiserreich Österreich zuständig für die österreichischen und böhmischen Länder, in einem Dekret an die ihr unterstehenden „Seelsorger [...] aller christlichen Konfessionen, und [diejenigen], welche bey den Israeliten die Geburtsbücher führen“. Die Regierung in Wien bewegte eine Angelegenheit, die regelmäßig für „kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung mancher Familien“ Sorge und die durch neue Instruktionen über die künftige Führung der Geburtsbücher beseitigt werden sollte. Offenbar war die Nachricht von mehreren Fällen bis in die höchsten Regierungskreise vorgedrungen, in denen es findigen Vätern und Müttern gelungen war, Seelsorger bei der Taufe neugeborener Kinder „auf verschiedene listige Art“ zu hintergehen und ihren unehelich gezeugten Nachwuchs als ehelich geboren in die Taufbücher eintragen zu lassen. Da nun aber, so das Dekret, „die Geburtsbücher der Seelsorger [...] vor Gerichte volle Beweiskraft haben; so liegt den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die darin aufgezeigten Umstände die möglichste Gewißheit haben“.<sup>1</sup> Die Seelsorger wurden in mehrseitigen Instruktionen angewiesen, sich an detaillierte Anweisungen über die Eintragung der verschiedenen Daten in die tabellarischen Taufmatrikeln zu halten; das Verlassen auf die Angaben der Eltern oder Hebammen wäre nicht ausreichend, stattdessen sollten die Informationen mit ZeugInnenaussagen oder weiteren Dokumenten abgeglichen werden. Durch eine konsequente Befolgung der Instruktionen sollte eine Überlistung des Systems der Pfarrmatrikeln und eine falsche Kategorisierung der Bevölkerung in ehelich und unehelich Geborene nach der Vorstellung der Hofkanzlei in Zukunft deutlich erschwert werden.

Das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813 setzte an einem sensiblen Punkt des österreichischen Rechts- und Verwaltungssystems an. Bis 1938 waren die Matrikeln der anerkannten Religionsgemeinschaften die offiziellen, österreichischen Personenstandsregister. Taufbucheinträge einer katholischen Pfarre lieferten daher beispielsweise den vollen Beweis von Namen, Geburtsdatum, Familienzugehörigkeit und selbst der Existenz einer Person. Durch den Rückgriff auf die Jahrhunderte alte Praxis der Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln ersparte sich der Staat zwar die Anlegung eigener Personenstandsregister, gleichzeitig verließ er sich aber auch auf die Umsicht und Genauigkeit lokaler Pfarrstellen – manchmal zu Unrecht. Die volle Beweiskraft der Taufbücher boten darüber hinaus der Bevölkerung einen deutlichen Anreiz zur „Überlistung“ der Matrikelführer. Es kann daher kaum überraschen, dass Eltern bei der Eintragung ihrer unehelichen Kinder einigen Einfallsreichtum bewiesen und dass der Staat im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts die Anlegung und Führung der Matrikeln zunehmend seiner Regelungskompetenz unterwarf. Wie Jane Caplan und John Torpey anmerken, kann der Versuch einer universellen Registrierung, Identifizierung und Kategorisierung der Bevölkerung als ein wichtiges Merkmal des bürokratischen Staats angesehen werden. Gleichzeitig müssen die Werkzeuge dieser Praktiken nicht notwendigerweise ausschließlich repressiv auf die Betroffenen wirken; es findet sich auch emanzipatorisches Potenzial: „Human ingenuity and recalcitrance [take] up the state’s tools and [turn] them against themselves“.<sup>2</sup> Die im Hofkanzlei-Dekret von 1813 beschriebenen (und in diesen Fällen

---

<sup>1</sup> Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, Politische Gesetze und Verordnungen 49/1813.

<sup>2</sup> Jane Caplan, John Torpey, Introduction, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 1-12, hier 6.

letztendlich misslungenen) Versuche der Eltern einer Registrierung von unehelichen Kindern als ehelich verweisen auf eine derartige Dynamik von repressiven und emanzipatorischen Aspekten bei der Erfassung von Neugeborenen in den Taufbüchern im frühen 19. Jahrhundert. Die eheliche oder uneheliche Geburt eines Individuums war im 19. Jahrhundert eng mit gesellschaftlichem Status und Rechten verbunden und die Unterteilung von Neugeborenen nach dem Familienstand der Eltern in den Matrikeln bildete eine Grundlage für die Umsetzung dieses Systems der Differenzierung. Wurde ein unehelich gezeugtes Kind allerdings „irrtümlich“ als ehelicher Nachwuchs der Eltern in ein Taufbuch eingetragen, schrieb der Eintrag für das Kind rechtlich einen Status fest, der ohne das System der Pfarrmatrikel für dieses immer fraglich oder unerreichbar gewesen wäre. Wie das Hofkanzlei-Dekret zeigt, war sich die Regierung dieses Missbrauchspotenzials auch durchaus bewusst und intervenierte. Geht man wie Caplan und Torpey von einem inhärenten Einfallsreichtum des Menschen angesichts solcher Staatspraktiken aus, dürften die Versuche einer Nutzung der Taufbucheintragung für eigene Zwecke mit dem Hofkanzlei-Dekret von 1813 kein Ende gefunden haben.

Es ist Ziel dieser Masterarbeit zu untersuchen, ob und wie Menschen dieses „Missbrauchspotenzial“ im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (heute: Niederösterreich und Wien) in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts genutzt haben. Ein Problem an diesem Vorhaben liegt darin, dass eine Praxis, die verborgen bleiben sollte, in den Quellen nur schwierig, unvollständig und in einzelnen Aspekten auffindbar ist. Eine Möglichkeit besteht darin, auf Quellen von Verfahren zurückzugreifen, mithilfe derer entdeckte, unrichtige Matrikeleinträge im Nachhinein korrigiert wurden. Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns finden sich die Akten zu diesen sogenannten Matrikelberichtigungsverfahren im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) in St. Pölten. Diese Arbeit stellt nicht den Anspruch, alle überlieferten Verfahren vollständig zu erfassen. Stattdessen sollen durch die Analyse von Fallbeispielen Rückschlüsse auf die Praktiken des Matrikelwesens (und seiner Irreführung) und der ehelichen bzw. unehelichen Geburt gezogen werden. Die Frage der Unehelichkeit ist für das 18. und 19. Jahrhundert ein in der Geschichtswissenschaft intensiv erforschtes Thema. Der rapide Anstieg des Anteils unehelicher Kinder an der Geburtenstatistik in weiten Teilen Europas zwischen ca. 1750 und 1880, kombiniert mit einem Wandel im offiziellen, politischen Diskurs von liberaleren Ansichten in der „Aufklärung“ hin zu einer Betonung von Ehe, Familie und weiblicher Sexualität im 19. Jahrhundert, fasziniert HistorikerInnen bereits seit dem vorletzten Jahrhundert. In den letzten Jahren sind zusätzlich die individuellen Erfahrungen und Lebensschicksale unehelicher Söhne und Töchter in den Fokus gerückt. Eltern, die ihre unehelichen Kinder auf legalem oder illegalem Wege möglichst an den Status der Ehelichkeit annähern wollten, wurden in der Forschung bisher allerdings kaum untersucht. Auf die rechtliche Möglichkeit der Legitimation eines unehelichen Kindes, insbesondere durch die nachfolgende Eheschließung der Eltern, geht diese Masterarbeit zwar nur am Rande ein. Ich hoffe aber, durch meine Analyse von Fällen von fälschlich als ehelich in Taufbücher eingetragenen Kindern einen Beitrag zur Geschichte der Unehelichkeit im 19. Jahrhundert leisten zu können. Vielfach verbergen sich hinter der scheinbar etwas trockenen Materie einer Berichtigung von Pfarrmatrikeln komplexe Familien- und Ehekonstellationen und die Hoffnungen und Wünsche von Eltern und Kindern. Ermöglicht werden interessante Perspektiven auf den Status der Unehelichkeit, die bisher noch kaum erforscht wurden.

Die Forschungsfragen für diese Masterarbeit lauten:

- Unter welchen Umständen konnte es Eltern gelingen, ihre unehelichen Kinder in Taufmatrikel als eheliche Nachkommen eintragen zu lassen?
- Welche sozialen Hintergründe hatten die Eltern?
- Wie und weshalb kam es zu den Matrikelberichtigungsverfahren?
- Wie reagierte die Obrigkeit auf derartige Fälle?
- Können aus den gewonnen Erkenntnissen Rückschlüsse auf den Status der Unehelichkeit und auf die nichteheliche Sexualität im 19. Jahrhundert gezogen werden?

Ich vermute, dass Eltern insbesondere dann zur Strategie einer falschen Taufbucheintragung griffen, wenn die Beziehung zwischen den Eltern ohnehin in einer Ehe münden sollte und/oder die Beziehung langjährig und von außen kaum von einer Ehe zu unterscheiden war. Der Grundgedanke ist, dass das Vortäuschen einer Ehe nur in diesen „Grenzfällen der Ehelichkeit“ überhaupt die Chance hatte, im Umfeld auch zur gesellschaftlichen Realität zu werden. Die Eltern müssten sich daher auch von den in der Literatur beschriebenen Fällen der „typischen“ unehelichen Elternschaft im 19. Jahrhundert unterscheiden.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen habe ich zunächst die bereits erwähnten Akten über Matrikelberichtigungsverfahren des NÖLA herangezogen, die sich neben zahlreichen anderen Materien im Bestand C: Kultus und Religionswesen der allgemeinen Registratur der niederösterreichischen Landesregierung befinden. Aus diesem Bestand, der die Jahre 1783 bis 1850 umfasst, habe ich drei Zeiträume mit je sechs Jahrgängen, nämlich 1805-1810, 1825-1830 und 1845-1850, herausgegriffen und die entsprechenden Akten auf Matrikelberichtigungsverfahren durchsucht, in denen eine fälschliche Eintragung der ehelichen Geburt eines Kindes im Nachhinein korrigiert werden sollte. Die herangezogenen Zeiträume ergaben sich einerseits aus verwaltungsgeschichtlichen Überlegungen zum Thema. Der erste Abschnitt liegt direkt vor dem erwähnten Hofkanzlei-Dekret von 1813, in dem Seelsorgern als Reaktion auf die Aufdeckung einiger solcher Fälle neue Instruktionen gegeben wurden, die sich in ihrem Umfang und ihrem Detailreichtum deutlich von anderen Anweisungen zum Thema abheben. Der zweite Zeitraum erlaubte es, die Umsetzung des Hofkanzlei-Dekrets von 1813 und einiger weiterer Reformen des Matrikelrechts, mögliche Auswirkungen auf das Verhalten der Eltern und auf spätere Matrikelberichtigungsverfahren zu beobachten. Der dritte und letzte Zeitraum umfasst schließlich die letzten Jahrgänge des Bestands im NÖLA und ermöglichte einen Einblick in Verfahren aus den 1840er-Jahren. Für den Zeitraum nach der Verwaltungsreform von 1849/50 befinden sich entsprechende Akten in einem neuen Bestand, in dem, soweit eingesehen, die Überlieferung deutlich eingeschränkter ist. Insgesamt kennzeichnet sich der Untersuchungszeitraum von 1805 bis 1850 durch einen starken Anstieg der Illegitimitätszahlen und einem Wandel des politischen Diskurses über Unehelichkeit und ist schon aus diesem Grund für die Forschung von Interesse. Die Analyse von 22 Verfahren erlaubte es, zumindest vorsichtige Schlüsse auf Entwicklungen zwischen 1800 und 1850 zu ziehen.

Die örtliche Abgrenzung des Forschungsvorhabens ergab sich einerseits ebenfalls aus dem Quellenbestand und andererseits durch den praxeologischen Zugang. Die im NÖLA eingesehenen Akten betreffen Fälle aus dem heutigen Niederösterreich und Wien, wobei insbesondere die Haupt- und Residenzstadt im Vergleich mit anderen Regionen der Monarchie einige Besonderheiten aufweist. Die Pflicht zur Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher war grundsätzlich nicht auf katholische Pfarren begrenzt.

Vermutlich aufgrund des deutlichen Überwiegens der dem Katholizismus angehöriger Bevölkerung im Erzherzogtum im 19. Jahrhundert befinden sich allerdings im eingesehenen Quellenbestand de facto nur Fälle aus dieser Bevölkerungsgruppe. Besonderheiten anderer christlicher Konfessionen oder der jüdischen Religion blieben mir daher leider verborgen. Ein Vergleich mit anderen Gebieten oder auch zwischen den religiösen Gruppierungen wäre zweifellos lohnend und interessant, kann im Rahmen einer Masterarbeit aber nicht geleistet werden.

Nach dem Auffinden, der Einsichtnahme und der Digitalisierung der Quellen im NÖLA wurden die überlieferten Dokumente in einem zweiten Schritt einem close reading unterzogen. Zu beachten waren die Grenzen der Quellengattung Verwaltungsakt. Der Großteil des Quellenkorpus im NÖLA umfasst interne Schriftstücke der Landesregierung und Korrespondenzen zwischen verschiedenen staatlichen und kirchlichen Behörden. Die schreibenden Beamten unterzogen die ihnen vorliegenden Informationen eines Matrikelberichtigungsfalls einer Interpretation, Kategorisierung und „Verarbeitung“ vor dem Hintergrund ihrer eigenen Weltsicht. Für die Verwaltung „Irrelevantes“ wurde ausgeschieden.<sup>3</sup> Das Ergebnis dieses Prozesses deckt sich möglicherweise nur mehr wenig mit der gelebten Realität der Betroffenen. Mündliche und schriftliche Aussagen von Vätern, Müttern und Kindern, wo erhalten, hatten ihrerseits den Zweck, das Verwaltungsverfahren im eigenen Sinn strategisch zu beeinflussen.<sup>4</sup> Zudem gilt es Hierarchien zwischen den Betroffenen („BittstellerInnen“) und den Behörden zu beachten. Außerdem sind diese Aussagen im Großteil der Fälle nur über vermittelnde Instanzen wie SchreiberInnen oder Rechtsvertreter überliefert, die wohl in vielen Fällen nicht nur Einfluss auf formelle Aspekte wie Aufbau, Stil und Wortwahl, sondern auch auf den Inhalt des Vorgebrachten nahmen.

Um ein besseres Verständnis der einzelnen Matrikelberichtigungsfälle zu erlangen, habe ich ausgehend von den in diesen enthaltenen Informationen in einem dritten Schritt weitere Quellen zu den Müttern, Vätern und Kindern der Verfahren gesucht. Ich habe dabei den Vorschlag von Carlo Ginzburg und Carlo Poni für die Mikrogeschichte aufgegriffen, den Namen einer Person als Ariadnefaden zu verwenden, um „the complexity of the relationships that connect any individual to a particular society“<sup>5</sup> zu rekonstruieren. Ein guter, erster Ansatzpunkt dafür waren Onlinedatenbanken, die in den letzten Jahren von verschiedenen öffentlichen wie privaten, österreichischen oder internationalen Stellen angelegt wurden. Matricula Online<sup>6</sup> eröffnet beispielsweise Zugriff auf zahlreiche zentraleuropäische Pfarrbücher. Auf der genealogischen Webseite GenTeam<sup>7</sup> kann mithilfe des Vor- und Nachnamens einer Person unter anderem gezielt nach Tauf-, Trauungs- und Sterbeeinträgen, Einträgen in berufliche Register oder im Franziszeischen Kataster gesucht werden. Auch eine Abfrage von verschieden(sprachig)en Ortsbezeichnungen ist möglich. Das Zeitschriftenportal ANNO der Österreichischen Nationalbibliothek<sup>8</sup> erlaubt die Suche nach bestimmten

---

<sup>3</sup> Vgl. Andrea Griesebner, Vom Brief zum Forschungsprojekt. Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt, in: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler (Hg.), Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 9), Studienverlag: Innsbruck, Wien 2012, 92-105, hier 102.

<sup>4</sup> Vgl. Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), R. Oldenbourg Verlag: Wien, München 2004, 561-571, hier 562.

<sup>5</sup> Carlo Ginzburg, Carlo Poni, The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Edward Muir, Guido Ruggiero (Hg.), Microhistory and the Lost Peoples of Europe, Johns Hopkins University Press: Baltimore, London 1991, 1-10, hier 5.

<sup>6</sup> <https://data.matricula-online.eu/de/>.

<sup>7</sup> <https://genteam.at/index.php>.

<sup>8</sup> <https://anno.onb.ac.at/>.

Begriffen (zB. Namen) in Tausenden von Zeitungen und Zeitschriften und hilft so unter anderem bei der Suche nach Sterbeanzeigen, öffentlichen Edikten oder sonstigen Einträgen zum Leben einer Person. In der Datenbank Ehen vor Gericht 3.0<sup>9</sup> sind schließlich mehr als 3.500 Eheverfahren aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. bis zum 19. Jahrhundert verzeichnet, was vor allem für Matrikelberichtigungsverfahren von Interesse war, die ihren Ursprung (auch) in einem Konflikt zwischen EhegattInnen hatten. Recherchen zu dem Ehepaar Kühtreiber für die Datenbank und ein anschließendes Seminar bei Andrea Griesebner brachten mich ursprünglich sogar auf den Bestand zu Matrikelberichtigungen im NÖLA und damit zum Thema meiner Masterarbeit.

Das gewonnene Wissen zu den betroffenen Personen habe ich dann für weitere Recherchen in den mir aus Zeit- und Kostengründen zugänglichen Archiven genutzt: das NÖLA, das Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) und das Österreichische Staatsarchiv (ÖStA). Von Interesse waren alle zu den Personen mit zumutbarem Aufwand auffindbare Quellen: von Eheverträgen, Testamenten und Verlassenschaftsabhandlungen bis zu Verwaltungs- und Strafverfahren und Quellen zur beruflichen Tätigkeit. Das gefundene Material zu jedem Fall wurde dann quellenkritisch gegeneinander gelesen und interpretiert. Häufig klärte sich die Bedeutung eines bestimmten Faktums erst, wenn es in den Kontext weiterer Informationen zum Leben von Müttern, Vätern oder Kindern gestellt werden konnte. Um den Überblick über die gesammelten Informationen nicht zu verlieren, erstellte ich digitale Recherchefolder zu den einzelnen Verfahren. Die Idee, das Leben oder auch nur die Interessen oder die Perspektive der Matrikelverfahrensbeteiligten im Nachhinein vollständig rekonstruieren zu können, ist selbstverständlich illusionär. Das Ziel war aber, möglichst aussagekräftige „Schlaglichter“ erkennbar zu machen.

Die so gewonnen Fallgeschichten wurden schließlich miteinander und mit Literatur und andere Quellen in Beziehung gesetzt. Der Beschäftigung mit Verwaltungsverfahren geschuldet hatten Rechtstexte eine besondere Bedeutung. Sie sind für das 19. Jahrhundert zu großen Teilen in der Historischen Rechts- und Gesetzestextesammlung ALEX<sup>10</sup> der Österreichischen Nationalbibliothek zugänglich. Die Forschungsfragen dienten als Leitschnur für die Systematisierung der Quellen, die Auswahl der zu präsentierenden Informationen und die Anordnung der Fälle im Schreibprozess. Das Phänomen der fälschlich als ehelich geboren in Taufbücher eingetragenen Kinder im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die daraus entstehenden Berichtigungsverfahren sollten so aus möglichst vielfältiger Perspektive und mit Bezug auf größere gesellschaftliche Entwicklungen, aber auch kohärent und in ein Gesamtkonzept eingebunden dargestellt werden.

Für die zentralen Begriffe des familienrechtlichen Status orientiere ich mich an Rechtstexten: Die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 19. Jahrhundert geltenden Gesetzesbücher, das Josephinische Gesetzbuch von 1786 (auch: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1786) und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811, bezeichnen innerhalb bzw. außerhalb einer Ehe erzeugte Kinder als „ehelich“ bzw. „unehelich“ geboren. Auf die rechtlichen Definitionen dieser Termini werde ich im ersten Kapitel eingehen. Ich übernehme diese Begriffe für meiner Masterarbeit, allerdings mit Modifikationen: Aufgrund der Ehelichkeitsvermutung galten Kinder, die aus der Beziehung einer Ehegattin zu einem Dritten entstanden, zunächst als die ehelichen Kinder der Ehefrau und ihres Gatten. Zur Klarstellung bezeichne ich diese Söhne und Töchter als *außerehelich*. Nachkommen, die zwar von einer unverheirateten

---

<sup>9</sup> <https://ehenvorgericht.univie.ac.at/>.

<sup>10</sup> <https://alex.onb.ac.at/>.

Mutter als uneheliche Kinder geboren, später durch die Eheschließung der Eltern aber legitimiert wurden, sind *vorehelich*. Erzeugte ein Ehepaar Söhne und Töchter, die erst nach dem Tod des Ehemanns als eheliche Kinder geboren wurden, sind diese *nachehelich*. Die in den Quellen und der Literatur als Synonyme für „Ehelichkeit“ und „Unehelichkeit“ verwendeten historischen Termini „Legitimität“ und „Illegitimität“ erlauben eine vergleichbare Differenzierung nicht. Für meine Zwecke ist den Begriffen „ehelich“ und „unehelich“ mit ihren Variationen daher der Vorzug zu geben. Wo die Begriffe der „Legitimität“ bzw. „Illegitimität“ in Anlehnung an Quellen oder der Literatur dennoch verwendet werden, sind sie im Sinne von „Ehelichkeit“ bzw. „Unehelichkeit“ zu verstehen.

Meine Masterarbeit teilt sich in sechs Teile: Im ersten Kapitel gehe ich anhand des Forschungsstands und mithilfe von Rechtstexten auf die Situation unehelich geborener Menschen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Dieser Abschnitt dient als Grundlage für den Rest der Arbeit und soll notwendige Informationen für die Interpretation der einzelnen Fallbeispiele liefern. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem niederösterreichischen Matrikelwesen, seinen Prozessen und seinen Behörden. Ziel ist, die Bearbeitung von konkreten Fällen durch die niederösterreichische Landesregierung als Basis für die Darstellung des Themas zu nutzen. In den übrigen vier Kapiteln geht es schließlich um die Mütter, Väter und Kinder hinter den Matrikelberichtigungsverfahren: Im dritten Kapitel beleuchte ich den soziökonomischen Hintergrund der betroffenen Familien. Darauf folgt das vierte Kapitel über besondere Gründe dafür, warum bestimmte Eltern eine Falscheintragung ihrer unehelichen Kinder in Taufbücher versuchten. Das fünfte Kapitel beleuchtet Strategien, die Eltern für diesen Versuch erdachten und anwandten. Das sechste und letzte Kapitel behandelt schließlich die Folgen und (unbeabsichtigten) Konsequenzen dieser Entscheidung für Mütter und Väter, Söhne und Töchter. Die Arbeit schließt mit einer *Conclusio*.

---

## I. UNEHELICHE GEBURT IM ERZHERZOGTUM ÖSTERREICH UNTER DER ENNS 1800-1850

---

Die Geburt eines unehelichen Kinds war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Erzherzogtum Österreich unter der Enns eine allgegenwärtige Anomalie und häufige Abweichung von der gesellschaftlich erwünschten Art der Familiengründung. Recht, Religion und die vorherrschende Sexualmoral schrieben für die Zeugung oder zumindest Geburt eines Kindes die vorhergegangene Trauung der Eltern vor und ahndeten Regelbrüche in vielerlei Hinsicht; gleichzeitig gehört der Raum des heutigen Niederösterreichs und Wiens in diesem Zeitraum aber zu den Regionen in Europa mit dem absolut höchsten Anteil an unehelichen Geburten.<sup>11</sup> Dass auf rechtlicher Ebene die Geburt eines Kindes den Familienstand „verheiratet“ voraussetzt (und zwar im 19. Jahrhundert wie heute) und die uneheliche Geburt als abweichendes Verhalten konzipiert wird,<sup>12</sup> zeigt sich schon im Kindschaftsrecht: Zunächst werden darin die rechtlichen Verhältnisse von ehelichen Kindern geregelt und erst anschließend Anpassungen für den Fall der Unehelichkeit festlegt.

Das 18. Jahrhundert endete im Erzherzogtum mit einer grundlegenden und (für viele ZeitgenossInnen zu) radikalen Reform des Unehelichenrechts unter Joseph II, welche bereits kurz nach seinem Tod schrittweise wieder zurückgenommen wurde. Der Status der unehelichen Geburt wurde vom zwischen 1787 und 1811 geltenden Josephinischen Gesetzbuch (JGB, auch: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1787) und dem 1812 in Kraft getretenen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sehr ähnlich und vor allem negativ definiert: Als unehelich galt ein Kind, wenn es *nicht* von einer Frau im Zeitraum zwischen dem 7. Monat nach einer Eheschließung und dem 10. Monat nach dem Tod des Ehegatten geboren wurde.<sup>13</sup> Bei einer Geburt innerhalb dieses Zeitraums sprach für das Kind die Vermutung der Ehelichkeit, die nur vom Ehemann (und unter Umständen dessen ErbInnen) unter erschwerten Bedingungen widerlegt werden konnte. Nach dem ABGB war dazu etwa die Bestreitung der ehelichen Geburt innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung und der Beweis der Unmöglichkeit der Abstammung vom Ehegatten notwendig – ein Beweis, für den weder die Aussage der Mutter noch der Nachweis eines Ehebruchs ausreichte.<sup>14</sup> Bei einer Geburt durch eine Ehefrau außerhalb des genannten Zeitraums konnte der Status der ehelichen Abstammung noch durch das „Gutachten der Naturkündigen“<sup>15</sup> (etwa bei einer Frühgeburt) oder die Anerkennung (JGB) oder fehlende Bestreitung (ABGB) der Vaterschaft durch den Ehegatten erreicht werden.<sup>16</sup> Letzteres betraf vor allem Fälle von zwar vor der Hochzeit von Braut und Bräutigam gezeugten, aber erst danach geborenen Kindern. Diese waren nach einem bis auf Justinian zurückgehenden

---

<sup>11</sup> Vgl. Peter Laslett, Introduction, in: Peter Laslett, Karla Oosterveen, Richard M. Smith (Hg.), *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan*, Arnold: London 1980, 1-64, hier 11f.

<sup>12</sup> Antje Kraus, „Antizipierter Ehesegen“ im 19. Jahrhundert. Zur Beurteilung der Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Aspekten, in: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 66: 2 (1979), 174-215, hier 177.

<sup>13</sup> § 1 4. Hauptstück JGB, JGS 591/1786; § 138 ABGB, 946/1811; das ABGB stellt dem Tod die endgültige Auflösung des Ehebandes gleich, was aber nur ProtestantInnen und JüdInnen offenstand.

<sup>14</sup> § 158 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>15</sup> § 1 2. Satz 4. Hauptstück JGB, JGS 591/1786.

<sup>16</sup> § 1 3. Satz 4. Hauptstück JGB, JGS 591/1786; § 158 ABGB, JGS 946/1811.

Grundprinzip dem „zur rechten Zeit“ geborenen Nachwuchs völlig gleichgestellt<sup>17</sup> – ein interessantes Zugeständnis an die Realität der vorehelichen Sexualität.

Ein Kind, dessen Mutter bei der Geburt unverheiratet war,<sup>18</sup> wurde dagegen jedenfalls unehelich geboren. Die Adoption eines unehelichen Kinds durch seine Eltern, wodurch es ehelichen Kindern gleichgestellt worden wäre, war seit 1816 explizit verboten.<sup>19</sup> Unter gewissen Umständen konnte der Sohn oder die Tochter allerdings nach den Vorschriften des ABGB durch eine Legitimation an (einen Teil der) mit der ehelichen Geburt verbundenen Rechte kommen. Bei der Legitimation handelt es sich, wie Franz von Zeiller betont, „um besondere Ausnahmefälle“, bei deren Vorliegen der „in der Vernunft und dem philosophischen Rechte gegründete [Unterschied] zwischen ehelichen und unehelichen Kindern“<sup>20</sup> überwunden wird. Dies betraf zum einen Paare, deren Ehe aufgrund bestimmter Ehehindernisse ungültig war, wenn dieses später wegfiel oder zumindest ein Ehepartner schuldlos von dem Hindernis nichts wusste. Kinder konnten in ihren rechtlichen Beziehungen zu den Eltern auch durch Begünstigung des oder der LandesfürstIn legitimiert werden; diese Bestimmung wurde allerdings nur angewandt, wenn alle anderen Wege unmöglich waren und auch keine politischen oder sittlichen Gründe gegen die Bewilligung sprachen.<sup>21</sup> Die wichtigste Möglichkeit der Legitimation war eine nachfolgende Ehe der Eltern. Hatte ein Paar schon im ledigen Stand ein Kind gezeugt und entschlossen sich Mutter und Vater nach der Geburt des Kindes eine Ehe einzugehen, konnten die Eltern einen Antrag auf Legitimation bei der Landesregierung stellen. Bei Genehmigung zählte das voreheliche Kind doch als ehelicher Nachfahre der Eltern. Interessant ist, dass durch diese Möglichkeit zumindest auf rechtlicher Ebene ein Anreiz für die Eltern des Kindes entfiel, noch *vor* der Niederkunft vor den Traualtar zu treten – indem der Sohn oder die Tochter auch durch die spätere Eheschließung ehelich werden konnte. Da viele Eltern ihren vorehelichen Kindern wohl den Status der ehelichen Geburt verschaffen wollten, wirkte die Legitimationsregelung außerdem als Anreiz für Eheschließungen zwischen Paaren, die bereits gemeinsame Kinder gezeugt hatten.

Meines Wissens existiert für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts keine allgemeine Legitimationsstatistik für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Nach der ersten verfügbaren Statistik von 1886 wurden in Wien 12,7 % aller unehelich geborenen Kinder durch die spätere Trauung der Eltern legitimiert.<sup>22</sup> Für die 1840er-Jahre finden sich Akten zu Legitimationen im NÖLA allerdings im selben Bestand wie jene zu Taufmatrikelberichtigungen. Ein Mitzählen beim Durchblättern ergab für 1845 die Zahl von 638 Legitimationsanträgen. Nur in 108 Fällen (17 %) beehrten Eltern die Legitimation von mehr als einem vorehelichen Kind – was möglicherweise auf langjährige Konkubinatsverhältnisse hinweist. Zwischen der Geburt des ältesten vorehelichen Kindes (das meist auch das einzige war) und der Trauung lagen im Schnitt außerdem einige Jahre: Nur 158 Elternpaare (25 %) heirateten in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes, weitere 196 vor dessen dritten (31 %) und 99 (16 %) vor dessen fünften Geburtstag. Bei 105 Elternpaaren (16 %) lag die Geburt bei der Trauung bereits zwischen fünf und zehn Jahre zurück. In den übrigen Fällen betrug schließlich die verstrichene Zeit mehr als 10 Jahre (5 %) oder war aus den Akten

---

<sup>17</sup> Vgl. Beate Harms-Ziegler, *Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert* (Schriften zur Rechtsgeschichte 51), Duncker & Humblot: Berlin 1991, 131.

<sup>18</sup> Die Mutter durfte außerdem nicht innerhalb der letzten 10 Monate verwitwet sein.

<sup>19</sup> Hofkanzleidekret vom 28. Jänner 1816, *Politische Gesetze und Verordnungen* 10/1816.

<sup>20</sup> Franz von Zeiller, *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Erster Band*, Geistingers Verlagshandlung: Wien, Triest 1811, 354.

<sup>21</sup> Vgl. Zeiller, *Commentar*, 360.

<sup>22</sup> Vgl. Josef Ehmer, *Familienstruktur und Arbeitsorganisation im frühindustriellen Wien*, Böhlau: Wien 1980, 172.

nicht feststellbar.<sup>23</sup> Diese längere Periode des Wartens bis zur Eheschließung bedeutet vermutlich, dass die später legitimierten Söhne und Töchter aus Beziehungen entstanden, bei denen die Voraussetzungen für eine Trauung (oder der Wunsch danach) bei der Geburt nicht gegeben waren – was sich erst Jahre später änderte. Für die Fragestellung dieser Masterarbeit bedeutet die vielfach genutzte Möglichkeit der Legitimation, dass vielen unverheirateten Elternpaaren auf den ersten Blick eigentlich ein relativ einfacher und vor allem rechtmäßiger Weg offenstand, ihren unehelichen Kindern den Status der ehelichen Geburt zu verleihen – ganz ohne Taufbuchtrickserei.

Weshalb mussten sich Eltern nun aber überhaupt über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit ihrer Kinder Sorgen machen? Eine Einteilung von Kindern nach dem Familienstand der Eltern ist nicht unbedingt problematisch – dies wird sie erst durch an eheliche oder uneheliche Geburt anknüpfende Normen und Konsequenzen, die aus einer Differenzierung eine Privilegierung machen.

Es ist in diesem Bereich, in welchem die josephinischen Reformen die größten und umstrittensten Veränderungen gebracht hatten. Bereits 1783 wurde mit einem Hofdekret „der Makel unehelicher Geburt [...] in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.“<sup>24</sup> Damit waren etwa traditionelle Beschränkungen im Zugang zu Ämtern, Zünften, Universitäten und Bürgerrechten angesprochen.<sup>25</sup> Im Familienrecht differenzierte das JGB 1786 außerdem innerhalb der unehelich Geborenen noch weiter: Neben den Kindern von Eltern, deren Ehe mit einem aufhebbaren Ehehindernis belastet war, wurden auch alle Kinder, die von unverheirateten Vätern und Müttern erzeugt worden waren, den ehelichen Kindern völlig gleichgestellt. Waren die Eltern ledig, war es nach dem JGB egal, ob das Paar vor der Geburt, nach der Geburt oder gar nicht heiratete, dem Kind kamen immer dieselben Rechte zu. Eine Privilegierung der Ehe bestand nur mehr insofern, als das Kind seine Rechte unter Umständen verlor, wenn ein Elternteil eine andere eheliche Bindung einging. Aufgrund dieser Bestimmung benötigte das JGB, anders als das spätere ABGB, auch keine Regelungen für Legitimationen.<sup>26</sup> Im JGB begleitete diese Verbesserung außerdem nicht der Grundsatz des späteren französischen Code civil, nachdem ein Mann eine uneheliche Vaterschaft freiwillig anerkennen musste („La recherche de la paternité est interdite.“)<sup>27</sup> Stattdessen konnte als Vater jeder festgestellt werden, der „durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das seinige ansehe“ oder „der eines in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft mit [der Mutter] gepflogenen Beischlafs entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann“ – eine vergleichsweise vorteilhafte Regelung.<sup>28</sup> Von der Gruppe der gleichgestellten unehelichen Kinder unterschied das JGB allerdings die „wahrhaftig unehelich“<sup>29</sup> Geborenen, die im Ehebruch oder durch Eltern gezeugt worden waren, zwischen denen ein unbehebbares

---

<sup>23</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg, C-Akten, K 1611-1617.

<sup>24</sup> Hofdekret vom 24. Juli 1783, JGS 161/1783.

<sup>25</sup> Vgl. Josef Ehmer, Cordula Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit (2019), online unter: [http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_369265](http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_369265) (abgerufen am 14. August 2022); Harms-Ziegler, Illegitimität, 39-52.

<sup>26</sup> Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Springer: Wien 2008, 118.

<sup>27</sup> Vgl. Christa Hämmerle, „La recherche de la paternité est interdite.“ Ledige Väter um 1900 im Spannungsverhältnis von Recht und populärer Autobiographik, in: Josef Ehmer, Tamara K. Hareven, Richard Wall (Hg.), Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1997, 197-228, hier 200f.

<sup>28</sup> Vgl. Zeiller, Commentar, 362f.

<sup>29</sup> §§ 10; 15 4. Hauptstück JGB, JGS 591/1786.

Ehehindernis (bspw. Verwandtschaft) bestand. Sie hatten lediglich Anspruch auf angemessenen Unterhalt und blieben von allen weiteren verwandtschaftlichen Rechten ausgeschlossen.<sup>30</sup>

Diese liberale Regelung des Rechts unehelicher Kinder zählte insbesondere wegen des uneingeschränkten Erbrechts zu jenen Regelungen des JGB, die bereits im Jahr nach dem Tod Joseph II. als „dringende Abänderungen“<sup>31</sup> wieder aufgehoben wurden. Die 1791 geschaffenen Bestimmungen wurden 1811 größtenteils ins ABGB übernommen und bestimmen damit die Rechtslage im Untersuchungszeitraum dieser Masterarbeit. Der Gesetzgeber hielt zwar an der Abschaffung des „Makels unehelicher Geburt“ fest, sodass auch weiterhin niemand aufgrund seiner oder ihrer unehelichen Geburt „irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre, und einem Hindernisse in seinem, wo immer gerichteten Fortkommen ausgesetzt seyn“<sup>32</sup> sollte, beseitigte aber die familienrechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern weitgehend. Die bereits oben beschriebenen Legitimationsregeln waren nun wieder notwendig und wurden eingeführt. Als Ansprüche unehelicher Kinder gegen die Eltern blieben lediglich Unterhalt und ein Erbrecht von der Mutter bestehen – letzteres allerdings nur dann, wenn die Mutter keine ehelichen Nachkommen hinterließ und das uneheliche Kind nicht unter besonders „verwerflichen“ Umständen (bspw. Ehebruch, Inzest) gezeugt wurde.<sup>33</sup> Das ABGB drückte diese schon im Patent von 1791 formulierten Grundprinzipien 1811 noch prägnanter aus: „Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun“, allerdings genießen „die unehelichen Kinder [...] nicht gleiche Rechte mit den ehelichen“ und sind „überhaupt von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen.“<sup>34</sup>

Dieser Ausschluss von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft wirkte sich auf vielerlei Weise aus. Zum einen vor allem erbrechtlich: Das ABGB erkannte in dieser Hinsicht weder eine Familienbeziehung mit dem Vater noch den beiderseitigen Großeltern noch den sonstigen Verwandten an. Sofern sie nicht letztwillig bedacht wurden, blieben uneheliche Kinder bei der (neben der Heirat) wohl wichtigsten Art der Vermögensübertragung außen vor und waren damit in ihren Lebenschancen deutlich benachteiligt. Anders als das Patent von 1791 gestand ihnen das ABGB allerdings ein gleiches Erbrecht von der Mutter zu.<sup>35</sup> Auch das Heiratsgut der Braut und die Ausstattung des Bräutigams konnten nur von der Mutter gefordert werden.<sup>36</sup> Bei den häufig prekären Lebensverhältnissen unehelicher Kinder waren außerdem die Unterhaltsansprüche gegen den Vater oder subsidiär, bei dessen Fehlen oder Unvermögen, gegen die Mutter zentral. Anders als vor 1811, als sich die Höhe des Unterhalts nach dem „Stand“ der Mutter bemaß und zumindest so viel ausmachen sollte, dass diese „an der Fortsetzung ihres Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind nicht gehindert werde“,<sup>37</sup> war der Unterhaltsanspruch nach dem ABGB vom Stand von Mutter und Vater unabhängig. Unehelich Geborene wären generell „zu Handdiensten, einem bürgerlichen Gewerbe, oder zu Militär-Diensten bestimmt“<sup>38</sup> und hatten nur einen

---

<sup>30</sup> §§ 15-17 4. Hauptstück JGB, JGS 591/1786; Carl Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom 16. Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches, Alfred Hölder: Wien 1878, 378-381.

<sup>31</sup> Patent vom 22. Februar 1791, JGS 115/1791.

<sup>32</sup> § 4 lit a Patent vom 22. Februar 1791, JGS 115/1791.

<sup>33</sup> § 4 Patent vom 22. Februar 1791, JGS 115/1791.

<sup>34</sup> §§ 155; 162 1. Satz; 165 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>35</sup> § 754 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>36</sup> §§ 1220; 1230 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>37</sup> § 4 lit d Patent vom 22. Februar 1791, JGS 115/1791.

<sup>38</sup> Zeiller, Commentar, 371.

dementsprechenden Anspruch auf Unterhalt und Erziehung. Dieser war damit auch geringer angesetzt als jener von ehelichen Kindern. Uneheliche Söhne und Töchter trugen nun außerdem ohne Ausnahme den Nachnamen der Mutter. Adel oder Wappen beider Eltern blieb ihnen vorbehalten.<sup>39</sup> Der Verteilung von Unterhaltspflicht, Erziehung und Obsorge zwischen den Eltern legte das ABGB schließlich eine bürgerlich-patriarchale Geschlechter- und Sexualordnung zugrunde: Zum Unterhalt des Kindes wurde primär der Vater verpflichtet, nicht nur, weil er meist bessere Erwerbsmöglichkeiten hätte, sondern auch, „weil er gewöhnlich der Verführer, daher der Haupturheber der Erzeugung“ wäre. Das Gesetz traute ihm aber weder „eine so ausgedehnte Sorgfalt, noch eine so zärtliche, vor dem Missbrauche der [väterlichen] Gewalt warnende Liebe gegen das uneheliche, wie gegen das eheliche Kind“ zu. Die Vormundschaft über uneheliche Nachkommen erhielt daher nicht der Vater, sondern ein bestellter Vormund;<sup>40</sup> die Pflichten (und Rechte) der unehelichen Vaterschaft beschränkten sich weitgehend auf die Bezahlung des Unterhalts. Bei der Mutter bestanden diese Bedenken offenbar nicht in demselben Maße: „Die Erziehung wird der Mutter anvertraut, weil man bei einem unehelichen Kinde mehr auf ihre, als des Vaters Sorgfalt rechnet.“<sup>41</sup> Dass die Mutter die Vormundschaft über ihr uneheliches Kind übernehmen könnte, war vom Gesetzgeber aber nicht vorgesehen.<sup>42</sup>

Die gesellschaftliche Realität entsprach den gesetzlichen Vorgaben nur bedingt. Wie David Sabean betont, können Rechtsansprüche „häufig nur über eine Form des Aushandelns realisiert werden [...], das sich im Rahmen der öffentlichen Meinung, entsprechender sozialer Machtverhältnisse und kultureller Werte abspielt.“<sup>43</sup> Während manche uneheliche Kinder in stabilen Familienkonstellationen aufwuchsen, wie selbstverständlich mit dem Nachnamen des sozialen Vaters angesprochen wurden und in einer letztwilligen Verfügung zu ErbInnen ernannt wurden, verhinderte die schwache soziale Stellung von ledigen Müttern und deren Kindern häufig selbst die Durchsetzung von geringsten Unterhaltszahlungen. Waren Väter unwillig, unfähig oder abwesend, lag es bei der Mutter (und dem Vormund), die Verpflegung und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Mangels Vermögens spielten Ansprüche auf Heiratsgut, Widerlage oder ein Erbe von der Mutter oft keine Rolle. In der Praxis wurde manchmal die Versorgung von unehelichen Kindern aber auch vom Vater oder dessen Umfeld übernommen.<sup>44</sup> Obwohl der „Makel der Unehelichkeit“ seit 1783 offiziell der Vergangenheit angehören sollte, wirkte sich eine uneheliche Geburt im 19. Jahrhundert dennoch in vielerlei Hinsicht negativ auf das Leben der Betroffenen aus – nicht nur durch den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschluss von den Rechten der Familie und Verwandtschaft. Für ledige Mütter, insbesondere Mägde, bedeutete ein uneheliches Kind häufig eine massive Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung – vom Verlust der Anstellung (und teils der damit verbundenen Unterkunft) bis zur mehr oder weniger starken Verurteilung durch Familie und (Pfarr-)Gemeinschaft und der Notwendigkeit, für die Versorgung des Kindes entweder selbst zu sorgen oder die Mittel für einen

---

<sup>39</sup> §§ 165-167 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>40</sup> Frauen waren zwar nicht generell von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen, in der Regel sollte ihnen eine solche nach § 192 ABGB aber nicht übertragen werden.

<sup>41</sup> Zeiller, Commentar, 369-372.

<sup>42</sup> Vgl. Gunter Wesener, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Österreich (vom Mittelalter bis zur Gegenwart), in: L'enfant. Recueils de la Société Jean Bodin 36 (1976), 493-515, hier 508-512.

<sup>43</sup> David Sabean, Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800, in: Robert M. Berdahl, Alf Lüdtke, Hans Medick, Carlo Poni, William M. Reddy, David Sabean, Norbert Schindler, Gerald M. Sider (Hg.), Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung, Syndikat-Verlag: Frankfurt am Main 1982, 54-76, hier 63.

<sup>44</sup> Vgl. Jürgen Schlumbohm, Die Verwandtschaft von unehelichen Kindern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Christine Fertig, Margareth Lanzinger (Hg.), Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte: Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, Böhlau: Köln, Wien 2016, 167-184, hier 180.

Kostplatz aufzubringen.<sup>45</sup> Die Prekarität ihrer Position wirkte sich auch auf die Sterblichkeitsrate der Kinder aus: Während in den deutschen Erblanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts „nur“ 24 % der ehelich geborenen Säuglingen im ersten Lebensjahr verstarben, traf dies auf ein Drittel der unehelich geborenen zu<sup>46</sup> – ein europaweit zu beobachtender Unterschied.<sup>47</sup> Gab die Mutter dagegen aus Alternativlosigkeit den Säugling in ein Findelhaus ab, sanken die Überlebenschancen des Kindes noch deutlicher.<sup>48</sup> Unabhängig davon ob die Betreuung des Kindes privat oder institutionell organisiert wurde, waren häufige Wechsel des Pflegeplatzes und der Bezugspersonen keine Seltenheit. Aus Analysen lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen von zwischen 1864 und 1928 unehelich geborenen Kindern aus dem heutigen Österreich geht hervor, dass das Faktum der unehelichen Geburt für viele Betroffene ein Leben lang ein zentraler sinnstiftender Moment war, der sich über Stigmatisierung, Vernachlässigungen, Gewalterfahrungen, Benachteiligungen gegenüber ehelich Geborenen und dem Gefühl, nirgendwohin zu gehören, tief einprägte.<sup>49</sup> Obwohl diese autobiographischen Zeugnisse aus einer Zeit stammen, als die Unehelichkeitszahlen in Österreich bereits wieder niedriger waren als im Untersuchungszeitraum, ist doch nicht davon auszugehen, dass sich die Erfahrungen der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unehelich Geborenen völlig von dem kurz Beschriebenen unterschieden.

Auch wenn eine uneheliche Geburt auf vielerlei Weise sanktioniert wurde, gehörte, wie bereits erwähnt, das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den Regionen in Europa mit den höchsten Anteilen an unehelichen Geburten. Die Unehelichkeitsquote stieg hier seit dem späten 18. Jahrhundert und insbesondere in der Krisenphase nach den Napoleonischen Kriegen von rund 10 % um 1800 rapide an<sup>50</sup> und erreichte nach der Jahrhundertmitte ihren Höhepunkt. Nach den für das Erzherzogtum und die Jahre 1866-70 ermittelten Zahlen wurden in dieser Zeit 30,6 % aller Kinder außerhalb der Ehe geboren. Wie Michael Mitterauer betont, verschleiert diese für das ganze Land berechnete Angabe aber große regionale Unterschiede: Während das südliche Niederösterreich zu einem Raum mit traditionell sehr hohen Unehelichkeitszahlen gehört, wurde in den nördlichen Bezirken nicht einmal jedes zehnte Kind außerhalb des Ehestands gezeugt. Eine Sonderrolle fällt schließlich der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu.<sup>51</sup> Entgegen gängigen Annahmen geht Urbanität im 19. Jahrhundert nicht immer und überall mit einem großen Anteil an unehelichen Geburten einher.<sup>52</sup> Wien ist

---

<sup>45</sup> Vgl. Peter Eigner, Günter Müller, Andrea Schnöller, Nachwort, in: Verein „Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen“ (Hg.), „Als lediges Kind geboren ...“ Autobiographische Erzählungen 1865-1945, Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2008, 307-364, hier 320-322; 329.

<sup>46</sup> Frühere Statistiken sind nicht verfügbar, vgl. Verena Pawlowsky, Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910, Studien-Verlag: Innsbruck, Wien, München, Bozen 2001, 208.

<sup>47</sup> Vgl. Ólöf Garðarsdóttir, The Implications of Illegitimacy in Late-Nineteenth-Century Iceland: The Relationship between Infant Mortality and the Household Position of Mothers Giving Birth to Illegitimate Children, in: *Continuity and Change* 15: 3 (2000), 435-461, hier 439.

<sup>48</sup> Vgl. Antoinette Chamoux, L'enfance abandonnée à Reims à la fin du XVIIIe siècle, in: *Annales de démographie historique: Enfant et Société* (1973), 263-285, hier 277; Alysa Levene, *Childcare, Health and Mortality in the London Foundling Hospital, 1741-1800. 'Left to the Mercy of the World'*, Manchester University Press: Manchester 2012, 55; Pawlowsky, *Vater Staat*, 209-213; Otto Ulbricht, The Debate about Foundling Hospitals in Enlightenment Germany: Infanticide, Illegitimacy, and Infant Mortality Rates, in: *Central European History* 18: 3/4 (1985), 211-256, hier 236f.

<sup>49</sup> Vgl. Eigner, Müller, Schnöller, Nachwort, 329-330; Hämmerle, *La recherche*, 209-212; Claudia Rapberger, „Mir aber tut es noch heute in der Seele weh.“ Gewalterfahrungen von unehelich geborenen und Ziehkindern Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Wien 2020, 82f.

<sup>50</sup> Vgl. Ehmer, *Familienstruktur*, 97.

<sup>51</sup> Vgl. Michael Mitterauer, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 19 (1979), 123-188, hier 123-127.

<sup>52</sup> Etwa in London, vgl. Laslett, *Introduction*, 30; in Deutschland, vgl. John Knodel, Steven Hochstadt, *Urban and Rural Illegitimacy in Imperial Germany*, in: Peter Laslett, Karla Oosterveen, Richard M. Smith (Hg.), *Bastardy and its Comparative*

aber ein solcher Fall: Nachdem die Quote der unehelich geborenen Kinder in den 1820er Jahren schon bei über 40 % lag, waren in der Zeit zwischen 1840 und 1865 stets rund die Hälfte aller gebärenden Frauen nicht verheiratet. Dieser Befund muss allerdings stets auch im Kontext der Institution des Gebär- und Findelhauses gesehen werden, in dem ledige Mütter ihre Söhne und Töchter nicht nur zur Welt bringen, sondern auch zur Versorgung abgeben konnten, wenn sie dazu selbst nicht in der Lage waren. Um die Jahrhundertmitte übernahm, wie Verena Pawlowsky darlegt, das Wiener Findelhaus den Großteil der in Wien unehelich geborenen Kinder auf unbestimmte Zeit in Pflege.<sup>53</sup> Bis zu einem gewissen Grad mag diese Möglichkeit auch dazu geführt haben, dass manche Frauen aus anderen Regionen für die Geburt nach Wien kamen und damit die Wiener Unehelichkeitsstatistik zusätzlich erhöhten.<sup>54</sup> So weist Andrea Griesebner in Fallstudien für die Mitte des 18. Jahrhundert nach, dass ledige Schwangere aus dem Wiener Umland die Anonymität der Großstadt und ihre Institutionen für uneheliche Geburten nutzten.<sup>55</sup>

Die Umstände, unter denen ein unverheiratetes Paar ein Kind erzeugte, und das Schicksal von Eltern und Kind sind immer individuell und einzigartig. Auf einige dieser Lebensgeschichten werde ich im Laufe dieser Masterarbeit näher eingehen. Nichtehele Sexualität ist ein universelles Phänomen, das sich bis zu einem gewissen Grad in allen Bevölkerungsgruppen und -schichten findet. Gleichzeitig lassen sich typische Muster erkennen, die sich aus den rechtlichen und moralischen Normen, dem Zugang zur Ehe, den Geschlechtsverhältnissen, ökonomischen Strukturen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Zeit ergeben.

Wer waren jene Paare, aus deren Beziehungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts derart häufig auch außerhalb der Ehe Kinder entstanden? Die zwar nicht repräsentative, aber dennoch informative Statistik des Findelhauses gibt für Wien erste Hinweise: Jene Mütter, deren uneheliche Kinder 1857 vom Findelhaus aufgenommen wurden, waren weit überdurchschnittlich (73,5%) nicht in Wien geboren, sondern erst im Laufe ihres Lebens aus anderen Reichsteilen (insb. dem restlichen Niederösterreich, Böhmen und Mähren) nach Wien migriert. Sie waren im Schnitt 26 Jahre alt und zu großen Teilen der Unterschicht zuzuordnen. 1857 gaben 46,8% der Frauen den Beruf Dienstherrin an, weitere 30,3% Tagelöhnerin oder Handarbeiterin. Diese Frauen, die die deutliche Mehrheit aller ledigen Mütter in Wien ausmachten, stammten tendenziell aus jener jungen und ledigen Bevölkerungsgruppe, die aus Armut, Perspektivenlosigkeit und in der Hoffnung auf ein besseres Leben nach Wien zog und dort das wachsende, prekäre Arbeitskräftereservoir der Großstadt bildete. Da das Gebär- und Findelhaus nach 1784 die Väter der übernommenen Kinder nicht mehr ausforschen durfte, ist über diese weit weniger bekannt. 1784 nannten die gebärenden Frauen aber zu 37,5% Gesellen, 29,7% Soldaten und 25,8% andere Bedienstete als Kindsväter.<sup>56</sup> Auch wenn diese Angaben mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren sind, wird daraus doch einerseits erkennbar, dass „Findelhauskinder“ meist nicht aus einer ungleichen Beziehung, etwa zwischen Dienstherrn und Dienstherrin („servant-master-exploitation“), entstanden, sondern die Eltern ungefähr gleichrangig waren.

---

History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan, Arnold: London 1980, 284-312, hier 294f.

<sup>53</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 56f.

<sup>54</sup> Vgl. Edith Saurer, Geschlechterbeziehung, Ehe und Illegitimität in der Habsburgermonarchie. Venetien, Niederösterreich und Böhmen im frühen 19. Jahrhundert, in: Josef Ehmer, Tamara K. Hareven, Richard Wall (Hg.), Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1997, 123-156, hier 132.

<sup>55</sup> Vgl. Andrea Griesebner, Wien und die exurbia. Funktionen und Optionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Martin Scheutz, Vlasta Valeš (Hg.), Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag, Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2008, 157-178, hier 159-165.

<sup>56</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 64-79; 105f.

Gemeinsam haben die typischen Berufsgruppen der Väter und Mütter andererseits aber auch, dass sie aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, einer allgemeinen Prekarität und/oder der mit dem Dienst verbundenen hausrechtlichen Abhängigkeit, die den Ledigenstand voraussetzte, eine „legitime“ Familiengründung nur unter deutlich erschwerten Umständen erlaubten.<sup>57</sup>

Argumente für einen direkten Zusammenhang zwischen unehelichen Geburten und der Organisation von Arbeit finden sich in der Literatur häufig: So sieht Michael Mitterauer als Ursache für die europaweit beinahe einzigartig hohen Unehelichkeitszahlen in Regionen des heutigen Kärntens, der Steiermark, Salzburgs und Niederösterreichs die Intensivierung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Aufgrund des erhöhten Arbeitskräftebedarfs banden die hier vorherrschenden bäuerlichen Großbetriebe Mägde und Knechte (die häufig mit dem Bauernpaar auch verwandtschaftlich verbunden waren) zunehmend lebenslang an den Hof – und der Gesindedienst setzte die Ledigkeit voraus. Gleichzeitig vermehrten sich die mobilen, in der Hausindustrie tätigen, ländlichen Unterschichten, denen die weit verbreitete Armut eine Eheschließung ebenfalls deutlich erschwerte. Diese beiden Gruppen bildeten das wichtigste Herkunftsmilieu für uneheliche Kinder am Land.<sup>58</sup> In den Städten scheint wiederum den unverheirateten Dienstbotinnen eine besondere Rolle zuzukommen – Antoinette Fauve-Chamoux weist für Wien etwa eine auffällige Gleichläufigkeit der Unehelichkeits- und der DienstbotInnenstatistik nach.<sup>59</sup>

Reicht das Erkenntnis, dass bestimmte – wachsende – Bevölkerungsschichten aufgrund des ihnen häufig verbauten Zugangs zur Eheschließung „anfälliger“ für uneheliche Geburten waren, aber auch als Antwort auf die große Streitfrage nach der Ursache für die Explosion der Unehelichkeitsstatistik im 19. Jahrhundert? Am Anfang dieser Kontroverse stand Edward Shorters mentalitätsgeschichtliche Theorie einer sexuellen Revolution ab dem späten 18. Jahrhundert auf der Basis einer größeren Freiheit „der Frau“.<sup>60</sup> Louise A. Tilly, Joan W. Scott und Miriam Cohen vertraten in direkter Opposition zu dieser These die Ansicht, dass Frauen auch im 19. Jahrhundert mit traditionellen Erwartungen, welche auf eine Hochzeit zielten, auf Partnersuche gingen. Vorehelicher Sexualität wurde außerhalb der Oberschicht in vielen Teilen Europas aber mit einiger Nachsicht begegnet, solange Braut und Bräutigam eine Heirat beabsichtigten und letztendlich tatsächlich vor den Altar traten. Ein Heiratsversprechen des zukünftigen Bräutigams „reichte“ in einem „umfassenden sozialen Transaktionsprozess“<sup>61</sup> vielfach als Bedingung und Gegenleistung für die Aufnahme einer sexuellen Beziehung – da es im Ernstfall von der lokalen Gesellschaft (in manchen Regionen auch vor Gericht)<sup>62</sup> durchgesetzt wurde.<sup>63</sup> Die Geburt eines unehelichen Kindes war eine nicht

---

<sup>57</sup> Vgl. Josef Ehmer, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 92), Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1991, 156; 188; Pawlowsky, Vater Staat, 75-81.

<sup>58</sup> Vgl. Peter Becker, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850 (Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft 15), Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1990, 275-277; Mitterauer, Familienformen, 145; 158-165; Michael Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, Beck: München 1983, 92-96.

<sup>59</sup> Vgl. Antoinette Fauve-Chamoux, European Illegitimacy Trends in Connection with Domestic Service and Family Systems (1545-2001), in: Romanian Journal of Population Studies 2 (2011), 8-45, hier: 28.

<sup>60</sup> Vgl. Edward Shorter, Die Geburt der modernen Familie, Rowohlt: Reinbeck bei Hamburg 1977, 292-297.

<sup>61</sup> Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, in: Richard von Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Beck: München 1983, 112-150, hier 135.

<sup>62</sup> Vgl. Marc Bors, Über Liebesehe und Zwangsheirat im 19. Jahrhundert, in: Rechtshistorisches Journal 15 (1996), 408-417, hier 408f.

<sup>63</sup> Vgl. Emma Griffin, Sex, Illegitimacy and Social Change in Industrializing Britain, in: Social History 38: 2 (2013), 139-161, hier 151; Sabeian, Unehelichkeit, 63; Eva Sutter, „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860), Chronos-Verlag: Zürich 1995, 266-268.

immer zu vermeidende Begleiterscheinung dieser sexuellen Beziehungen, wenn die Trauung aus unterschiedlichen Gründen nicht oder zumindest nicht rechtzeitig stattfand.<sup>64</sup> Die traditionellen Muster der Eheanbahnung trafen im 19. Jahrhundert aber auf verschärfte Umstände: dem Anschwellen jener besitzlosen Unterschichten und Berufsgruppen in den Städten wie auf dem Land, denen die Eheschließung verwehrt war, wachsende Mobilität, ein damit verbundener Rückgang der traditionellen Bindungen und sozialen Kontrolle, weit verbreitete Armut und berufliche Instabilität. Zu diesen in weiten Teilen Europas eine Rolle spielenden Faktoren, die teils als strukturelle Heiratsbeschränkungen bezeichnet werden können,<sup>65</sup> traten im Erzherzogtum noch offizielle, obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen als besondere Erschwernisse: Während die naturrechtlich geprägten Kodifikationen JGB und ABGB die Eheschließungsfreiheit zum Prinzip erhoben hatten, band der Gesetzgeber, vorgeblich um eine Vermehrung der besitzlosen Unterschichten und damit Massenarmut zu vermeiden, Trauungen zunehmend wieder an die Erlangung einer obrigkeitliche Ehebewilligung. Allgemein von diesen Bestimmungen ausgenommen waren beispielsweise in Wien der Adel, BürgerInnen, HausbesitzerInnen, MeisterInnen und GewerbebefugnisinhaberInnen.<sup>66</sup> Allen anderen Heiratswilligen konnte die politische Behörde die Verehelichung wegen eines zu geringen Einkommens (Erwerbsunfähigkeit, Armut, Bezüge aus Armenkassen), mangelhaften Sitten (Arbeitsscheue, Betteln, Vagabundieren, Vernachlässigung der Religion) oder eines Leibesgebrechens verwehren.<sup>67</sup> Für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Armeeangehörige und Beamte bestanden Sonderregeln.<sup>68</sup> Obwohl der politische Ehekonsens mit seinem deutlichen Interpretationsspielraum sich im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nie zu jenem effektiven Werkzeug der obrigkeitlichen Kontrolle entwickelte wie etwa in Tirol oder Vorarlberg,<sup>69</sup> bedeutete er doch auf jeden Fall eine zusätzliche Hürde für eben jene Bevölkerungsgruppen, in die die meisten unehelichen Kinder hineingeboren wurden.<sup>70</sup> Paare strebten daher zwar weiterhin eine Eheschließung an, durch die äußeren Umstände wurden diese Pläne aber nun häufiger verschoben oder sogar vereitelt. Die Geburt von unehelichen Kindern war die Folge.<sup>71</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Becker, *Leben und Lieben*, 280-283; Mitterauer, *Ledige Mütter*, 56; Eva Sutter, *Act des Leichtsinns*, 255-257.

<sup>65</sup> Vgl. Peter Teibenbacher, *Natural Population Movement and Marriage Restrictions and Hindrances in Styria in the 17<sup>th</sup> to 19<sup>th</sup> Centuries*, in: *The History of the Family* 14: 3 (2009), 292-308, hier 300.

<sup>66</sup> Hofkanzleidekret vom 26. Jänner 1820, *Politische Gesetze und Verordnungen* 8/1820.

<sup>67</sup> Vgl. Franz Herzog, *Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume Oesterreich*, Heubner: Wien 1829, 38f; 195-206.

<sup>68</sup> Vgl. Hempel-Kürsinger: *Hauptrepertorium zu den politischen Gesetzessammlungen. Alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821*, III. E-Geisv, 24; zu den Auswirkungen von obrigkeitlichen Ehebeschränkungen auf Militärangehörige im 18. Jahrhundert, vgl. Ralf Pröve, *Zwangszölibat, Konkubinat und Eheschließung: Durchsetzung und Reichweite obrigkeitlicher Ehebeschränkungen am Beispiel der Göttinger Militärbevölkerung im 18. Jahrhundert*, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 34, Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit 17), Hahn: Hannover 1993, 81-95.

<sup>69</sup> Vgl. Josef Ehmer, *Eheconsens*, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit* (2019), online unter: [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ehkonsens-COM\\_256039?s.num=4](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ehkonsens-COM_256039?s.num=4) (abgerufen am 21. Oktober 2022); Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900* (L'Homme Schriften 8. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft), Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2003, 126-136; Margareth Lanzinger, *The House as a Demographic Factor? Elements of a Marriage Pattern under the Auspices of Hindrance Policies*, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 28: 3 (2003), 58-75, hier 65f; Elisabeth Mantl, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23), Verlag für Geschichte und Politik, R. Oldenbourg: Wien, München 1997, 156-162.

<sup>70</sup> Vgl. John Knodel, *Two and a Half Centuries of Demographic History in a Bavarian Village*, in: *Population Studies* 24: 3 (1970), 353-376, hier 366; Kraus, *Antizipierter Ehesegen*, 206.

<sup>71</sup> Vgl. Louise A. Tilly, Joan W. Scott, Miriam Cohen, *Women's Work and European Fertility Patterns*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 6: 3 (1976), 447-476, hier 452; 464.

Obwohl Edward Shorters These von der sexuellen Befreiung „der Frau“ um 1800 in der Forschung nicht viel Unterstützung erfahren hat, gibt es doch auch einige AutorInnen, die hinterfragen, ob uneheliche Geburten im 19. Jahrhundert tatsächlich nur als Effekt der äußeren Lebensumstände gesehen werden sollte oder ob sich nicht auch wirklich Verschiebungen in der Einstellung zu nichtehelicher Sexualität und unehelicher Geburt beobachten lassen. Ausgangspunkt sind etwa die von David Sabeau und Emma Griffin in Fallstudien gemachten Beobachtungen,<sup>72</sup> nach denen Paare im 19. Jahrhundert im Vergleich zu früheren Generationen häufiger Geschlechtsverkehr hatten, auch wenn eine Heirat (noch) nicht sicher war. Als Gründe für diese wahrgenommene Veränderung im sexuellen Verhalten werden in der Literatur verschiedene Faktoren angeführt: Michael Mitterauer und David Sabeau gehen für ländliche Regionen etwa davon aus, dass der gesteigerte Gesindebedarf und der damit zusammenhängende Dienstoffmangel auch dazu führten, dass die Gesellschaft wegen ihres Interesses an zusätzlichen, familiär an den Hof gebundenen und doch weitgehend rechtslosen Arbeitskräften insgesamt toleranter gegenüber unehelichen Geburten wurde – was die gesellschaftlichen „Kosten“ für die Mutter sinken ließ.<sup>73</sup> Auch die Gefahr einer Kündigung wegen sexuellem „Fehlverhalten“ ging angesichts des Gesindemangels zurück.<sup>74</sup> Ein ähnliches Argument bedient W. R. Lee, wenn er aufgrund der deutlich gestiegenen Gesindelöhne darauf hinweist, dass die Geburt und Versorgung eines unehelichen Kindes für ledige Knechte und Mägde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts leistbar und damit gesellschaftlich akzeptierter wurde.<sup>75</sup> Häufig werden für das Gebiet des heutigen Österreich auch die Organisationsstärke der katholischen Kirche und die damit zusammenhängende Religiosität der Bevölkerung als Faktoren für höhere oder niedrigere Unehelichkeitszahlen genannt<sup>76</sup> – geht man davon aus, dass die katholische Sexualmoral im 19. Jahrhundert an Durchsetzungskraft verlor, stieg damit möglicherweise auch die Akzeptanz für Sexualität und Elternschaft außerhalb der Ehe. Zu diesen Punkten passen schließlich die staatlichen Bemühungen hin zu einer Entstigmatisierung der unehelichen Geburt um 1800, die unter dem Einfluss von Naturrecht und Aufklärung neben bevölkerungspolitischen Effekten auch die in der Literatur häufig thematisierte Verhinderung von Kindstötungen beabsichtigten. Eine Verbesserung der Situation unverheirateter Mütter sollte das Überleben und Gedeihen der Kinder sicherstellen.<sup>77</sup> Auf diskursiver Ebene wurden ledige Schwangere angesichts ihrer Furcht vor „Schande“ und Armut nun als bemitleidenswert und der Unterstützung des Staates würdig konzipiert, ihr uneheliches Kind als „Geschenk, das sie dem Staate“<sup>78</sup> machen würden. Die josephinische Politik der „Aufhebung der Mackel unehelicher Geburt“ und die ein halbes Jahr später folgende Aufhebung des „Mackel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen“<sup>79</sup> ist ebenso vor diesem Hintergrund zu interpretieren wie die Gleichstellung unehelicher Kinder im JGB und die Festsetzung der Unterhaltshöhe auf jenen Betrag, durch den die Mutter „an der Fortsetzung ihres Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind nicht gehindert werde“.<sup>80</sup> Mit dem Josephinischen Strafgesetz von 1787 wurde der Geschlechtsverkehr zwischen zwei unverheirateten Personen

---

<sup>72</sup> Vgl. Griffin, *Sex*, 156f; Sabeau, *Unehelichkeit*, 69.

<sup>73</sup> Vgl. Mitterauer, *Ledige Mütter*, 71f; 97; Sabeau, *Unehelichkeit*, 57.

<sup>74</sup> Vgl. Mitterauer, *Familienformen*, 182.

<sup>75</sup> W. R. Lee, *Bastardy and the Socioeconomic Structure of South Germany*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 7: 3 (1977), 403-425, hier 421f.

<sup>76</sup> Vgl. Mitterauer, *Familienformen*, 184f; Mitterauer, *Ledige Mütter*, 30-40; 107; Sauer, *Geschlechterbeziehung*, 155.

<sup>77</sup> Vgl. Harms-Ziegler, *Illegitimität*, 216-219; Sutter, *Act des Leichtsinns*, 73-76.

<sup>78</sup> Joseph von Sonnenfels, *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Erster Theil*, Joseph Kurzböck: Wien 1777, 215.

<sup>79</sup> Hofdekret vom 15. April 1784, JGS 277/1784.

<sup>80</sup> § 4 lit d Patent vom 22. Februar 1791, JGS 115/1791.

entkriminalisiert, Ehebruch zum Privatanklagedelikt.<sup>81</sup> Solange ledige Mütter nicht die Eintragung eines Vaters in ein Pfarrregister verlangten, durften die Frauen sich und ihrem Kind bei der Taufe einen falschen Namen beilegen und so anonym bleiben. Das 1784 gegründete Wiener Gebär- und Findelhaus sollte, so die Intention, schließlich einerseits unverheirateten Schwangeren eine heimliche Geburt ermöglichen, andererseits, wenn gewünscht, die Pflege der Neugeborenen übernehmen. Dass die Existenz des Wiener Findelhauses unmittelbar zu mehr sexuellem „Leichtsinn“ führte, wie seine GegnerInnen behaupteten, kann wohl bezweifelt werden.<sup>82</sup> Die josephinischen Maßnahmen und andere der genannten Faktoren könnten aber Ausdruck eines kulturellen Wandels hin zu mehr Toleranz für ledige Elternschaft sein – und trugen dann ihrerseits zu einer weiteren Verbreitung des Phänomens bei, indem sie die gesellschaftlichen „Kosten und Risiken“ der nichtehelichen Sexualität reduzierten.<sup>83</sup>

Die Forschung geht heute häufig von einer „multidimensional explanation“<sup>84</sup> für uneheliche Geburten im 19. Jahrhundert aus. Sinnvoller als der Versuch, im Rahmen meiner Masterarbeit eine Antwort auf die Frage nach den Ursachen für uneheliche Geburten zu geben, erscheint es, die genannten Entwicklungen und ihre komplexen Interdependenzen als rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext für jene Verfahren heranzuziehen, die Eltern und Kinder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert vor den niederösterreichischen Matrikelbehörden führten. Diese Entwicklungen werden vielfach in die Fallanalysen einfließen. Zunächst wende ich mich aber dem zweiten großen Themenkomplex meiner Masterarbeit zu: dem österreichischen Matrikelwesen im 19. Jahrhundert und dem vor der niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden Verfahren der Taufprotokollberichtigung.

---

<sup>81</sup> §§ 44-46 2. Teil Josephinisches Strafgesetz, JGS 611/1787; §§ 247-248 2. Teil Strafgesetz von 1803, JGS 626/1803.

<sup>82</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 41; 59.

<sup>83</sup> Vgl. Stefan Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 23), R. Oldenbourg: München 1991, 290.

<sup>84</sup> Pier Paolo Viazzo, Illegitimacy and the European Marriage Pattern: Comparative Evidence from the Alpine Area, in: Lloyd Bonfield, Richard M. Smith, Keith Wrightson (Hg.), *The World We Have Gained. Histories of Population and Social Structure. Essays Presented to Peter Laslett on his Seventieth Birthday*, Blackwell: Oxford 1986, 100-121, hier 112; 118; auch: vgl. Mitterauer, Familienformen, 186; Mitterauer, Ledige Mütter, 30.

---

## II. DAS ÖSTERREICHISCHE MATRIKELWESEN IM 19. JAHRHUNDERT

---

Am Anfang dieses Abschnitts steht der etwas mysteriöse Fall der Matrikelberichtigung von Franz Alfred Julius Weissenberger, eines kaum zweijährigen Jungen aus Wien, dessen Existenz die Justiz und Verwaltung des Kaiserreichs Österreich in den Jahren nach der gescheiterten Revolution von 1848 in Konflikte stürzte. Zu den Hintergründen des Verfahrens müssen einige Vermutungen angestellt werden; sicher ist aber, dass die Matrikelberichtigung ins Rollen kam, als der 58-jährige Bierwirt und Fleischselcher Johann Weissenberger am 9. Jänner 1849 im Bezirkskrankenhaus Wieden an Tuberkulose verstarb.<sup>85</sup> Johann Weissenberger stammte aus einer eingesessenen Wiener BürgerInnenfamilie und hinterließ die ihm gemeinsam mit seiner Ehefrau gehörenden Häuser Nr. 474 in der Stadt (Kohlmessergasse) und Nr. 24 in Nikolsdorf. Seine Gattin Elisabeth, geborene Brandauer,<sup>86</sup> hatte er 1827 in der Kirche Maria Rotunda geheiratet;<sup>87</sup> die Ehe war nach der Angabe aller Beteiligten kinderlos geblieben. Etwas erstaunlich ist daher ein Taufschein, der einige Wochen nach dem Todesfall in die Hände des Sperrkommissärs fiel: Zwei Jahre vor Johanns Tod, am 30. März 1847, wurde demnach im Schottenstift in Wien ein Kind auf den Namen Franz Alfred Julius getauft und als ehelicher Sohn von Johann Weissenberger und Elisabeth, geborene Brandauer, in das Pfarrprotokoll eingetragen.<sup>88</sup> Nach den Vereinbarungen des Heiratsvertrags stand den ehelichen Kindern des Paares die Hälfte des Vermögens von Johann Weissenberger zu.<sup>89</sup> Der Taufschein berechtigte Franz daher zu einer Erbschaft von mehreren tausend Gulden. Woher der Taufschein kam, wer die Interessen von Franz zu diesem Zeitpunkt vertrat und wo er versorgt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Die Behörden hatten aber zumindest einen Verdacht, wer die Mutter von Franz sein könnte: Seit Juni 1849 ermittelte das Landesgericht in Strafsachen Wien gegen Elisabeth Weissenberger, da man sie des Betrugs durch Kindesunterschlebung verdächtigte. Wer als wahrer Vater des zweijährigen Franz vermutet wurde, wird nie deutlich ausgesprochen, ist aber auch nicht schwer zu erraten: Nicht nur hatte Elisabeth während der Zeit der Krankheit und des Todes bei Franz Kummer, Tapeziermeister in Baden, gewohnt, sondern diesen im Sommer 1849 auch geheiratet.<sup>90</sup> Ihr neuer Gatte übernahm die Vormundschaft über Franz Weissenberger.<sup>91</sup> Das Paar hatte ein Motiv für das Verschweigen ihrer Elternschaft: Wäre Elisabeth vor der Trauung ein Ehebruch mit Franz Kummer nachgewiesen worden, wäre die Ehe zwischen Elisabeth

---

<sup>85</sup> Vgl. Verlassenschafts-Gläubiger nach Herrn Johann Weißenberger, in: Wiener Zeitung vom 4. Mai 1849, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18490504&seite=17&zoom=33&query=%22Johann%2BWei%C3%9Fenberger%22&ref=anno-search> (abgerufen am 1. Oktober 2022), 17.

<sup>86</sup> Der Suffix -in beim Nachnamen von Frauen (hier also zB. Brandauerin) wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr durchgehend verwendet. Ich orientiere mich in dieser Masterarbeit, soweit möglich, an der Selbstbezeichnung einer Frau – in diesem Fall Elisabeth „Weissenberger“.

<sup>87</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1820-1851, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/02-04/?pg=61> (abgerufen am 1. Oktober 2022), 59.

<sup>88</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten 1845-1852, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-52/?pg=86> (abgerufen am 1. Oktober 2022), 81.

<sup>89</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A10 – Testamente: 187/1849, Ehepact von Johann Weißenberger und Elisabetha Carolina Brandauer vom 27. November 1827.

<sup>90</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan in Baden 1832-1851, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/baden-st-stephan/02-08/?pg=268> (abgerufen am 1. Oktober 2022), 266.

<sup>91</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 1479/1849, Verlassenschaftsabhandlung des Johann Weissenberger.

und Franz gemäß § 67 ABGB ungültig gewesen. Die Strafanzeige hatten vermutlich die vier Geschwister (und – beim Fehlen von ehelichen Nachkommen – gesetzlichen ErbInnen) von Johann Weissenberger gestellt. Sie waren es, die im Mai 1849 bei der niederösterreichischen Landesregierung auch eine Berichtigung des Taufprotokolls der Pfarre Schotten beantragten.

Wie kommt es aber eigentlich, dass den Taufmatrikeln einer katholischen Pfarre, die eigentlich – so könnte man meinen – nur die Durchführung eines religiösen Rituals bestätigten, in einer Verlassenschaftsabhandlung so große Bedeutung beigemessen wurden? Anders als die staatlichen Personenstandsregister haben die Pfarrmatrikel der katholischen Kirche eine Geschichte, die bis ins Mittelalter zurückreicht. Verpflichtend vorgeschrieben wurde den Pfarren die Führung von Tauf- und Trauungsmatrikeln am Konzil von Trient 1563; 1614 kamen mit dem *Rituale Romanum* noch Sterbebücher hinzu. Inhaltlich ging es um die Durchsetzung der katholischen Ehedoktrin, deren Vollzug, etwa hinsichtlich des Ehehindernisses der (geistigen) Verwandtschaft oder des Verbots der Wiederverheiratung nach einer Scheidung,<sup>92</sup> durch Einträge in Kirchenbücher sichergestellt werden sollte. Flächendeckend setzten sich die Pfarrmatrikel aber erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch.<sup>93</sup> Diese Aufzeichnungen wurde bald von den Menschen auch für ihre eigenen Zwecke verwendet; im 18. Jahrhundert begann in den verschiedenen Territorien schließlich der Staat ernsthaft in die Führung der Kirchenbücher einzugreifen – und ersetzte sie schließlich durch eigene Personenstandsregister, im heutigen Österreich allerdings erst 1938.<sup>94</sup> Das Ziel war einerseits die Identifikation und Erfassung des einzelnen Menschen in seinem eigenen, vor allem aber auch im staatlichen Interesse: „The „well-regulated“ police state of late-eighteenth-century Europe generated a systematic interest in universal means of individual identification”,<sup>95</sup> wie Jane Caplan und John Torpey schreiben. Andererseits interessierte sich der „aufgeklärte“ Staat für die Bevölkerung als Ganzes in einer von Michel Foucault so bezeichneten „Bio-Politik“: „Die Fortpflanzung, die Geburten- und die Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Lebensdauer, die Langlebigkeit mit allen ihren Variationsbedingungen wurden zum Gegenstand eingreifender Maßnahmen und *regulierender Kontrollen*.“<sup>96</sup> Verzeichnisse über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle waren Voraussetzungen für beide Zwecke – und existierten bereits in Form der kirchlichen Pfarrmatrikel, die nun vom Staat in seinem Sinne angepasst wurden.

Vor diesem Hintergrund wird es kaum überraschen, dass es wieder die Regentschaft von Joseph II. war, die die Entwicklung des Matrikelwesens in den deutschen Erblanden für das 19. Jahrhundert mit der Matrikelordnung von 1784 im Wesentlichen prägte. Einen inhaltlichen Bruch stellte diese Anordnung

---

<sup>92</sup> Vgl. Andrea Griesebner, Normen. Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10200](http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200) (abgerufen am 1. Oktober 2022).

<sup>93</sup> Vgl. Heinrich Börsting, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Herder: Freiburg 1959, 94-114; Wilko Schröter, Kirchenbücher, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit (2019), online unter: [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/kirchenbuecher-COM\\_292235#](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/kirchenbuecher-COM_292235#) (abgerufen am 1. Oktober 2022).

<sup>94</sup> Vgl. Peter Becker, Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern (Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik), Scripta Mercaturae Verlag: St. Katharinen 1989, 7-14; 27-29; Jörg Füchtner, Nordrhein-Westfälisches Personenstandsarchiv Rheinland, Der beurkundete Mensch. Personenstandswesen im nördlichen Rheinland vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Ausstellungskataloge staatlicher Archive 20), Selbstverlag: Bonn, Brühl 1984, 63.

<sup>95</sup> Caplan, Torpey, Introduction, 7f.

<sup>96</sup> Michel Foucault, Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit 1), Suhrkamp-Verlag: Frankfurt am Main 1977, 166; Kursivstellung im Original.

allerdings nicht dar, da sie Anleihen bei zahlreichen früheren Verordnungen nahm.<sup>97</sup> Die Präambel bildet die gerade beschriebene Interessenslage des Staats aber geradezu musterhaft ab: Einerseits erhalte daraus die Verwaltung „über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse“. Andererseits diene das Matrikelwesen dem einzelnen als Basis für Beweisurkunden und „gerichtliche Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt“. Die Matrikelordnung schuf keine neuen, staatlichen Personenstandsregister, sondern verpflichtete katholische Pfarrer, protestantische Priester und jüdischen Rabbiner zur Nutzung von staatlichen Formularen und Befolgung einheitlicher Standards, um „diese Register, deren Gestalt bis itzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, [...] der Absicht des Staates brauchbarer [zu machen.]“<sup>98</sup> In den Taufprotokollen waren neben dem Geburtstag, Geschlecht und Namen des Kindes auch seine Ehelichkeit oder Unehelichkeit festzuhalten.

Für den einzelnen von Bedeutung war dann der Grundsatz, dass die Matrikel der Religionsgemeinschaften den vollen Beweis für die in ihnen aufgezeichneten Angaben bildeten. Die 1781 in Kraft getretene Allgemeine Gerichtsordnung (AGO) legte fest, dass öffentlichen Urkunden, zu denen nach § 112 lit f auch die Tauf-, Trauungs- und Totenbücher zählten, in Gerichtsverfahren „in Ansehen des Faktums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beyzumessen“<sup>99</sup> sei. Dass Johann und Elisabeth Weissenberger nach dem Taufschein der Pfarre Schotten einen 1847 geborenen, ehelichen Sohn namens Franz hatten, reichte daher völlig zum Beweis dieser Fakten – und begründete ein Erbrecht dieses „Sohns“. Obwohl in der Verlassenschaftsabhandlung niemand behauptete, dass Franz Weissenberger tatsächlich der Sohn von Johann Weissenberger war, mussten nicht die Vertreter von Franz dessen Abstammung beweisen, sondern im Gegenteil die anderen, potenziellen ErbInnen, dass Johann Weissenberger *nicht* der Vater des Kindes war. Die Eintragung einer Geburt in ein Taufbuch war daher ein entscheidender Moment, der die familien- und erbrechtliche Position eines Menschen entscheidend prägte. Bei unehelichen Kindern wichtig war vor allem die (Nicht-)Eintragung des Vaters, da die Taufregistereintragung diese rechtliche Beziehung begründete und ein Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung nicht mehr notwendig war. Aufgrund der Ehelichkeitsvermutung war im Vergleich dazu bei verheirateten Müttern die Angabe des Ehegatten als Vater weniger problematisch, da dieser bis zum Beweis des Gegenteils ohnehin als solcher zu gelten hatte. In der Matrikelordnung von 1784 wurden die Registerführer daher angewiesen, den Vater eines unehelichen Kindes „bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers“<sup>100</sup> nicht einzuschreiben. Stattdessen müsse ein Mann die Benennung als Vater ausdrücklich verlangen. Die staatlichen Vorschriften zur Eintragung der Vaterschaft und der ehelichen Geburt wurden in den folgenden Jahrzehnten dann sukzessive verschärft, das „Erschleichen“ eines Taufscheins erschwerte: 1787 verlangte man für die Eintragung des unehelichen Vaters die Beisetzung einer vom Pfarrer und den PatInnen zu unterschreibende Anmerkung, dass der Vater zugegen gewesen und den PatInnen und dem Pfarrer wohl bekannt war, er sich zum Vater des Kindes bekannt und in die Eintragung eingewilligt habe.<sup>101</sup> Nach einer Verordnung vom 2. November 1803 durften Eltern nur dann

---

<sup>97</sup> Vgl. Felix Gundacker, Die Matrikenführung der römisch-katholischen und protestantischen Pfarrgemeinden in Österreich, online unter: <https://www.felixgundacker.at/vvs/wp-content/uploads/2020/01/matrikenfuehrung.pdf> (abgerufen am 4. Oktober 2022), 5-10.

<sup>98</sup> Verordnung für die k. k. Erbländer vom 20. Februar 1784, Handbuch der k. k. Gesetze, 4. Abt. 6. Band, 574.

<sup>99</sup> § 111 AGO, JGS 13/1781.

<sup>100</sup> § 4 Verordnung für die k. k. Erbländer vom 20. Februar 1784, Handbuch der k. k. Gesetze, 4. Abt. 6. Band, 577.

<sup>101</sup> Patent vom 16. Oktober 1787, Handbuch der k. k. Gesetze, 2. Abt. 13. Band, 408.

als verehelicht und das Kind als ehelicher Nachkomme eintragen werden, wenn die Trauung entweder sicher bekannt oder ein Trauungsschein vorgelegt worden war.<sup>102</sup> 1813 ergingen die bereits in der Einleitung erwähnten, detaillierten Instruktionen über die künftige Führung der Geburtsbücher, auf deren Hintergründe ich später noch eingehen werde und die vor allem Beweisregeln betrafen: War sich der Matrikelführer der Identität der Eltern und deren Verehelichung nicht sicher, so musste er sich diese Fakten vor der Eintragung durch Tauf- und Trauscheine, zwei zuverlässige ZeugInnen oder obrigkeitliche Erhebungen bestätigen lassen. Hebammen und Geburtshelfer wurden unter Androhung von Strafen und des Verlusts ihrer Berufsberechtigung zur Kooperation mit dem Seelsorger verpflichtet.<sup>103</sup> 1830 ermahnte die Regierung die Seelsorger noch zu besonderer Umsicht bei der Beurteilung, ob ein Tauf- oder Trauschein gefälscht sein könnte.<sup>104</sup> Stand die eheliche Abstammung eines Kindes noch nicht unumstößlich fest, war dies seit 1832 explizit kenntlich zu machen.<sup>105</sup> Am 26. März 1833 erging schließlich ein Hofkanzleidekret, das falsche Angaben zum eigenen Namen, Geburtsort, Stand oder den sonstigen persönlichen Verhältnissen öffentlichen Behörden gegenüber zu einer schweren Polizeiübertretung erklärte, wenn dadurch die öffentliche Aufsicht irreführt werden konnte. Das Hofkanzleidekret hatte einen weiten Anwendungsbereich, war aber auch bei der Vortäuschung einer bestehenden Ehe zwischen den Eltern anlässlich der Taufe eines unehelichen Kindes einschlägig.<sup>106</sup> Es drohten drei Tage bis ein Monat (schwerer) Arrest.<sup>107</sup>

Teile dieser Vorschriften waren nicht neu, sondern übernahmen nur kirchliche Regeln in das staatliche Recht. Dennoch scheint klar, dass der Staat der Richtigkeit der Pfarrmatrikel seit dem späten 18. Jahrhundert immer mehr Beachtung schenkte. Deutlich wird auch, dass – wenn sich der Priester bei der Taufe von Franz Mitte des 19. Jahrhunderts an alle erlassenen Normen gehalten hatte – die Eintragung eines *fremden* Kindes unter dem Namen Franz Weissenberger und mit den Eltern Johann und Elisabeth Weissenberger nur schwierig möglich gewesen wäre. War Franz dagegen ein außereheliches Kind von Elisabeth, konnte der Priester - entweder weil ihm die Identität und Verehelichung Elisabeths bekannt war oder weil sie ihm ihren Tauf- und Trauungsschein vorlegte – Franz völlig rechtskonform als ehelichen Sohn von Johann und Elisabeth Weissenberger registrieren. Aufgrund der Ehelichkeitsvermutung des ABGB war der verstorbene Johann als Gatte der Mutter bis zum Beweis des Gegenteils als ehelicher Vater anzusehen. Auch aus diesem Grund mag eine Kindesunterschlebung durch Elisabeth Weissenberger zunächst als am wahrscheinlichsten erschienen sein. Während des Untersuchungsverfahrens gegen sie bestritt Elisabeth Weissenberger aber beharrlich die Mutter von Franz zu sein. Im Dezember 1849 trat das Landesgericht in Strafsachen den Fall an den Senat für schwere Polizeiübertretungen ab, der das Verfahren im Juni ergebnislos einstellte.<sup>108</sup>

Inzwischen war eine weitere Behörde in den Fall involviert: die niederösterreichische Landesregierung in ihrer Zuständigkeit für Matrikelberichtigungen. Wenn eine Rechtsordnung den Eintragungen in Tauf-,

---

<sup>102</sup> Verordnung vom 2. November 1803, Praktische Anwendung der in geistigen Sachen (Publico Ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen III (1802-1807), 174.

<sup>103</sup> Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, Politische Gesetze und Verordnungen 49/1813.

<sup>104</sup> Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1830, Provinzialgesetzsammlung Österreich unter der Enns 38/1830.

<sup>105</sup> Hofkammerdekret vom 13. November 1832, Provinzialgesetzsammlung Österreich unter der Enns 257/1832.

<sup>106</sup> Hofkanzleidekret vom 26. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833.

<sup>107</sup> Hofkanzleidekret vom 26. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833 iVm § 78 lit e 2. Teil Strafgesetz 1803, JGS 626/1803.

<sup>108</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Weissenberger.

Trauungs- und Sterbebücher hohe Beweiskraft zubilligt, entsteht das Bedürfnis nach einem Verfahren zur Berichtigung all jener kleiner und größerer Fehler, die unweigerlich entstehen, wenn hunderte Seelsorger nicht nur in winzigen Dörfern, sondern auch in Großstadtpfarran mit mehr oder weniger Umsicht und Genauigkeit Buch über die Vorkommnisse in ihrer Gemeinde führen. Es ist wohl davon auszugehen, dass offensichtliche Irrtümer meist und auch im 19. Jahrhundert noch direkt vor Ort und ohne formellem Verfahren berichtigt wurden. Bereits unter Maria Theresia ergingen aber Bestimmungen, die solche „willkürliche Abänderungen [...] die] in strittigen Fällen einem solchen öffentlichen Protokoll die Eigenschaft, Wessenheit und Wert benehmen,“<sup>109</sup> verboten und stattdessen eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Konsistoriums für nachträgliche Korrekturen verlangten. Die niederösterreichische Landesregierung nahm Matrikelberichtigungen den Akten nach vereinzelt ab dem Jahr 1805 vor – frühere Stichproben aus dem Bestand C – Kultus und Religionswesen im NÖLA aus den Jahren 1790 und 1800 verliefen negativ. Eine gesetzliche Basis für dieses Vorgehen konnte ich zunächst nicht finden. Die „Anleitung zur Matrikenführung“ von Wenzel Manlik aus 1905 nennt als Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Landesregierungen (bzw. Statthaltereien) bei Matrikelberichtigungen nur ein Hofkanzleidekret aus 1844, das bei genauerem Lesen aber lediglich das Vorgehen beim völligen Fehlen einer Matrikeleintragung regelt,<sup>110</sup> und zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs aus 1878<sup>111</sup> und 1887,<sup>112</sup> in denen die Zuständigkeit der Statthaltereien für Matrikelrektifizierungen aus einer systematischen Zusammenschau einer ganzen Reihe von Normen abgeleitet werden musste.<sup>113</sup> Auch eine Durchsicht der Reichsgesetze und -verordnungen des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts brachte kein Ergebnis. Ich bin daher lange davon ausgegangen, dass die Matrikelangelegenheiten gemeinsam mit verwandten Materien wie Legitimationen, Adoptionen und Ehedispensen um die Jahrhundertwende von den kirchlichen Konsistorien zu den Landesregierungen wanderten, ohne dass für Pfarrbuchberichtigungen eine explizite gesetzliche Anweisung bestanden hätte. Dieser Schluss ist für die ersten Jahre nach 1800 wohl auch richtig. Ein Zufallsfund in der zwischen 1819 und 1847 erschienen Provinzialgesetzsammlung für Österreich unter der Enns brachte mich aber darauf, dass zumindest in diesem Erzherzogtum die Landesregierung *doch* ausdrücklich für Matrikelberichtigungen zuständig war. 1846 erging an die Pfarren der Diözese St. Pölten nämlich eine „Erinnerung [...], daß keine Correctur in den Tauf-, Trauungs-, und Todten-Protokollen ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung vorgenommen werden darf.“<sup>114</sup> Die Norm, an die 1846 erinnert werden sollte, konnte ich schließlich in „Praktische Anwendung der in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen“ aufspüren. 1806 (und damit einige Jahre nachdem die Landesregierung begonnen hatte, entsprechende Verfahren durchzuführen) verbat auf Landesebene eine Verordnung die „geringste Abänderung in einem solchen Buche ohne vorhergegangene Anzeige an diese Landesstelle und darüber erhaltene Begnehmigung,“ da die Pfarrprotokolle „eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind.“<sup>115</sup> Ich schließe daraus, dass die Landesregierung in den Jahren um 1800 vermutlich damit begann, einzelne an sie herangetragene Matrikelberichtigungsverfahren zu

---

<sup>109</sup> Diözesanarchiv Wien, Diözesancurrerden, Karton 4, 1760, nach: Gundacker, Matrikenführung, 6.

<sup>110</sup> Hofkanzlei-Dekret vom 5. April 1844, JGS 799/1844.

<sup>111</sup> VGH, 16. Jänner 1878, SIG 191/1878.

<sup>112</sup> VGH, 8. Jänner 1887, Slg 3334/1887.

<sup>113</sup> Vgl. Wenzel Manlik, Anleitung zur Matrikenführung nach den kirchlichen Vorschriften und den in Oesterreich geltenden staatlichen Normen, Verlag der fürsterzbischöflichen Buchdruckerei: Prag 1905, 367f.

<sup>114</sup> Verordnung der nö. Landesregierung vom 7. Mai 1846, Provinzialgesetzsammlung Österreich unter der Enns 85/1846.

<sup>115</sup> Verordnung der nö. Landesregierung vom 10. Mai 1806, Praktische Anwendung der in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 174/1808-1812.

bearbeiten, die sachlich gut zu ihren sonstigen Zuständigkeiten passten. Erst 1806 übernahm sie aber auch formell die Rolle, die früher die Konsistorien innegehabt hatten.

Die Anzahl der vor der niederösterreichischen Landesregierung durchgeführten Matrikelberichtigungen stieg im Laufe der Jahrzehnte deutlich an. Wie punktuelle Abgleiche mit den Indices in geistlichen Sachen zeigen, scheinen die Akten dieser Verfahren im Bestand Kultus- und Religionswesen der allgemeinen Registratur im NÖLA mehr oder weniger vollzählig erhalten zu sein, sodass aus der Anzahl der überlieferten Verfahren wohl auch Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl der Verfahren möglich sind.<sup>116</sup> 1805 bearbeitete die Landesregierung demnach vier Anträge auf Matrikelberichtigung; 1810, am Ende des ersten Untersuchungsabschnitts (1805-1810), waren es bereits sieben. Für 1830, dem letzten Jahr des zweiten Untersuchungsabschnitts (1825-1830), sind 36 Berichtigungsverfahren überliefert und 1845, zu Beginn des dritten Untersuchungsabschnitts (1845-1850), führte die Regierung schließlich bereits 86 Verfahren zur Korrektur eines Tauf-, Trauungs- oder Sterbebuches durch. Auffällig wenig Akten sind aus den Jahren 1808-1809 und 1850 erhalten, wobei sich dies für das letztere Jahr durch die große Verwaltungsreform von 1849 erklären lässt. Im ganzen Untersuchungszeitraum sind 22 Verfahren überliefert, in denen die eheliche Geburt eines Kindes in einem Taufbuch berichtigt werden sollte. Interessanterweise bewegt sich die Anzahl dieser Verfahren aber nicht parallel zur Anzahl aller Matrikelberichtigungsverfahren. Obwohl 1805-1810 weniger als zehn Matrikelberichtigungsverfahren pro Jahr durchgeführt wurden, stammen fünf der 22 Verfahren meines Quellensamples aus diesem Zeitraum. Zwischen 1825 und 1830 waren es zwölf, die Zahl aller Verfahren stieg aber noch wesentlich stärker auf 36 pro Jahr. Der Sprung von fünf auf zwölf Verfahren hat außerdem noch einen anderen Hintergrund, auf den ich später noch eingehen werde. Für 1845-1850 konnten schließlich wieder nur fünf Akten gefunden werden, in denen die eheliche Geburt eines Kindes korrigiert werden sollte, obwohl die Anzahl aller Matrikelberichtigungsverfahren im Jahr 1845 auf 86 gestiegen war. Möchte man nicht davon ausgehen, dass die Qualität der niederösterreichischen Pfarrbücher zwischen 1805 und 1845 rapide sank (wodurch mehr Matrikelberichtigungsverfahren nötig gewesen wären), spricht diese Entwicklung möglicherweise dafür, dass zu Beginn des Jahrhunderts die Landesregierung trotz des Verbots von Korrekturen in Tauf-, Trauungs-, und Totenprotokollen ohne ausdrückliche Bewilligung eben doch nur in besonders sensiblen Fällen herangezogen wurde, was auf die Frage, ob ein Mensch ehelich oder unehelich geboren war, häufig zutraf. Im dritten Untersuchungsabschnitt bemühte man die Landesregierung dagegen sogar in eher trivialen Angelegenheiten wie der falschen Schreibweise eines Nachnamens, womit der Anteil der Verfahren wegen einer falschen Eintragung der Ehelichkeit schon aus diesem Grund sank.

Matrikelberichtigungen wurden an die Landesregierung von einer ganzen Reihe an Gerichten, Behörden und auch Privatpersonen wie im Fall Weissenberger herangetragen. Eine besondere Rolle kam den Konsistorien zu, die einerseits als Mittler zwischen der Landesregierung und den einzelnen Pfarren in das Geschehen eingebunden waren, andererseits manchmal aber auch um eine fachliche Beurteilung des Falls gebeten wurden. Das Verfahren vor der Landesregierung war schriftlich. Eltern und Kinder konnten Eingaben machen; Befragungen oder ZeugInneneinvernahmen wurden an die Grundherrschaften delegiert. Nach Klärung des Sachverhalts wurde insbesondere in komplexeren Fällen die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur als „Wächter[in] des Gesetzes“<sup>117</sup> um ein rechtliches Gutachten

---

<sup>116</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg, HS 16/005-101 – C-Indices in geistlichen Sachen.

<sup>117</sup> Wolfgang Peschorn, Die Geschichte der Finanzprokuratur, in: Manfred Kremser (Hg.), *Anwalt und Berater der Republik*. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokuratur, Verlag Orac: Wien 1995, 15-34, hier 21.

gebeten. Diese Gutachten enthalten prägnante Zusammenfassungen des Geschehenen und argumentieren auf hohem rechtlichem Niveau. Meist folgte die Landesregierung den Empfehlungen der Prokuratur.

Der Fall Franz Alfred Julius Weissenberger ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Nachdem die Geschwister des verstorbenen Johann Weissenberger die Landesregierung im Mai 1849 zur Matrikelberichtigung involviert hatten, bat diese das Wiener Zivilgericht (als Nachfolgerin der inzwischen aufgelösten Grundherrschaften) zunächst um eine Befragung von Elisabeth Weissenberger und baldige Berichterstattung. Wie bereits erwähnt, bestritt Elisabeth, die Mutter von Franz zu sein und bezeichnete das Kind als von dritter Seite untergeschoben. Wenn Elisabeth als damalige Ehefrau von Johann Weissenberger Franz Alfred Julius nicht geboren hatte, konnte er nicht der eheliche Sohn von Johann Weissenberger sein. Im Oktober 1849 übermittelte die Landesregierung den Akt der k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur zur gutachterlichen Äußerung. Diese sah in ihrem Bericht eine Matrikelberichtigung zu diesem Zeitpunkt als nicht zulässig an, da weder der Kurator von Franz, der dessen Interessen (am Erbe) zu vertreten hatte, einer Berichtigung zustimmte, noch die Unehelichkeit von Franz in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden war. „[Durch] die bloße Aussage der Elisabeth Kummer“ könnten Franz diese „wichtigsten Rechte“<sup>118</sup> aber keinesfalls genommen werden. Angespielt wird hier auf den Grundsatz des ABGB, dass die eheliche Geburt des Kindes einer Ehegattin (und als solche war Elisabeth im Taufprotokoll eingetragen) nicht allein aufgrund der Aussage dieser in Zweifel gezogen werden durfte. Die Landesregierung schien daher zunächst zur Untätigkeit gezwungen. Ende 1849 bricht der Akt zu Franz Weissenberger im NÖLA abrupt ab – wohl aufgrund der Verwaltungsreform.<sup>119</sup> Im Taufprotokoll der Pfarre Schotten ist allerdings für August 1850 doch eine Entscheidung der nunmehrigen Statthalterei vermerkt, die der Pfarre über das Wiener Konsistorium zugestellt wurde:

„Laut hohen Erlasses der k. k. [niederösterreichischen] Statthalterei vom 20. August 1850 [...] wurde dieses von einer unbekanntem Weibsperson geborene Kind auf Grund der gegen Elisabeth Weissenberger stattgefundenen Untersuchung als ein unterschobenes Kind anerkannt.“<sup>120</sup>

Entgegen dem Gutachten der Prokuratur und obwohl die Unehelichkeit Franz' nicht durch ein zivilgerichtliches Urteil festgestellt worden war, hatte die Statthalterei die Berichtigung des Taufbucheintrags daher genehmigt. Interessant ist auch, dass man der Aussage Elisabeth Weissenbergers, nicht die Mutter des Kindes zu sein, offenbar Glauben geschenkt hatte - hätte die Statthalterei wie die Wiener Behörden vermutet, dass Franz das außerehelich gezeugte Kind Elisabeths war, hätte Johann Weissenberger aufgrund der Ehelichkeitsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils als ehelicher Vater von Franz gelten müssen. Die Statthalterei entschied aber, „da weder der Name der Kindesmutter, noch der Umstand, ob sie verehelicht oder ledig war, erhoben werden konnte,“<sup>121</sup> Franz, wenig sensibel, den neuen, willkürlichen Nachnamen „Fremdling“ beizulegen. Der mittlerweile Dreijährige wurde damit zu einem unehelichen Kind ohne jegliche familienrechtlichen Beziehungen – und ohne Erbanspruch an Johann Weissenberger.

---

<sup>118</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 1762, Matrikelberichtigung des Franz Alfred Julius Weissenberger 1849, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 2. Oktober 1849.

<sup>119</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Weissenberger.

<sup>120</sup> Taufbuch Schotten 1845-1852, 81.

<sup>121</sup> Taufbuch Schotten 1845-1852, 81.

Die Wirren um die Identität des nunmehrigen Franz Fremdling hätten damit zu Ende sein können – wenn das für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Bezirksgericht der inneren Stadt diese Entscheidung akzeptiert hätte. Als der Curator auf Basis des neuen Taufscheins 1852 die Aufhebung des Abhandlungsbescheids beantragte, erklärte das Bezirksgericht stattdessen die Entscheidung der Statthalterei wegen der Missachtung der Rechte von Franz für ungültig und schrieb die Wiederherstellung des ursprünglichen Taufbucheintrags vor. Dieser Bescheid wurde 1853 zunächst vom Oberlandesgericht Wien und schließlich sogar vom Obersten Gerichts- und Kassationshof bestätigt. Justiz und Verwaltung befanden sich hinsichtlich der Entscheidungshoheit über den Fall daher auf klarem Konfrontationskurs.<sup>122</sup> Zur Auflösung des Konflikts hätten in weiterer Folge Justiz- und Innenminister mit der Geschichte von Franz Weissenberger bzw. Fremdling befasst werden müssen. Bevor es dazu kam, genehmigte das Bezirksgericht der inneren Stadt als Obervormundschaftsbehörde aber einen Vergleich zwischen Franz Fremdling und Franz Kummer. Elisabeth, verwitwete Weissenberger, seit 1849 wiederverheiratete Kummer, war am 31. Jänner 1850 verstorben und hatte ihr Vermögen, wozu auch ihre Rechte an der Verlassenschaft ihres ersten Mannes zählten, ihrem zweiten Ehegatten Franz Kummer hinterlassen. Aufgrund des Taufscheins pflichtteilsberechtigt war aber wiederum der von ihr nicht anerkannte „Sohn“ Franz Weissenberger. Zur Vermeidung weiterer Kosten und Schwierigkeiten gewährte Franz Kummer in diesem Vergleich Franz Weissenberger ein Viertel des Vermögens von Johann Weissenberger und Elisabeth Kummer, was dem Pflichtteil entsprach. Im Gegenzug verzichtete der Kurator von Franz Weissenberger auf alle weiteren Ansprüche.<sup>123</sup> Obwohl während der Verlassenschaftsabhandlung Johann Weissenbergers niemand behauptete, dass Franz tatsächlich der eheliche Sohn von Johann war, verschaffte die Macht und Bestandskraft des faktisch falschen Taufscheins diesem dennoch ein beträchtliches Erbe. Aus dieser Sicht wird schon eher nachvollziehbar, weshalb Taufbucheintragungen von Seite des Staats so große Aufmerksamkeit geschenkt wurden.

Die Wiener Behörden, die sich 1849 zuerst mit Franz Weissenberger beschäftigten, hatten mit ihren Verdächtigungen von Elisabeth Weissenberger übrigens vermutlich doch den richtigen Riecher. Franz Fremdling behielt seinen neuen Nachnamen nämlich nicht lange: Bereits 1855 änderte er sich erneut, und zwar auf Kummer.<sup>124</sup> Dass Franz das gemeinsame Kind der späteren Eheleute Franz Kummer und Elisabeth Weissenberger war, das mithilfe des Trauungsscheins des Ehepaars Weissenberger oder der Notorietät Elisabeths als Ehefrau als ehelicher Sohn von Johann und Elisabeth Weissenberger registriert worden war, scheint damit umso wahrscheinlicher. Franz Weissenberger/Fremdling/Kummer war allerdings kein langes Leben beschieden: Er verstarb weniger als zehn Jahre später mit kaum 17 Jahren am 1. August 1864 als Oberleutnant in Rosenau, Mähren. Den ererbten Anteil am Haus Nr. 474 „seines“ Vaters Johann Weissenberger hatte er zu dem Zeitpunkt noch immer inne.<sup>125</sup>

---

<sup>122</sup> Vgl. Verlassenschaftsabhandlung Weissenberger, Antrag des Franz Kummer vom 30. März 1853.

<sup>123</sup> Vgl. Verlassenschaftsabhandlung Weissenberger, Antrag des Franz Kummer vom 18. Oktober 1853.

<sup>124</sup> Vgl. Taufbuch Schotten 1845-1852, 81.

<sup>125</sup> Vgl. Dr. Bartholomäus Refosco, Regimentsarzt, und Franz Kummer, k. k. Oberleutnant, in: Wiener Zeitung vom 27. November 1864, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18641127&query=%22franz+kummer%22&ref=anno-search&seite=25> (abgerufen am: 15. Oktober 2022), 25; Hausanteil in Wien, in: Wiener Zeitung vom 31. Dezember 1864, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18641231&query=%22franz+kummer%22&ref=anno-search&seite=15> (abgerufen am 15. Oktober 2022), 16.

## *DIE BERICHTIGUNG VON TAUFBUCHETRÄGEN UND IHRE BEHÖRDEN*

Wie der Fall Weissenberger zeigt, konnten falsche Eintragungen der ehelichen Geburt für die Betroffenen große Auswirkungen haben. Nach den Akten des NÖLA und selbst wenn man eine hohe Dunkelziffer berücksichtigt, war dieses Phänomen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Erzherzogtum Österreich unter der Enns aber nicht sehr weit verbreitet. Die niederösterreichische Landesregierung führte 1805-1810, 1825-1830 und 1845-1850 insgesamt 22 Verfahren durch, in denen die eingetragene, eheliche Geburt eines Kindes nachträglich durch eine Verordnung korrigiert werden sollte. Dass diese Zahl nicht sehr hoch ist, verschleierte, so meine These, aber die Bedeutung, die diesen Fällen von den niederösterreichischen Behörden insbesondere im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts beigemessen wurde. Während der Staat im ersten Untersuchungsabschnitt (1805-1810) vor allem reaktiv agierte, gingen die Behörden ab diesem Zeitpunkt und vor allem im zweiten Untersuchungsabschnitt (1825-1830) wesentlich offensiver vor. Die Lage entspannte sich erst im dritten Untersuchungsabschnitt (1845-1850), auch weil die Rechtsansichten der einflussreichen k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokurator das vorherige Vorgehen verunmöglichten. Diese Entwicklung ergibt sich, wie ich demonstrieren werde, aus der reaktionären Haltung von Teilen der Verwaltung in Ehe- und Familienangelegenheiten, welche in den Akten zu Matrikelberichtigungen immer wieder offensichtlich wird.

Zur Illustration meiner These dienen Fälle aus den Jahren 1806, 1825, 1828 und 1845, die die Veränderungen im Vorgehen der Landesregierung idealtypisch abbilden. Die Berichtigung des Taufscheins des 6-jährigen Franz Xavier Alexander aus 1806 erinnert dabei in mancher Hinsicht an den vorherigen Fall Weissenberger, hat aber auch seine Eigenheiten. Eine Gemeinsamkeit ergibt sich aus dem Erbkontext: Am 30. Juni 1802 verstarb in der Krugerstraße, Stadt Wien Nr. 1068, der 47-jährige Tandler Michael Alexander an Faulfieber (Fleckfieber). Er hinterließ keine Kinder, aber seine Ehefrau Eva. Michael Alexander und Eva Reisin hatten um 1791 geheiratet und sich auf das Eheregime der Gütergemeinschaft geeinigt; ein Erbvertrag von 1798 ernannte Eva außerdem zur Universalerbin von Michaels Vermögenshälfte.<sup>126</sup> Auch während dieser Verlassenschaftsabhandlung stiftete ein plötzlich vorgewiesener Taufschein einige Verwirrung: Die ledige Beamtenweise Antonia Reuth behauptete, „durch den Michael Alexander zu Fall gebracht worden“<sup>127</sup> zu sein. Das Ergebnis dieser außerehelichen Beziehung wäre der am 2. Mai 1800 in der Pfarre St. Josef ob der Laimgrube getaufte Sohn Franz Xavier Alexander, als dessen Eltern das Ehepaar Michael Alexander, herrschaftlicher Jäger, und Antonia, geborene Reuthe, eingetragen waren. Antonia versuchte mithilfe des Taufscheins ihres Sohnes, Ansprüche auf ein Erbe und väterlichen Unterhalt aus der Verlassenschaft des Tandlers Michael Alexanders durchzusetzen. Ungereimtheiten fallen hier auf den ersten Blick auf: Möchte man den Verstorbenen nicht zu einem Bigamisten machen, war dieser wohl nicht mit Antonia Reuth verheiratet – was diese, soweit erkennbar, auch gar nicht ernsthaft zu beweisen versuchte. Außerdem stimmen die Berufe nicht überein. Eva Alexander führte außerdem an, dass ihr verstorbener Gatte zu „einer derley Untreue, nachdem die ledige Reuth“ nach ihren Angaben „klein, schief und ungestaltet gewachsen“ sei, „um so weniger zu bewegen gewesen seyn dürfte, als er mit einem großen Leibschaden behaftet war, und sie beyde Eheleute stets mit einander im guten Einvernehmen gelebt

---

<sup>126</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3066/1806, Verlassenschaftsabhandlung des Michael Alexander.

<sup>127</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 566, Matrikelberichtigung des Franz Xavier Alexander 1806, Bericht der Oberpolizeidirektion vom 16. Mai 1806.

hätten.“<sup>128</sup> Nach weiteren Befragungen ergab sich schließlich, dass der Priester der Pfarre St. Josef nach der Taufe in der Wohnung der Kindsmutter die Elternschaft des Ehepaars Michael und Antonia Alexander wohl einfach auf Angabe der – ledigen – Antonia Reuth eingetragen hatte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Rechtsstreit zwischen Antonia Reuth und Eva Alexander, inzwischen wiederverheiratete Steinbach,<sup>129</sup> aber bereits im vierten Jahr. Antonia verzichtete 1806 in einem Vergleich schließlich gegen eine Zahlung von 100 Gulden auf alle weiteren Ansprüche. Ob die ehemalige Ehefrau damit Michael Alexanders Verpflichtungen als *unehelicher* Vater implizit eingestand, wird leider nicht deutlich ausgesprochen.<sup>130</sup>

Die Landesregierung in ihrer Zuständigkeit für Matrikelberichtigungen war in das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise involviert. Erst als Eva Steinbach von sich aus die Berichtigung des Taufbuches der Pfarre St. Josef und die Vernichtung des falschen Taufscheins forderte und auch verlangte, den Seelsorger „für die genaueste Beobachtung [der] Vorschrift [über die Eintragung der ehelichen Geburt] streng verantwortlich“ zu machen, wurde die Landesregierung miteinbezogen. Ein dem Matrikelberichtigungsakt beiliegender Bericht der Oberpolizeidirektion enthält eine ausführliche Begründung, weshalb die Landesregierung an der Richtigkeit der Pfarrbücher ein Interesse haben sollte, sodass der Eindruck entsteht, dass ein Tätigwerden dieser Behörde zu diesem Zeitpunkt nicht als selbstverständlich angesehen wurde: So hätte es sich zwar in diesem Fall um „Menschen geringerer Geburt“ gehandelt, dasselbe

„kann jedoch auch Personen von hohem Stande und Würden betreffen; es kann leicht eine feile Dirne nach dem Hinschreiben eines unbescholtenen Mannes gerichtlich auftreten und mit Beylegung eines nach Ausweis des Taufprotokolls ausgefertigten Taufscheins dessen hinterlassenes Vermögen für ein von ihr erzeugtes Kind ansprechen.“

Hatte ein Kind einmal den Status der ehelichen Geburt und einen ihm „gesetzlich nicht gebührenden Geschlechtsnahmen“, würden „Familienzwiste entstehen, Rechtsstreite erhoben, und der Name des ehrlichen Mannes gebrandmarkt werden.“<sup>131</sup> Diese Argumentation für den Schutz von Familie und männlicher Ehre kann nach der Literatur als typisch für den familien- und eherechtlichen Diskurs der gegenauflärerischen Reaktion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesehen werden.<sup>132</sup> Im Fall Alexander handelte die Landesregierung dann auch schnell: Bereits im April 1806 erging der Befehl an die Pfarre St. Josef ob der Laimgrube, Michael Alexander als Vater auszutragen, die eheliche Geburt von Franz Xavier zu löschen und dessen Nachnamen auf Reuth zu ändern.<sup>133</sup> Die uneheliche Geburt schien sich auf Franz Xavier Reuth nicht negativ ausgewirkt zu haben. Er wurde Schauspieler am Theater in der Leopoldstadt und heiratete 1828 die Schuhmachertochter Anna Maria Berger.<sup>134</sup>

---

<sup>128</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Alexander 1806, Bericht der Oberpolizeidirektion vom 16. Mai 1806, 7433.

<sup>129</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1804-1807, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-081/?pg=136> (abgerufen am 16. Oktober 2022), 129.

<sup>130</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Alexander 1806.

<sup>131</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Alexander 1806, Bericht der Oberpolizeidirektion vom 16. Mai 1806.

<sup>132</sup> Vgl. Harms-Ziegler, *Illegitimität*, 263-274; Sutter, *Act des Leichtsinns*, 152-155.

<sup>133</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1799-1801, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/01-07/?pg=71> (abgerufen am 16. Oktober 2022), 68.

<sup>134</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Johann Nepomuk 1826-1843, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-johann-nepomuk/02-03/?pg=34> (abgerufen am 16. Oktober 2022), 31.

Das Thema der Eintragung der ehelichen Geburt beschäftigte die Landesregierung aber auch in den folgenden Jahren regelmäßig. Wie bereits weiter oben besprochen wurden die gesetzlichen Normen in diesem Bereich bis in die 1830er-Jahre laufend nachjustiert. Interessant ist, dass diese Überarbeitungen des Matrikelrechts und sonstige Reformüberlegungen sehr häufig explizit in den Kontext eines von der Landesregierung bearbeiteten, konkreten Verfahrens der (fälschlichen) Eintragung der ehelichen Geburt gesetzt wurden, obwohl derartige Fälle eigentlich relativ selten vor die Landesregierung kamen. Ein Taufbucheintrag, bei dem die Eltern und deren Verehelichung allein aufgrund der Behauptungen der Hebamme (falsch) eingeschrieben wurden, steckt nicht nur hinter Verordnung vom 2. November 1803,<sup>135</sup> sondern bildete gemeinsam mit einem weiteren Fall aus 1806,<sup>136</sup> der im Zusammenhang mit dem Findelhaus noch näher betrachtet werden wird, auch Anlass für eine ausführliche Korrespondenz zwischen Landesregierung und den beiden für das Erzherzogtum zuständigen Konsistorien über die Erlassung eines Gesetzes, das die falsche Angabe der ehelichen Geburt durch Eltern und Hebammen unter Strafe stellen sollte. Interessanterweise bezeichneten die Konsistorien eine solche Strafnorm hinsichtlich der Eltern für „nicht richtig“,<sup>137</sup> das Wiener Konsistorium hielt eine Verhinderung von vorsätzlich unrichtigen Taufbucheintragungen durch andere Maßnahmen allerdings auch für „schwer, wo nicht unmöglich.“<sup>138</sup> Im Fall Franz Xavier Alexander bemerkte die Oberpolizeidirektion in ihrem Bericht:

„Dass die wegen der Vormerkung und Taufe unehelicher Kinder verordneten Vorschriften nicht hinreichend sind, den dießfalls möglichen Betrügereyen vorzubeugen, ist erwiesen; es dürfte daher die Nothwendigkeit einer weiteren Vorsorge nicht verkannt werden.“<sup>139</sup>

Ein Fall der falschen Eintragung der Ehelichkeit wurde im Erzherzogtum Österreich ob der Enns schließlich zum Anlass für eine Verschärfung der Matrikelnormen. Die Beschreibung des Vorgefallenen wurde 1807 auch den Pfarren in Niederösterreich mitgeteilt.<sup>140</sup> Die 1813 ergangenen „Instructionen für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher“ mit ihren detaillierten Beweisregeln wurden dann explizit „zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher“ erlassen,

„daß die Seelsorger auf eine hinterlistige Art hingegangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborne in die Taufbücher einzutragen, auch bey unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung mancher Familien herbeygeführt werden können.“

Das Hofkanzleidekret bezieht sich dabei ausdrücklich auf mehrere bekanntgewordenen Fälle, die Verfahren vor der Landesregierung veranlasst hatten. Zwischen 1810 und 1825 begannen schließlich einige Grundherrschaften in Wien von sich aus enger mit der Landesregierung in Matrikelangelegenheiten zusammenzuarbeiten. Anders als Eva Alexander, die 1806 ein Tätigwerden der Landesregierung noch aktiv hatte einfordern müssen, griffen im zweiten Untersuchungsabschnitt (1825-1830) insbesondere der Wiener Magistrat und die Stiftsherrschaft Schotten falsche Eintragungen der ehelichen Geburt auch ex officio auf und verhängten in einigen Fällen sogar Strafen.

---

<sup>135</sup> Verordnung vom 2. November 1803, Praktische Anwendung der in geistigen Sachen (Publico Ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen III (1802-1807), 174.

<sup>136</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 564, Matrikelberichtigung der Maria Anna Schindlerin 1806.

<sup>137</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 564, Bericht der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai 1806.

<sup>138</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 579, Bericht des erzbischöflichen Konsistoriums in Wien vom 31. Oktober 1807.

<sup>139</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Alexander, Bericht der Oberpolizeidirektion vom 16. Mai 1806.

<sup>140</sup> Verordnung der ö. Landesregierung vom 3. Dezember 1807, Praktische Anwendung der in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 174/1808-1812.

Ein Beispiel für ein solches Verfahren ist die Berichtigung des Taufbucheintrags der 17-jährigen Josepha Hummel aus 1828. Der Akt im NÖLA ist äußerst kurz, da die Feststellung des Sachverhalts in diesem Fall nicht unter der Ägide der Landesregierung, sondern vom Kriminalschat des Wiener Magistrats während eines Verfahrens gegen die Mutter und Schwester Josephas geleistet worden war. Nach dem Taufbuch der Pfarre St. Stephan war Josepha am 3. April 1811 in Wien im Haus Nr. 892 in der Grünangergasse als naheheliche Tochter des verstorbenen Bierwirts Philipp Hummel und dessen Ehefrau Katharina geboren worden. Josepha galt aus Sicht des JGB deshalb als ehelich geboren, weil die Kinder einer erst seit weniger als zehn Monaten verwitweten Frau weiterhin zu den ehelichen Nachkommen ihres verstorbenen Gatten zählten. Zum Beweis ihrer Angaben hatte Katharina Hummel bei der Taufe sogar den Trauungsschein und den Totenschein ihres kürzlich in Penzing der Lungensucht erlegenen Gatten vorgewiesen.<sup>141</sup> Ein Blick in das Sterbebuch der Pfarre Penzing offenbart allerdings, dass Katharina keineswegs erst seit kurzem verwitwet war. Ihr Gatte Philipp war tatsächlich bereits 1808 verstorben<sup>142</sup> und konnte drei Jahre später keinesfalls der Vater der neugeborenen Josepha sein. Vermutlich hatte Katharina bei den Daten auf dem Totenschein etwa nachgeholfen. Obwohl Katharina Hummel sich als verwitwete Frau vom oben beschriebenen, „typischen“ Fall der unehelichen Mutterschaft unterscheidet, scheint ihre Position doch ähnlich prekär gewesen zu sein. Um 1775 in Neusohl in Ungarn (heute: Banská Bystrica in der Slowakei) als Tochter eines BaumeisterInnenehepaars geboren, heiratete sie 1797 in der Pfarre Lichtental den verwitweten Baumwollbleicher und Hausinhaber Philipp Hummel.<sup>143</sup> Bei der Trauung war Katharina bereits schwanger. Aus dieser Ehe überlebten drei Töchter und ein Sohn, die von der Witwe zu versorgen waren. Möglicherweise kamen dazu auch noch Kinder aus Philipps erster Ehe.<sup>144</sup> Das Haus in der Spittlaugasse, Lichtental Nr. 174, hatte das Paar bereit um 1800 verloren,<sup>145</sup> sodass Katharina vermutlich nicht auf allzu große Vermögensreserven zurückgreifen konnte. Als ihren Beruf gab sie 1826 Garnarbeiterin an. Die Ernährung der Familie war auf dieser Basis wohl kein leichtes Unterfangen. Aus was für einer Beziehung Katharinas uneheliche Tochter Josepha 1810 entstand, ist nicht bekannt. Die Mutter nannte 1826 einen gewissen Johann Swoboda als Vater, dieser Name war im Wien des frühen 19. Jahrhunderts aber zu geläufig, um heute einen bestimmten Johann Swoboda identifizieren zu können. Möglicherweise war Josepha das Resultat einer gescheiterten Beziehung, die, wie oben beschrieben, eigentlich in einer Ehe münden sollte. Dass Katharina bei der Taufe von Josepha etwas getrickst hatte, fiel

<sup>141</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1807-1812, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-105/?pg=353> (abgerufen am 17. Oktober 2022), 292.

<sup>142</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Penzing 1807-1812, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/14-penzing/03-05b/?pg=21> (abgerufen am 17. Oktober 2022), 19.

<sup>143</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1796-1802, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/02-07/?pg=37> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 35.

<sup>144</sup> Vgl. Sterbebuch Penzing 1807-1816, 29; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1789, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-07/?pg=125> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 121; 187; 244; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1789-1794, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-08/?pg=30> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 307; 371; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1795-1799, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-09/?pg=222> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 872; 978; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1800-1803, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-10/?pg=108> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 106; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1800-1814, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-04/?pg=33> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 31; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Penzing 1804-1816, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/14-penzing/01-07/?pg=61> (abgerufen am 22. Oktober 2022), 115.

<sup>145</sup> Vgl. Verzeichniß der in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen nummerirten Häuser, derselben wahrhafte Eigenthümer, Gassen, Strassen, Plätze und Schilde, Joseph Gerold: Wien <sup>9</sup>1798, 446; Joseph Johann Grosbauer, Vollständige Verzeichniß alle in der kaiserlichen auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien inner denen Linien befindlichen nummerirten Häuser deren Eigenthümer, Strassen, Gassen, Plätze, Schilde, nebst genauer Anzeige der Grundbücher und Pfarren zu denen jedes Haus gehört, und einem sehr wichtigen Anhang, Joseph Gerold: Wien <sup>13</sup>1805, 217.

auf, als sie gemeinsam mit ihrer 21-jährigen Tochter Katharina 1826 wegen Betrugs und Teilnahme am Diebstahl in Arrest genommen wurde. Während der Verhöre gestand Katharina die Geburt eines unehelichen Kindes 15 Jahre früher – ein Kind, das nicht als solches im Taufbuch aufschien. Der Magistrat zeigte den Fall der niederösterreichischen Landesregierung an, die Josephas Taufbucheintrag auf Basis der Untersuchung des Kriminalsenats mit Regierungsdekret vom 21. August 1828 berichtigte.<sup>146</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren Katharina Hummel und ihre gleichnamige Tochter bereits zu fünf und drei Jahren schweren Kerker verurteilt worden.<sup>147</sup>

Der Fall Josepha Hummel demonstriert, um wieviel effektiver die Durchsetzung der Regelungen der unehelichen Geburt und des Matrikelwesens werden konnte, wenn Grundgerichte in Strafsachen begannen, die eheliche Geburt der Kinder von Angeklagten zu hinterfragen und falsche Eintragungen an die Landesregierung weitergaben. Im zweiten Untersuchungsabschnitt (1825-1830) gehen neun der zwölf Berichtigungen der ehelichen Geburt auf Kriminaluntersuchungen des Wiener Magistrats oder der Stifthschaft Schotten zurück. Hätte sich diese Praxis auf andere Grundgerichte ausgeweitet, wäre die Anzahl derartiger Matrikelberichtigungsverfahren bis 1850 wohl deutlich gestiegen. Dass die aktive Kooperation des Magistrats und eines Grundgerichts schon ausreichte, um die Korrekturen der ehelichen Geburt mehr als zu verdoppeln, zeigt wohl aber auch, wie hoch die Dunkelziffer der falschen Eintragungen war. Warum die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Kriminalgerichten nach 1830 wieder abnahm, geht aus den Akten nicht klar hervor. Möglicherweise verloren die Vertreter der oben beschriebenen, reaktionären Familien- und Ehepolitik an Boden, worauf auch die deutlich zurückgegangene Zahl an Novellen des Matrikelrechts nach den frühen 1830er-Jahren hinweist. Eine Rolle gespielt haben aber auch die Rechtsansichten der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur, die bereits im zweiten Untersuchungsabschnitt die Bemühungen der Grundgerichte in ihren Gutachten konterkarierten.

So hatte die Stiftsherrschaft Schotten in den 1820er-Jahren damit begonnen, Falschangaben bei Taufen generell unter den Tatbestand des Betrugs<sup>148</sup> zu subsumieren. Die Dienstmagd Juditha Hollocher wurde beispielsweise 1826 zu acht Sonntagen Arrest verurteilt, weil sie sich bei der Taufe ihrer unehelichen Tochter Maria in der Pfarre Maria Treu in der Josefstadt den falschen Namen Haid beigelegt hatte. Während der von der Stiftsherrschaft angestoßenen Matrikelberichtigung erinnerte man das Grundgericht allerdings an den weiterhin gültigen Grundsatz, dass „Müttern außer der Ehe [...] das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen sei,“<sup>149</sup> solange sie die uneheliche Geburt zugaben und nicht die Eintragung eines Vaters verlangten.

„Das Stiftgericht Schotten hat sich zu rechtfertigen, wie es Juditha Hollocher bey dem Bestande der obgenannten h. Verordnung wegen Betrugs [...] untersuchen und aburtheilen konnte u. es hat sich weiter [...] zu äußern: ob es bei diesem Stande der Sache bey seinem Urtheile zu beharren gedenke.“<sup>150</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 836, Matrikelberichtigung der Josepha Hummel 1828.

<sup>147</sup> Vgl. WStLA, Kriminalgericht, B1 – Geschäftsprotokoll über Untersuchungen, A-H, 1825-1827.

<sup>148</sup> § 211 2. Teil Strafgesetz 1803, JGS 626/1803; jenes Hofkanzleidekret, das konkret die Irreführung von Behörden über die persönlichen Verhältnisse zu einer schweren Polizeiübertretung machte, wurde erst 1833 erlassen, vgl. Hofkanzleidekret vom 26. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833.

<sup>149</sup> Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1814, Politische Gesetze und Verordnungen 7/1814.

<sup>150</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 785, Matrikelberichtigung der Maria Haid 1826, Regierungsdekret vom 27. Oktober 1826.

Die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur wirkte angesichts dieser aktiven Verfolgungspraxis daher als Korrektiv. Die absichtliche Falscheintragung der ehelichen Geburt konnte dagegen auch nach Ansicht der Prokuratur grundsätzlich als Betrug verfolgt werden. Wenn den Angeklagten nicht gerade die Verwendung einer gefälschten Urkunde nachgewiesen werden konnte, war ein solcher Betrug aber „nur“ als schwere Polizeiübertretung und mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu ahnden.<sup>151</sup> Der Großteil der Straftaten aus den 1820er-Jahren, der für diese Masterarbeit von Interesse gewesen wäre, ist nicht überliefert. Ist daher nur bekannt, dass ein Elternteil wegen Betrugs verfolgt wurde, fällt es schwer zu unterscheiden, ob diese Strafuntersuchung wegen der Falscheintragung oder aus einem anderen Grund durchgeführt wurde. Bei hohen Kerkerstrafen gehe ich eher von letzterem aus; im Fall von Katharina Hummel, die anders als ihre gleichnamige Tochter auch wegen Betrugs verurteilt wurde, kann man aber ersteres vermuten – und diese Delikthäufung (Diebstahl und Betrug) wirkte sich entsprechend auf die Strafhöhe aus.

Bei der Korrektur der Eintragung der ehelichen Geburt war insbesondere die Frage wichtig, unter welchen Umständen die niederösterreichische Landesregierung (in Kooperation mit den Grundgerichten) ex officio, und damit ohne Antrag von Eltern oder Kindern, ein Berichtigungsverfahren durchführen konnte. Auch hier wirkte die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur mäßigend. Sie argumentierte für die Anwendbarkeit von §§ 158 und 159 ABGB<sup>152</sup> über die Bestreitung der ehelichen Geburt auch auf Falscheintragungen in Taufbücher. Nach diesen Bestimmungen konnte die eheliche Geburt des Kindes einer Ehefrau nur unter strengen Voraussetzungen vom Gatten oder dessen ErbInnen in Frage gestellt werden. Wenn diese Einschränkung auch dann Anwendung fand, wenn die Ehe der Eltern gar nicht bestand, sondern für die Taufe eines Kindes nur vorgetäuscht worden war, schloss dies ex officio-Berichtigungen aus. Diese Rechtsmeinung der Prokuratur war selbst zwischen den Verwaltungsbehörden nicht unumstritten: So widersprach das zum später noch besprechenden Fall Benkerth beigezogene Wiener Konsistorium 1823 dieser Rechtsansicht entschieden: Dass die Mutter tatsächlich verheiratet sein musste, war nach Ansicht des Kirchengerichts gerade der springende Punkt.<sup>153</sup> Die Interpretation von §§ 158 und 159 ABGB der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur kam aber etwa Joseph und Johann Paul Kusbel, den unehelichen Söhnen des Tagelöhners Paul Kusbel, zugute, deren Taufbuchberichtigung 1825 während eines Kriminalprozesses gegen den Vater vom Wiener Magistrat angeregt wurde. Der Anklagte war ein gelernter Färber aus Kupin in Ungarn (vermutlich Dolný Kubín in der heutigen Slowakei), der während der Napoleonischen Kriege als Infanterist gedient hatte und sich später in Wien als Hausmeister, Laternenanzünder und Tagelöhner durchs Leben schlug. Seine 1818 und 1821 getauften Söhne stammten aus einer mehr als zehnjährigen Konkubinatsbeziehung mit der in Krakau geborenen Marianna Jasztyńska, waren aber in die Register der Pfarren Meidling<sup>154</sup> und Alservorstadt<sup>155</sup> als eheliche Kinder des Paares eingetragen.<sup>156</sup> Die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur bezeichnete in ihrem Gutachten „das Recht der ehelichen Geburt, in dessen Besitz sich die Kusbel’schen Kinder

---

<sup>151</sup> § 211 2. Teil Strafgesetz 1803, JGS 626/1813.

<sup>152</sup> § 158f ABGB, JGS 946/1811.

<sup>153</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 771, Matrikelberichtigung von Martin und Johann Baptist Benkerth 1825, Protokoll der Sitzung vom 2. März 1825.

<sup>154</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Meidling 1784-1819, online unter: <https://data.matriculonline.eu/de/oesterreich/wien/12-meidling/01-01/?pg=166> (abgerufen am 23. Oktober 2022), 159.

<sup>155</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1820-1824, online unter: <https://data.matriculonline.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/01-12/?pg=64> (abgerufen am 23. Oktober 2022), 62.

<sup>156</sup> Vgl. WStLA, Kriminalgericht, B1 – Geschäftsprotokoll über Untersuchungen, A-H, 1825-1827.

befinden,“ als ein Privatrecht, das „gleich anderen Privatrechten solange in Wirkung [ist], bis es von Jemand hiezu befugten bestritten wird.“ Zugleich erinnerte es daran, dass nur ein sehr enger Kreis an Personen nach §§ 158 und 159 ABGB dazu berechtigt wäre.

„Dieses Privatrecht aber von Amtswegen zu bestreiten, ist kein Grund vorhanden, indem weder ein austrückliches Gesetz besteht, welches die Behörden hiezu auffordert und verpflichtet, noch es auch öffentliche Rücksichten nothwendig machen, den vorerwähnten Kindern den ihnen ruhig zukommenden Vorzug der ehelichen Geburt abzustreiten.“<sup>157</sup>

Gegen die eheliche Geburt der Kinder spräche außerdem nur das Geständnis des Vaters, der auch andere Motive habe konnte, seine Ehe mit Marianna zu verleugnen.<sup>158</sup> Während Teile der Verwaltung Fälle der fälschlichen Eintragung der ehelichen Geburt eines Kindes seit etwa 1800 in den Kontext des öffentlich-rechtlichen Matrikelwesens gestellt hatten, sodass gerade auch der Staat ein Interesse an einer Berichtigung (und an einer Überwachung der Familienverhältnisse der Bevölkerung) haben musste, was eine offensive ex-officio-Herangehensweise der Behörden begründete, betonte die Prokuratur mit ihrem Verweis auf die Regeln der Bestreitung der Ehelichkeit die privatrechtliche Komponente dieser Fälle. Ein selbstständiges Vorgehen der Behörden war damit nicht nur nicht notwendig, sondern sogar illegitim. Ob ein Kind als ehelich oder unehelich in ein Taufregister eingetragen war, wurde nach dieser Argumentation der Prokuratur zu einer innerfamiliären Privatangelegenheit.

Die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur hielt sich in ihren Gutachten in den folgenden Jahren nicht immer an diese Linie. Taufbucheintragungen wurden weiterhin auch ex officio berichtigt. 1830 empfahl die Prokuratur in absolutem Gegensatz zu ihren Ansichten im Fall Kusbel sogar eine Korrektur auf der Basis der Aussagen der Eltern mit der expliziten Begründung, dass „das Gesetz, welches die Beweiskraft des Geständnisses der Ehegatten in Ansehung der ehelichen Rechte der Kinder aufgehoben hat, eben dadurch zu erkennen gibt, daß es eheliche getraute Eltern voraussetzt.“<sup>159</sup> Wenn nicht die eheliche Geburt des Kindes einer Ehegattin bestritten werden sollte, sondern die Eltern überhaupt nicht verheiratet waren, konnte die Landesregierung auf der Basis des Geständnisses von Vater oder Mutter die Eintragung der ehelichen Geburt auch von sich aus berichtigen. Zwischen 1830 und 1845 verschwanden die ex officio-Korrekturen im Einklang mit dem Gutachten der Prokuratur im Fall Kusbel allerdings vollkommen aus der Praxis der Landesregierung. Alle fünf Taufbuchberichtigungen aus der Zeit zwischen 1845 und 1850 wurden wieder auf Antrag eingeleitet. Auch ein Strafverfahren gegen die Eltern wurde, soweit mir bekannt, nur mehr in einem Fall durchgeführt und dieser Fall war wegen eines festgestellten Urkundenmissbrauchs besonders gelagert. Obwohl ab 1833 sogar ein besonderer Straftatbestand für die Irreführung von Behörden über die persönlichen Verhältnisse bestand, führte dies scheinbar nicht zu einem erhöhten Verfolgungsdruck. Indirekt stieg die Bestandskraft und Macht der Register damit noch weiter, wie auch die Verfahren um das Erbrecht von Franz Weissenberger/Fremdling/Kummer aus 1849 demonstrieren. Der Glauben der Behörden in die Pfarrbücher konnte dabei so weit gehen, dass AntragsstellerInnen auf Berichtigung der ehelichen Geburt nun nicht mehr auf das Wohlwollen der Ämter vertrauen durften, sondern ihr Anliegen gut begründen mussten, um nicht selbst Misstrauen zu erregen. Dies wird im Fall von Barbara Glück deutlich, die 1845 die Berichtigung des Taufscheins ihrer 1821 geborenen Tochter Anna

---

<sup>157</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 772, Matrikelberichtigung von Joseph und Johann Paul Kusbel 1825, Äußerung der Hofkammerprokuratur vom 19. November 1825.

<sup>158</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Kusbel 1825.

<sup>159</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 908, Matrikelberichtigung des Anton Augustin Felix Köhler 1830, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 26. August 1830.

beantragte, da diese „irrig als ihre und des Johann Nirschberger eheliche Tochter“<sup>160</sup> in das Taufbuch der Pfarre St. Josef zu Margareten eingeschrieben sei. Auffällig ist zum einen, dass Barbara die Eintragung ihrer älteren Tochter nicht beanstandete, die als ehelich geborene Theresia Antonia Nirschberger verzeichnet war. Das Wiener Konsistorium monierte aber auch, es sei „sehr auffallend und unerklärlich, aus welchem Grunde die leibliche Mutter nach 21 Jahren die eheliche Geburt ihrer Tochter Anna anfechten will.“<sup>161</sup> In dieser Bemerkung des Konsistoriums schwingt die Missbilligung einer Verletzung von Normen zu Geschlecht und Mutterschaft mit. Die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur wiederum führte an, dass man voraussetzen könne, „daß die Taufmatrikel instruktionsmäßig geführt wird,“ und daher,

„daß der Führer der Taufmatrikel über jeden Umstand, also auch über die laut [...] des Taufbuchs [...] der Pfarre St. Josefi Margarethen bestehende Ehe zwischen dem Johann Nirschberger und der Barbara Glück [...] sich genügende Sicherheit verschafft hat.“<sup>162</sup>

Der Antrag wurde abgewiesen.

Der Untersuchungszeitraum zeigt eine interessante Entwicklung in der Haltung der niederösterreichischen Behörden zu falschen Eintragungen der Ehelichkeit in den Taufbüchern der Pfarren: Während zumindest Teile der Verwaltung sich bis etwa 1830 immer stärker auf diesem Gebiet engagierten und die Überwachung der Taufmatrikel zu einem Schauplatz für die Durchsetzung einer reaktionären Familien- und Ehepolitik wurde, ist die Zeit ab ca. 1825 von einem Rückzug des Staats aus diesem Bereich geprägt. Die Eintragung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit von Nachkommen wurde nun als Privatangelegenheit aufgefasst, die Richtigkeit der Pfarrregister nur mehr in gut zu begründenden Ausnahmefällen in Zweifel gezogen.

In den Akten zu Matrikelberichtigungen der niederösterreichischen Landesregierung scheinen selbstverständlich noch viele andere vielsagende Bemerkungen und Kommentare verschiedener Behörden auf, die spannende Hinweise auf die Einstellung der Bürokratie zu unehelicher Elternschaft, (il)legitimer Sexualität und den herrschenden Geschlechternormen geben. Wo passend, werde ich auf diese in späteren Kapiteln noch zurückkommen. Primär werde ich nun aber meinen Fokus verschieben: von den Behörden der Matrikelberichtigungsverfahren zu den Müttern, Vätern und Kindern.

---

<sup>160</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 1615, Matrikelberichtigung der Anna Nirschberger 1845, Gesuch der Barbara Glück vom 22. August 1845.

<sup>161</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Nirschberger 1845, Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums Wien vom 5. November 1845.

<sup>162</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Nirschberger 1845, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 18. Dezember 1845.

---

### III. VON FREIHERREN UND „GEMEINEN WEIBSPERSONEN“: VERSUCH EINER SOZIALEN VERORTUNG

---

In einem ersten Schritt werde ich versuchen, den sozioökonomischen Hintergrund von Paaren zu beleuchten, die sich im Untersuchungszeitraum erfolgreich darum bemüht hatten, ihre außerhalb der Ehe gezeugten Kinder als ehelich in ein Taufbuch eintragen zu lassen. Handelt es sich dabei um „klassische“ Fälle der unehelichen Elternschaft, wie sie in der Literatur beschrieben werden, oder unterscheiden sich diese Paare in wesentlichen Punkten davon? Auf die besonderen Gründe, die Eltern dazu bewogen haben könnten, ein solches Unternehmen in Angriff zu nehmen, werde ich im nächsten Abschnitt eingehen. Zu beachten ist außerdem, dass die Fälle in den Matrikelberichtigungsakten, die den Ausgangspunkt für diese Analyse bilden, sich nur deshalb im Bestand des NÖLA befinden, *weil nachträglich* eine Berichtigung der ehelichen Geburt durchgeführt wurde, und zwar entweder auf Antrag eines oder einer dazu Berechtigten oder weil die falsche Eintragung der ehelichen Geburt den Behörden während eines anderen Verfahrens auffiel. Die Fälle in den Akten des NÖLA sind daher nicht repräsentativ für alle Eltern, denen eine falsche Eintragung der ehelichen Geburt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelang. Vielfach blieben falsche Taufscheine vermutlich unentdeckt und unkorrigiert.

Den Akten im NÖLA nach war die falsche Eintragung der ehelichen Geburt eines Kindes ein Phänomen, dass sich durch alle sozialen Schichten zog. Es finden sich in dem eingesehenen Bestand Fälle aus dem Adel ebenso wie Fälle aus der sozialen Unterschicht, wie ich noch ausführen werde. Deutlich unterrepräsentiert sind die ländlichen Gebiete des Erzherzogtums – und damit verbunden, die große Bevölkerungsgruppe der in der Landwirtschaft Beschäftigten. Dies kann verschiedene Gründe haben: Zum einen war es für einen Seelsorger in der Großstadt Wien angesichts der Größe der Pfarren und der hohen Mobilität der „Pfarrkinder“ sicher schwieriger, alle Mitglieder seiner Gemeinde und deren Familienstand zu kennen. Dass ein Elternpaar nicht verehelicht war, fiel in einem Dorf oder einer Kleinstadt viel eher auf. Auch in der Wahrnehmung der Behörden waren falsche Eintragungen der Ehelichkeit ein vorwiegend städtisches Phänomen: „Dergleichen Ueberlistungen der Seelsorger [geschehen ...] auf dem Land wohl nur selten bey zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größern Städten aber leichter und häufiger.“<sup>163</sup> Anonymität wurde als entscheidender Faktor gesehen. Tatsächlich findet sich in den eingesehenen Akten des NÖLA nur ein Fall, der seinen Ursprung nicht in Wien hatte - die Matrikelberichtigung Sedlmayer, auf die ich später noch näher eingehen werde. Eine andere Erklärung könnte sein, dass die ländlichen Pfarrer und die Landbevölkerung insgesamt weniger geneigt waren, vorkommende Fälle an die im „großen Wien“ sitzende Landesregierung weiterzugeben und stattdessen die Matrikel, entgegen den Vorschriften, vor Ort und „unbürokratisch“ berichtigt wurden.

Um zu dem Schluss kommen zu können, dass alle sozialen Schichten sich des Mittels der falschen Eintragung der ehelichen Geburt bedienten, muss zunächst der sozioökonomische Hintergrund von Müttern und Vätern festgestellt werden, was sich nicht immer als einfach erwies. Meist ist in Matrikelberichtigungsakten nur die formelle Berufsbezeichnung oder der „Stand“ des Vaters angeführt.

---

<sup>163</sup> Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, Politische Gesetze und Verordnungen 49/1813.

Angaben zur Mutter fehlen häufig ganz oder diese werden nur in Relation zu ihrem Gatten oder Vaters genannt. Wie ist nun aber beispielsweise der sozioökonomische Hintergrund des Tandlers Michael Alexander oder jener der Beamtenswaise Antonia Reuth zu bestimmen? Akten zu Verlassenschaftsabhandlungen können als weiterer Ausgangspunkt dienen, da sie das Vermögen einer Person beim Tod abbilden. Zu bedenken gilt es aber, dass Nachlässe bestimmte, bedeutende Vermögensbestandteile nicht erfassen (zB. auf Überleben versprochenes Heiratsgut und Widerlage, zu Lebzeiten Verschenktes oder Übergebenes) und sich aus einer Vermögensübersicht nur bedingt auf die soziale Position von Müttern und Vätern, zudem oft Jahrzehnte früher, schließen lässt. Häufig blieben als einzige Quellen knappe Hinweise in anderen Akten, die nur sehr beschränkt und schlaglichtartig einen Schluss auf die wirtschaftliche und soziale Position einer Person erlauben. Diffusere, gesellschaftliche Faktoren bleiben meist generell im Dunkeln. Die soziale Verortung von Eltern und Kindern ist daher mit einiger Unsicherheit behaftet, gleichzeitig erscheint sie mir aber notwendig, da davon auszugehen ist, dass die sozioökonomische Position von Eltern und Kindern einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung für eine Falscheintragung, die angewandten Strategien, die Folgen und das Matrikelberichtigungsverfahren (und damit die überlieferten Quellen) hatte. Möglicherweise wirkte sie sich auch darauf aus, ob die Falscheintragung überhaupt entdeckt wurde. Die folgende Darstellung ist als Verdeutlichung der Diversität der Hintergründe von Eltern und Kindern zu verstehen und nicht als fixe Einteilung in ausschließliche und unveränderliche Kategorien. Eine Zuordnung zu einem handwerklichen Milieu bedeutet nicht, dass eine Familie nicht in ähnlich ärmlichen Verhältnissen leben konnte wie Personen, die ich zur gesellschaftlichen Unterschicht Wien rechne und die Geburt in einen höheren „Stand“ schließt den gesellschaftlichen Abstieg nicht aus.

#### *ADEL*

Ein gutes Beispiel hierfür sind die Taufbuchberichtigungen von Johann Baptist und Bartholomäus Kirchner von Neukirchen aus 1830. Die Taufbucheinträge der 1825 und 1826 in Stockerau<sup>164</sup> und Döbling<sup>165</sup> geborenen Söhne von Joseph Mathias Franz Wenzel Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal wurden von der niederösterreichischen Landesregierung korrigiert; zeitgleich berichtigte das mährisch-schlesische Gubernium den Eintrag des 1821 geborenen, dritten Sohns Wilhelm im Taufregister der Pfarre St. Mauritius in Olmütz.<sup>166</sup> Der Vater, Joseph Kirchner von Neukirchen, wurde 1783 in Senftenberg in Böhmen (heute: Žamberk in Tschechien) als ehelicher Sohn des dortigen Herrschaftsoberamtmannsehepaars Joseph und Rosalia Kirchner von Neukirchen geboren.<sup>167</sup> Die Familie besaß seit 1644 das Recht zur Führung eines Wappens und des Beinamens „von Neukirchen“, 1733 erfolgte die Erhebung in den böhmischen Adelsstand.<sup>168</sup> Die Eltern der 1796 ebenfalls in Böhmen

<sup>164</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Stockerau 1824-1826, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/stockerau/01-15/?pg=50> (abgerufen am 27. Oktober 2022), 214.

<sup>165</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Döbling 1825-1836, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/19-doebling/01-02/?pg=17> (abgerufen am 27. Oktober 2022), 15.

<sup>166</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Svatý Mořic in Olmütz 1815-1822, online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:S3HT-6WJS-MHX?i=189&cc=1475346&cat=1484068> (abgerufen am: 27. Oktober 2022), 185.

<sup>167</sup> Vgl. Státní oblastní archiv v Zámrsku, Tauf- und Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Žamberk 1750-1783, online unter: <http://88.146.158.154:8083/186-00004.zip> (abgerufen am 29. Oktober 2022), 536.

<sup>168</sup> Vgl. Heinrich W. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs. Vierter Jahrgang, Otto Maass' Söhne: Wien 1910/11, 322.

geborenen Kindsmutter Elisabeth Zwihal waren dagegen HäuslerInnen.<sup>169</sup> Auf den ersten Blick scheint die Beziehung zwischen Joseph, einem Adeligen, und der 13 Jahre jüngeren HäuslerInnentochter Elisabeth recht ungleich. Der Verdacht eines Verhältnisses nach dem Muster einer master-servant-exploitation drängt sich auf. Dass Joseph Kirchner von Neukirchen Elisabeth Zwihal nicht heiratete, obwohl beide Elternteile ledig waren, überrascht kaum – eher, dass die Söhne als ehelich geboren eingetragen wurden. Bei einem zweiten Blick ist Lebensgeschichte Josephs jedoch die eines sozialen Abstiegs.<sup>170</sup>

Joseph verbrachte seine Kindheit vermutlich in Senftenberg. Beim Tod seines Vaters am 15. Dezember 1809<sup>171</sup> war er 26 Jahre alt. Die einzige Schwester Johanna heiratete den böhmischen Hauptmann von Pollmann.<sup>172</sup> Sein frühes Erwachsenenleben verbrachte Joseph standesgemäß als Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 49 unter dem Freiherrn von Langenau. Nach seinem Austritt aus der Armee scheint er im Zivilleben jedoch nicht wirklich Fuß gefasst zu haben. So gibt er in den 1820er-Jahren als seinen Beruf pensionierter Leutnant an, 1828 wird er als ohne Beschäftigung geführt.<sup>173</sup> Häufige Ortswechsel gehörten für Joseph zum Modus operandi. 1817/18 findet man ihn in der Josefstadt, 1821 in Olmütz, 1825 in Stockerau, 1826 in Döbling, 1828 in Währing und 1830 schließlich auf der Landstraße. Was hinter diesen ständigen Umzügen steckt, kann ich nicht mit Sicherheit beantworten. Vielleicht verhinderten finanzielle Probleme, dass Joseph eine Wohnung über längere Zeit halten konnte. Wie und wo Joseph Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal einander kennenlernten, ist mir nicht bekannt. Joseph gab 1829 an, bereits seit 12 oder 13 Jahren mit Elisabeth „im vertrauten Umgang“<sup>174</sup> zu leben. Aus dieser Beziehung gingen sechs Kinder hervor, von denen die obigen drei Söhne Wilhelm, Johann Baptist und Bartholomäus 1830 noch lebten. Die in der Josefstadt geborenen Töchter Anna und Maria verstarben schon früh,<sup>175</sup> den Tauf- und Sterbeeintrag des letzten Kindes konnte ich wegen des häufigen Wechselns des Wohnortes nicht finden. Spannend ist schließlich, dass Joseph trotz des scheinbar großen Standesunterschieds angab, er und Elisabeth hätten wie ein Ehepaar gelebt und wären von ihrer Umgebung für verheiratet gehalten worden.<sup>176</sup> Es wäre interessant zu erfahren, in welcher „Umgebung“ das Paar sich in dieser Zeit bewegte.

Die Schwierigkeiten der Familie erreichten ihren Höhepunkt, als der Wiener Magistrat 1828 eine Untersuchung gegen Joseph Kirchner von Neukirchen wegen Betrugs einleitete, ihn im März 1829 arrestierte und im August 1830 zu fünf Jahren schweren Kerker und Adelsentsetzung verurteilte. Leider ist der Akt zum Verfahren im WStLA nicht erhalten, sodass unklar ist, wegen welcher Tat diese Strafe verhängt wurde. Aufgrund der Zuständigkeit des Kriminalsenats und der sehr hohen Strafe gehe ich bei Joseph Kirchner von Neukirchen aber davon aus, dass die Verurteilung wegen Betrugs einen anderen Hintergrund als nur die Falschregistrierung der Söhne hatte. Aus den Akten der Landesregierung ergibt sich außerdem andeutungsweise, dass der Magistrat erst während des Arrests von der Eintragung des jüngsten

---

<sup>169</sup> Vgl. Taufbuch Olmütz 1815-1822, 185; Taufbuch Stockerau 1824-1826, 214; Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Peter 1824-1842, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-peter/02-03/?pg=91> (abgerufen am 30. Oktober 2022), 63.

<sup>170</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung von Johann Baptist und Bartholomäus Kirchner von Neukirchen 1830.

<sup>171</sup> Státní oblastní archiv v Zámrsku, Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Žamberk 1785-1837, online unter: <http://88.146.158.154:8083/186-00014.zip> (abgerufen am 6. November 2022), 113.

<sup>172</sup> Vgl. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch, 325.

<sup>173</sup> Vgl. WStLA, Kriminalgericht, B1 – Geschäftsprotokoll über Untersuchungen, A-H, 1828-1830.

<sup>174</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 872, Legitimation von Johann Baptist und Bartholomäus Kirchner von Neukirchen 1829, Anzeige des Kriminalgerichts Wien vom 22. Juni 1829.

<sup>175</sup> Vgl. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch, 329.

<sup>176</sup> Vgl. NÖLA, Legitimation Kirchner von Neukirchen 1829.

Sohns Bartholomäus als eheliches Kind in das Taufbuch der Pfarre Döbling erfuhr. Joseph gestand, dem dortigen Pfarren zwei Jahre früher eine entsprechende falsche Angabe gemacht zu haben. Die Behörden kontrollierten daraufhin auch die Taufbucheinträge der anderen als ehelich geboren eingeschriebenen Söhne. Eine Matrikelberichtigung schien der logische nächste Schritt zu sein.<sup>177</sup>

Zu diesem Zeitpunkt nimmt der Fall aber eine interessante Wendung: Joseph Kirchner von Neukirchen ersuchte 1829 während einer Einvernahme sich mit Elisabeth Zwihal verehelichen zu dürfen.<sup>178</sup> Da er sich in Haft befand, war für die Trauung der Ehekonsens der niederösterreichischen Landesregierung notwendig. Bevor das niederösterreichische Appellationsgericht, durch dessen Hände der Antrag auf dem Weg zwischen Kriminalsanat und Landesregierung ging, dieses Gesuch Josephs weitersendete, fügte es ihm eine detaillierte Begründung bei, warum der Eheschließung zumindest bis zur Verurteilung Josephs weder straf- noch zivilrechtlich ein Hindernis entgegenstünden. Die Genehmigung läge im politischen Ermessen der Landesregierung. Nach dem zuständigen Beamten würden Elisabeth Zwihal und die drei Kinder bei einer Verweigerung aber in eine sehr „ungünstige Lage“<sup>179</sup> geraten. Dass das Appellationsgericht die rechtliche Möglichkeit der Eheschließung ungefragt so detailliert begründete, bedeutet vermutlich, dass ein solches Gesuch – oder zumindest die ernsthafte Behandlung durch die Behörden – selten war. Bemerkenswert ist zudem, dass das niederösterreichische Appellationsgericht (und möglicherweise der Wiener Kriminalsanat) die Trauung beförderten. Die niederösterreichische Landesregierung ihrerseits sah ebenfalls keinen Grund, den Ehekonsens zu verweigern, obwohl der Lebenswandel Josephs einige Angriffspunkte geboten hätte. Was die Behörden motivierte, wird wenig später klar: Heirateten Joseph und Elisabeth nicht oder zumindest nicht vor Josephs Verurteilung, würden die drei Söhne in einer Matrikelberichtigung nicht nur den Status der ehelichen Geburt und den Nachnamen ihres Vaters verlieren, sondern wegen der absehbaren Adelsentsetzung auch ihren adeligen Stand. Um dies zu verhindern, setzten Justiz und Verwaltung im Frühsommer 1829 alle Hebel in Bewegung. Auch das weitere Gesuch Josephs, vom dreimaligen Aufgebot in der Pfarre dispensiert zu werden, wurde anstandslos genehmigt.

„Durch die Verkündigung [würde] seine Arretierung sozusagen öffentlich kundgemacht, und dadurch die Zwihal und die Kinder an ihrem Rufe leiden [...], zu dem werde er vor der ganzen Welt wegen seines zwölfjährigen vertrauten Umgangs mit derselben für verheirathet gehalten.“<sup>180</sup>

Diesen Schein hätte die öffentliche Verkündigung der Ehe zerstört.

Joseph Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal wurden am 7. Juli 1829 in der Gefängniskapelle der Schranne am Hohen Markt in der Stadt getraut. Als Wohnort des Paares ist das Gefängnis angegeben, als Trauzeugen wirkten zwei Wärter.<sup>181</sup> Nach einer Bemerkung des Wiener Magistrats war Elisabeth über die Trauung dennoch „sehr erfreut.“ Sie wollte Joseph trotz dessen drohender Verurteilung heiraten, „weil sie schon so viel mit ihm Inquisiten ausgestanden, dieß in Gedanken Gott versprochen habe, sie auch ihren

---

<sup>177</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Kirchner von Neukirchen 1830.

<sup>178</sup> Vgl. NÖLA, Legitimation Kirchner von Neukirchen 1829, Ratssitzung vom 1. Juli 1829.

<sup>179</sup> NÖLA, Legitimation Kirchner von Neukirchen 1829, Note des niederösterreichischen Appellationsgerichts vom 6. Juni 1829.

<sup>180</sup> NÖLA, Legitimation Kirchner von Neukirchen 1829, Anzeige des Wiener Magistrats vom 22. Juni 1829.

<sup>181</sup> Vgl. Trauungsbuch St. Peter 1824-1842, 63.

Kindern einen ehelichen Namen verschaffen wolle.“<sup>182</sup> Für Elisabeth Zwihal hatte die Eheschließung demnach eine hohe Bedeutung und zwar sowohl für sich selbst in religiöser Hinsicht, als auch für ihre Söhne. Dass es Joseph gewesen war, der aufgrund des Standesunterschieds, in der Hoffnung auf eine bessere „Partie“ oder um den Schein der bereits bestehenden Ehe nicht zu zerstören, die Heirat hinausgeschoben hatte, scheint wahrscheinlich. Durch die Trauung und das anschließende Legitimationsverfahren waren die drei Söhne legitimiert, was die Landesregierung zum Anlass nahm, auf eine allzu offenkundige Matrikelberichtigung zu verzichten. Dem Taufbucheintrag des dreijährigen Bartholomäus Kirchner von Neukirchen fügte man 1830 beispielsweise einfach die erst auf den zweiten Blick auffallende Bemerkung bei, dessen Vater sei laut eines Regierungsdekrets „erst am 7ten Juli 1829 in der Pfarre St. Peter in Wien getraut worden.“<sup>183</sup> An der Eintragung der ehelichen Geburt der Söhne veränderte man nichts.

Die Behörden versuchten im Fall Kirchner von Neukirchen daher nicht, die erschlichene Eintragung der ehelichen Geburt der Söhne zu berichtigen, sondern beförderten im Gegenteil die Anpassung der Realität an die Taufscheine, und das, obwohl Joseph und Elisabeth ihren Söhnen über die falschen Eintragungen neben dem Status der ehelichen Geburt auch den Adelsstand verschafft hatten. Ich hätte vermutet, dass die niederösterreichischen Behörden diesen doppelten „Eindringlingen“ in privilegierte Gruppen mit besonderer Schärfe begegnet wären – das Gegenteil war der Fall. Joseph, Elisabeth und ihre Söhne scheinen sogar mit besonderer Umsicht behandelt worden zu sein, vermutlich gerade mit Rücksicht auf Josephs Stand. Dieser wurde Joseph nach seiner Verurteilung 1830 zwar entzogen – nicht allerdings seinen drei Söhnen und Elisabeth.<sup>184</sup>

Über das weitere Leben der Familie konnte ich nicht sehr viel herausfinden. Elisabeth Zwihal hatte bereits im Oktober 1828 (unter dem Namen Elisabeth *Kirchner von Neukirchen*) die Aufnahme ihrer drei Kinder in das Wiener Waisenhaus beantragt.<sup>185</sup> Ein Zusammenhang zwischen diesem Antrag und der Strafverfolgung gegen Joseph im selben Jahr oder den Nachforschungen hinsichtlich der ehelichen Geburt der Kinder geht aus den mir zur Verfügung stehenden Akten nicht hervor, ist aber möglich. Ob der Antrag genehmigt und Wilhelm, Johann Baptist und Bartholomäus vom Waisenhaus in die Pflege übernommen wurden, ist mir nicht bekannt. Auch wann Joseph aus der Haft entlassen wurde, konnte ich bislang nicht eruieren. Gesichert ist aber, dass zu den drei Brüdern als nun tatsächlich eheliche Kinder von Joseph und Elisabeth 1834 noch Theresia<sup>186</sup> und 1838 Ludwig kamen.<sup>187</sup> Die Familie lebte auf der Wieden. Josephs Todesdatum konnte ich nicht feststellen, seine Frau Elisabeth, geborene Zwihal, verstarb am 23. August 1850 als verwitwete und mittellose Pfründnerin Elisabeth Kirchner (ohne Adelszusatz) in Wien.<sup>188</sup> Die Lebensgeschichte der Kinder war nur bei dem 1826 in Döbling geborenen Sohn Bartholomäus nachverfolgbar. Er heiratete 1850 in der Pfarre Schottenfeld die aus Mähren stammende Handarbeiterin

---

<sup>182</sup> NÖLA, Legitimation Kirchner von Neukirchen 1829, Anzeige des Wiener Magistrats vom 22. Juni 1829.

<sup>183</sup> Vgl. Taufbuch Döbling 1825-1836, 15.

<sup>184</sup> Vgl. ÖStA, AT-OeStA/AVA Adel HAA 569.170, Kirchner von Neukirchen, Joseph. Adelsentsetzung wegen Betrugs.

<sup>185</sup> Vgl. Taufbuch Ollmütz 1815-1822, 185.

<sup>186</sup> Vgl. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch, 329.

<sup>187</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1838-1840, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/01-13/?pg=173> (abgerufen am 12. November 2022), 146.

<sup>188</sup> Vgl. Verstorbene zu Wien, in: Wiener Zeitung vom 30. August 1850, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18500830&query=%22elisabeth+kirchner%22&ref=anno-search&seite=7> (abgerufen am 12. November 2022), 7.

Franziska Elisabeth Brenn. Als sein Beruf wird im Trauungsbuch Zeugmeistergeselle angegeben.<sup>189</sup> Seinem adeligen Stand scheint Bartholomäus aber einige Bedeutung beigemessen zu haben. So ergänzten die Priester sowohl bei der Taufe seiner Tochter Franziska als auch bei jener seines Sohnes Adalbert das ursprünglich in die Spalte „Vater“ eingetragene „Bartholomäus Kirchner“ im Nachhinein noch um den Zusatz „von Neukirchen“.<sup>190</sup> Dass Bartholomäus‘ Lebensumstände als Zeugmachersgeselle seinen Stand widerspiegeln, scheint mir aber unwahrscheinlich. Der soziale Abstieg des Vaters Joseph verminderte auch die ökonomischen Möglichkeiten der nächsten Generation. Bartholomäus Kirchner von Neukirchen starb am 2. Dezember 1886 in München.<sup>191</sup>

Denkbar ist, dass die Beziehung zwischen Joseph Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal aus einer master-servant-exploitation entstand. Sie entwickelte sich aber in ein langjähriges Konkubinat, das 1829 in einer Ehe mündete. Der Standesunterschied zwischen Joseph und Elisabeth wurde, wie die Beförderung der Heirat durch die Wiener Gerichte und die Landesregierung zeigen, wegen des sozialen Abstiegs und der drohenden Verurteilung Josephs zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als unüberwindbar gesehen. Heiratsunwillig schien vor allem Joseph selbst gewesen zu sein.

### *BÜRGERTUM*

Ein weniger „glückliches“ Ende hatte dagegen die Beziehung zwischen Veronika Fogatz (auch: Fogatsch) und Emmerich Neulinger, auch wenn dieses Paar anders als Joseph Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal keine Standesgrenzen überschritt. Veronika und Emmerich dienen mir gleichzeitig als Fallbeispiel für ein Paars aus dem aufstrebenden Bürgertum, dem in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts die Eintragung ihres unehelichen Sohn Aloys Carl in das Taufbuch der Augustinerpfarre auf der Landstraße gelang. Gemeinsam mit dem Ehepaar Kirchner ist ihre Verbindung zum Militär.

Der unter dem Namen von Aloys Carl Neulinger zusammengestellte Akt präsentiert eine Dreiecksgeschichte, in der die beiden involvierten Frauen, die bereits genannte Veronika Fogatz und die spätere Ehegattin, Ignatia Neulinger, geborene von Plotho, als Protagonistinnen hervortreten, während Emmerich Neulinger eher eine passive Rolle zu haben schien. Leider konnte ich über die Biografie der beiden Frauen deutlich weniger herausfinden als über das Leben von Emmerich. Letzterer wurde am 14. April 1781 in Tyrnau in Ungarn (heute Trnava in der Slowakei) als ehelicher Sohn des HändlerInnenehepaars Stephan und Anna Maria Neulinger geboren.<sup>192</sup> Seinen Eltern scheint die Bildung ihrer Söhne wichtig gewesen zu sein, jedenfalls ermöglichten sie sowohl Emmerich als auch dessen mehr als 10 Jahre älterem Bruder Joseph ein Studium an der medizinischen Fakultät in Wien. Emmerich schloss seine Ausbildung als Chirurg am 22. Dezember 1802 mit dem Rigorosum ab. Anders als sein Bruder

---

<sup>189</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1850, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/02-028/?pg=34> (abgerufen am 12. November 2022), 31.

<sup>190</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1851-1852, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-57/?pg=326> (abgerufen am 12. November 2022), 321; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1853-1854, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-58/?pg=166> (abgerufen am 12. November 2022), 103.

<sup>191</sup> Vgl. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch, 329.

<sup>192</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1801-1810, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/02-05/?pg=162> (abgerufen am 17. November 2022), 159.

Joseph wandte er sich danach allerdings nicht einer Promotion zu, was ihm den Grad eines Doktors der Medizin gebracht hätte,<sup>193</sup> sondern trat als Unterarzt dem Ulanen-Regiment Nr. 1 des Grafen Merveldt bei. Bereits während seiner Zeit in Wien muss er die in etwa gleichalterige (Anna) Veronika Fogatz kennengelernt haben. Diese war nach eigenen Angaben die Tochter eines Obermeisters bei der k. k. Ökonomie und um 1782 in Iglau in Böhmen geboren.<sup>194</sup> Im Taufbuch der Pfarre St. Jakob in Iglau findet sich für den 1. Jänner 1779 tatsächlich die Taufe einer Tochter eines gewissen Viktor Fogatsch, Meister bei der „Regia Militaris Oeconomia Commissionis“,<sup>195</sup> und dessen Frau Josepha vermerkt. Der Name dieser Tochter wird allerdings mit Anna Maria statt Anna Veronika angegeben. Möglicherweise ist der Eintrag nicht korrekt; denkbar ist auch, dass es sich bei Anna Maria Fogatz (\* 1779) um eine Schwester von Anna Veronika Fogatz (\* um 1782) handelt. Weitere Spuren zur Familie Fogatz konnte ich in den Pfarrbüchern von Iglau nicht finden, was eher für die Identität der beiden Mädchen spricht und auch andeutet, dass sich die Familie nicht längerfristig in Iglau aufhielt. Bei der „Ökonomie“ oder „Regia Militaris Oeconomia Commissionis“, dem Dienstgeber des Vaters, handelt es sich wohl um die Monturs-Ökonomie-Kommission, eine unter anderem in Wien ansässige Stelle im Beschaffungswesen der Armee,<sup>196</sup> in deren Rängen die Position eines Obermeisters in der fraglichen Zeit bestand.<sup>197</sup> Viktor Fogatz war möglicherweise der Vorgesetzte des handwerklichen Personals der Kommission in Wien – zu beachten gilt es allerdings, dass ich konkrete Spuren der Familie Fogatz nach 1779 weder in Iglau, noch in Wien, noch an sonst einem Ort der Monarchie gefunden habe, bis Veronika Fogatz mit Anfang 20 in Wien dem Chirurgie-Studenten Emmerich Neulinger begegnete. Zwischen Veronika und Emmerich entwickelte sich eine sexuelle Beziehung, die Ende des Jahres 1802, zur selben Zeit als Emmerich seine Studien beendete, in einer Schwangerschaft Veronikas mündete.

Von der Geburt und Taufe von Aloys Carl Neulinger sind in den Matrikelberichtigungsakten detaillierte Beschreibungen enthalten. Veronika gebar ihren Sohn am 21. Juni 1803 auf der Landstraße Nr. 29 im Haus der Mehlaufschlagsverwalterswitwe von Canal. Die Taufe durch den Priester der Augustinerpfarre St. Rochus fand ebenfalls an diesem Ort statt. Anwesend waren neben dem Geistlichen und der Hebamme Ursula Feßlin auch der Kindsvater. Als TaufpatInnen fungierten der Mautbeamte Karl von Canal und die Hauptmantochter Katharina von Reinhold. Als Emmerich die Frage, ob er der Vater des Täuflings sei, bejahte, wurde er, wie er 1806 erklären wird, ohne weiteres als ehelicher Vater von Aloys Carl Neulinger in

---

<sup>193</sup> Vgl. Horst Dolezal (Hg.), Rigorosenband der Chirurgen des Dekanats für Chirurgen, Pharmazeuten und Hebammen der Universität Wien 1751-1822, online unter: [https://genteam.at/index.php?option=com\\_mediziner&limitstart=0](https://genteam.at/index.php?option=com_mediziner&limitstart=0) (abgerufen am 17. November 2022).

<sup>194</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1801-1807, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-04/?pg=170> (abgerufen am 17. November 2022), 168; NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 578, Matrikelberichtigung des Aloys Carl Neulinger 1807, Protokoll vom 2. September 1806.

<sup>195</sup> Moravský zemský archiv v Brně, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Jihlava – sv. Jakub, online unter: <https://www.mza.cz/actapublica/matrika/detail/7260?image=21600010-000253-003373-000000-006408-000000-00-B05789-00030.jp2> (abgerufen am 18. November 2022), 1.

<sup>196</sup> Vgl. Chronik der in dem Monathe August 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1830: 3 (1830), 372-397, hier 375; August Gräffer, Österreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1800, Cath. Gräffer: Wien 1800, 129; Stand der k. k. österreichischen Armee im Juny 1817, in: Vaterländische Blätter vom 2. Juni 1817, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=vlb&datum=18170702&seite=3&zoom=33&query=%22monturs-%C3%B6konomie%22&ref=anno-search> (abgerufen am 18. November 2022), 1-3, hier 3.

<sup>197</sup> Vgl. Convoc. Ruska's Gläubiger, in: Wiener Zeitung vom 23. Juni 1802, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18020623&query=%22obermeister%22+%22c3b6konomie%22&ref=anno-search&seite=26> (abgerufen am 18. November 2022), 26; Kundmachung, in: Salzburger Zeitung vom 5. September 1817, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=sza&datum=18170905&seite=8&zoom=33&query=%22obermeister%22&ref=anno-search> (abgerufen am 18. November 2022), 984-988, hier 988.

das Taufbuch eintragen. Wie er 1806 ebenfalls behauptete, sei ihm die Anmerkung der ehelichen Geburt allerdings erst acht Tage später, als er den Taufschein seines Sohns abholte, aufgefallen, er habe deswegen jedoch „keine weitere Notion gemacht.“<sup>198</sup> Was lässt sich aus diesen Angaben herauslesen? Emmerich und Veronika machten im Juni 1803 den Eindruck eines Ehepaars. Emmerich war bei der Taufe seines Sohnes zugegen und verhielt sich offenbar so, wie es einem Ehegatten entsprach. Diesem Schein vertraute nicht nur der Priester der Pfarre St. Rochus, auch die anderen Anwesenden widersprachen (wissentlich oder sich im Irrtum befindend) nicht, dass Veronika und Emmerich verheiratet waren. So sagte die Hebamme aus, dass „Emerikus Neulinger sie selbst berufen [und sie der Meinung gewesen wäre], daß es verehelichte Leute seyn.“<sup>199</sup> Möchte man Emmerich glauben, dass ihm die Anmerkung der ehelichen Geburt erst Tage später auffiel, so unternahm er nichts gegen die gegen die falsche Eintragung. Es war Emmerich selbst, der die Hebamme rief und er holte auch persönlich den Taufschein seines Sohnes ab. All dies spricht für eine gefestigte Beziehung zwischen Emmerich und Veronika, die vermutlich eine Kohabitation beinhaltete. Ob Emmerich und/oder Veronika auf eine spätere Heirat hofften und Emmerich die Eintragung der ehelichen Geburt schon deswegen nicht beeinspruchte, ist nicht bekannt.

Die Beziehung zwischen Emmerich Neulinger und Veronika Fogatz scheint bisher nicht dem Muster zu entsprechen, das Jürgen Schlumbohm in seiner Analyse von Vaterschaftsklagen gegen ungebundene, „umtriebige“ Studenten vor dem Universitätsgericht Göttingen feststellte.<sup>200</sup> In den Jahren nach der Geburt seines Sohnes arbeitete Emmerich Neulinger als Unterarzt für das Ulanen-Regiment Nr. 1, das in Pardubitz in Böhmen (heute: Pardubice in Tschechien) stationiert war.<sup>201</sup> Die Beziehung zwischen ihm und Veronika Fogatz dürfte angedauert haben. Im Herbst 1804 war Veronika erneut schwanger und am 25. April 1805 gebar sie in der Landstraße Nr. 358 einen zweiten Sohn, der auf den Namen Joseph Franz Xaver Neulinger getauft wurde. Wie Emmerich 1807 aussagte, erklärte er sich auch dieses Mal „zu Erfüllung seiner väterlichen Pflichten bereit.“<sup>202</sup> Die Formulierung deutet aber schon an, dass sich die Beziehung zwischen Emmerich und Veronika etwas abgekühlt hatte. Von einer beinahe-Ehe war nun keine Rede mehr. Emmerich war bei der Taufe seines zweiten Sohns nicht anwesend. Joseph Franz Xaver erhielt nur deshalb den Nachnamen Neulinger, weil er als uneheliches Kind in das Taufbuch von St. Rochus eingetragen wurde und die Gesetze es ledigen Müttern freistellte, sich einen falschen Namen beizulegen, wie bereits im Abschnitt über die josephinischen Reformen des Unehelichkeitsrechts beschrieben. Auf dem Zettel, den die Hebamme bei der Taufe dem Priester übergab und der auch die Angaben zur Elternschaft für das Taufbuch enthielt, bezeichnete sich Veronika nun als ledige Obermeisterstochter Veronika Neulinger und übertrug den Nachnamen Emmerichs damit auf den gemeinsamen Sohn. Das zweite Kind von Veronika Fogatz und Emmerich Neulinger starb nur wenige Wochen später.<sup>203</sup>

Wenn man diese Geste Veronikas als Ausdruck der Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft mit Emmerich werten möchte, wurde sie bald enttäuscht. Emmerich wurde vom Militär entlassen – und ging auf Brautschau. Am 20. Juli 1806 heiratete er in der Pfarre St. Josef ob der Laimgrube die 23-jährige Ignatia von Plotho, eine Tochter des Oberleutnantsehepaars Burkhardt und Anna von Plotho aus Gemmingen in

---

<sup>198</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Relation des Stadthauptmanns Ferdinand von Sala vom 27. Februar 1807.

<sup>199</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Protokoll vom 2. September 1806.

<sup>200</sup> Vgl. Jürgen Schlumbohm, *Lebendige Phantome. Ein Entbindungshospital und seine Patientinnen 1751-1830*, Wallstein Verlag: Göttingen 2012, 366-377.

<sup>201</sup> Vgl. August Gräffer, *Österreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1803*, Cath. Gräffer: Wien 1803, 180.

<sup>202</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Protokoll vom 25. Februar 1807.

<sup>203</sup> Vgl. Taufbuch Landstraße – St. Rochus 1801-1807, 305.

Baden.<sup>204</sup> Von den unehelichen Kindern ihres Gatten wusste Ignatia vor der Trauung nach eigenen Angaben nichts. Dies änderte sich Ende 1806 aus unbekanntem Anlass: Ignatia nahm vor allem am Status der ehelichen Geburt von Aloys Carl Neulinger Anstoß. Da die falsche Eintragung „den Gesetzen zuwider lauft und in der Folge [ihren] ehelichen Kindern nachtheilig sein kann, übrigens aber auch der Grund zu manchen ehelichen Zwistigkeiten legen kann“,<sup>205</sup> wandte sich Ignatia an den Priester der Pfarre St. Rochus mit der Bitte um Berichtigung. Interessant ist der letzte Punkt, der auf eine Besorgnis der neuen Ehegattin angesichts einer wie auch immer gearteten (rein rechtlichen oder auch tatsächlichen) Involviertheit Emmerichs im Leben seines mittlerweile dreieinhalbjährigen Sohns hindeutet. Das angestrengte Matrikelberichtigungsverfahren beweist aber, dass sie ihre Interessen und die ihrer zukünftigen Kinder zu vertreten wusste.

Wie bereits oben besprochen, begann sich die niederösterreichische Landesregierung um 1806 erst als alleinige Instanz für Matrikelberichtigungsverfahren zu etablieren. Dies wird auch im Fall Aloys Carl Neulinger deutlich. Die Pfarre St. Rochus führte das Verfahren nämlich zunächst unabhängig von staatlichen Stellen durch. Die Beteiligten wurden am 2. September 1806 zu einer Tagsatzung ins Pfarrhaus geladen, wo Pfarrer Sebastian Schlager eine umfassend protokollierte Befragung aller ZeugInnen durchführte. Den Bericht sandte er an das früher für Matrikelsachen zuständige Konsistorium mit der Bitte um Genehmigung der Taufbuchberichtigung. Erst über den Umweg des Konsistoriums erfuhr die Landesregierung von dem Fall.<sup>206</sup> Wie ebenfalls weiter oben beschrieben gab es durchaus Strömungen im zeitgenössischen Diskurs zu nichtehelicher Schwangerschaft, die Mitleid oder zumindest Nachsicht mit „armen, verführten Mädchen“ forderten. Als langjährige Geliebte entsprach Veronika Fogatz diesem Bild aber nicht. Die Missbilligung ihrer Person klingt im Akt der Landesregierung an mehreren Stellen deutlich an und steht im klaren Kontrast zu Emmerichs fortdauernder Respektabilität. So wurde nur sie befragt, ob sie die Beziehung zu Emmerich auch noch fortgesetzt habe, als sie erfuhr, dass dieser sich anderweitig verehelichen wolle – was Veronika bejahen musste.<sup>207</sup> Emmerich gab zur Geburt seines zweiten Sohns 1805 an, er habe „nicht eigentlich [gewusst], daß er der Vater sey“,<sup>208</sup> was Veronika zumindest ins Licht der Promiskuität rückte. In dieselbe Richtung geht die Bemerkung eines Verwaltungsbeamten, der Veronika vorwarf, sich „eigentlich nur mehr um Versicherung der Alimentationsansprüche zu kümmern.“ Geht man mit Louise A. Tilly, Joan W. Scott und Miriam Cohen<sup>209</sup> davon aus, dass Veronika sich in der Hoffnung auf eine spätere Eheschließung in die Beziehung mit Emmerich eingelassen hatte, wirken diese Anschuldigungen besonders ungerecht. Ignatia Neulinger, die nunmehrige Ehefrau, erklärte ihrerseits in dem Verfahren, „nur dann zufrieden gestellt zu seyn, wenn das Taufbuch verbessert, die eheliche Geburt des Kindes weggelassen, und der neue Taufschein auf den Namen der Mutter ausgestellt werde.“<sup>210</sup> Ignatia bekam ihren Willen: Mit Regierungsbescheid Nr. 15029/2675 wurde Aloys Carl zu einem unehelichen Kind von Veronika Fogatz erklärt, der Vater aus dem Taufbuch gelöscht. Den Nachnamen beider Söhne änderte man von Neulinger auf Fogatz.<sup>211</sup> Hinsichtlich des bereits verstorbenen, Sohnes Franz Joseph Xaver scheint die Landesregierung in ihrer Strenge damit sogar über das Gesetz

---

<sup>204</sup> Vgl. Trauungsbuch St. Josef ob der Laimgrube 1801-1810, 159.

<sup>205</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Gesuch der Ignatia Neulinger vom 20. Jänner 1807.

<sup>206</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Protokoll vom 2. September 1806.

<sup>207</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Protokoll vom 25. Februar 1807.

<sup>208</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Protokoll vom 25. Februar 1807.

<sup>209</sup> Tilly, Scott, Cohen, *Women's Work*, 464.

<sup>210</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Relation des Stadthauptmanns Ferdinand von Sala vom 27. Februar 1807.

<sup>211</sup> Vgl. Taufbuch Landstraße – St. Rochus 1801-1807, 168; 305.

hinausgegangen zu sein, da es der als ledige Mutter eingetragenen Veronika eigentlich hätte freistehen müssen, sich einen – beliebigen – Namen beizulegen. Hinsichtlich Aloys Carl finden sich im Akt Überlegungen, ob man die kommentarlos akzeptierte Eintragung Emmerichs als ehelichen Vater nicht zumindest als Anerkennung von dessen unehelicher Vaterschaft werten könnte.<sup>212</sup> Diese Meinung scheint sich aber nicht durchgesetzt zu haben. Die Landesregierung löschte – wie in der Mehrheit der Verfahren des Quellensamples – den vormals ehelichen Vater ganz aus dem Taufbuch.

Veronika wurde zur Verfolgung ihrer Alimentationsansprüche auf den Rechtsweg verwiesen. Weder in den Beständen des Wiener Zivilgerichts, noch in anderen mir vorliegenden Quellen konnte ich etwas über das weitere Leben von Veronika Fogatz oder die Kindheit ihres Sohns Aloys Carl finden. Emmerich und Ignatia Neulinger verschwinden für mich nach der Geburt ihrer Tochter Josepha in der Pfarre St. Ulrich 1807 ebenfalls im Dunkeln der Geschichte.<sup>213</sup> Ein nur teilweise lesbarer Brandakt im ÖStA aus 1846 gibt allerdings Auskunft über die berufliche Karriere eines gewissen Alois Neulinger. Geburtsort und -jahr stimmen mit Aloys Carl Neulinger/Fogatz überein, sodass ich von der Identität der beiden Personen ausgehe, auch wenn Aloys Carl nach 1807 eigentlich den Nachnamen Fogatz hätte tragen müssen. Alois Neulinger suchte 1846 um Genehmigung für die Herausgabe eines Wiener Fremdenblatts an, was eine ausführliche Untersuchung seines Vorlebens, seiner moralischen und politischen Haltung und seiner Vertrauenswürdigkeit durch die für das Zensurwesen zuständige Polizeihofstelle veranlasste. Aus den lesbaren Teilen des Akts ergibt sich, dass Alois nach einem fünfjährigen Militärdienst als Kanonier im k. k. 2. Feldartillerieregiment als Schauspieler im In- und Ausland tätig war, bevor er nach Wien, in die Alservorstadt Nr. 89, zurückkehrte. Außer einigen Disziplinarstrafen während seiner Militärzeit war er der Polizei nicht negativ aufgefallen; er wird als „einfacher [... unleserlich] von keiner besonderen Bildung“<sup>214</sup> beschrieben. Es scheint dieser letzte Punkt gewesen zu sein, der zur Abweisung seines Antrags führte: Die Polizeihofstelle hielt Alois zwar nicht für politisch unzuverlässig, eine adäquate Führung einer Zeitungsredaktion traute man ihm allerdings nicht zu.<sup>215</sup> Wie Aloys Carl Neulinger angesichts dieser Durchkreuzung seiner Pläne dann seinen Lebensunterhalt verdiente, ob er sich dauerhaft in Wien aufhielt und wann und wo er verstarb, ist mir leider nicht bekannt.

Einen völlig anderen, aber nicht weniger spannenden Hintergrund hat die Geschichte der Familie Rahm, die im nächsten Abschnitt für zahlreiche Berichtigungsfälle aus dem Handwerksmilieu steht. Wie bereits erwähnt, sind im Bestand des NÖLA Matrikelrekturen aus allen sozialen Schichten (mit der Ausnahme der bäuerlichen Bevölkerung) überliefert. Fälle wie jene der Paare Kirchner von Neukirchen-Zwihal und Neulinger-Fogatz sind aber doch eher die Ausnahme. Die große Mehrheit der Eltern, denen nach den Matrikelberichtigungsakten eine Falscheintragung ihrer Kinder als ehelich gelang, arbeitete im Handwerk, Handel oder gegen Tageslohn. Meine nächste Fallgeschichte beschäftigt sich mit einer dieser HandwerkerInnenfamilien oder, genauer, den Taufbucheintragungen der vier außerehelichen Kinder der Schneiderin Josepha Rahm, die auch die Schwierigkeiten des Matrikelregimes und seiner Beamten demonstrieren, ungewöhnlichen Familienkonstellationen, die sich zunächst nicht klar in die Kategorien des Familienrechts einordnen ließen, in den Taufbüchern einheitlich und korrekt zu erfassen.

---

<sup>212</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Relation des Stadthauptmanns Ferdinand von Sala vom 9. April 1807.

<sup>213</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1807-1809, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-40/?pg=48> (abgerufen am 19. November 2022), 45.

<sup>214</sup> ÖStA, AT-OeStA/AVA Inneres PHSt H58, Neulinger Alois 1846.

<sup>215</sup> Vgl. ÖStA, AT-OeStA/AVA Inneres PHSt H58, Neulinger Alois 1846.

## HANDWERK

Die historische Forschung zur Praxis des Familien- und Ehegüterrechts im frühneuzeitlichen Erzherzogtum Österreich unter der Enns betont, dass Frauen (und insbesondere Witwen) aufgrund der in diesem Gebiet vorherrschenden Gütergemeinschaft und einem ihnen vorteilhaften Erbrecht eine vergleichsweise gute Stellung innehatten. Verwitwete Handwerkerinnen oder Bäuerinnen waren nach dem Tod des Gatten häufig die (Haupt-)Eigentümerinnen des ehemals gemeinsamen Betriebs und als solche attraktive Heiratspartnerinnen.<sup>216</sup> Gleichzeitig setzte die erfolgreiche Führung eines Bauernhofs oder Handwerksgebietes aber oft das gemeinsame Wirtschaften eines Paares voraus, was eine Art Rollenergänzungszwang für Witwer und Witwen begründete.<sup>217</sup> Das Wegfallen eines Ehepartners konnte folglich in jenen Fällen besonders problematisch sein, in denen diese Substituierung der Arbeitskraft durch eine Wiederverheiratung oder dem Heranziehen von anderen Hilfen wie den Kindern nicht oder nur schwer möglich war. Vor dieser Schwierigkeit stand die rund 30 Jahre alte Schneiderin Josepha Rahm, deren Ehegatte Joseph sich um 1826 „von ihr entfernt“<sup>218</sup> hatte, wie Josepha 1833 anführte. Josepha, um 1798 in Wien als Josepha Mosek geboren, hatte den befugten Schneider Joseph Rahm vermutlich in den frühen 1820er-Jahren geheiratet. Der genaue Geburtsort der beiden EhepartnerInnen ist mir ebenso wenig bekannt wie die Trauungspfarre oder die Wohnadresse des Paares. Ca. 1824 und 1826 gebar Josepha die beiden ehelichen Kinder Franz (auch: Friedrich) und Maria Rahm. Um die Zeit der Geburt der Tochter verließ Joseph seine Familie. Der Grund für diese Entscheidung wird weder im Matrikelberichtigungsakt noch im Vormundschaftsakt von Maria Rahm deutlich ausgesprochen. Ehekonflikte zwischen Joseph und Josepha bleiben im Dunkeln. Ein formelles Scheidungsverfahren führten die GattInnen nie, sodass die Ehe rechtlich bestehen blieb. Die Auflösung der Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft erreichten Joseph und Josepha nur faktisch. Wie eine formell geschiedene Frau oder eine Witwe stand Josepha nach eigener Aussage 1826 aber vor dem Problem, wie sie das zuvor gemeinsam geführte SchneiderInnengewerbe weiterbetreiben und sich und ihre zwei Kleinkinder ernähren sollte. Als verwitwete Inhaberin einer Schneiderbefugnis hätte sie die Möglichkeit einer Wiederverheiratung (beispielsweise mit einem noch unversorgten Schneidergesellen)<sup>219</sup> gehabt, diese Option bestand für getrennt lebende (oder geschiedene) Frauen aber nicht.<sup>220</sup> Zudem war die Aufnahme einer sexuellen Beziehung mit einem Dritten als Ehebruch kriminalisiert.<sup>221</sup>

Josepha ging dennoch eine neue Beziehung ein: 1827 bis zu dessen Tod 1832 lebte sie „mit ihrem Werkführer [Franz Praschill] auf vertrautem Fuße.“<sup>222</sup> Dieser war ein 1795 in Prosmik im Leitmeritzer

---

<sup>216</sup> Vgl. Andrea Griesebner, Normen. Scheidungsfolgen. Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10695](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10695) (abgerufen am 19. November 2022); Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger (Hg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Böhlau: Köln, Wien 2010, 27-76, hier 72.

<sup>217</sup> Vgl. Frauenarbeit, in: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Frauenarbeit> (abgerufen am 19. November 2022).

<sup>218</sup> WStLA, Zivilgericht, A3 – Faszikel 3 – Waisensachen: 617/1833, Vormundschaftsakt der Maria Rahm, Relation vom 29. Jänner 1833.

<sup>219</sup> Vgl. Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter, 73-74.

<sup>220</sup> Vgl. Andrea Griesebner, Isabella Planer, Birgit Dober, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868, in: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger, Willibald Rosner (Hg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2. Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, Niederösterreichisches Institut für Landeskunde: St. Pölten 2021, 251-282, hier 256-258.

<sup>221</sup> Vgl. Griesebner, Planer, Dober, Einverständnis versus uneinverständnis, 256.

<sup>222</sup> WStLA, Vormundschaftsakt Rahm, Relation vom 29. Jänner 1833.

Kreis in Böhmen (heute: Prosmyky im Okres Litoměřice in Tschechien) geborener AnsiedlerInnensohn, der in den 1820er-Jahren als Landwehrmann und Schneider in Wien tätig war.<sup>223</sup> Zu beachten ist, dass die Geschichte der Genese dieser nichtehelichen Beziehung in den Akten ausschließlich von Josepha erzählt wird. Denkbar ist auch, dass sie das außereheliche Verhältnis mit Franz Praschill nicht erst nach 1827 begann, sondern dieses zur Trennung von Joseph Rahm geführte hatte. Josepha und ihre Lebenspartner Franz lebten in der Ankergasse Nr. 29 in der Leopoldstadt in einer Wohnung, die die Familie bis Josephas Tod 1850 durchgehend innehaben sollte. Josepha brachte dort zwischen 1828 und 1832 auch vier weitere Kinder zur Welt: 1828 die Tochter Josepha Maria, 1829 einen unbenannten, notgetauften Sohn und 1832 die ebenfalls noch vor ihrem ersten Geburtstag verstorbenen Zwillinge Anton und Theresia. Die korrekte Eintragung dieser Kinder in das Taufbuch der Pfarre St. Joseph war aber ein Problem: Da Josepha noch mit Joseph Rahm verehelicht war, galt für ihre außerehelichen Kinder eigentlich die Ehelichkeitsvermutung des § 158 ABGB.<sup>224</sup> Gleichzeitig bestritt Josepha aber nicht, dass ihr Ehemann nicht der Kindsvater war. 1828 umging man das Problem, indem sich Josepha fälschlich als Josepha Rahm, Witwe, registrieren ließ. Die Tochter galt folglich als die unehelich geborene Josepha Maria Rahm.<sup>225</sup> Den notgetauften Sohn schrieb man 1829 sowohl in das Tauf- als auch in das Sterbebuch als ehelichen Sohn des Schneiders Joseph Rahm und seiner Frau Josepha ein.<sup>226</sup> Die Zwillinge Anton und Theresia scheinen 1832 dagegen zunächst als uneheliche Kinder der ledigen Josepha Mosek auf, bevor man zum Namen der Mutter noch „verehelichte Rahm“ und zur Erklärung „seit Jahren von ihrem Mann entfernt“<sup>227</sup> beisetzte. Die Sterbeeinträge der Zwillinge führen die Mutter dann wieder als Schneiderswitwe Josepha Rahm,<sup>228</sup> obwohl Joseph Rahm zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war. Dass eine verehelichte Frau außereheliche Kinder haben könnte, war (und ist) im österreichischen Matrikelwesen nicht vorgesehen, was die Pfarre St. Josef vor entsprechende Probleme stellte.

Um 1830 scheint Joseph Rahm von der neuen Beziehung seiner Frau und „seinem“ 1829 geborenen und gestorbenen Sohn Wind bekommen zu haben. Er zeigte Josepha beim Wiener Magistrat wegen Ehebruchs an. Ehebruch war seit der Justizreform Joseph II. ein mit bis zu 6 Monaten Arrest bedrohtes Privatanklagedelikt, das nur mehr auf Veranlassung des betrogenen Ehepartners verfolgt werden konnte.<sup>229</sup> Eine solche lag nun aber vor. Josepha bestritt vor dem Wiener Senat für schwere Polizeiübertretungen ihre außereheliche Beziehung mit Franz Praschill nicht. Das Gericht sprach sie daher im Urteil vom 13. August 1830 des Ehebruchs schuldig.<sup>230</sup> Leider ist auch dieser Strafakt im WStLA nicht erhalten. Nach dem Vormundschaftsakt ihrer Tochter Maria änderte Joseph Rahm nach dem Urteil aber seine Meinung und zog seine Anzeige zurück. Die Strafe gegen seine Frau wurde nie vollstreckt. Joseph bestand aber darauf, dass die auf seinen Namen lautenden Pfarrbucheinträge des 1829 gleich nach der Geburt gestorbenen Sohns

<sup>223</sup> Vgl. Státní oblastní archiv v Litoměřicích, Geburtsbuch der römisch-katholischen Pfarre Prosmik 1795-1800, online unter: <http://vademecum.soalitomerice.cz/vademecum/permalink?xid=09ddd7cea03b9b8d:4e496e4e:12216bae987:-6d32&scan=ed0d4b3113ac43c9a945b9cf96d58683> (abgerufen am 19. November 2022), 7.

<sup>224</sup> JGS 946/1811.

<sup>225</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1824-1831, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/01-05/?pg=153> (abgerufen am 19. November 2022), 116.

<sup>226</sup> Vgl. Taufbuch St. Josef 1824-1831, 152; Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1817-1836, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/03-02/?pg=163> (abgerufen am 19. November 2022), 161.

<sup>227</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1832-1839, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/01-06/?pg=45> (abgerufen am 19. November 2022), 117.

<sup>228</sup> Vgl. Sterbebuch St. Josef 1817-1836, 226; 243.

<sup>229</sup> §§ 247-248 2. Teil Strafgesetz von 1803, JGS 626/1803.

<sup>230</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 908, Matrikelberichtigung Rahm 1830, Bericht des Wiener Magistrats vom 13. August 1830.

seiner Frau berichtet wurden.<sup>231</sup> Der Matrikelberichtigungsakt Rahm ist sehr kurz und verweist weitgehend auf die Ergebnisse der Strafuntersuchung gegen Josepha Rahm. Interessanterweise spielten Überlegungen zur Ehelichkeitsvermutung für die Landesregierung 1830 keine Rolle; es reichte, dass Joseph Rahm nicht der Vater dieses Kindes war. Mit Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. August 1830 wurde dem Priester der Pfarre St. Leopold aufgetragen, den unbenannten Sohn von Josepha Rahm und Franz Praschill im Tauf- und Sterbebuch als ein uneheliches Kind von Josepha Mosek einzutragen.<sup>232</sup> Der Pfarrer von St. Josef scheint diese Anweisung dankbar auch als Hinweis für die korrekte Eintragung der anderen Nachkommen des Paares verstanden zu haben: Er änderte mit Verweis auf diese Verordnung ungebeten den Nachnamen der 1828 geborenen Josepha Maria Rahm auf Mosek, obwohl diese Tochter überhaupt nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Landesregierung gewesen war. Die 1832 getauften Zwillinge schrieb er dann sofort unter dem ledigen Namen der Mutter als Anton und Theresia Mosek ein.<sup>233</sup> Einen Vater hatte nach der Austragung von Joseph Rahm – mangels Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft von Franz Praschill – keines der Kinder.

Noch vor der Geburt der Zwillinge verstarb Franz Praschill am 9. Juni 1832 mit 37 Jahren an der in diesem Jahr in Wien grassierenden<sup>234</sup> Cholera-Epidemie. In der Sperrrelation ist das ursprünglich als Familienstand vermerkte „verheiratet“ durchgestrichen und durch „ledig“ ersetzt. Kinder hatte Franz offiziell nicht. Josepha Rahm scheint als seine *verwitwete* Unterstandsgeberin auf. Franz' Vermögen bestand aus einem Frack, einem Beinkleid, einem Paar Stiefel, zwei Hemden, zwei Westen, zwei Paar Socken und drei Taschentüchern – insgesamt ein Wert von nur 2 Gulden. Zumindest diese Summe konnte Josepha aber für sich und ihre Kinder beanspruchen: Sie verrechnete dem Verstorbenen als „Unterstandsgeberin“ einen noch ausstehenden Mietzins von 20 Gulden 24 Kreuzer und erhielt den Nachlass auf Abschlag dieser Forderung eingewantwortet.<sup>235</sup>

Nach Franz' Tod geriet Josepha in finanzielle Schwierigkeiten. Sie beantragte für ihre Kinder noch im selben Jahr eine Beteiligung an der Wiener Armenkassa, welche von der niederösterreichischen Landesregierung verwaltet wurde. Die Beamten erinnerten sich nun an die Ehelichkeitsvermutung des § 158 ABGB, aus der sich eine Unterhaltspflicht von Joseph Rahm für die Kinder seiner Ehefrau ableiten ließ. Man befragte den inzwischen in der Mariahilfer Straße wohnenden Joseph Rahm, der zugab, von den außerehelichen Geburten Josephas gewusst zu haben, die Ehelichkeit dieser Kinder aber nicht wie im ABGB vorgesehen binnen drei Monaten bestritten hatte. Joseph weigerte sich kategorisch, Josepha Maria und die Zwillinge Anton und Theresia als seine ehelichen Nachkommen anzuerkennen und Vaterpflichten zu erfüllen. Nach § 158 ABGB war Joseph allerdings als Vater der Kinder anzusehen, auch weil, wie der Wiener Magistrat lapidar anmerkte, „die Unwissenheit des Gesetzes nicht entschuldigt.“<sup>236</sup> Man wies den Fall Rahm wieder dem für das Matrikelwesen zuständigen Geistigen Department zu, das die Kinder von Josepha Rahm und Franz Praschill in den Pfarrbüchern nun zu ehelichen Nachkommen von Joseph und Josepha Rahm erklären sollte. Das Geistige Department weigerte sich jedoch, von seiner ersten

---

<sup>231</sup> WStLA, Vormundschaftsakt Rahm, Relation vom 29. Jänner 1833.

<sup>232</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Rahm 1830, Verordnung vom 27. August 1830.

<sup>233</sup> Vgl. Taufbuch St. Josef 1824-1831, 116; Taufbuch St. Josef 1832-1839, 17.

<sup>234</sup> Vgl. Cholera, in: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Cholera> (abgerufen am 25. November 2022).

<sup>235</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 4369/1832, Verlassenschaftsabhandlung des Franz Praschill.

<sup>236</sup> WStLA, Vormundschaftsakt Rahm, Schreiben vom 10. Juni 1833.

Entscheidung aus 1830 ohne Weiteres abzuweichen: Die Beamten verlangten für die Matrikelberichtigung die Vorlage des Trauungsscheins des Ehepaars Rahm und eine zivilgerichtliche Entscheidung über die Vaterschaft Josephs. Dazu verwies man den Vormund der Kinder an das Grundgericht Josephs, das Domkapitel, das sich im September 1833 aber ebenfalls für unzuständig erklärte und den Vormund zum Stiftgericht Schotten weiterschickte, wo sich die Spuren des Falls verlieren.<sup>237</sup> Akten des Stiftgerichts sind nicht überliefert. Falls das zweite Matrikelberichtigungsverfahren vor der Landesregierung noch fortgesetzt wurde, war es jedenfalls nicht erfolgreich: In den Taufbüchern der Pfarre St. Josef sind die jüngeren vier Kinder von Josepha Rahm noch heute als uneheliche Söhne und Töchter eingetragen.

Was wurde aus Josepha und ihren Kindern während dieser Zeit? Es ist wohl davon auszugehen, dass die rechtlichen Unklarheiten sich auch auf die finanzielle Lage der Familie auswirkten: Da die Landesregierung für die Kinder einen unterhaltspflichtigen Vater gefunden hatte, konnten diese die Armenkasse nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sich Joseph Rahm weigerte, Unterhalt für „seine“ Kinder zu leisten. Er erklärte schon im Jänner 1833, dass er, „da er kürzlich seine Schneiderbefugniß zurücklegte, ohne Erwerb [sei] und außer Stande, das mindeste für diese Kinder zu thun.“<sup>238</sup> Josepha Rahm saß zwischen den Stühlen. Nach dem Tod der beiden Zwillinge hatte sie noch den neunjährigen Franz, die siebenjährige Maria und die fünfjährige Josepha Maria zu versorgen. Wie sie im März 1833 angab „[seye sie] bemüht, ihre Kinder ohne alle Beyhülfe zu erziehen und zu erhalten.“<sup>239</sup> Neues erfährt man von Josepha und ihren Kindern erst wieder im Februar 1842, als Maria Rahm mit nur 16 Jahren als Tochter der „befugten Schneiderswitwe“<sup>240</sup> Josepha Rahm an Nervenfieber (Typhus) verstarb. Aus dem Verlassenschaftsakt ergibt sich, dass Joseph Rahm zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen sein dürfte. Seinen Aufenthaltsort wusste seine Gattin aber nicht anzugeben, was nicht dafür spricht, dass er sich am Unterhalt der Kinder beteiligte. Der 18-jährige Sohn Franz war mittlerweile in das Gewerbe seiner Familie eingestiegen und arbeitete als Schneidergeselle in der Johannesgasse in der Stadt; die 14-jährige Josepha wohnte noch bei der Mutter.<sup>241</sup> Josepha Rahm selbst gab sich weiterhin als verwitwete Schneiderin aus – bis zu ihrem Tod. Sie verstarb am 18. Februar 1850 vermögenslos in ihrer Wohnung in der Leopoldstadt Nr. 29 als befugte Schneiderswitwe und Armenkassenpründnerin an Nervenfieber.<sup>242</sup> Über das weitere Leben ihres Ehemannes Joseph Rahm und ihrer Kinder Franz Rahm und Josepha Mosek konnte ich keine Informationen finden.

Das Leben von Josepha Rahm zeigt die Schwierigkeiten, vor denen eine Frau stehen konnte, deren Familienstand sich nicht klar in die vorgegebenen Kategorien des Familien- und Eherechts einordnen ließ. Josepha war zwar formell verheiratet, sie hatte mit ihrem Mann aber de facto schon 1826 gebrochen und in einer neuen Beziehung gelebt. Wie in den Fällen Kirchner von Neukirchen und Neulinger prägte auch bei der Familie Rahm der soziale Hintergrund der Verfahrensparteien den Fall tiefgreifend. Ein ähnliches Problem wie Josepha Rahm, aber in einer anderen Konstellation, hatten Rupert Ochs und Anna Blum, mein letztes Paar in diesem Kapitel, das den Blick auf die soziale Unterschicht Wiens lenkt. Auch in diesem Fall

---

<sup>237</sup> Vgl. WStLA, Vormundschaftsakt Rahm.

<sup>238</sup> WStLA, Vormundschaftsakt Rahm, Relation vom 29. März 1833.

<sup>239</sup> Vgl. WStLA, Vormundschaftsakt Rahm, Bericht des Wiener Magistrats vom 8. März 1833.

<sup>240</sup> Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Joseph 1836-1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/03-03/?pg=93> (abgerufen am 26. November 2022), 90; Kursivstellung durch Autorin.

<sup>241</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3345/1842, Verlassenschaftsabhandlung der Maria Rahm.

<sup>242</sup> Vgl. Sterbebuch St. Joseph 1836-1850, 252.

fiel mir die Einordnung des sozioökonomischen Status‘ nicht leicht. Anhand der selbst als uneheliches Kind einer ledigen Bauerntochter geborenen Anna Blum lässt sich außerdem das Lebensschicksal einer Frau nachverfolgen, das wahrscheinlich weitgehend dem entspricht, was in der Literatur als „typischer“ Fall der unehelichen Geburt beschreiben wird.

### UNTERSCHICHT

Anna Blum wurde vermutlich am 11. Juli 1796 im Dorf Tuněchody in Böhmen als uneheliches Kind der ledigen Bauerntochter Katharina Blum geboren. „Vermutlich“ deswegen, weil Anna in den von mir eingesehenen Quellen unterschiedliche Angaben zu ihrem Leben machte. Sie taucht in den Wiener Pfarrbüchern als uneheliche Tochter der Bauerntochter Katharina Blum aus Tünichod/Tunochro/Donerkath oder aus Mikolowitz im Hrudimerkreis in Böhmen, als eheliche Tochter des Feldwebels Andreas Blum vom Linieninfanterieregiment Zach oder vom Invalidenhaus Pest und dessen Gattin Katharina Wirth, oder in einer Kombination aller dieser Angaben auf.<sup>243</sup> Die Landesregierung bemühte sich bei der Matrikelberichtigung von Annas Kindern auch um eine Aufklärung dieses Wirrwarrs – ohne viel Erfolg. Anna Blum legte 1849 schließlich einen Taufschein der Pfarre Tunochro aus dem Jahr 1815 vor, der sie als uneheliche Tochter von Katharina Blum auswies. Die Behörden waren zu diesem Zeitpunkt aber schon skeptisch bei allen Auskünften Annas und diese konnte oder wollte keine weiteren Nachweise oder ZeugInnen für ihre Herkunft vorweisen.<sup>244</sup>

Der Umstand, dass die Landesregierung schon 1848 Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Identität von Anna hatte, sprach nicht dafür, dass diese Aufgabe heute erfüllbar sein würde. Das Ortsverzeichnis von GenTeam.at, das eine Suche nach verschieden(sprachig)en historischen Ortbezeichnungen in Österreich, Tschechien, der Slowakei und Slowenien ermöglicht, enthält weder Tunochro, noch Tünichod, noch Donerkath, dafür sechs Mikolovice oder Mikulovice, von denen allerdings keiner im Bezirk Chrudim liegt. Erst ein aufwendiges Ausprobieren aller denkbarer Schreibweisen brachte mich auf das Dorf Tuněchody im Okres Chrudim in Tschechien, in dessen Pfarrbüchern für den 11. Juli 1796 tatsächlich die Taufe einer Anna, unehelicher Tochter von Katharina Pluminn, eingetragen ist. Von einem Andreas Blum oder einem anderen Vater ist keine Rede.<sup>245</sup> Nicht auszuschließen ist, dass ein Soldat namens Andreas, Feldwebel im zu diesem Zeitpunkt in Chrudim stationierten böhmischen Linieninfanterieregiment Zach,<sup>246</sup> tatsächlich,

---

<sup>243</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1861-1863, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/03-17/?pg=386> (abgerufen am 27. November 2022), 69; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Erdberg – St. Peter und Paul 1818-1826, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-erdberg-st-peter-und-paul/01-05/?pg=234> (abgerufen am 27. November 2022), 223; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1828-1832, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-04/?pg=191> (abgerufen am 27. November 2022), 157; 272; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1833-1839, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-05/?pg=44> (abgerufen am 27. November 2022), 40; 219; 368.

<sup>244</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 1728, Matrikelberichtigung von Karolina, Rupert und Elisabeth Ochs 1848, Bericht des Wiener Magistrats vom 25. Jänner 1849.

<sup>245</sup> Vgl. Státní oblastní archiv v Zámrsku, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Tuněchody 1784-1824, online unter: <http://88.146.158.154:8083/000-01457.zip> (abgerufen am 27. November 2022), 26.

<sup>246</sup> Das in Chrudim stationierte böhmische Infanterieregiment Nr. 15 unterstand zwar erst seit 1806 Anton von Zach und war als ‚Infanterieregiment Zach‘ bekannt. Da Anna Blum diese Eintragung aber erst 1833 veranlasste, können die Angaben wieder ‚zusammenpassen‘, vgl. August Gräffer, Militär-Almanach VII, Eigenverlag: Wien 1796, 9; August Gräffer, Schematismus der kais. königl. Armee, für das Jahr 1806, Cath. Gräffer: Wien 1806, 118.

wie von Anna in den 1830er-Jahren angegeben, eine nichteheliche Beziehung mit Katharina Blumin hatte und der Vater Annas war. Er dürfte seine Tochter allerdings nicht offiziell anerkannt haben.

„Nach wiederholter eindringlicher Verbesprechung und Belehrung“ brachte der zunehmend ungeduldig werdende Wiener Magistrat die mittlerweile über 50-jährige Anna 1848/49 dazu, nähere Angaben zu ihrer Kindheit zu machen. Die Auskünfte waren aber sehr spärlich. Sie war „schon als Kind von ihrem Geburtsort fortgekommen“,<sup>247</sup> konnte (oder wollte) niemanden mehr benennen, der sie als Mädchen in Tuněchody gekannt hatte und wusste, so die Beamten, weder etwas genaueres über ihre Mutter noch den Vater anzugeben. Aus dem Taufbuch der Pfarre erfahren wir, dass 1807, fast elf Jahre nach der Geburt von Anna Blum, in Tuněchody Nr. 5 Katharina Haitz geboren wurde, ein eheliches Kind der Katharina (Tochter von Ondrej und Katharina Bluma) und des Jakub Haitz, ein Soldat im Regiment Zach.<sup>248</sup> Falls es sich bei den beiden Katharina Blumas um dieselbe Person handelt, hatte die Mutter Annas vor 1807 geheiratet und Katharina Haitz wäre Annas Halbschwester. Weitere Einträge zur Familie gibt es nicht. Vergleicht man diese Angaben aus dem Taufbuch von Tuněchody mit den Wiener Taufbüchern, fallen allerdings einige Gemeinsamkeiten auf. Vielleicht bediente sich Anna bei den ihr bekannten Fakten über ihre Herkunft, als sie sich in den 1830er-Jahren in Wien den Vater Andreas Blum und den Status der ehelichen Geburt zuschrieb. Möglicherweise wurde so aus dem Großvater Ondrej Bluma der Vater Andreas Blum, der außerdem den Beruf des Stiefvaters, Soldat im Infanterieregiment Zach, erhielt. Als Pfarrer ist in Annas Taufschein von 1815 Carolus Wirth vermerkt – daher könnte die Inspiration für den ledigen Namen ihrer angeblichen Mutter Katharina Wirth stammen. Das sind selbstverständlich Spekulationen. Allein schon die Tatsache, dass Anna für sich selbst und später auch ihre Kinder ein verehelichtes Elternpaar vortäuschte, ist aber aussagekräftig. Anna kannte die Lebensrealität unehelicher Kinder aus erster Hand und bemühte sich, diese für ihre Söhne und Töchter zu vermeiden.

Da das Verhältnis zwischen der Behörde und Anna zu diesem Zeitpunkt schon sehr angespannt war, sind Annas Angaben über ihre Kindheit wohl mit Vorsicht zu begegnen. Dass Anna Blum tatsächlich nicht an ihrem Geburtsort in Tuněchody bei ihrer Mutter oder ihrem Vater aufwuchs, ist nicht unwahrscheinlich. Nach Studien aus Österreich, Deutschland und auch Großbritannien wurden uneheliche Kinder im 19. Jahrhundert nur in der Minderheit der Fälle direkt von den Eltern oder einem Elternteil, vorzüglich der Mutter, betreut. Für Wien mit seinem Findelhaus gilt diese Statistik in besonderem Maß.<sup>249</sup> Ein Wechsel des Pflegeplatzes kam für uneheliche Kinder im 19. Jahrhundert häufig vor; stabile, langanhaltende Beziehungen zu bestimmten Bezugspersonen waren eher selten, ebenso wie ein enges Verhältnis zu den leiblichen Eltern.<sup>250</sup> Vielleicht steckt die Abgabe zu oder ein Wechsel der Pflegeeltern dahinter, dass Anna „schon als Kind von ihrem Geburtsort fortgekommen“ war, wie sie 1849 aussagte. Ein Zusammenhang mit der Heirat der Mutter ist ebenfalls möglich. Auch wenn sie, wie die Wiener Taufbucheinträge aus den 1830er-Jahren zeigen, sehr wohl einige grundlegende Informationen über ihre ledige Mutter wusste, war die Beziehung vermutlich bestenfalls distanziert, sodass Anna nichts „Zweckdienliches“<sup>251</sup> über die weitere Familie von Katharina Blum berichten konnte. Erst mit 19 Jahren lässt sich Anna Blum noch

---

<sup>247</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht des Wiener Magistrats vom 25. Jänner 1849.

<sup>248</sup> Státní oblastní archiv v Zámrsku, Taufbuch Tuněchody 1784-1824, 63.

<sup>249</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 56f.

<sup>250</sup> Vgl. Andrew Blaikie, Motivation and Motherhood: Past and Present Attributions in the Reconstruction of Illegitimacy, in: *The Sociological Review* 43: 4 (1995), 641-657, hier 648; Becker, *Leben und Lieben*, 272; Eigner, Müller, Schnöller, *Nachwort*, 335; Griffin, *Sex*, 160; Sabeian, *Unehelichkeit*, 69; Schlumbohm, *Verwandtschaft*, 180.

<sup>251</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht des Wiener Magistrats vom 25. Jänner 1849.

einmal in Tuněchody nachweisen, da sie sich zu diesem Zeitpunkt bei der Pfarre einen Taufschein ausstellen ließ. Wo sie zu diesem Zeitpunkt wohnte und wie sie ihren Lebensunterhalt verdiente, ist nicht bekannt. Die nächsten Spuren ihres Lebens finden sich erst, als sie bereits zu einer von tausenden jungen MigrantInnen in der Großstadt Wien geworden war. Wie der Wiener Magistrat anmerkte, hätte sich Annas Weg von Böhmen nach Wien eigentlich nachvollziehen lassen müssen: Einen Pass<sup>252</sup> ihrer Geburtsobrigkeit besaß Anna nach eigenen Angaben aber nie.

1825 lebte Anna Blum in Erdberg im heutigen 3. Wiener Gemeindebezirk. Richtet man sich nach den von Verena Pawlowsky aufgestellten Findelhausstatistiken, stehen die Chancen nicht schlecht, dass Anna zu diesem Zeitpunkt entweder als Dienstbotin oder als Handarbeiterin oder Tagelöhnerin beschäftigt war. Am 14. Oktober 1825 gebar sie ihr erstes Kind, die Tochter Theresia, die als uneheliche Tochter von Anna, geborene Blum, Tochter von Andreas Blum, in das Taufbuch der Pfarre St. Peter und Paul eingetragen wurde. Einen offiziellen Vater hatte Theresia Blum nicht.<sup>253</sup> Soweit bekannt, entspricht Anna Blums uneheliche Schwanger- und Mutterschaft 1825 weitgehend dem, was Verena Pawlowsky als typischen Fall der unehelichen Mutterschaft im Wien des 19. Jahrhunderts beschreibt.<sup>254</sup> Ein gewisses Bemühen Annas zur Verschweigung des „Makels“ ihrer eigenen unehelichen Geburt und auch der ihrer Tochter ist erkennbar: Andreas Blum taucht im Erdberger Taufbuch erstmals als ihr Vater auf und Anna ließ sich bereits als „geborene Blum“<sup>255</sup> registrieren, obwohl sie ledigen Stands war. Ob Theresia Blum aus derselben langjährigen Beziehung ihrer Mutter hervorging wie Annas spätere, als ehelich eingetragene Kinder ist nicht klar, aber nicht unwahrscheinlich. Anna Blum und der Vater ihrer Kinder wären dann zumindest rund 15 Jahre ein Paar gewesen.

Annas langjähriger Lebensgefährte, der vier Jahre jüngere Rupert Ochs, wurde im Jahr 1800 in Erdberg geboren. Er war der eheliche Sohn des bayerischen Schuhmachers Johann Ochs und der niederösterreichischen SchusterInnentochter Theresia Fräncklin.<sup>256</sup> Das Einkommen der Familie scheint während Ruperts Kindheit eher prekär gewesen zu sein: Als Berufe des Vaters sind in dieser Zeit Schuhmacher, Zimmerputzer, Tagelöhner, Knopfmacher und Trödler vermerkt;<sup>257</sup> die Mutter Theresia starb

---

<sup>252</sup> Vgl. Hannelore Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867, Böhlau: Köln, Wien 2000, 3-172, hier 12; Stephan Gruber, Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782-1867, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien 2013, 149; 212-214; Andrea Komlosy, Das Passwesen (1750-1857), in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), R. Oldenbourg Verlag: Wien, München 2004, 278-302, hier 281-284.

<sup>253</sup> Vgl. Taufbuch Erdberg – St. Peter und Paul 1818-1826, 223.

<sup>254</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 75-81.

<sup>255</sup> Taufbuch Erdberg – St. Peter und Paul 1818-1826, 223

<sup>256</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Erdberg – St. Peter und Paul 1793-1808, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-erdburg-st-peter-und-paul/01-03/?pg=156> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 153.

<sup>257</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1820-1827, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/03-05/?pg=188> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 186; Taufbuch Erdberg 1793-1808, 153; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1803-1825, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-02/?pg=79> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 13; Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1789-1803, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/02-02/?pg=257> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 253; Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1821-1839, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/02-03/?pg=308> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 605.

1823 vermögenslos und wurde „von entlehntem Gelde begraben.“<sup>258</sup> Nach seiner Verwitwung heiratete der Vater noch zweimal.<sup>259</sup> Rupert hatte insgesamt zumindest zwölf (Halb-)Geschwister, von denen sechs beim Tod von Johann Ochs 1844 noch lebten.<sup>260</sup> Auch Rupert selbst arbeitete in den 1820er- und 1830er-Jahren, wo er Geld verdienen konnte: als Jäger, Tagelöhner, Knopfmacher, geprüfter Krankenwärter und schließlich als Spielwarenfabrikant.<sup>261</sup> In diesem letzten Beruf brachte er es sogar zu einigem Erfolg, so zeigte er etwa bei der Wiener Industrieausstellung 1845 seine Erzeugnisse.<sup>262</sup> Rupert Ochs und Anna Blum waren bei der Geburt der (vermutlich) gemeinsamen Tochter Theresia 25 und 29 Jahre alt. Das Paar lebte mit einer wachsenden Kinderschar zwischen 1828 und 1838 in einer Wohnung in der Fasanengasse in der Pfarre Rennweg, die über der Bäckerei und Gemischtwarenhandlung Kunkel lag.<sup>263</sup> Auf Annas 1825 geborene Tochter Theresia folgte 1828 die noch im selben Jahr an Auszehrung verstorbene Karoline, 1829 Karolina, 1831 Rupert, 1833 und 1836 zwei früh verstorbene Söhne namens Aloysius und Aloys und 1838 die jüngste Tochter Elisabeth.<sup>264</sup> Weshalb Anna und Rupert ihre Beziehung nie „legalisierten“, wird in den mir vorliegenden Akten nicht thematisiert. Möglicherweise war der Ehekonsens ein Problem oder Anna und/oder Rupert wollten nicht heiraten. Vielleicht lebte das Paar nach einiger Zeit auch schon so lange „als Mann und Frau“, dass ihre Trauung in ihrer Umgebung angenommen wurde und eine Heirat ihr nichteheliches Verhältnis erst offenbart hätte, wie weiter oben im Fall des adeligen Paares Kirchner von Neukirchen schon beschrieben wurde. Anna Blum und Rupert Ochs traten jedenfalls nie vor den Traualtar, gaben bei den Taufen ihrer Kinder ab 1829 aber vor, verehelicht zu sein.

Während die älteste, 1825 in Erdberg getaufte Tochter Theresia noch als uneheliches Kind in das Taufbuch eingetragen wurde, scheinen die restlichen sechs Kinder Annas als eheliche Nachkommen von Rupert Ochs und Anna, geborene Blum, auf. Wichtig war in diesem Zusammenhang vermutlich der mit dem Umzug in die Fasanengasse verbundenen Wechsel der zuständigen Pfarre. In Erdberg war Anna Blum als ledig bekannt, am Rennweg „änderte“ sie ihren Familienstand nun auf verehelicht, verbunden mit präzisen Angaben zur vorgeblichen Heirat. Der Taufbucheintrag der 1829 geborenen Tochter Karolina führt zu den Eltern „getraut den Monath Februar 1824 in Patzdorf in Österreichisch-Schlesien“<sup>265</sup> an. Dieser Vermerk wiederholt sich bei der Taufe von Rupert 1831. Bei der Taufe von Aloysius 1833 findet sich dann eine interessante Abweichung: Rupert und Anna wurden zunächst als „getraut in hiesiger Pfarre im Jahr 1824“ eingetragen, bevor dieser Satz ausgestrichen und durch „getraut den 25. August 1825 in der Pfarre Batzdorf

<sup>258</sup> WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 735/1823, Verlassenschaftsabhandlung der Theresia Ochs; zwischen Johann und Theresia Ochs gab es laut Sperrrelation keinen Ehevertrag.

<sup>259</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1816-1828, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/02-04/?pg=256> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 249; Trauungsbuch St. Josef 1821-1839, 605.

<sup>260</sup> WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 6017/1844, Verlassenschaftsabhandlung des Johann Ochs, Sperrrelation vom 17. September 1844.

<sup>261</sup> Vgl. Taufbuch Rennweg 1828-1832, 157; 272; Taufbuch Rennweg 1833-1839, 40; 368; WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Theresia Ochs.

<sup>262</sup> Vgl. Ernst von Schwarzer, Bericht über die gegenwärtige österreichische allgemeine Industrie-Ausstellung, in: Journal des Österreichischen Lloyd vom 22. Juli 1845, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=oll&datum=18450722&seite=7&zoom=33&query=%22rupert%2Bochs%22&ref=anno-search> (abgerufen am 3. Dezember 2022), 5-8, hier 7.

<sup>263</sup> Vgl. Joseph von Fink, Der Magistratische Vorstadt-Grund Landstraße nach der mit Anfang des Jahres 1831 darin vorgenommenen neuen Um-Nummerirung, o.V.: Wien 1831, 48.

<sup>264</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/03-03/?pg=195> (abgerufen am 5. Dezember 2022), 156; Taufbuch Rennweg 1828-1832, 157; 272; Taufbuch Rennweg 1833-1839, 40; 219; 368.

<sup>265</sup> Taufbuch Rennweg 1828-1832, 157.

in der Kirche St. Peter und Paul in Schlesien<sup>266</sup> ersetzt wurde. Diese Angabe findet sich dann auch bei den restlichen zwei Kindern. Was war geschehen? Ich kann nur Vermutungen anstellen – vielleicht verließ sich der Pfarrer 1829 und 1831 einfach auf die Aussage des Paares, 1824 im weit entfernten Schlesien getraut worden zu sein. Als Anna und Rupert ihre Geschichte 1833 änderten, bedachten sie vielleicht nicht, dass eine Heirat in der Pfarre Rennweg für den Priester der Pfarre Rennweg recht einfach nachprüfbar war. Die Unregelmäßigkeit fiel auf, wodurch das Paar zur Rettung ihres verheirateten Zivilstands gezwungen war, einen – gefälschten – Taufschein der Pfarre St. Peter und Paul in Batzdorf aus 1825 vorzulegen, was das genauere, aber von den früheren Einträgen abweichende Datum (25. August 1825 statt Februar 1824) der Heirat ab 1833 erklärt. Auch die Eltern von Anna Blum werden ab diesem Zeitpunkt einheitlich als Andreas Blum und Katharina, geborene Wirth, angeführt. Der Wiener Magistrat ging 1847 ebenfalls davon aus, dass das Paar einen gefälschten Trauungsschein vorgelegt hatte und spekulierte auch über die Entstehungsgeschichte der Urkunde, allerdings in einer Weise, die hauptsächlich etwas über die Gedankenwelt der zuständigen Beamten aussagte: Man vermutete, der Trauungsschein wäre

„wahrscheinlich [...] von der Anna Blum selbst :/ vielleicht auch im Einverständnis mit Rupert Ochs :/ gemacht, nicht in der Absicht ihren Kindern ungebührliche Rechte anzumessen, sondern aus falscher Scham um, in der Hoffnung einer baldigen Verhehlung, ihr wirkliches Verhältniß zu Rupert Ochs ihren Bekannten und Nachbarn zu verbergen.“<sup>267</sup>

Wegen den ebenfalls unrichtig eingeschriebenen Eltern von Anna ist die Annahme, dass sie die treibende Kraft hinter den falschen Taufbucheintragungen war, vermutlich zutreffend. Ob dies aus Scham über ihr Konkubinat mit Rupert oder aus praktischen Überlegungen geschah, bleibt jedoch offen. Einer Strafverfolgung wegen Urkundenfälschung entgingen Anna und Rupert, indem sie behaupteten, der Pfarrer habe bei den Taufen von ihnen keinen Trauungsschein verlangt. Das ist zwar möglich, scheint mir aufgrund der sehr präzisen und ab 1833 immer übereinstimmenden Taufbucheinträge aber eher unwahrscheinlich. Anna und Rupert hatten ihren angeblichen Trauungsort in Schlesien außerdem klug gewählt: Selbst als die beiden 1847 zugaben, nicht verhehlicht zu sein, hatte die niederösterreichische Landesregierung Schwierigkeiten dies durch Dokumente nachzuweisen.

Irgendwann vor 1847 trennten sich Anna Blum und Rupert Ochs. Über die Gründe kann ich ebenfalls nur spekulieren; Anna Ochs, die spätere Ehefrau von Rupert Ochs, berichtet 1850 von massiver häuslicher Gewalt von Seiten ihres Gatten, die möglicherweise auch dessen Beziehung zu Anna Blum geprägt hatte. Im Unterschied zur Ehe von Anna Ochs konnte die Lebensgemeinschaft Anna Blums aber informell gelöst werden. Leider sind deswegen auch kaum Dokumente über das Arrangement des ehemaligen Paares nach der Trennung überliefert. Die drei älteren Kinder, die 22-jährige Theresia, die 18-jährige Karolina und der 16-jährige Rupert, konnten sich ihren Lebensunterhalt wohl schon selbst verdienen; die neunjährige Elisabeth wohnte nachweislich bei ihrem Vater, der nun aber nicht mehr in der Fasanengasse lebte.<sup>268</sup> Ob Anna in der gemeinsamen Wohnung blieb, ist nicht bekannt. Im Sommer 1847 leitete die niederösterreichische Landesregierung die Matrikelberichtigung von Karolina, Rupert und Elisabeth Ochs ein. Wie es dazu kam, ist nicht ganz klar. Im Akt, der im NÖLA erhalten ist, ist einerseits die Rede von

---

<sup>266</sup> Taufbuch Rennweg 1833-1839, 40.

<sup>267</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht vom 1. November 1847.

<sup>268</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A6 – Faszikel 11 – Ehesachen: 27/1849, Ehescheidung von Rupert und Anna Ochs, Scheidungsklage vom 29. Jänner 1849, in: Webportal Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=799&base&kernzeit&pid=350](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=799&base&kernzeit&pid=350) (abgerufen am 11. März 2023). Daten von Andrea Griesebner zur Verfügung gestellt.

einem Antrag des Vormunds der Kinder an das Konsistorium zur Klärung ihrer Abstammung.<sup>269</sup> Ein Vormund konnte aber wohl erst zu einem Zeitpunkt bestellt werden, als Rupert als ehelicher Vater (und, als solcher, gesetzlicher Vormund) bereits in Frage stand. Andererseits wird ein Ehekonvalidationsverfahren erwähnt (Verfahren zur Gültigmachung einer nach katholischem Kirchenrecht ungültigen Ehe),<sup>270</sup> das im Dezember 1847 dem Geistigen Department der Landesregierung zur Matrikelberichtigung abgetreten wurde.<sup>271</sup> Die Beamten der Landesregierung spekulierten im Rahmen dieses Verfahrens aber noch relativ lange darüber, ob Anna Blum und Rupert Ochs nicht doch verheiratet waren. Besonders brisant war dies angesichts der Eheschließung Ruperts am 13. September 1847, da diese Trauung bei einer bestehenden Ehe mit Anna Blum als nichtig zu werten und Rupert als Bigamist zu verurteilen gewesen wäre. Ruperts Braut war eine 34-jährige, ledige Müllermeisterstochter aus Kornneuburg, die als Heiratsgut neben einer Ausstattung auch 400 Gulden in die Ehe eingebracht hatte.<sup>272</sup> Ein wenig amüsant ist ihr Name: Anna *Blums* „Nachfolgerin“ war die beinahe namensgleiche, aber 17 Jahre jüngere Anna *Blümel*. Denkbar ist auch, dass die Heirat selbst Auslöser für die Matrikelberichtigung war. Wie die „Bausteine“ des Geschehens – Heirat, Ehekonvalidation, Antrag des Vormunds – im Kontext des Verfahrens genau zusammenpassen und wer welche Interessen verfolgte, konnte ich bislang nicht exakt rekonstruieren.

Ein interessanter Aspekt ist, dass offenbar weder Rupert Ochs (für den alles andere desaströs gewesen wäre), noch Anna 1847 bestritten, ohne Trauschein zusammen gelebt zu haben. Anna scheidet damit vermutlich auch als Urheberin des Ehekonvalidationsverfahrens mit dem Ziel einer Gültigerklärung ihrer „Ehe“ mit Rupert Ochs aus. Der Magistrat hielt diesen Umstand für bemerkenswert und es angesichts dessen für noch wahrscheinlicher, dass Anna und Rupert nicht verheiratet waren, da „die Anna Blum [angesichts Ruperts Eheschließung ansonsten] gewiß Ursache hätte das Gegenteil zu behaupten.“<sup>273</sup> Der Magistrat befragte auch ZeugInnen, die die Geschichte des Paares bestätigte – das Konkubinat war offenbar kein absolutes Geheimnis.<sup>274</sup> Wieder einmal wirkte die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur aber bremsend in einem Matrikelberichtigungsverfahren. Sie bemerkte in ihrem Gutachten mit einem Verweis auf die Regelung des § 158 ABGB über die Bestreitung der ehelichen Geburt, dass die Ehelichkeitsvermutung „durch die alleinige Behauptung der Eltern dieser Kinder nach § 158 nicht umgestoßen werden [kann], sondern es muß der Gegenbeweis vorliegen, daß die Trauung gar nicht vor sich gegangen sey.“<sup>275</sup> Dieser Nachweis, sowie die schon weiter oben beschriebenen und größtenteils erfolglosen Bemühungen zur Feststellung der Herkunft Anna Blums, sorgten dafür, dass das Verfahren zur Matrikelberichtigung im Falle Ochs das längste Verfahren in meinem Quellenbestand ist. Den angeblichen Trauungsort des Paares namens Batzdorf in Österreichisch-Schlesien gab es nämlich doppelt – einmal im Kreis Troppau, einmal im Kreis Teschen. Zur Bestätigung, dass in die dortigen Trauungsbüchern 1824 oder 1825 kein Ehepaar Ochs eingetragen war, führte der Amtsweg außerdem von der niederösterreichischen Landesregierung zum mährisch-schlesischen Gubernium in Brünn, dann zum lokalen Oberkreisamt, das das Generalvikariatsamt einbezog, damit dieses an den örtlichen Pfarrer einen

---

<sup>269</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Antrag vom 26. Juni 1847; Bericht vom 1. November 1847.

<sup>270</sup> Konvalidation, in: Duden, online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konvalidation> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

<sup>271</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Giro vom 19. Dezember 1847.

<sup>272</sup> Vgl. WStLA, Ehescheidung Ochs, Scheidungsklage vom 29. Jänner 1849.

<sup>273</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht vom 1. November 1847.

<sup>274</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur vom 14. November 1848.

<sup>275</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 24. Jänner 1848.

Auftrag zur Recherche in den Pfarrbüchern stellte. Die – negativen – Antworten der Priester der beiden Batzdorfs nahmen denselben Weg zur niederösterreichischen Landesregierung zurück.<sup>276</sup> In diesem Stadium des Verfahrens befragten die zunehmend ungeduligen niederösterreichischen Behörden schließlich, wie oben beschrieben, Anna Blum zu den Unregelmäßigkeiten in den Taufbüchern hinsichtlich ihrer Eltern. Verständnis für ihre zögerlichen Antworten zu diesem vielleicht schmerzhaften Thema hatte man zu diesem Zeitpunkt angesichts dessen, dass man sich nun bereits das dritte Jahr mit dem Fall Ochs beschäftigte, nicht mehr. Obwohl die Landesregierung Annas Angaben 1849 nicht mehr traute, verzichtete man auf weitere Nachforschungen. Am 14. März 1849 erging eine Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, auf Basis derer Rupert Ochs aus allen Taufbucheinträgen seiner Kinder gelöscht, deren Nachname von Ochs auf Blum und deren Geburt von ehelich auf unehelich geändert werden sollte. Die Mutter schrieb man als Anna Blum, uneheliche Tochter der Katharina Blum, ein.<sup>277</sup>

Mit dieser Verordnung von 1849 löste die Landesregierung alle rechtlichen Beziehungen zwischen Rupert Ochs und dessen unehelichen Kindern Karolina, Rupert und Elisabeth, nunmehr geborene Blums. Elisabeth lebte allerdings weiterhin im Haushalt ihres Vaters. Leicht scheint ihre Position als Kind einer vorangegangenen Beziehung aber nicht gewesen zu sein. Sie wurde zum Anstoß für heftige Streitigkeiten zwischen Rupert Ochs und dessen Gattin Anna, die in schwere körperliche Misshandlungen ausarteten, deretwegen Rupert 1849 vom Wiener Magistrat verurteilt wurde. Noch im selben Jahr klagte Anna auf Scheidung von Rupert Ochs. Als Grund für die Ehekonflikte gab sie unter anderem an, die Stieftochter Elisabeth Blum wäre „höchst unsittlich erzogen [...], [wolle] weder die Schule besuchen noch häusliche Arbeit verrichten, und [benehme] sich im und außer Hause unsittlich und ausgelassen.“<sup>278</sup> Wie die nunmehr elfjährige Elisabeth zu ihrer Stiefmutter stand, ist nicht überliefert. Das Aufwachsen in einer von Ablehnung und Gewalt geprägten Umgebung war aber sicher nicht einfach. Anna und Rupert Ochs einigten sich im Februar 1850 schließlich auf eine Scheidung im Vergleich. Rupert verpflichtete sich zur Unterhaltszahlung für die 1848 geborene,<sup>279</sup> gemeinsame Tochter Sophie. Bis zu ihrem 8. Geburtstag sollte Sophie jedenfalls bei der Mutter bleiben, Rupert durfte sie jeden Sonntagnachmittag für 1-2 Stunden sehen.<sup>280</sup> Die geschiedene Anna Ochs brachte im Mai 1850, drei Monate nach dem Scheidungsvergleich, die gleichnamige Tochter Anna zur Welt<sup>281</sup> und versuchte auch für diese Alimentationsansprüche durchzusetzen. Nach dem Contentiosaindex des Wiener Zivilgerichts von 1850, in dem alle vor dem Gericht durchgeführten, strittigen Verfahren des Jahres verzeichnet sind, bestritt Rupert allerdings, der Vater dieses Kindes zu sein – wegen der Ehelichkeitsvermutung wohl aber ohne viel Erfolg.<sup>282</sup> Die Akten dieses Prozesses sind leider ebenso wenig überliefert wie der Ausgang jenes Exekutionsverfahrens, das Anna Ochs 1851 gegen Rupert wegen nicht bezahlter Unterhaltsbeiträge für die ältere Tochter Sophie führte.<sup>283</sup>

---

<sup>276</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Anzeige der Pfarrei Batzdorf vom 15. März 1848; Anzeige der Pfarrei Komorowice vom 15. Mai 1848.

<sup>277</sup> Vgl. Taufbuch Rennweg 1828-1832, 157.

<sup>278</sup> WStLA, Ehescheidung Ochs, Scheidungsklage vom 29. Jänner 1849.

<sup>279</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1848, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-31/?pg=51> (abgerufen am 9. Dezember 2022), 49.

<sup>280</sup> Vgl. WStLA, Ehescheidung Ochs, Scheidungsvergleich vom 11. Februar 1850.

<sup>281</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-33/?pg=54> (abgerufen am 9. Dezember 2022), 51.

<sup>282</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, B2 – Contentiosa, Index N.O.R. 1850.

<sup>283</sup> Vgl. WStLA, Ehescheidung Ochs, Verhandlungsprotokoll vom 21. Juni 1850; Verhandlungsprotokoll vom 5. April 1851.

1859 verstarb die neunjährige Anna Ochs als Tochter der Spielereiwarenhändlerswitwe Anna Ochs an Scharlach. Nach diesem Sterbeprotokoll muss Rupert Ochs zwischen 1851 und 1859 an einem unbekanntem Ort verstorben sein.<sup>284</sup> Seine langjährige Lebensgefährtin Anna Blum erlag am 15. Mai 1863 mit 67 Jahren im Wiedner Krankenhaus der Wassersucht.<sup>285</sup> Zum Zeitpunkt ihres Todes lebte sie in der Nikolsdorferstraße 14 im heutigen Wien Margareten und bezog eine Armenfründe. Von den gemeinsamen Kindern mit Rupert Ochs taucht nur der 1831 geborene Rupert noch einmal in den eingesehenen Quellen auf: Er heiratete 1860 als „der Anna Blum [...] natürlicher Sohn“ die Handarbeiterin Walburga Mayer.<sup>286</sup> Als Wohnadresse ist Alservorstadt Nr. 77, als Beruf Kommissionär (eine Art von Kaufmann) eingetragen. Interessanterweise hatte auch diese Generation der Familie Kontakt mit dem für Matrikelsachen zuständigen Geistigen Department: Sophie Ochs, die ältere der Töchter Ruperts mit Anna Blümel, beantragte 1869 eine Namensänderung von Ochs auf Ottis aus „rücksichtswürdigen Gründen.“<sup>287</sup> Ob diese Gründe lediglich in der Unzufriedenheit mit einem Namen lagen, der gerne auch als Schimpfwort verwendet wird, oder in der Familiengeschichte zu suchen sind, wird leider nicht ausgesprochen.

Die in diesem Abschnitt nachgezeichneten vier Fallgeschichten zeigen Familien, die sich, obwohl in mancher Hinsicht außergewöhnlich, gleichzeitig eng in den Kontext ihrer Zeit und in ihren sozialen und sozioökonomischen Hintergrund einfügten. Dass Josepha Rahm Handwerkerin war, prägte ihre uneheliche Beziehung zu Franz Prashill und die Matrikelberichtigung ihrer Kinder ebenso wie der Adelsstand Joseph Kirchner von Neukirchens, die relative Ungebundenheit des BürgerInnensohns Emmerich Neulings während seines Studiums oder die uneheliche Geburt von Anna Blum dies taten. Jede der Fallgeschichten ist in ihren Details spannend und einzigartig. Selbst auf der Basis von lediglich vier Fällen können aber gewisse übergreifende Schlüsse gezogen werden: Nicht verheiratete Eltern, denen es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den im NÖLA überlieferten Matrikelberichtigungsakten gelang, ihre unehelichen Kinder als ehelich in Taufbücher eintragen zu lassen, lebten häufig in etablierten Partnerschaften, die Jahre oder sogar Jahrzehnte bestehen blieben und sich häufig kaum mehr als durch den fehlenden Trauungsschein von einer Ehe unterschieden. Matrikelberichtigungsverfahren fanden außerdem in allen Bevölkerungsschichten statt, mit der Ausnahme der bäuerlichen Bevölkerung. Letzteres ergibt sich daraus, dass Berichtigungen von Falscheintragungen der ehelichen Geburt ein städtisches Phänomen waren oder, genauer, ein solches der Großstadt Wien. Auf die möglichen Erklärungen dafür bin ich weiter oben schon eingegangen

Im folgenden Abschnitt möchte ich nun besondere Gründe herausarbeiten, die Eltern dazu brachten, ihre unehelichen Kinder als ehelich in Taufbücher eintragen zu lassen. Häufig hängt die Ursache eng mit der Frage zusammen, warum ein Kind überhaupt unehelich geboren wurde. Die vorherigen Kapitel gaben bereits einige Hinweise: Joseph Kirchner von Neukirchen wollte nicht heiraten. Elisabeth Weissenberger hätte Franz Kummer gerne geheiratet, konnte allerdings nicht. Und manche Paare lebten schließlich in einer gesellschaftlichen Umgebung, in der eine langjährige Partnerschaft und der Schein des Verheiratet-Seins den Trauungsschein (beinahe) ersetzen konnten.

---

<sup>284</sup> Vgl. Sterbeprotokoll der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1859-1862, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/03-17/?pg=19> (abgerufen am 9. Dezember 2022), 16.

<sup>285</sup> Vgl. Sterbeprotokoll Wieden 1861-1863, 69.

<sup>286</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1858-1861, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-pfarre/02-14/?pg=180> (abgerufen am 9. Dezember 2022), 179.

<sup>287</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Statth, C-Akten K 662, Namensänderung der Sophie Ochs 1869.

---

#### IV. ZUR VERMEIDUNG DER ILLEGITIMITÄT: MOTIVE

---

Wie bereits im ersten Kapitel besprochen, war der Status der unehelichen Geburt im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einer Vielzahl an rechtlichen und sozialen Diskriminierungen verbunden. Schon vor diesem Hintergrund ist es verständlich, wenn nicht verheiratete Eltern versuchten, ihre Kinder bei der Taufe als ehelich geboren eintragen zu lassen. Gleichzeitig ergeben sich aus den Akten des NÖLA aber besondere Umstände und Motive für diese Entscheidung von Müttern und Vätern, die sich teilweise in den Verfahren mehrmals wiederholen. Auf diese soll in diesem Abschnitt eingegangen werden. Zu beachten ist dabei vielfach der schon im vorherigen Kapitel herausgearbeitete Fakt, dass die meisten der fälschlich als ehelich eingetragenen Kinder aus langjährigen, eheähnlichen Beziehungen entstammten. In diesen Fällen ist interessant, weshalb die Eltern nie vor den Traualtar getreten waren. Gewisse Verfahren haben dagegen einen völlig anderen Hintergrund, der die Entscheidung für den Versuch einer Eintragung des Kindes als ehelich aber nicht weniger tief prägte.

##### VERBERGEN VON SCHULD

Einer dieser letzteren Fälle ist das Berichtigungsverfahren von Potanowitsch. Außergewöhnlich ist, dass der Zweck dieses unrichtigen Taufscheins weniger war, die uneheliche Geburt von Mathilde von Potanowitsch zu verbergen, als den Namen des Vaters nicht offenzulegen, der seine Tochter unter moralisch zweifelhaften, wenn nicht sogar strafbaren Umständen gezeugt hatte. Mathilde wurde laut dem Taufbucheintrag der Pfarre St. Stephan am 5. Februar 1811 als eheliche Tochter von Joseph von Potanowitsch, einem ungarischen Edelmann, und seiner Ehefrau Johanna, geb. Kiesel, am Haarmarkt in der Stadt Nr. 776 (heute Teil der Rotenturmstraße) geboren. Dass selbst für den Priester 1811 nicht alles mit rechten Dingen zugeht, beweist die Anmerkung am Rand der Seite, nach welcher die Trauung der angeblichen Eltern Joseph und Johanna von Potanowitsch durch einen nachzutragenden Copulationsschein noch nachzuweisen war – was nie geschah.<sup>288</sup> Die fehlende Trauungsbestätigung der Eltern war angesichts dessen, dass weder Joseph von Potanowitsch, noch Johanna, geb. Kiesel, existierten, aber noch das kleinste Problem. Die Mutter von Mathilde hieß tatsächlich Johanna Lobpreis und war die 17-jährige Tochter des früheren Hoftrompeters Joseph Lobpreis und von Regina, geb. Stoßer.<sup>289</sup> Verheiratet war Johanna weder als sie mit 16 schwanger wurde, noch als sie mit 17 ihr erstes und meines Wissens einziges Kind Mathilde gebar. Für Hinweise, wer der Vater von Mathilde sein könnte, ist es hilfreich zu wissen, dass die Familie Lobpreis in einem engen Verhältnis zur für ihre Verdienste während der „Türken-“ und Koalitionskriege 1791 geadelten und 1800 in den Freiherrenstand erhobenen<sup>290</sup> Handels- und ArmeelieferantInnenfamilie von Fellner stand. Die Kindesmutter Johanna Lobpreis wurde 1793 im selben Haus Nr. 91 in der

---

<sup>288</sup> Vgl. Taufbuch St. Stephan 1807-1812, 280.

<sup>289</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Leopold 1773-1798, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-leopold/01-16/?pg=790> (abgerufen am 10. Dezember 2022), 777.

<sup>290</sup> Vgl. ÖStA, AT-OeStA/AVA Adel HAA AR 231.23, Fellner, Andreas, Freiherrenstand; ÖStA, AT-OeStA/AVA Adel RAA 109.58, Fellner, Andreas, Großhändler und Armeelieferant, Freiherrenstand und Panierherrenstand, „Wohlgeboren“, Inkolat im Hl. Römischen Reich, privilegium de non usu.

Leopoldstadt geboren wie der gleichalterige Ignaz und die zwei Jahre jüngere Elisabetha von Fellner. Johanna's Taufpatin war die Großhändlerin Elisabeth von Fellner, die gemeinsam mit ihrem Gatten auch die PatInnenstelle für Johanna's sechs Geschwister vertrat. Der Vater von Johanna arbeitete nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst bei Hof als Magazinsverwalter für den Militärlieferanten Andreas von Fellner,<sup>291</sup> ebenso wie es Johanna's Bruder Karl vermutlich als Fabriksbuchhalter in Gaaden bei Mödling tat.<sup>292</sup> Der aus Ungarn stammende Andreas von Fellner und seine Familie zählten zu den ProfiteurInnen der unruhigen Zeit: Die Geschäfte liefen im letzten Jahrzehnt des 18. und ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts so gut, dass die von Fellners nicht nur das Schloss und die Herrschaft Hainburg erwarben (bevor diese von Napoleon persönlich besetzt wurden),<sup>293</sup> sondern ab 1801 auch das spätere Sinapalais am Hohen Markt erbauen ließen.<sup>294</sup> Die Familie Lobpreis scheint diesen Aufstieg begleitet zu haben, wohnte zumindest zeitweise sogar im selben Haus und fuhr damit allem Anschein nach die meiste Zeit nicht schlecht.

Im Frühjahr 1810 war Johanna, die einzige Tochter der Familie Lobpreis, mit 16 Jahren plötzlich schwanger. Am 5. Februar 1811 gebar sie ihre uneheliche Tochter Mathilde, die, wie beschrieben, unter einem falschen Namen in das Taufbuch von St. Stephan eingetragen wurde. Warum die Geheimhaltung? Nach übereinstimmenden ZeugInnenaussagen während des Matrikelberichtigungsverfahrens 1826 war der Vater der neugeborenen Mathilde der 61-jährige Andreas von Fellner, der Ehegatte von Johanna's Taufpatin Elisabeth und Dienstgeber ihres Vaters. Indem Andreas als Eltern seiner Tochter Mathilde das nicht existente Ehepaar von Potanowitsch eintragen ließ, erschwerte er es der Kindsmutter einerseits, öffentlich Ansprüche gegen ihn zu stellen. Auch die Eintragung als eheliches Kind diente, absichtlich oder nicht, diesem Zweck, auch wenn hinter der Entscheidung, der Tochter den Stand der ehelichen Geburt und ein Adelsprädikat zuzuschreiben, wohl teilweise auch der Gedanke gesteckt haben mag, Mathilde für ihre Zukunft einen Vorteil zu verschaffen. Andererseits verbarg der falsche Taufschein eine Tat, die (sofern seine Ehefrau Elisabeth von Fellner noch am Leben war) als Ehebruch strafbar<sup>295</sup> und außerdem angesichts des Alters- und Standesunterschieds und Andreas' Position als Autoritätsfigur (Dienstgeber der Familie Lobpreis, Ehegatte der Taufpatin) nach dem moralischen Standard der Zeit wohl kaum „in Ordnung“ gewesen wäre. Ob Andreas zumindest informell Unterhalt für seine Tochter Mathilde leistete, ist nicht bekannt. Wegen des unrichtigen Taufscheins und da das Einkommen der Familie Lobpreis vermutlich weitgehend vom Wohlwollen der von Fellners abhing, hatten Johanna Lobpreis und ihre Familie aber nicht viele Druckmittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Bei ihren eigenen Angehörigen scheint Johanna die ledig geborene Tochter nicht geschadet zu haben: 1813 wählte sie ihr älterer Bruder Karl als Taufpatin für seine Tochter Johanna.<sup>296</sup>

---

<sup>291</sup> Vgl. Taufbuch St. Leopold 1773-1798, 777; 792; 829.

<sup>292</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1809-1820, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/02-03/?pg=12> (abgerufen am 10. Dezember 2022), 19.

<sup>293</sup> Vgl. Schloss Freyung in Geschichte und Sage, in: Niederösterreichischer Grenzboten vom 19. August 1934, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=non&datum=19340819&seite=1&zoom=33&query=%22andreas%2Bfreiher%2Bvon%2Bfellner%22&ref=anno-search> (abgerufen am 10. Dezember 2022), 1.

<sup>294</sup> Vgl. Alter Berghof, in: Wien Geschichte Wiki, online unter: [https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Alter\\_Berghof](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Alter_Berghof) (abgerufen am 10. Dezember 2022).

<sup>295</sup> Das Todesdatum von Elisabeth von Fellner ist mir nicht bekannt, sodass Andreas möglicherweise auch bereits verwitwet war.

<sup>296</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Karl Borromäus 1811-1818, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-st-karl-borromaeus/01-06/?pg=68> (abgerufen am 11. Dezember 2022), 66.

Mathilde von Potanowitsch war nicht der einzige „Fehltritt“ von Andreas von Fellner: Fünf Jahre später, am 13. Mai 1815, taufte ein Priester der Pfarre Am Hof ein Mädchen namens Christina Vinzentia Antonia, die uneheliche Tochter von Andreas von Fellner und Christina, geborene von Belot. Anders als Mathilde erkannte Andreas von Fellner seine zweite uneheliche Tochter an, was auf den Tod seiner Gattin Elisabeth bis 1815 hindeutet. Über die Kindsmutter, und ob diese tatsächlich verheiratet oder verwitwet war, konnte ich leider nichts herausfinden. Interessant ist allerdings, dass sich beim Taufbucheintrag ein ausgestrichenes „ehelich“ befindet, das offenbar erst im Nachhinein durch ein „unehelich“ ersetzt wurde – eine zweite „Ungenauigkeit“ bei den Taufen von Andreas‘ unehelichen Töchtern.<sup>297</sup> Zu diesem Zeitpunkt und mit dem Ende der Napoleonischen Kriege war der Stern der ArmeelieferantInnen von Fellner allerdings am Sinken. Möglicherweise in Zusammenhang mit dem Beinahe-Staatsbankrott und der Währungsreform im selben Jahr musste Andreas von Fellner 1816 Konkurs anmelden.<sup>298</sup> Drei Jahre später starb er plötzlich mit 69 Jahren im Auwinkel Nr. 707 in der Stadt an Schleimschlag.<sup>299</sup> Über die mittlerweile 26-jährige Johanna Lobpreis und ihre Tochter gibt es in all dieser Zeit keine Neuigkeiten. Wenn Andreas von Fellner sich am Unterhalt von Mathilde beteiligt hatte, verschlechterte sich die Position von Mutter und Tochter nach Andreas‘ Tod aber vermutlich.

Die sieben Jahre später eingeleitete Matrikelberichtigung von Potanowitsch ist eines jener Verfahren, die auf eine Kriminaluntersuchung des Stiftgerichts Schotten zurückgeht. Die Straftaten sind leider nicht überliefert. Aus dem Bestand des NÖLA erfährt man jedoch, dass das Kriminalgericht Schotten 1826 gegen Johanna Lobpreis wegen Mitschuld und Teilnahme an Notzucht (Vergewaltigung), und Verführung einer ihr zur Erziehung anvertrauten Person zur Unzucht ermittelte. Dass es sich bei der ihr zur Erziehung anvertrauten Person um ihre zu diesem Zeitpunkt 15-jährige Tochter Mathilde handelte, davon ist wohl auszugehen. Allein aus dem Johanna Vorgeworfenen (Notzucht, Verführung zur Unzucht) kann der Kontext der Anklage nicht sicher beurteilt werden. Ein Zusammenhang mit Prostitution scheint mir aber nicht unwahrscheinlich. Ob Johanna auch verurteilt wurde, geht aus dem Matrikelberichtigungsakt nicht hervor.<sup>300</sup> Die Stiftsherrschaft stieß während ihrer Untersuchung allerdings auf den falschen Taufschein Mathildes. Die daraufhin beigezogene niederösterreichische Landesregierung behandelte den Fall von Potanowitsch interessanterweise primär als eine Berichtigung der ehelichen Geburt, obwohl der Eintrag in das Taufbuch von St. Stephan in beinahe jeder Hinsicht unrichtig war. Dies ist wohl vor dem Hintergrund des schon oben beschriebenen großen Engagements von Teilen der Verwaltung beim Aufspüren derartiger Fälle in dieser Zeit zu sehen. „Weil die bloße Angabe der Johanna Lobpreiß [...], daß sie ihre in dem Taufprotokolle ehlich eingetragene Tochter Mathilde im unehelichen Stande erzeugt habe“ nach dem auch in diesem Fall angewendeten § 158 ABGB wieder einmal „nicht als hinreichend anzusehen“<sup>301</sup> war, befragte der Wiener Magistrat noch die Taufpatin Mathildes, die die uneheliche Geburt bestätigte und auch den wahren, 1828 schon lange verstorbenen Vater ihres Patenkindes nannte: Andreas Freiherr von Fellner. Diesen anstelle des nicht existenten Joseph von Potanowitsch in das Taufbuch der Pfarre St. Stephan

---

<sup>297</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Am Hof 1806-1822, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-am-hof/01-03/?pg=156> (abgerufen am 11. Dezember 2022), 157.

<sup>298</sup> Vgl. Erinnerungen, in: Wiener Zeitung vom 21. Mai 1881, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18810521&seite=25&zoom=33&query=%22andreas%2Bvon%2Bfellner%22&ref=anno-search> (abgerufen am 11. Dezember 2022), 25-26, hier 26.

<sup>299</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1783-1838, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/03-01/?pg=112> (abgerufen am 11. Dezember 2022), 108.

<sup>300</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 785, Matrikelberichtigung der Mathilde von Potanowitsch 1826, Anzeige des Wiener Magistrats vom 29. Mai 1826.

<sup>301</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung von Potanowitsch, Bericht vom 16. Juni 1826.

einzuschreiben erlaubten die Gesetze allerdings nicht. Mit Verordnung vom 20. Juni 1826 strich man das Ehepaar von Potanowitsch als Mathildes Eltern und trug stattdessen Johanna Lobpreis als Mutter ein. Aus Mathilde von Potanowitsch wurde die unehelich geborene Mathilde Lobpreis.<sup>302</sup>

Die Matrikelberichtigung von Potanowitsch ist außergewöhnlich in meinem Quellenbestand, weil hinter dem unrichtigen Taufschein eigentlich das Bestreben steckte, den Namen des Vaters zu verbergen. Primär zu einer Berichtigung der ehelichen Geburt wurde der Fall erst ab dem Zeitpunkt, als die niederösterreichische Verwaltung begann, diesen Punkt besonders zu betonen. Der Fall ist außerdem der einzige in meinem Quellensample mit deutlichen Hinweisen auf sexuelle Gewalt. Das Verfahren passt daher in vielerlei Hinsicht nicht gut zu den restlichen von mir bearbeiteten Akten des NÖLA, zeigt aber eine wichtige Seite von unehelicher Elternschaft und Geburt im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zwischen 1800 und 1850. Was aus Johanna und Mathilde Lobpreis nach 1826 wurde, kann ich nicht sagen. Ihre Spuren verschwinden – vielleicht auch aussagekräftig – nach 1826 völlig aus meinen Quellen. Wesentlich besser ist die Überlieferungslage dagegen im Fall Alois Werni aus demselben Jahr, dessen Eltern stellvertretend für eine kleine Gruppe an Paaren in meinem Sample stehen, die uneheliche Kinder deswegen als eheliche eintragen ließen, weil die Trauung bereits geplant war, aber nicht vor der Geburt des Kindes vollzogen werden konnte.

### *VERSPÄTETE HEIRAT*

Wie bereits im ersten Abschnitt besprochen, setzte die gesellschaftlich akzeptierte Sexualität im 19. Jahrhundert, zumindest in der bürgerlichen Oberschicht und nach der katholischen Sexualmoral, eine Trauung voraus. In den mittleren und unteren sozialen Schichten galten hingegen andere Standards. Die Menschen hielten viel eher an Traditionen fest, nach denen vorehelicher Geschlechtsverkehr nach einem Eheversprechen akzeptiert war. Das geltende Recht trug diesen Ansichten durch die Regelungen über die Gleichstellung von „zu früh“ nach der Hochzeit geborenen Kindern und durch die Möglichkeit eines Antrags auf Legitimation von vorehelichen Kindern Rechnung. Dass insbesondere Legitimationen sehr häufig vorkamen, zeigen tausende Verfahren im Bestand des Geistigen Departments der niederösterreichischen Landesregierung. Nach den Legitimationsakten von 1845 wurde meist nur das erste Kind des Paares unehelich geboren (83%) und die Eheschließung erfolgte innerhalb der nächsten fünf Jahre (72%).<sup>303</sup> Dass den Eltern von vorehelichen Kindern die Möglichkeit der Legitimation offenstand, bedeutete, dass sie eigentlich eine Falscheintragung der ehelichen Geburt „nicht nötig“ gehabt hätten. Manche Eltern wählten dennoch diesen Weg, möglicherweise, um ein potenziell aufwändiges Legitimationsverfahren vor der Landesregierung zu vermeiden. Wie ein von Edith Saurer beschriebener Fall aus Venedig zeigt, konnten in speziell gelagerten Fällen sogar die taufenden Priester von sich aus bereit sein, einem heiratswilligen, aber noch nicht verheirateten Paar bei einer solchen Falscheintragung behilflich zu sein.<sup>304</sup>

Als sich der befugte Klavierbauer Franz Werle 1826 kurz vor seinem Tod mit der Bitte um eine Matrikelberichtigung des Taufbucheintrags seines 1803 geborenen Sohns Alois an das Wiener

---

<sup>302</sup> Vgl. Taufbuch St. Stephan 1807-1812, 280.

<sup>303</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 1611-1617.

<sup>304</sup> Saurer, Formen von Verwandtschaft, 263f.

Konsistorium wandte, ging es vorerst nur um die Korrektur eines falsch geschriebenen Nachnamens. Sein Sohn, Alois Werle, wollte heiraten, der zuständige Priester der Pfarre St. Jakob in Brünn weigerte sich aber, die Trauung zu vollziehen, weil der Taufschein des Sohnes von der Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf auf den Namen Alois Werni und nicht auf Alois Werle ausgestellt war. Franz Werle hoffte, dass dieser „Fehler eines Schreiblers [...] seinem Sohn in seinem Glücke zur Verehligung nicht hinderlich seyn werde.“<sup>305</sup> Das Wiener Konsistorium, in der Vermutung, dass die Abweichung lediglich in der schwer lesbaren Schrift des Priesters zu suchen sei, ließ sich zum Abgleich auch den Trauungsschein der Eltern vorlegen.<sup>306</sup> In diesem war der Vater weder als Franz Werle, noch als Franz Werni, sondern als Franz Werly vermerkt. Was allerdings wesentlich brisanter war: Der aus Schwaben stammende Klavierstimmer hatte seine Frau Anna, geborene Schlöglin, verwitwete Waldenbacherin, erst am 23. April 1804 und damit rund ein Jahr nach der Taufe des ältesten Sohns Alois am 9. Juni 1803 geheiratet.<sup>307</sup> Wie die Akten vermerken, entschuldigden der

„Bittsteller und dessen Frau [...] ihr Begehren, das Kind auf den Nahmen des Vaters als ehlich zu taufen, dadurch, daß sie der Meinung waren, ihre Ehe werde ohnehin schon bald vollzogen werden, was sich jedoch wider ihr Vermuthen noch um ein Jahr [verzögerte].“<sup>308</sup>

Woran die Heirat von Franz Werle und Anna Waldenbacherin scheiterte, wird nicht erwähnt. Die Aussage des Paares wirkt aber so, als hätten sie nach ihrer Verlobung die Aufnahme einer sexuellen Beziehung 1803 ebenso für legitim gehalten wie die Vortäuschung einer Ehe vor dem taufenden Priester. Besondere Finesse war für die Falschregistrierung nicht notwendig. Wie die vielen unterschiedlichen Schreibweisen des Familiennamens zeigen, hatten die Pfarrer von St. Florian und St. Karl Borromäus 1803 und 1804 weder die Vorlage von Taufscheinen noch eines Trauungsscheins verlangt. Davon ging auch der Wiener Magistrat aus. Er merkte an, Alois Werle wäre vermutlich deswegen unrichtig als Alois Werni registrierte werden, weil „bey der Eintragung in das Taufbuch die Endsylbe des Nahmens überhört und falsch eingetragen worden seye.“<sup>309</sup> Zumindest nach staatlichem Recht wurde die Vorlage des Trauungsscheins bis November 1803 auch noch nicht verlangt.<sup>310</sup>

Franz Werle verstarb nur wenige Wochen nach der Antragstellung am 17. August 1826 in der Laimgrube an Auszehrung.<sup>311</sup> Der nun zum zweiten Mal verwitweten Anna Werle gelang die Festlegung des Nachnamens auf Werle (anstatt Werni oder Werly) durch die Landesregierung schließlich nicht etwa, indem sie beispielsweise den Taufschein ihres verstorbenen Gatten vorlegte, sondern indem sie die allgemeine Bekanntheit der Familie Werle unter diesem Namen nachwies. Die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur bestand aber auch auf einer Korrektur der Eintragung der ehelichen Geburt von Alois Werle. Er müsse richtig „zuerst als unehelich geboren, jedoch in der Folge *per*

---

<sup>305</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 805, Matrikelberichtigung des Alois Werni 1827, Gesuch des Franz Werle vom 9. Mai 1826.

<sup>306</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 18. Juni 1826.

<sup>307</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Karl Borromäus 1793-1804, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-st-karl-borromaeus/02-03/?pg=143> (abgerufen am 18. Dezember 2022), 141.

<sup>308</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Bericht des Wiener Magistrats vom 18. August 1826.

<sup>309</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Bericht des Wiener Magistrats vom 18. August 1826; Kursivstellung durch die Autorin.

<sup>310</sup> Verordnung vom 2. November 1803, Praktische Anwendung der in geistigen Sachen (Publico Ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen III (1802-1807), 174.

<sup>311</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1822-1827, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/03-08/?pg=91> (abgerufen am 19. Dezember 2022), 89.

*subsequens matrimonium* legitimirt eingetragen werden.“<sup>312</sup> Ein Problem war, dass Franz Werle, der damit zum unehelichen Vater wurde, während seiner Lebzeit seinen Sohn nie, wie gesetzlich gefordert, formgültig anerkannt hatte. Ohne eine formelle Anerkennung war aber eine Legitimation eigentlich nicht möglich. In diesem Fall ließen die Beamten es aber als ausreichend gelten, dass seiner Korrespondenz mit dem Konsistorium der feste Glaube an seine Vaterschaft zu entnehmen war.<sup>313</sup> Die Landesregierung berichtete den Namen des Sohns am 3. März 1827 daher auf Werle und dessen Geburt von ehelich auf unehelich und legitimirt.<sup>314</sup> Den neuen Taufschein, der Auslöser des ganzen Verfahrens war, hatte Alois Werle offenbar doch nicht benötigt. Er hatte seine Verlobte Albertine Emilie Agnes Weinlandt, eine LohnlakaiInnentochter evangelischen Glaubens aus Berlin, bereits am 13. Mai 1826 in Brünn geheiratet – Monate vor der Genehmigung der Matrikelberichtigung. Vielleicht hatte sich der zunächst sehr gesetzestreue Priester der Pfarre St. Jakob schließlich doch noch erweichen lassen, die Trauung trotz abweichenden Taufscheins durchzuführen. Alois Werle kehrte mit seiner Gattin nach Wien zurück, wo er in den darauffolgenden Jahren wie früher seine Eltern am Theater an der Wien tätig war.<sup>315</sup>

Verlobte Paare wie Franz Werle und Anna Waldenbacherin, die ein voreheliches Kind als ehelich in ein Taufbuch eintragen ließen, taten dies in meinem Quellensample interessanterweise ausschließlich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Ein Grund dafür ist vermutlich, dass Verlobungen bis Ende des 18. Jahrhunderts einen völlig anderen Stellenwert hatte: Bis 1782 waren Heiratsversprechen als gerichtlich einklagbare und verbindliche Erklärungen in ihren Rechtswirkungen der späteren Eheschließung wesentlich ähnlicher, als dies nach der Konzeption von JGB und ABGB der Fall war (und bis heute ist).<sup>316</sup> Verlobte Paare unterschieden sich daher nicht allzu sehr von Ehepaaren – eine Ansicht, die vermutlich auch im 19. Jahrhundert noch nachwirkte. Möglicherweise wurde der Versuch einer Falschregistrierung im Laufe der Zeit angesichts der zunehmend verschärften Matrikelnormen und der legalen Alternative einer Legitimation außerdem weniger attraktiv.

Aus der gesamten ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden sich dagegen Fälle, in denen uneheliche Mütter das ihnen gewährte Privileg, sich bei der Taufe ihrer Söhne und Töchter einen beliebigen Namen beizulegen, dazu nutzten, ihre Kinder zwar als unehelich, aber unter dem Namen des Kindsvaters eintragen zu lassen. Franz Xaver Neulinger, der zweite Sohn von Emmerich Neulinger und Veronika Fogatz, ist ein solches Beispiel. Dass ledigen Frauen die Übertragung des Nachnamens des Vaters offenbar wichtig war, ist in diesen Fällen immer wieder sichtbar. So ließ sich die 32-jährige, ledige Dienstmagd Petronilla Gstöttner vor ihrer Niederkunft am 5. April 1837 unter dem Namen Antonia Pichler in das Wiener Gebärhaus aufnehmen, damit ihr unehelicher Sohn Anton auf den Namen des Vaters, dem Corporal und Hauslehrer Martin Johann Pichler, getauft werden würde.<sup>317</sup> Nach der Geburt kam Anton Pichler in die

---

<sup>312</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Äußerung der k k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 21. Februar 1827.

<sup>313</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Äußerung der k k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 21. Februar 1827.

<sup>314</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1827, Dekret vom 3. März 1827.

<sup>315</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1830-1832, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/01-19/?pg=91> (abgerufen am 19. Dezember 2022), 89.

<sup>316</sup> Vgl. Karolina Stattmann, Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2013, 34-39.

<sup>317</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1836-1837, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt Krankenhaus/01-036/?pg=291> (abgerufen am 19. Dezember 2022), 266.

Pflege des Findelhauses, seine Mutter ging wieder „in den Dienst.“<sup>318</sup> Acht Jahre später heirateten Petronilla Gstöttner, mittlerweile Köchin, und Martin Johann Pichler, inzwischen Gerichtsangestellter in Mattighofen in Oberösterreich, allerdings doch noch.<sup>319</sup> Das Ehepaar beantragte die Entlassung des gemeinsamen Sohns aus der Pflege des Findelhauses<sup>320</sup> und seine Legitimation. Erst jetzt, als eine Legitimation im Raum stand, durch die Anton Pichler rechtlich einen Vater bekommen und auch seine familien- und erbrechtlichen Beziehungen zur übrigen Verwandtschaft hergestellt werden würde, mussten die Beamten der Landesregierung die exakte Identität des Jungen feststellen. Damit wurde zum Problem, dass die in das Taufbuch eingetragene Mutter, Antonia Pichler, eine fiktive Person war. In einem aufwendigen Beweisverfahren gelang Petronilla Pichler der Nachweis ihrer Identität mit der Mutter von Anton Pichler. Sie erklärte die Diskrepanz zwischen ihrem Namen und den Angaben im Taufschein des Sohns detailreich damit, dass sie seit ihrer Kindheit mit dem Namen „Doni“ (eine mögliche Abkürzung für Antonia) angesprochen worden wäre und außerdem in ihrem Wiener Bekanntenkreis unter den Nachnamen ihres langjährigen Verlobten – folglich als „Pichler Doni“ – bekannt sei.<sup>321</sup> Bei der Befragung der ZeugInnen bestätigte sich der Vulgo name „Pichler Doni“ zwar, offenbar spielte nach den Angaben der Taufpatin aber auch die Idee, durch die Registrierung unter dem Namen „Pichler“ „die Umschreibung des Taufscheines überflüssig zu machen,“<sup>322</sup> eine Rolle. Es ist ein wenig ironisch, dass gerade durch diese Idee die Legitimation 1848 wesentlich komplizierter wurde. Diese Aussage zeigt aber auch, dass Petronilla Gstöttner 1837 fest mit einer Eheschließung mit Martin Johann Pichler rechnete – in ihrem Fall, wenn auch deutlich verspätet, zu Recht. Diese Heiratsabsicht reichte im Umkreis des Paares, um Petronilla, vulgo Doni, bereits mit dem Nachnamen ihres Verlobten anzusprechen.<sup>323</sup>

### VERBOTENE HEIRAT

Wenig Aussicht auf eine spätere Heirat hatten dagegen die Paare in diesem dritten Abschnitt des Kapitels, die stellvertretend für eine große Gruppe an Verfahren aus dem eingesehenen Bestand des NÖLA stehen, in denen Kinder deswegen als ehelich in ein Taufbuch eingetragen wurden, weil die Eltern zwar in eheähnlichen Konkubinatzen lebten, eine Trauung aus rechtlichen Gründen aber nicht oder nur sehr schwer möglich war. Die Hoffnung auf eine spätere Legitimation der Söhne und Töchter fiel weg, eine Falscheintragung blieb als einzige Option, um den Kindern den Status der ehelichen Geburt zu verschaffen. Auch ein Unverständnis, warum der Staat der gewählten, in der Umgebung des Paar akzeptierten und häufig glücklichen, bis zum Lebensende andauernden Beziehung die offizielle Anerkennung verwehrte, mag in manchen Fällen zu dem Entschluss einer unrichtigen Registrierung der Kinder als ehelich beigetragen haben.

---

<sup>318</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 1728, Matrikelberichtigung des Anton Pichler 1848, Protokoll des Wiener Magistrats vom 3. April 1848.

<sup>319</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Mattighofen 1845, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/mattighofen/207%252F1845/?pg=5> (abgerufen am 19. Dezember 2022), 2.

<sup>320</sup> Vgl. WStLA, Findelhaus, B1005(prov.) – Entlassungsprotokolle/Entlassungsverzeichnisse 1845-1846, 37.

<sup>321</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Pichler 1848, Äußerung der Petronilla Pichler vom 30. November 1847.

<sup>322</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Pichler, Protokoll des Wiener Magistrats vom 3. April 1848.

<sup>323</sup> Eine ähnliche Beobachtung macht Françoise Battagliola auch zu Konkubinatzen in Paris Ende des 19. Jahrhunderts, vgl. Françoise Battagliola, *Mariage, concubinage et relations entre les sexes*. Paris 1880-1890, in: *Genèse* 18 (1995), 68-96, hier 86.

Die Lebensgeschichte von Elisabeth Meilik, geboren am 23. September 1785 als Elisabeth Thekla Thoma in der Pfarre St. Ulrich in Wien,<sup>324</sup> ist ein gutes Beispiel für einen solchen Fall. Elisabeths Eltern und Brüder waren etablierte, bürgerliche StrumpfwirkermeisterInnen, die in der Wiener StrumpfwirkerInnenzunft regelmäßig hohe Positionen bekleideten.<sup>325</sup> Auch Elisabeth war allem Anschein nach fest in das Gewerbe der Familie eingebunden. Mit 21 Jahren und damit noch minderjährig heiratete sie mit Zustimmung ihres Vaters am 5. Oktober 1806 den aus Leipzig stammenden, 25-jährigen Strumpfwirkergesellen Johann Friedrich Meilik.<sup>326</sup> Kinder scheinen aus dieser Ehe zunächst nicht entstanden zu sein. 1809 wurde Johann Friedrich in die neu gegründete Landwehr eingezogen. In den darauffolgenden Jahren rissen die Nachrichten von seinem Aufenthaltsort ab und er galt als vermisst.<sup>327</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach war Johann Friedrich Meilik im Krieg getötet worden. Da es allerdings keine Leiche gab, blieb als einzige Möglichkeit, um Johann Friedrichs Tod auch rechtlich festzustellen, eine gerichtliche Todeserklärung. Das 1812 in Kraft getretene ABGB sah als Voraussetzung für eine Todeserklärung in § 24 eine 30-jährige Verschollenheit voraus. Zwar galt bei einer schweren Verwundung im Krieg eine Sonderfrist von drei Jahren, diese Verwundung musste aber nachgewiesen werden, was für die Angehörigen einer auf einem hunderte oder tausende Kilometer entfernten Schlachtfeld gefallenen Person sicher nicht einfach war. § 112 ABGB hielt außerdem zum Schutz des Grundsatzes, dass nur der Tod das katholische Eheband beenden könne, verschärfend fest, dass der bloße Verlauf der in § 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit dem anderen Ehepartei noch kein Recht gäbe, die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Ehe zu schreiten. Für eine Todeserklärung zur Wiederverheiratung durfte für das Gericht kein Grund verbleiben, daran zu zweifeln, dass der oder die Abwesende tatsächlich verstorben war. Zur Beachtung aller Indizien für das Überleben des oder der Verschollenen war ein Verteidiger des Ehebandes als Gegner des oder der AntragstellerIn zu bestellen und eine Todeserklärung zur Wiederverheiratung bedurfte einer Bestätigung des Höchstgerichts.<sup>328</sup> Selbst wenn es daher Beweise für eine schwere Verwundung gab, war das Todesklärungsverfahren zur Wiederverheiratung sehr aufwendig, zeitintensiv und wohl auch teuer.

Nach den Matrikelberichtigungsakten von 1825 gibt es keinen Grund anzunehmen, dass Elisabeth Meilik die formelle Todeserklärung ihres Gatten je versucht hätte. Eine Wiederverheiratung blieb ihr damit in der Praxis verwehrt. Bereits 1811 war die nun 26-jährige Elisabeth aber eine neue Beziehung eingegangen, mit dem Zimmermaler Ferdinand Benkerth. Das Paar lebte zeitweise im Haushalt ihrer Mutter Anna Thoma, sodass das Konkubinat zwischen Elisabeth und Ferdinand im Handwerkermilieu zumindest nicht völlig inakzeptabel gewesen zu sein scheint. 1811 kam der älteste Sohn Peter zur Welt; 1812 folgte Martin, 1814 Johann Baptist, 1820 Juliana und 1821 schließlich eine totgeborene Tochter. 1822 verließ Elisabeth Meilik ihren Lebensgefährten Ferdinand Benkerth. In den Akten werden keine Gründe genannt.<sup>329</sup> Zu diesem Zeitpunkt lebten von den fünf Kindern des Paares nur noch Martin und Johann Baptist. Beide waren in den Taufbüchern der Pfarren Schottenfeld und Alservorstadt als eheliche Söhne von Ferdinand Benkerth und

---

<sup>324</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1782-1786, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-36/?pg=780> (abgerufen am 20. Dezember 2022), 392.

<sup>325</sup> Vgl. WStLA, Strumpfwirker (52), B52 – Bücher, Kassabuch (Einnahmen) 1783-1881.

<sup>326</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1805-1814, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/02-03/?pg=46> (abgerufen am 20. Dezember 2022), 44.

<sup>327</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Benkerth 1825, Bericht des Stiftgerichts Schotten in schweren Polizeübertretungen vom 21. Oktober 1824

<sup>328</sup> §§ 24, 112-114 ABGB, JGS 946/1811.

<sup>329</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Benkerth 1825, Bericht des Stiftgerichts Schotten in schweren Polizeübertretungen vom 21. Oktober 1824.

Elisabeth, geborene Thoma, registriert. Beim Eintrag von Martin Benkerth aus dem Jahr 1812 ist die Bemerkung „St. Ulrich 10. August 1810“ beigefügt – wohl ein Hinweis auf eine angegebene Trauung des Paares.<sup>330</sup> In den Trauungsbüchern von St. Ulrich findet sich allerdings kein Hinweis, dass das Paar dort 1810 geheiratet hätte.<sup>331</sup> Ob eine einfache Falschangabe vor dem Priester der Pfarre Schottenfeld für die Eintragung von Martin als ehelicher Sohn reichte oder sich Elisabeth und Ferdinand mit einem gefälschten Trauungsschein behelfen, muss offen bleiben.

1822 führte das Stiftsgericht Schotten in schweren Polizeiübertretungen wegen Betrugs eine Strafuntersuchung gegen Ferdinand Benkerth aufgrund der unrichtigen Taufbucheinträge seiner Söhne durch. Ferdinands Situation scheint zu diesem Zeitpunkt nicht die beste gewesen zu sein; er wird vom Stiftsgericht als „mit dem Aufenthalt sehr unsterk“<sup>332</sup> beschrieben. Wie es zu dem Verfahren kam, ist aufgrund des nicht überlieferten Akts ebenso wenig bekannt wie der Ausgang des Prozesses. Während der anschließenden Matrikelberichtigung herrschte allerdings immer noch einige Verwirrung über die Familienverhältnisse von Elisabeth und Ferdinand. Dass das Paar „durch mehrere Jahre im Concubinate gelebt, [sich aber] für verehelicht ausgegeben“ hatte, war relativ bald festgestellt (vermutlich, weil angesichts der Trennung dies niemand mehr bestritt). Elisabeth wird im Akt aber lange entweder implizit als ledig oder als „Strumpfwirkergesellenswitwe“<sup>333</sup> geführt. Erst nach dem im zweiten Kapitel schon beschriebenen Schriftwechsel zwischen der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur und dem erzbischöflichen Konsistorium über die Anwendbarkeit der §§ 158 und 159 ABGB auf fälschlich als eheliche eingetragene Kinder wurde die Landesregierung auf den Trauungsschein von Johann Friedrich und Elisabeth Meilik von 1806 aufmerksam, der, so die Prokuratur, der Sache „ein ganz verändertes rechtliches Ansehen“ gab: Da die Ehe zwischen Elisabeth und Johann Friedrich „als geschlossen dargethan, ihre Auflösung aber nicht ausgewiesen [war], [war] die Ehe nicht nur allein als zur Zeit der Geburt der fraglichen 2 Kinder, sondern sogar als heute noch fortbestehend anzusehen.“<sup>334</sup> Aufgrund der Ehelichkeitsvermutung des ABGB waren Martin und Johann Baptist Benkerth in weiterer Folge als eheliche Kinder von Johann Friedrich und Elisabeth Meilik zu betrachten – auch wenn der rechtliche Vater zum Zeitpunkt der Zeugung dieser Söhne vermutlich bereits lange verstorben war. Damit war das Verfahren Benkerth eigentlich keine Berichtigung der ehelichen Geburt mehr, da Martin und Johann Baptist weiterhin als eheliche Kinder gelten konnten, nur der Kindsvater „wechselte“. Die Pfarren Schottenfeld und Alservorstadt interpretierten dieses ein wenig wirklichkeitsfremde Verfahrensergebnis der Landesregierung auf ihre eigene Art: Der 1814 geborene Johann Baptist wurde zu einem unehelichen Sohn von Ferdinand Benkerth und Elisabeth, verehelichte Meilik, da „die Trauung mit Benkärth nicht erwiesen“<sup>335</sup> sei. Sein 1812 getaufter Bruder Martin blieb offiziell zwar ein eheliches Kind, der Pfarrer fügte dem Taufbucheintrag neben einem Hinweis auf die erste Ehe der Mutter aber auch die Bemerkung

---

<sup>330</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1810-1813, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/01-0111/?pg=245> (abgerufen am 26. Dezember 2022), 203; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1812-1816, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadtpfarre/01-10/?pg=140> (abgerufen am 26. Dezember 2022), 138.

<sup>331</sup> Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1807-1813, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/02-34/?pg=201> (abgerufen am 26. Dezember 2022).

<sup>332</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Benkert 1825, Bericht des Stiftsgerichts Schotten in schweren Polizeiübertretungen vom 21. Oktober 1824.

<sup>333</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Benkerth 1825, Protokoll der Sitzung vom 2. März 1825.

<sup>334</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Benkerth 1825, Bericht der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 17. Februar 1825.

<sup>335</sup> Taufbuch Alservorstadt 1812-1816, 138.

hinzu, dass ihre Heirat „mit Benkert durch keinen Trauungsschein erwiesen worden“<sup>336</sup> wäre. Die Landesregierung hatte für die Söhne von Ferdinand Benkerth und Elisabeth Meilik daher zwar eine eindeutige, rechtliche Regelung gefunden, die Pfarren blieben – wegen Unkenntnis der komplexen rechtlichen Details oder weil praxisnäher – in ihren Korrekturen dagegen vage.

Die Verschollenheit eines oder einer früheren EhegattIn ist ein Grund, wegen dem Paare Jahre oder sogar Jahrzehnte ohne Hoffnung auf eine Trauung in unehelichen Beziehungen lebten. Wegen der fehlenden Möglichkeit einer nachträglichen Legitimation ließen sie ihre Kinder absichtlich unrichtig als eheliche Söhne und Töchter eintragen. Das formelle Fortbestehen des Ehebandes bei einer geschiedenen, katholischen Ehe war ein weiterer Grund. Das bis 1783 katholische Ehen regelnde kanonische Recht ließ nur uneinverständliche Scheidungen bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes zu. Das Josephinische Ehepatent von 1783 (und später das JGB von 1786) setzte dagegen das Einverständnis beider Eheleute zu einer Scheidung voraus – was wenig überraschend mit einem starken Rückgang der Scheidungszahlen einherging. Hofdekrete aus 1786 und 1791 schwächten das Erfordernis des Einverständnisses des Paares zwar ab, aber erst das ABGB erlaubte ab 1. Jänner 1812 neben einverständlichen uneingeschränkt auch wieder strittige Scheidungen. Aus dem kanonischen Recht übernommen hatten alle diese staatlichen Gesetze aber den Grundsatz, dass nur die Annullierung oder der Tod das Eheband einer rechtsgültig geschlossenen, katholischen Ehe beenden konnte – eine Scheidung ermöglichte daher die Trennung eines Paares, nicht aber die Wiederverheiratung.<sup>337</sup>

Der befugte Wiener Baumwoll- und Zwirnhändler Johann Lukas hatte seine spätere langjährige Lebensgefährtin Antonia Rebhahn, eine ebenfalls aus Wien stammende Geschäftsführerin und befugte Frauenputzwarenhändlerin, vermutlich in den frühen 1820er-Jahren kennengelernt. Johann Lukas war zu diesem Zeitpunkt rund 40 Jahre alt, Antonia Rebhahn 15 Jahre jünger.<sup>338</sup> Vielleicht entwickelte sich die romantische Beziehung aus einer geschäftlichen Kooperation der beiden TextilhändlerInnen, oder aber die ähnlichen Berufsbezeichnungen verbergen eigentlich ein gemeinsam geführtes Gewerbe. Zumindest ab 1825 lebte das Paar in einem gemeinsamen Haushalt in der Alservorstadt, wo am 12. Mai 1825 Theresia Lukas, das einzige Kind von Johann Lukas und Antonia Rebhahn, geboren wurde. In das Taufbuch der Pfarre ist Theresia als eheliche Tochter des Paares eingetragen, als Anmerkung findet sich „noch beym Militär getraut.“<sup>339</sup> Angesichts der Tatsache, dass Johann und Antonia weder verheiratet waren noch heiraten konnten, war dieser Verweis auf eine vermutlich schwierig überprüfbare Eheschließung „beim Militär“ kein unkluger Schachzug. Das Hindernis für eine Trauung von Johann und Antonia hieß Magdalena Lukas, geb. Lochner, und war die geschiedene Gattin von Johann Lukas. Trauungsdatum und -ort des Paares waren für mich leider unauffindbar, zwischen 1807 und 1815 lebten die Eheleute aber als befugte Stickerei- und GoldspitzenfabrikantInnen in Mariahilf Nr. 43, wo auch die drei Kinder des Paares geboren wurden, von denen Carolina (\* 1808) und Johann Baptist (\* 1815) bis zum Erwachsenenalter

---

<sup>336</sup> Taufbuch Schottenfeld 1810-1813, 203.

<sup>337</sup> Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Isabella Planer, Normen. Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10540](http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540) (abgerufen am 28. Dezember 2022).

<sup>338</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1823-1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/02-04/?pg=203> (abgerufen am 28. Dezember 2022), 201.

<sup>339</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1824-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/01-13/?pg=109> (abgerufen am 28. Dezember 2022), 107.

überlebten.<sup>340</sup> Den Scheidungsakt des Paares konnte ich im Bestand des Wiener Zivilgerichts nicht aufspüren – möglicherweise war eines der zahlreichen, kleineren Ortsgerichte für das Verfahren zuständig. 1835 waren Johann und Magdalena Lukas schon „seit 15 Jahren gerichtlich geschieden,“<sup>341</sup> wonach die Scheidung ca. 1820 stattgefunden haben müsste. Solange Magdalena Lukas am Leben war, durfte Johann Lukas keine weitere Ehe eingehen. Seine Beziehung zu Antonia Rebhahn blieb daher auf ein Konkubinat beschränkt – was nicht nur für den familienrechtlichen Status der Tochter Theresia ein Problem war.

Dass Matrikelberichtigungsverfahren auch zur Verfolgung von irregulären Ehe- und Familienverhältnissen dienen konnten, zeigt der Akt Theresia Lukas im Bestand des Geistigen Departments im NÖLA. Am 12. Februar 1828 erging gegen die beiden LebensgefährtInnen ein „politisches Erkenntnis“ wegen „unsittlichem Beysammenwohnen,“ aufgrund dessen Johann zu 24 Stunden und Antonia zu 12 Stunden Polizeihausarrest verurteilt wurden. Das Paar wurde ermahnt, „sich in Zukunft von jedem, wie immer gearteten Zusammenleben unter sonstiger strenger Bestrafung zu enthalten.“<sup>342</sup> Der Wiener Kriminalsenat in schweren Polizeiübertretungen erhob außerdem Anklage gegen Johann Lukas wegen Betrugs – mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der falschen Eintragung seiner Tochter in das Taufprotokoll der Pfarre Alservorstadt. Mit diesen Verfahren vor dem Wiener Magistrat einher ging eine Anzeige an die niederösterreichische Landesregierung mit dem Ziel einer Berichtigung des Taufbucheintrags von Theresia Lukas. Der Akt der Landesregierung ist auch deshalb interessant, weil im Zuge dieses Verfahrens ein nicht gerade höflicher Auftrag an den Priester der Pfarre Alservorstadt erging, sich dazu zu äußern, ob ihm die tatsächlichen Verhältnisse des vermeintlichen Ehepaares Lukas bei der Taufe bekannt gewesen seien (und er Theresia Lukas trotzdem als ehelich eintragen hatte). Der Kooperator Wenzel Nedoschinsky verneinte dies wenig überraschend entschieden, gab zu seiner Verteidigung aber auch an, „daß er auf die nachträglich Beybringung des Trauungsscheines der hohen Verordnung [von 1813] gemäß gedrungen habe.“<sup>343</sup> Offenbar hatte er für das Strafverfahren 1828 einen Taufschein von Theresia Lukas ausgestellt, der vermerkte, dass die Eltern nur „angeblich“ verheiratet<sup>344</sup> waren und die Belege für ihren Ehestand noch nachzubringen waren. Theresias Ehelichkeit wäre demnach offiziell noch zweifelhaft. Ein solches „angeblich“ enthält das Taufbuch der Pfarre Alservorstadt aber eigentlich nicht.<sup>345</sup> Möglicherweise passte Kooperator Nedoschinsky schon im Wissen, dass er die Verordnung vom 1813 nicht immer ganz korrekt erfüllt hatte, den Taufschein bei der Ausstellung 1828 entsprechend an, vermerkte dies allerdings nicht im Taufbuch. Dieses „angeblich“ kam vermutlich auch Johann Lukas zugute: Das Appellationsgericht hob seine Verurteilung wegen Betrugs „wegen Abgang des rechtlichen Beweises“<sup>346</sup> in zweiter Instanz auf. Aufrecht blieb aber die Strafe gegen das Paar wegen „unsittlichem Beysammenwohnen.“ Auf Basis der

---

<sup>340</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1801-1807, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-03/?pg=366> (abgerufen am 29. Dezember 2022), 346; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1808-1811, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-04/?pg=73> (abgerufen am 29. Dezember 2022), 67; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1812-1815, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-05/?pg=331> (abgerufen am 29. Dezember 2022), 312; Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1797-1811, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/03-02/?pg=289> (abgerufen am 29. Dezember 2022), 285.

<sup>341</sup> WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3684/1835, Verlassenschaftsabhandlung der Magdalena Lukas, Sperrrelation vom 10. Mai 1835.

<sup>342</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 835, Matrikelberichtigung der Theresia Lukas 1828, Bericht des Wiener Magistrats vom 3. April 1828.

<sup>343</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Lukas 1828, Äußerung von Pfarrkooperator Wenzel Nedoschinsky vom 25. April 1828.

<sup>344</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Lukas 1828, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 21. Juni 1828.

<sup>345</sup> Vgl. Taufbuch Alservorstadt 1824-1826, 107.

<sup>346</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Lukas 1828, Bericht des Wiener Magistrats vom 3. April 1828.

Untersuchungsergebnisse des Magistrats wurde Theresia Lukas im Taufprotokoll der Pfarre Alservorstadt außerdem zu einer unehelichen Tochter der ledigen Antonia Rebhahn. Da ihre Ehelichkeit aufgrund des „angeblich“ noch nicht als endgültig feststehend angesehen wurde, hatte auch die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur in diesem Fall kein Problem mit einer ex-officio-Berichtigung.

Lynn Abrams sieht in ihrer Studie zu „Concubinage, Cohabitation and the Law“ im Regierungsbezirk Düsseldorf im 19. Jahrhundert in den staatlichen Maßnahmen gegen ohne Trauschein kohabitierende Paare vor allem einen Versuch, von den arbeitenden Klassen die Einhaltung der bürgerlichen Ideale zu Ehe, Familienleben und weiblicher Sexualität zu erzwingen. Effektiv wären verhängte Polizeistrafen kaum gewesen.<sup>347</sup> Ob Johann Lukas und Antonia Rebhahn angesichts der Strafverfolgung 1828 ihre Kohabitation fortsetzten, ist nicht bekannt. Die Beziehung selbst bestand aber weiter. Dass Johann und Antonia das Institut der Ehe keinesfalls grundsätzlich ablehnten, sondern nur die Umstände ihre Trauung verhinderten, zeigte sich, nachdem Magdalena Lukas, geborene Lochner und geschiedene Ehefrau von Johann, am 10. März 1835 in der Wohnung ihrer Tochter Carolina am Schottenfeld mit 51 Jahren mittellos an Entkräftung verstarb.<sup>348</sup> Bereits am 21. April 1835 heirateten der nunmehr verwitwete Johann Lukas und Antonia Rebhahn in der Pfarre Rossau.<sup>349</sup> Eine Woche früher hatten Johann und Antonia einen Ehevertrag abgeschlossen, aus dem vor allem ein gewisser Wohlstand und die Geschäftstüchtigkeit der Braut erkennbar sind: Neben einem Heiratsgut von 500 Gulden versprach Antonia ihrem langjährigen Lebensgefährten ein sechsmonatiges Darlehen über 1000 Gulden.<sup>350</sup> Ausdrücklich behielt sie sich ihr Eigentum an einer Vielzahl an Vermögensgegenständen vor, unter anderem einem Alabasterkruzifix, ihren Nussholzmöbeln und einem Ölportrait von sich selbst mit Goldrahmen.<sup>351</sup> Drei Wochen nach der Trauung anerkannte Johann Lukas seine Tochter Theresia formell und schon am 4. Juni 1835 erfolgte die offizielle Legitimation. Theresia Rebhahn, Tochter der ledigen Antonia Rebhahn, wurde nun wieder zur ehelichen Tochter von Johann und Antonia Lukas. Für Probleme während des Legitimationsverfahrens sorgten in einer interessanten Wendung die Angaben zur Mutter im Taufschein von Theresia Lukas: Antonia war dort als eheliche Tochter von Mathias Rebhahn, Bauer, und dessen Gattin Katharina angeführt. Nach Antonias eigenem Taufschein von 1798 aus der Pfarre Neulerchenfeld war sie jedoch die uneheliche Tochter der ledigen Dienstmagd Katharina Karaschitzin.<sup>352</sup> Antonia entschuldigte diese Abweichung damit, dass ihr Vater wirklich Rebhahn geheißen habe und sie „über ihren wahren Geschlechtsnahmen in Irrthum und der Meinung gewesen sey, daß sie Rebhahn heiße.“<sup>353</sup> Erst als sie sich am 16. März 1835 (sechs Tage nach dem Tod von Magdalena Lukas!) in Vorbereitung auf ihre Trauung einen Taufschein ausstellen ließ, habe sie erfahren, dass ihr wirklicher Nachname Karaschitzin sei. Wenn Antonia in ihrer Kindheit tatsächlich

---

<sup>347</sup> Vgl. Lynn Abrams, *Concubinage, Cohabitation and the Law: Class and Gender Relations in Nineteenth Century Germany*, in: *Gender & History* 5: 1 (1993), 81-100, hier 91-95.

<sup>348</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/03-013/?pg=21> (abgerufen am 30. Dezember 2022), 19; WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Magdalena Lukas, Sperrelation vom 10. Mai 1835.

<sup>349</sup> Vgl. Trauungsbuch Rossau 1823-1835, 201.

<sup>350</sup> Dieses hatte Johann nach der Verlassenschaftsabhandlung seiner Frau bis 1841 übrigens tatsächlich zurückgezahlt, vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3632/1841, Verlassenschaftsabhandlung der Antonia Lukas, Vermögensverzeichnis vom 27. April 1841.

<sup>351</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A10 – Testamente: 225/1841, Ehecontract von Johann Lukas und Antonia Karaschitz vom 15. April 1835.

<sup>352</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Neulerchenfeld 1790-1799, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/16-neulerchenfeld/01-05/?pg=205> (abgerufen am 30. Dezember 2022), 205.

<sup>353</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 1150, Legitimation der Theresia Lukas 1835, Bericht des Wiener Magistrats vom 19. Mai 1835.

immer mit dem Namen ihres unehelichen Vaters angesprochen wurde, ist diese Geschichte durchaus denkbar. Auffällig ist aber, dass Antonia Rebhahn bzw. Karaschitzin eine von mehreren Personen ist, die im doch eher kleinen Sample dieser Masterarbeit unehelich geboren wurde und in den Taufscheinen der eigenen Kinder plötzlich verehelichte Eltern hatte.

Dass Elisabeth Meilik weiterhin ein aufrechtes Eheband zu ihrem verschollenen Ehegatten hatte und Johann Lukas zu seiner geschiedenen Ehefrau, war, zumindest bis zum (auch rechtlich festgestellten) Tod des oder der EhepartnerIn, ein absolutes Hindernis für die „Legalisierung“ einer neuen Beziehung. Solange das Eheband bestand, konnte nicht zu einer weiteren Trauung geschritten werden, zumindest nicht, ohne sich des Delikts der Bigamie strafbar zu machen. Wesentlich schwieriger einzuschätzen ist dagegen das Hindernis der Vorlage eines politischen Ehekonsenses im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wie bereits im ersten Abschnitt beschrieben, konnte die Obrigkeit über das Institut des politischen Ehekonsenses mit seinen wenig präzise formulierten Ablehnungsgründen grundsätzlich die Eheschließung von zahllosen Paaren außerhalb der Grundbesitzenden, adeligen oder bürgerlichen Schichten verbieten. Ob der politische Ehekonsens jedoch tatsächlich regelmäßig Heiratspläne durchkreuzte oder aber kaum mehr als eine Formalität war, wurde meines Wissens für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns bisher kaum erforscht.<sup>354</sup> Nach Josef Ehmer geht die bisherige Forschung zu süddeutschen Staaten, in denen der politische Ehekonsens ebenfalls verbreitet war, davon aus, dass dieser selbst zum Höhepunkt seiner Bedeutung zwischen 1830 und 1850 zwar von großem symbolischem Gewicht war, aber nur wenig praktische Wirkung hatte.<sup>355</sup> Elisabeth Mantl zeigt in ihrer Studie über den politischen Ehekonsens als obrigkeitliches Herrschaftsinstrument hingegen, dass dies für Tirol und Vorarlberg keinesfalls galt. Eine ähnlich strenge Handhabung des politischen Ehekonsenses sieht sie außerdem in Bayern.<sup>356</sup> In keinem der von mir eingesehenen Matrikelberichtigungsakten kommt ein Paar vor, das anführte, uneheliche Kinder deshalb als ehelich eintragen lassen zu haben, weil sie aufgrund eines *abgelehnten* Ehekonsenses nicht heiraten konnten. Wie Elisabeth Mantl für Tirol und Vorarlberg aber ebenfalls demonstrierte, suchte der Großteil der Bevölkerung, der strenge Heiratsanforderungen voraussichtlich nicht erfüllen würde, gar nie um einen Ehekonsens an.<sup>357</sup> Im eingesehenen Quellenbestand des NÖLA kommen zwei Paare vor, die, soweit bekannt, eine Bewilligung aus Bayern benötigt hätten, und ein Paar, für das eine Zuständigkeit Tirols bestand.<sup>358</sup> Einer dieser Fälle ist auch der einzige Akt meines Samples, in dem die Notwendigkeit eines politischen Ehekonsenses explizit als Ehehindernis genannt wird: Der aus Nymphenburg bei München stammende, erwerbslose Nadlergeselle Johann Bremauer und die in Droß bei Krems geborene HauerInnentochter Juliane Seitmner gaben 1825 an, sich, wie der Wiener Magistrat anführte, „angeblich deßhalb nicht um den Ehekonsens beworben [zu haben], weil sie gehört

---

<sup>354</sup> Edith Saurer beschäftigt sich allerdings in einem sehr anschaulichen Artikel aus 1995 auf der Basis von niederösterreichischen Aktenbeständen mit dem politischen Ehekonsens als Charakteristikum des zentralen europäischen Liebes- und Eheverhältnisses im 19. Jahrhundert, vgl. Edith Saurer, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie, in: SOWI. Sozialwissenschaftliche Informationen 24: 4 (1995), 245-252.

<sup>355</sup> Vgl. Ehmer, Ehekonsens.

<sup>356</sup> Zur auch im süddeutschen Vergleich strengen Handhabung in Bayern vgl. Klaus Jürgen Matz, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 31), Klett-Cotta: Stuttgart 1980, 267f.

<sup>357</sup> Vgl. Mantl, Heirat als Privileg, 194f; 230-234.

<sup>358</sup> Umstritten war nach Franz Herzog, ob auch die Braut vor der Hochzeit einen politischen Ehekonsens benötigte. Herzog spricht sich 1829 dagegen aus und führt als Begründung auch die Praxis in Wien an, vgl. Herzog, Gesetze über den politischen Ehe-Consens, 40f.

hätten, daß dieß zu große Auslagen verursache, die sie nicht bestreiten könnten.<sup>359</sup> Potenziell teuer war wohl vor allem die Bewilligung des Königreichs Bayern. Die Beamten des Magistrats waren dennoch skeptisch; Johanns Bruder Maximilian, ein Tagelöhner, hatte nur fünf Jahre früher die Handarbeiterin Anna Gall geheiratet<sup>360</sup> und dafür (vermutlich) ebenfalls von Wien aus eine bayerische Zustimmung zu seiner Hochzeit beantragt und erhalten. Johann war also potenziell gut über das Prozedere und dessen hohe Kosten informiert. Dass ein Ansuchen (beispielsweise aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse) aussichtslos gewesen wäre, führten Johann Bremauer und Juliane Seitemner dagegen nicht als Grund dafür an, dass sie nie einen Antrag gestellt hatten.

Sehr spät, aber letztlich erfolgreich um eine Bewilligung bewarben sich dagegen die aus den beiden bayerischen Nachbarorten Oberblaichen und Neuburg an der Kamel stammenden Augustin Köhler (\* 1796) und Katharina Boinger (\* 1792). Der TagelöhnerInnensohn und die Tochter von SeifensiederInnen wurden bereits in Bayern ein Paar.<sup>361</sup> 1822 ließ Katharina als ledige Beisitzerstochter ihr erstes Kind Maria Walburga in das Taufbuch ihres Geburtsorts eintragen. Augustin Köhler, „lediger Vagantensohn“,<sup>362</sup> ist als unehelicher Vater vermerkt. Zwei Jahre später zogen Augustin und Katharina mit der Tochter nach Wien. Katharina hatte familiäre Verbindungen in die Reichshaupt- und Residenzstadt, da sich ihr Bruder Alois bereits hier niedergelassen hatte.<sup>363</sup> Das Paar lebte „auf vertrautem Fuße“<sup>364</sup> auf der Landstraße; Augustin verdiente sich seinen Lebensunterhalt als Tagelöhner, als Katharinas Beruf wird Anfang der 1830er Jahre Einwäscherin genannt.<sup>365</sup> 1825 wurde der Sohn Alois August Felix geboren, der, wie später angemerkt, „in Folge einer vorgeschützten ehelichen Verbindung“<sup>366</sup> in das Taufbuch der Pfarre St. Rochus als Sohn der Eheleute Augustin und Katharina Köhler, „cop. [=verheiratet] zu Popitz in Mähren“,<sup>367</sup> registriert wurde.<sup>368</sup> Da beim Eintrag anders als bei einigen anderen Einträgen im Taufbuch kein Trauungsdatum niedergeschrieben wurde, legten Augustin und Katharina entgegen den Vorschriften vermutlich keinen Trauungsschein (der diese Angabe enthalten hätte) vor. Wieder einmal wählte ein nicht verheiratetes Paar außerdem einen schwer kontrollierbaren angeblichen Trauungsort. Fünf Jahre später geriet Augustin Köhler in eine Auseinandersetzung mit Polizeikräften, in Folge derer der Wiener Kriminalsenat wegen Teilnahme am Raufhandel und tätiger Beleidigung der Wache gegen ihn ermittelte.

---

<sup>359</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 772, Matrikelberichtigung der Anna Bremauer 1825, Anzeige des Wiener Magistrats vom 17. August 1825.

<sup>360</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1807-1828, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/02-02/?pg=212> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 184.

<sup>361</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Neuburg an der Kamel 1777-1835, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/deutschland/augsburg/neuburg-an-der-kammel/2-T/?pg=125> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 50; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unterblaichen 1765-1812, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/deutschland/augsburg/unterbleichen/3-T/?pg=37> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 68.

<sup>362</sup> Vgl. Taufbuch Neuburg an der Kamel 1777-1835, 170.

<sup>363</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Michael 1804-1824, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-michael/01-19/?pg=281> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 235.

<sup>364</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Köhler, Anzeige des Wiener Magistrats vom 5. Mai 1830.

<sup>365</sup> Vgl. Trauungsbuch Rossau 1823-1835, 107.

<sup>366</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Köhler 1830, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 26. August 1830.

<sup>367</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1825-1826, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-09/?pg=40> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 37.

<sup>368</sup> Im späteren Taufmatrikelverfahren ist außerdem einmal von einer unehelichen Tochter Theresia die Rede. Den Taufbucheintrag dieses Kindes konnte ich nicht finden und Theresia müsste schon sehr früh verstorben sein. Möglicherweise handelt es sich bei Theresia auch um die 1822 geborene Maria Walburga (auch der 1825 geborene Alois Köhler wird im Akt teilweise fälschlich als Ulrich Köhler bezeichnet).

Bei der üblichen Untersuchung der Lebens- und Familienverhältnisse gestanden Augustin und Katharina nicht verheiratet zu sein. Der Magistrat zeigte den Fall daher auch der Landesregierung zur Matrikelberichtigung an. Der Akt Köhler ist jener Fall, indem sich, wie im zweiten Kapitel beschrieben, die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur für eine ex-officio-Berichtigung aussprach, obwohl die Vorgaben der §§ 158 und 159 ABGB nicht erfüllt waren, weil es sich eben *nicht* um die Bestreitung der ehelichen Geburt des Kindes einer *Ehegattin* handelte.<sup>369</sup> Alois August Felix Köhler wurde daher mit Regierungsverordnung Nr. 48253 zum unehelichen Sohn der ledigen Katharina Boinger erklärt und mit dem Namen Alois August Felix Boinger in das Taufbuch eingetragen.<sup>370</sup>

Dass eine schwierig zu erhaltende, bayerische Zustimmung zur Heirat der Grund dafür war, dass Augustin Köhler und Katharina Boinger mehr als zehn Jahre lang in einer unehelichen Beziehung lebten, kann ich nicht nachweisen. Wenn die Lebensgemeinschaft im Alltag ohnehin weitgehend einer Ehe entsprach, war mit der offenbar akzeptierten Anführung einer Trauung in Poppitz in Mähren (heute Popice in Tschechien) aber sicher weniger Zeit- und Kostenaufwand verbunden als mit der Besorgung einer bayerischen Bewilligung. 1833 holten August und Katharina diesen Schritt allerdings doch noch nach: Mit „allen dargebrachten ausländischen Erlaubnißen“<sup>371</sup> heiratete das Paar am 6. Mai 1833 in der Wiener Pfarre Rossau. Dass sich für Augustin und Katharina hinsichtlich ihrer Vermögens- oder Einkommensverhältnisse grundsätzlich etwas verändert hätte, was die Genehmigung der Heirat wahrscheinlicher hätte erscheinen lassen (und die Wartezeit erklärt hätte), ist nicht erkennbar. Auch eine Änderung der bayerischen Gesetzeslage lag nicht vor.<sup>372</sup> Ein Jahr später wurde das letzte Kind des Paares, ein nach dem Vater benannter, ehelicher Sohn, ebenfalls in der Pfarre Rossau getauft.<sup>373</sup> Kurz nach Weihnachten 1835 verstarb der mittlerweile 39-jährige Augustin Köhler im Wiener Allgemeinen Krankenhaus an der Lungenschwindsucht.<sup>374</sup> Augustin hinterließ weder Testament noch Ehevertrag noch ein über die Krankheits- und Begräbniskosten hinausgehendes Vermögen. Katharina wurde zur Mitvormund ihrer drei minderjährigen Kinder bestellt<sup>375</sup> und beantragte noch im selben Jahr die Legitimation ihrer beiden vorehelichen Kinder Maria Walburga und Alois August Felix. Obwohl ihr verstorbener Gatte es verabsäumt hatte, Sohn und Tochter formell anzuerkennen, akzeptierten die Beamten den 1830 berichtigten Tauschein von Alois und ZeugInnenaussagen als Nachweis, dass Augustin Köhler den 1825 geborenen Alois Boinger als seinen Sohn angesehen hatte. Der unehelich geborene Alois August Felix Boinger wurde damit wieder zu einem ehelichen Sohn von Augustin und Katharina Köhler. Hinsichtlich der noch in Bayern geborenen Maria Walburga verwies man Katharina an die zuständigen bayerischen Stellen.<sup>376</sup> Soweit aus dem Taufbuch von Neuburg an der Kamel ersichtlich, wurde Maria Walburga nie formell

---

<sup>369</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Köhler, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 26. August 1830.

<sup>370</sup> Vgl. Taufbuch Landstraße – St. Rochus 1825-1826, 37.

<sup>371</sup> Trauungsbuch Rossau 1823-1835, 107.

<sup>372</sup> Die Genehmigung fällt allerdings in eine vergleichsweise liberale Phase zwischen 1825 und 1834, vgl. Matz, Pauperismus, 156f.

<sup>373</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1833-1836, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-08/?pg=145> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 141.

<sup>374</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt Krankenhaus/03-038/?pg=390> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 388.

<sup>375</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 244/1836, Verlassenschaftsabhandlung des Augustin Köhler, Sperrrelation vom 15. Jänner 1836.

<sup>376</sup> Vgl. NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 1202, Legitimation des Alois August Felix Köhler 1836, Bericht des Wiener Magistrats vom 18. März 1836.

legitimiert. 1843 ist sie allerdings als ledige Mutter, Köchin und „angeblich Keßler Walburga“<sup>377</sup> in das Taufbuch der Pfarre Lichtental eingetragen. Der Nachname des Vaters hatte sich im Alltag offenbar trotzdem durchgesetzt.

Wie bereits im letzten Kapitel festgestellt, entstand der Großteil der absichtlich unrichtig als ehelich eingetragenen Kinder aus langjährigen, eheähnlichen Beziehungen. In diesem letzten Abschnitt wurden Gründe dafür gezeigt, warum manche Elternpaare – trotz eines teilweise klar vorhandenen Wunsches nach einer Eheschließung – weiterhin ohne Trauungsschein zusammenlebten bzw. leben mussten. In ihrer Arbeit zu Konkubinat in England im 19. Jahrhundert teilt Ginger S. Frost die von ihr untersuchten Paare, die ohne Trauungsschein zusammenlebten, in drei Gruppen ein: (1) Paare, die gerne geheiratet hätten, aber nicht konnten, (2) Paare, die aufgrund von Klassenunterschieden, fehlendem gesellschaftlichem Druck oder aus Indifferenz nicht heirateten und (3) eine kleine Gruppe an Paaren, die die Ehe grundsätzlich ablehnten. Die letzte Kategorie taucht, soweit ersichtlich, in dem von mir eingesehenen Quellenbestand nicht auf, was vielleicht auch nicht so sehr überrascht, da ein solches Paar Kinder vermutlich auch nicht als ehelichen Nachwuchs hätte taufen lassen. Joseph Kirchner von Neukirchen und Elisabeth Zwihal sind das eindeutigste Beispiel für ein Paar aus der zweiten Gruppe – hier wirkte der Standesunterschied als Hindernis. Indifferenz gegenüber der Ehe, auch angesichts fehlenden Drucks aus dem gesellschaftlichen Umfeld, sieht Frost besonders in den Unterschichten, und in diesen besonders beim männlichen Geschlecht.<sup>378</sup> Paare wie Anna Blum und Rupert Ochs oder Katharina Boinger und Augustin Köhler lebten jahrelang ohne Trauungsschein als Mann und Frau. Wie die Taufscheine der Kinder zeigen, maßen diese Lebensgefährten der Ehe durchaus (wenn vielleicht auch nur praktische) Bedeutung bei. Angesichts von abzusehenden Schwierigkeiten wie der Besorgung einer Heiratsbewilligung vom Geburtsort, der oft nicht innerhalb der Monarchie lag, hatte eine sofortige Hochzeit aber nicht oberste Priorität, besonders dann nicht, wenn die gelebte, eheähnliche und stabile Beziehung vom gesellschaftlichen Umfeld akzeptiert wurde. Bestand grundsätzlich eine Heiratsabsicht, lässt sich diese Haltung als Fortsetzung von Einstellungen sehen, die voreheliche Sexualität in der Verlobungszeit akzeptierten. Für England weist Belinda Meteyard in diesem Zusammenhang sogar ein Auseinanderfallen der offiziellen Definition von Ehe und der Ansichten dazu in der gesellschaftlichen Unterschicht im 18. Jahrhundert nach.<sup>379</sup> Eine ähnliche Divergenz, könnte möglicherweise auch in Wien (nach-)gewirkt haben, bedenkt man beispielsweise die josephinischen Änderungen des Rechtsstatus der Verlobung. Viele der Paare meines Samples beschreiben außerdem, dass ihre Umgebung sie ohnehin für verheiratet gehalten habe. Eine öffentliche Trauung wäre der Reputation dieser Paare eher schädlich gewesen. Angesichts dieser beinahe-Ehen war es bis zur Eintragung der Kinder als ehelich nur mehr ein kleiner Schritt, der außerdem nach außen den Schein wahrte. Ginger S. Frost warnt vor einer zu positiven Bewertung dieser die herrschenden Normen untergrabenden Beziehungen: Obwohl auch Männer aus der gesellschaftlichen Unterschicht Konsequenzen für Konkubinate befürchten mussten (wie im eingesehenen Quellenbestand etwa einige Strafurteile zeigen), waren die sozialen und wirtschaftlichen Risiken für die Frauen wesentlich höher, insbesondere, wenn die Beziehung scheiterte.<sup>380</sup> Sehr oft tauchen in den in dieser Masterarbeit

---

<sup>377</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1842-1844, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-21/?pg=194> (abgerufen am 31. Dezember 2022), 191.

<sup>378</sup> Vgl. Ginger S. Frost, *Living in Sin. Cohabiting as Husband and Wife in Nineteenth-Century England*, Manchester University Press: Manchester, New York 2008, 3.

<sup>379</sup> Belinda Meteyard, *Illegitimacy and Marriage in Eighteenth Century England*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 10: 3 (1980), 479-489, hier 485.

<sup>380</sup> Frost, *Living in Sin*, 4.

ausgewerteten Matrikelberichtigungsakten schließlich Paare der ersten Gruppe nach Frost auf: Männer und Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht heiraten konnten, obwohl sie dies, wie ihre Lebensgeschichten zeigen, durchaus gewollt hätten. Eine trotz Trennung, Scheidung oder Verschollenheit fortbestehende Ehe war ein absolutes Hindernis, das eine Trauung mit einem oder einer neuen PartnerIn kriminalisierte. Der politische Ehekonsens konnte einem Paar einen weiteren, zumindest zeitaufwändigen und teuren Stein in den Weg legen. Da eine Nachholung der Trauung und eine Legitimation der unehelich geborenen Kinder bestenfalls in den Sternen stand, griffen diese Paare auf den illegalen Weg einer absichtlich unrichtigen Registrierung ihrer Söhne und Töchter als ehelich zurück, um den Kindern den Status der ehelichen Geburt zu verschaffen. Gut möglich ist auch, dass sich diese Paare, denen der Staat die offizielle Anerkennung verweigerte, selbst als verheiratet betrachteten. Verstarb ein früherer Ehepartner in weiterer Folge, ergriffen die LebensgefährtInnen aber die Chance, feierten Hochzeit und legitimierten die vorehelichen Kinder. Paare, die uneheliche Kinder absichtlich unrichtig als ehelich eintragen ließen, versuchten daher nicht, die Wichtigkeit von Ehe oder des Status‘ der ehelichen Geburt zu untergraben, sondern trugen indirekt zu ihrer Aufrechterhaltung bei.

### „SCHANDE“

Bisher hat dieses Kapitel als Gründe für absichtlich unrichtige Eintragungen der ehelichen Geburt vor allem alltägliche, praktische Aspekte betrachtet. Vernachlässigt eine solche Perspektive Konzepte wie Schande oder Scham angesichts einer nichtehelichen Schwangerschaft, eines Konkubinats oder der eigenen unehelichen Geburt, die im Quellenmaterial immer wieder genannt werden? Das bisher Gesagte zeigt, dass auch die Paare meines Samples, soweit erkennbar, einen Wert in der Institution der Ehe sahen und diese über ein Konkubinat stellten. Sollte man das Quellenmaterial also anders befragen? So schreibt der als voreheliches Kind geborene Sollizitator Johann Gutsch 1810 in einer Bitte um Ausstellung seines Taufscheins als im ehelichen Stand geboren, man wolle ihm, „dem Unschuldigen seine Geburt nicht brandmarken.“<sup>381</sup> Die Geschwister Kührtreiber entschuldigten die Bemühungen ihrer nicht verheirateten Eltern, die Söhne und Töchter als ehelich geboren einzutragen, 1847 mit deren Absicht, „von sich [...] die Schande eines Concubinats, und von uns die Makel der unehelichen Geburt ferne zu halten.“<sup>382</sup> Der Wiener Magistrat nahm zugunsten Anna Blums an, diese hätte wahrscheinlich nur „aus falscher Scham um, in der Hoffnung einer baldigen Verhöhnung, ihr wirkliches Verhältniß zu Rupert Ochs ihren Bekannten und Nachbarn zu verbergen,“<sup>383</sup> die Taufpfarre ihrer Kinder unrichtig über ihren Familienstand informiert. Anna Blum war nicht der einzige Elternteil, der die eigene uneheliche Geburt in den Taufscheinen der Kinder verbarg. Spielten bei der Entscheidung für eine Falscheintragung also vielleicht Emotionen eine wesentlich größere Rolle als bisher angeführt?

Letztlich fällt es mir schwer, diese Frage über das bereits Gesagte hinaus, dass auch die Paare meines Quellenbestands die Wichtigkeit von Ehe und ehelicher Geburt anerkannten, zu beantworten. Die eingesehenen Archivmaterialien sind fast ausschließlich Verwaltungsakten und haben als solche ihre

---

<sup>381</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 613, Matrikelberichtigung des Johann Evangelist Gutsch 1810, Gesuch des Johann Gutsch vom 3. Juni 1810.

<sup>382</sup> NÖLA, NÖ Reg. C-Akten K 1758, Matrikelberichtigung von Josepha, Anton, Joseph, Elisabeth, Theresia und Alois Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>383</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht vom 1. November 1847.

Grenzen. Nur sehr selten sprechen in diesen die Betroffenen über ihre Ansichten. Ein Unterschied besteht außerdem je nach sozialer Stellung von Eltern und Kindern. Wie bereits öfter erwähnt, war nichteheliche Sexualität außerhalb der obersten Schichten auch im 19. Jahrhundert gesellschaftliche akzeptiert, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren. Ihrer vorehelichen Kinder scheinen sich die Ehepaare Pichler und Werle nicht „geschämt“ zu haben. Mit einiger Sicherheit betrachteten dagegen die aus den gebildeten Schichten des Adels und Bürgertums stammenden Beamten ein Zusammenleben ohne Trauschein und uneheliche Geburten als eine „Schande“. Ob sie in ihren Anzeigen, Berichten und Protokollen nur den herrschenden Diskurs zu Ehe und Familie auf AntragsstellerInnen oder Angeklagte projizierten oder diese sich ebenfalls ihrer nichtehelichen Beziehung oder unehelichen Geburt „schämten“, ist schwierig festzustellen. Die oben genannten Aussagen von Johann Gutsch und der Geschwister Kühntreiber können nur bedingt als Beweis dienen: Johann Gutsch und die Familie Kühntreiber stammten selbst aus dem Bürgertum. Selbst wenn sie die herrschenden Ansichten zu Ehe und Familie nicht teilten, wussten der Sollizitator (eine Art Anwalt) und die anwaltlich unterstützten Geschwister Kühntreiber, welchen Argumenten die Beamten zugänglich sein würden und passten ihr Gesuch möglicherweise entsprechend an. Im Fall von Anna Blum lässt sich aus den Umständen ableiten, dass Anna ihre eigene uneheliche Geburt und jene ihrer Kinder als Nachteil empfand, von „Scham“<sup>384</sup> ist dagegen nur von Seiten des Wiener Magistrats die Rede. Ähnlich verhält es sich bei der abgelehnten Matrikelberichtigung von Laurenz Rosky aus 1807. Dessen Mutter Katharina beantragte 1807 die Berichtigung eines Taufbuchs der Pfarre Alservorstadt, in das Laurenz 1790 als ehelicher Sohn des Büchenschäfers Vinzenz Rosky und der aus Auhof bei Ybbs stammenden Katharina Räßhoferin eingeschrieben worden war.<sup>385</sup> Der Vater war bereits verstorben und Katharina gelang es nur unzureichend durch ZeugInnen nachzuweisen, dass sie nie mit Vinzenz Rosky verheiratet gewesen war. Um „das Kind vor Schande zu verwahren“, erschien der Wiener Stadthauptmannschaft in diesem zweifelhaften Fall die Ablehnung von Katharinas Gesuch als „billig“<sup>386</sup> – obwohl es die Mutter gewesen war, die das Verfahren erst in Gang gebracht hatte und die vermutlich die Interessen ihres Sohnes am besten kannte. Vielleicht war es gerade auch das Fehlen von Scham, ableitbar aus ihrem mit der Antragsstellung verbundenen Eingeständnis einer nichtehelichen Beziehung und unehelichen Geburt, die dem erzbischöflichen Konsistorium so „unerklärlich“<sup>387</sup> an Barbara Glücks abgelehntem Matrikelberichtigungsgesuch aus 1845 erschien: Dass eine Frau eine uneheliche Geburt zu verbergen versuchen würde, war für die Beamten eine fehlgeleitete, aber doch nachvollziehbare Handlung – das freiwillige Geständnis, dass Söhne und Töchter eigentlich unehelich geboren waren, stand dagegen in klarer Opposition zum herrschenden Diskurs über ledige Geburt und Mutterschaft. Diese impliziten Annahmen der Beamten bildeten in weiterer Folge einen Teil der Basis für die Entscheidungen ihrer Behörden und wirkten über diese auf Eltern und Kindern zurück, die diese Einstellungen möglicherweise nicht teilten. Sie beeinflussten außerdem die Akten der einzelnen Matrikelberichtigungsfälle, und damit, was heute über Eltern, Kinder und deren Gedankenwelt überhaupt erfahrbar ist.

---

<sup>384</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht vom 1. November 1847.

<sup>385</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1788-1791, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/01-03/?pg=138> (abgerufen am 2. Jänner 2023), 136.

<sup>386</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 579, Matrikelberichtigung des Laurenz Rosky 1807, Bericht der Wiener Stadthauptmannschaft vom 30. Juni 1807.

<sup>387</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Nirschberger 1845, Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums Wien vom 5. November 1845.

---

## V. TAUFSTRATEGIEN

---

War die Entscheidung für eine falsche Eintragung eines Kindes als ehelich einmal gefasst, musste das Elternpaar noch einen Weg finden, dieses Vorhaben in die Praxis umzusetzen. Ein Hindernis war der nach staatlichem Recht ab 1803 grundsätzlich bei der Taufe vorzulegende Trauungsschein der Eltern, sofern der Ehestand von Mutter und Vater dem Pfarrer nicht sicher bekannt war (etwa, weil er sie selbst verheiratet hatte).<sup>388</sup> Wie schon Beispiele aus den vorherigen Kapiteln zeigen, interpretierten Priester diese Vorschrift (insbesondere den notwendigen Grad an Gewissheit) sehr unterschiedlich. Der Ruf des Paares und ihre soziale Position spielte eine Rolle: So wurde der als Chirurg gesellschaftlich vergleichsweise gut gestellte Emmerich Neulinger aufgrund des äußeren Anscheins sogar als ehelicher Vater in das Taufbuch der Pfarre Landstraße eingetragen, obwohl er seine Verhelichung mit Veronika Fogatz nach eigenen Angaben bei der Taufe nicht einmal behauptet hatte.<sup>389</sup> War ein Paar als unverheiratet bekannt, wurde eine Falscheintragung deutlich schwieriger, während eine allgemein angenommene Verhelichung den Eltern mehr Spielraum bot. So lebte der aus Sacco bei Rovereto in Tirol (heute in Trentino, Italien) stammende Handlungsbuchhalter Peter Clement Valduga seit mindestens 1822 mit seiner Lebensgefährtin, der in Schnaittach in Bayern geborenen Handarbeiterin Anna Margaretha Kolb, in einer gemeinsamen Wohnung in der Pfarre Schottenfeld. Trauen ließ sich das Paar erst 1828.<sup>390</sup> Der Grund dafür wird in den von mir eingesehenen Akten nicht thematisiert; sicher scheint aber, dass die Hochzeit aufgrund der notwendigen Heiratsbewilligungen aus Tirol zumindest ein aufwendiges und teures Projekt war. Wie Peter Clement Valduga 1830 schreibt, war „ihre Verhelichung von ihrer Umgebung aber vermuthet“ worden. Bei den Taufen der beiden ältesten der 13 Kinder des Paares, Karl Klement (\* 1823) und Amalie Theresia (\* 1824),<sup>391</sup> welche in der Wohnung des Paares vollzogen wurden, sei er als Vater anwesend gewesen,

„jedoch habe er niemals hiebey erklärt, daß er der [ uneheliche] Vater dieser Kinder sey, indem er die Taufpathen nicht darauf aufmerksam machen wollte, daß er mit der Anna Margaretha, geb. Kolb nicht verehlicht sey.“<sup>392</sup>

Die Vorlage eines Trauungsscheins habe der Priester nicht verlangt, was nicht nur dazu führte, dass die beiden Kinder als ehelich geboren registriert wurden, sondern auch, dass Anna Margaretha als eheliche Tochter der bürgerlichen SeifensiederInnen Hiernonymus Kolb und Margaretha, geb. Kohlmann eingetragen wurde, anstatt als uneheliche Tochter der ledigen Margaretha Kolbin, wie es eigentlich der Realität entsprach.<sup>393</sup> Für die Eintragung der Kinder als ehelich reichten in diesem Fall die Angaben der

---

<sup>388</sup> Verordnung vom 2. November 1803, Praktische Anwendung der in geistigen Sachen (Publico Ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen III (1802-1807), 174.

<sup>389</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Neulinger 1807, Relation des Stadthauptmanns Ferdinand von Sala vom 27. Februar 1807.

<sup>390</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1828-1835, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/02-09/?pg=12> (abgerufen am 7. Jänner 2023), 10.

<sup>391</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten 1819-1825, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-48/?pg=160> (abgerufen am 7. Jänner 2023), 149; 235.

<sup>392</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung und Legitimation von Amalia Theresia Valduga, Johann Kohlmann und Emilie Josepha Kolb 1830, Bericht des Wiener Magistrats vom 27. Mai 1830.

<sup>393</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Schnaittach – St. Kunigunde 1759-1819, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/deutschland/bamberg/schnaittach-st-kunigund/M6%252F62/?pg=170> (abgerufen am 7. Jänner 2023), 306.

Eltern und der Anschein einer bestehenden Ehe aus. Vor ihrer Trauung 1828 beantragten Peter Clement und Anna Margaretha auch erfolgreich eine Befreiung vom Erfordernis des dreifachen Aufgebots, um ihren Ruf als Ehepaar nicht zu beschädigen: Eine Verordnung aus 1803 erlaubte dies für

„Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, [...] um die Ehre der betreffenden Personen zu schonen, und das aus einem nachträglichen Aufgebote nothwendig entstehende Aergerniß zu vermeiden.“<sup>394</sup>

Erst während des Legitimationsverfahrens der vorehelichen Kinder des Paares 1830 wurden die Fehler im Taufbuch der Schottenpfarre korrigiert.<sup>395</sup>

Einige Pfarrer verlangten aber doch die Vorlage des Trauungsscheins, was sich schon daran erkennen lässt, dass manche Eltern vor der geplanten Falscheintragung Vorkehrungen trafen. Ob die Anzahl dieser Pfarren im Laufe der Zeit stieg, ist eine interessante Frage, die ich auf Basis der eingesehenen Quellen leider nicht beantworten kann. Eine Option für vorausplanende Paare war die Fälschung eines Trauungsscheins. Bemerkenswert ist, dass keiner der Elternteile in meinem Quellensample je wegen Fälschung von Urkunden für die Falscheintragung der Kinder strafrechtlich verurteilt oder auch nur angeklagt wurde. Wie bereits weiter oben erwähnt verdächtigten die Verwaltungsbehörden Anna Blum und Rupert Ochs aber mit gutem Grund, der Pfarre Rennweg bei der Taufe ihrer drei jüngsten Kinder 1833, 1836 und 1838 einen gefälschten Trauungsschein der schlesischen Pfarre Batzdorf vorgelegt zu haben.<sup>396</sup> Katharina Hummel verfälschte ihrerseits mit ziemlicher Sicherheit vor der Taufe ihrer Tochter Josepha 1811 das Todesdatum auf dem ansonsten authentischen Totenschein ihres 1808 verstorbenen Gatten Philipp, um die Neugeborene noch als gemeinsame, naheheliche Tochter registrieren lassen zu können.<sup>397</sup> Bei anderen Paaren steht der Verdacht einer (Ver-)Fälschung zumindest im Raum. Auch der Regierung war diese Option bekannt. Sie ermahnte die niederösterreichischen Pfarren 1830 in einer Verordnung, bei vorgelegten Tauf- und Trauungsscheinen auf Fälschungen besonders Acht zu geben.<sup>398</sup>

Ein weiteres Problem war, dass Trauungsscheine keine Angaben enthielten, mithilfe derer sichergestellt werden hätte können, dass die eingetragenen Personen tatsächlich mit den Eltern eines neugeborenen Kindes ident waren. Andreas Fahrmeir beschreibt in seiner Studie über „Governments and Forgers“ unter anderem die Bemühungen verschiedener europäischer Staaten im 19. Jahrhundert, im Sinne einer eindeutigen Festlegung von Identität sicherzustellen, dass der oder die TrägerIn eines Passes auch wirklich die in den Pass eingetragene Person war. Bis zur Entwicklung neuer, biometrischer Verfahren waren Personenbeschreibungen der einzige, in der Praxis zum Einsatz kommende Weg.<sup>399</sup> Trauungsscheine enthielten allerdings nicht einmal eine solche, was von findigen Eltern auch ausgenutzt wurde. So gaben sich Johann Bremauer und Juliane Seitmner (das Elternpaar, das sich explizit auf die Kosten der Heiratsbewilligung berief, um ihr Konkubinat zu erklären) vor dem Priester der Pfarre St. Florian in

---

<sup>394</sup> Verordnung vom 3. Februar 1803, Politische Gesetze und Verordnungen 17/1803.

<sup>395</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung und Legitimation von Amalia Theresia Valduga, Johann Kohlmann und Emilie Josepha Kolb 1830, Bericht des Wiener Magistrats vom 27. Mai 1830.

<sup>396</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Ochs 1848, Bericht vom 1. November 1847.

<sup>397</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1807-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-105/?pg=353> (abgerufen am 17. Oktober 2022), 292.

<sup>398</sup> Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1830, Provinzialgesetzsammlung Österreich unter der Enns 38/1830.

<sup>399</sup> Andreas Fahrmeir, *Governments and Forgers: Passports in Nineteenth Century Europe*, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 218-234, hier 222-224.

Matzleinsdorf bei der Taufe ihrer unehelichen Tochter Anna 1825 als Johanns Bruder Maximilian und dessen Gattin Anna aus, um, falls gefordert, den Trauungsschein dieses Paares von der Pfarre Rennweg aus 1820 vorlegen zu können.<sup>400</sup> Diese Voraussicht war unnötig, da der Priester die Eltern auch ohne Trauungsschein als „getraut laut Aussage in der Rein 1819“<sup>401</sup> einschrieb. Dass Anna nun offiziell als Tochter von Maximilian und Anna Bremauer galt, störte die Eltern weniger, als ihr nichteheliches Verhältnis eingestehen zu müssen, denn sie wurden, wie der Wiener Magistrat berichtet, „in ihrer Nachbarschaft stets als verehelicht“<sup>402</sup> angesehen. Entdeckt wurde diese Täuschung nur wenige Woche später, als Johann, erwerbsloser Nadlergeselle, wegen des Diebstahls von insgesamt elf Billardkugeln<sup>403</sup> aus drei Kaffeehäusern vom Wiener Magistrat verhaftet und im September 1825 zu drei Monaten Kerker verurteilt wurde. Zu Last gelegt wurde Johann außerdem die Teilnahme an der Fälschung einiger Dienstzeugnisse, die sich in seinem Besitz befanden.<sup>404</sup> Da der Strafact Bremauer im Bestand des Wiener Kriminalgerichts im WStLA erhalten ist, konnte ich vergleichsweise viel über die Lebens- und Familienverhältnisse von Johann herausfinden. Anna Bremauer war nicht das erste uneheliche Kind von Johann: Der Nadlergeselle (\* um 1789) hatte bereits in Nymphenburg bei München, wo seine Eltern lebten, vier uneheliche Söhne gezeugt, deren Mütter leider unbekannt sind. Von den vier Söhnen lebten 1825 drei noch: <sup>405</sup> Xaver Bremauer (\* 1813/14) wohnte im Haushalt seines Vaters in Wien; die beiden jüngeren Söhne wurden von Johanns Eltern in Nymphenburg versorgt.<sup>406</sup> Die WeinbauerInnentochter Juliane Seitmner (\* 1786 in Droß bei Krems)<sup>407</sup> traf Johann 1818 während einer gemeinsamen Zeit als DienstbotInnen in Wien.<sup>408</sup> Die ersten beiden Kinder des Paares, Joseph (\* 1819, + 1820 in Pflege des Findelhauses)<sup>409</sup> und Johanna (\*1821)<sup>410</sup> wurden noch als unehelich registriert. 1822 bezogen Johann und Juliane eine gemeinsame Wohnung auf der Wieden, wo das Paar allgemein als verheiratet bekannt war. Die wirtschaftliche Lage scheint zeitweise miserabel gewesen zu sein: 1825 war Johann bereits seit längerer Zeit erwerbslos und für seinen hohen Alkoholkonsum bekannt.<sup>411</sup> Dass die Familie sich „mit 3 Kindern in drückender Armuth befand,“<sup>412</sup> machte die Angabe von Johann und Juliane, sich die Ausgaben für die Beschaffung einer Heiratsbewilligung nicht leisten zu können, plausibel und wurde auch bei der

---

<sup>400</sup> Vgl. Trauungsbuch Rennweg – Maria Geburt 1807-1828, 184.

<sup>401</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf 1824-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/05-st-florian-matzleinsdorf/01-17/?pg=43> (abgerufen am 8. Jänner 2023), 41.

<sup>402</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Bremauer 1825, Anzeige des Wiener Magistrats vom 17. August 1825.

<sup>403</sup> Die Billardkugeln wurden auf den doch beträchtlichen Wert von 14 Gulden pro Stück geschätzt!

<sup>404</sup> Vgl. WStLA, Kriminalgericht, A1 – Untersuchungen und Verurteilungen, B 51/1825, Strafact des Johann Bremauer 1825, Vortrag zum Urteil vom 17. August 1825.

<sup>405</sup> Vgl. Archiv des Erzbistums München und Freising, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre München – St. Margareth 1632-1936, online unter: [https://dfg-viewer.de/show?tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fdigitales-archiv.erzbistum-muenchen.de%2Ffactaproweb%2Fmets%3Fid%3DRep\\_e4ec3640-69fb-4ecb-98be-0a2a2e4d05ee\\_mets\\_actapro.xml&tx\\_dlf%5Bpage%5D=137&cHash=af327b3f73c900461058f98f8a826630](https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fdigitales-archiv.erzbistum-muenchen.de%2Ffactaproweb%2Fmets%3Fid%3DRep_e4ec3640-69fb-4ecb-98be-0a2a2e4d05ee_mets_actapro.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=137&cHash=af327b3f73c900461058f98f8a826630) (abgerufen am 8. Jänner 2023), 208.

<sup>406</sup> Vgl. WStLA, Strafact Bremauer 1825, Vortrag zum Urteil vom 17. August 1825.

<sup>407</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Droß 1785-1823, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/dross/01%252F01/?pg=14> (abgerufen am 8. Jänner 2023), 2.

<sup>408</sup> Vgl. WStLA, Strafact Bremauer 1825, Vortrag zum Urteil vom 17. August 1825.

<sup>409</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt-Krankenhaus 1819-1820, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-krankenhaus/01-017/?pg=49> (abgerufen am 8. Jänner 2023), 47; Aufnahmeprotokoll des Wiener Findelhauses 1819, online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-CSBW-H3HY-4?i=1109&cat=139836> (abgerufen am 8. Jänner 2023), 2092.

<sup>410</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Reindorf 1814-1824, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/15-reindorf/01-04/?pg=253> (abgerufen am 8. Jänner 2023), 250.

<sup>411</sup> WStLA, Strafact Bremauer 1825, Vortrag zum Urteil vom 17. August 1825.

<sup>412</sup> WStLA, Strafact Bremauer 1825, Beweggründe zum Urteil vom 17. August 1825.

Urteilsbemessung 1825 mildernd berücksichtigt. Wie das Zustandekommen des Taufbucheintrags von Anna Bremauer zeigt, war der Schein des Verheiratet-Seins für Johann und Juliane aber trotzdem wichtig. Der von den Eltern getäuschte Priester der Pfarre St. Florian, Ignaz Wimmer, musste sich nach der Entdeckung der Falscheintragung gegenüber der Landesregierung für die Führung seines Taufbuchs rechtfertigen. Er tat dies wortreich damit, dass er Johann und Juliane nur als „getraut laut Aussage“<sup>413</sup> eingeschrieben habe. Da er vor der Eintragung der Tochter Anna als ehelich dennoch die Vorlage des Trauungsscheins der Eltern hätte verlangen müssen, bat das Wiener Konsistorium in seinem Schreiben an die Landesregierung „gnädigst“ (und, soweit bekannt, erfolgreich) um Nachsicht für Pfarrer Wimmer und dessen „minder ahndungswerthen Fehler.“<sup>414</sup> Anna Bremauer wurde mit Regierungsverordnung vom 4. Oktober 1825 zu Anna Seitemner, uneheliche Tochter von Johann Bremauer und Juliane Seitemner.<sup>415</sup>

Der Fall von Anna Bremauer verweist neuerlich auf Mobilität als Voraussetzung für absichtlich falsche Eintragungen der Eltern als verheiratet. Erst als Johann und Juliane in eine neue Pfarre umzogen, in der sie nicht als ledig bekannt waren, konnten sie sich als Ehepaar präsentieren und etablieren – einen Schein, den sie durch den unrichtigen Taufbucheintrag aufrechterhielten. Ohne Ortswechsel und der damit verbundenen Anonymität wäre den Eltern der unterschiedlichen Matrikelberichtigungsverfahren nur in den seltensten Fällen eine Falschregistrierung gelungen. Mobilität spielte auch für das vorgebliche Ehepaar Sedlmayer eine Rolle. Die Matrikelberichtigung von Heinrich, Friederica Anna und Anton Sedlmayr ist der einzige Fall aus dem Quellensample, der seinen Ursprung nicht in Wien, sondern in Lilienfeld im heutigen Niederösterreich hat. Anders als Johann Bremauer und Juliane Seitemner hatte die Eltern außerdem nicht nur geplant, einen fremden Trauungsschein vorzulegen, sondern dies bei der Taufe der drei gemeinsamen Kinder auch tatsächlich getan. Möglich war dies, weil der Vater, der Gärtner Johann Heinrich Sedlmayr, tatsächlich verheiratet war und daher einen Trauungsschein besaß. Er hatte 1834 mit 27 Jahren als Sohn eines Wiener Lust- und ZiergärtnerInnenpaares in Theresienfeld bei Wiener Neustadt die 28-jährige Anna Frenzel geehelicht.<sup>416</sup> Die Beziehung scheint insgesamt nicht besonders glücklich gewesen zu sein: Bereits 1836 ließ sich das Paar vor einem in den Quellen leider nicht genannten Ortsgericht wieder scheiden.<sup>417</sup> 1839 lebte und arbeitete Johann Heinrich als Gärtner in St. Veit an der Wien und ging eine neue Beziehung ein. Seine Lebensgefährtin, die 28-jährige GastwirtInnentochter Barbara Trezmüller aus Haringsee (heute Bezirk Gänserndorf),<sup>418</sup> konnte er wegen des fortbestehenden Ehebandes zu Anna nicht heiraten. Als Barbara schwanger wurde und am 17. Mai 1840 den ersten Sohn Heinrich gebar, nutzten die Eltern diesen Umstand aber und legten dem örtlichen Pfarrer den Trauungsschein von Johann Heinrich und Anna Sedlmayr vor. Der Neugeborene galt so offiziell als ehelicher Sohn seines Vaters und dessen geschiedener Gattin.<sup>419</sup> Dieselbe Strategie nutzten die Eltern auch bei den Taufen von Friederica Anna (\* 1842) und

---

<sup>413</sup> Taufbuch St. Florian zu Matzleinsdorf 1824-1826, 41.

<sup>414</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Bremauer 1825, Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 20. September 1825.

<sup>415</sup> Vgl. Taufbuch St. Florian zu Matzleinsdorf 1824-1826, 41.

<sup>416</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Theresienfeld 1769-1873, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/theresienfeld/02-01/?pg=62> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 101.

<sup>417</sup> Zuständig für das Scheidungsverfahren war nach den erhaltenen Akten im NÖLA und WStLA weder die Herrschaft Theresienfeld noch die Herrschaft St. Veit, sondern ein drittes, unbekanntes Gericht, vgl. NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 1760, Matrikelberichtigung von Heinrich, Friederica Anna und Anton Sedlmayr 1849, Bericht der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 6. Juli 1849.

<sup>418</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Haringsee 1780-1834, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/haringsee/01-02/?pg=73> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 69.

<sup>419</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Ober St. Veit 1834-1842, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/13-ober-st-veit/01-07/?pg=183> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 141.

Anton Sedlmayr (\* 1843) sowie bei der Eintragung der Nottaufe einer zweiten Tochter (\*/+ 1845). Johann Heinrich Sedlmayr hatte in der Zwischenzeit eine Stellung als Ziergärtner bei dem Dichter Ignaz Castelli in Lilienfeld angenommen,<sup>420</sup> zu dessen Schloss Berghof auch eine große Parkanlage gehörte. Das Paar lebte mit den drei überlebenden Kindern in einem gemeinsamen Haushalt in Stangental Nr. 13, wo sie sich vermutlich als Ehepaar ausgaben.<sup>421</sup>

Diese Illusion zerstörte die geschiedene Gattin Anna, die, auf welchem Weg auch immer, Wind von „ihren“ vier Kindern bekommen hatte und Johann Heinrich und Barbara im Frühling 1848 beim Stiftgericht Lilienfeld „wegen des Mißbrauches ihres Trauungsscheines“<sup>422</sup> und der Falscheintragung der vier Kinder auf ihren Namen anzeigte. Der Akt selbst ist im Stiftsarchiv nicht überliefert. Nach dem Matrikelberichtigungsakt im NÖLA gestanden Johann Heinrich und Barbara im Mai 1848 aber die Täuschung und wurden am 3. Juli 1848 auf der Basis des Hofdekrets vom 26. März 1833 zu einem eintägigen, mit Fasten verschärften Arrest verurteilt.<sup>423</sup> Das erhaltene Repertorium über schwere Polizeiübertretungen des Stiftgerichts zeigt allerdings, dass die Strafe für beide Elternteile im September in zweiter Instanz auf einen strengen Verweis reduziert wurde.<sup>424</sup> Der begangene Ehebruch scheint, vermutlich mangels dessen Anzeige durch die allein dazu berechnigte Ehegattin Anna, nicht aufgegriffen worden zu sein. Zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung war Barbara Trozmüller hochschwanger: Am 17. Juli 1848 gebar sie eine dritte Tochter, die als uneheliche Maria Magdalena Emilie Trozmüller in das Taufbuch von Lilienfeld eingetragen wurde und nur wenige Tage später verstarb.<sup>425</sup> Es blieb die Matrikelberichtigung der Taufbücher von Ober St. Veit und Lilienfeld, die von der Landesregierung auf Basis des Urteils und offenbar auch eines Antrages von Johann Heinrich Sedlmayr mit einiger Verspätung (vermutlich aufgrund der Verwaltungsreform) schließlich im Sommer 1849 durchgeführt wurde.<sup>426</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten Johann Heinrich und Barbara Lilienfeld schon verlassen: Bereits im Februar hatte die Familie den Haushalt in Stangental Nr. 13 aufgelöst; am 24. Februar versteigerte das Paar Teile der Zimmereinrichtung und Küchengerätschaften.<sup>427</sup> Weitere Eintragungen zur Familie finden sich in Lilienfeld nicht mehr. Vermutlich zogen Johann Heinrich und Barbara an einen Ort weiter, wo ihr Konkubinat und der kleine Skandal von 1848 nicht bekannt war und sie unter Umständen erneut als „Ehepaar“ Sedlmayr leben konnten.

Eltern, die ihre unehelichen Kinder als ehelich registrieren ließen, nutzten gezielt die Schwächen des österreichischen Matrikelsystems: Sie verließen sich auf die Nachlässigkeit oder Nachsicht der Seelsorger, die Söhne und Töchter auch ohne Trauungsbestätigung als ehelich einschrieben; sie fälschten oder

---

<sup>420</sup> Vgl. Ignaz Franz Castelli, in: Wien Geschichte Wiki, online unter: [https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ignaz\\_Franz\\_Castelli](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ignaz_Franz_Castelli) (abgerufen am 9. Jänner 2023).

<sup>421</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lilienfeld 1842-1856, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/lilienfeld/01%252F09/?pg=8> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 8; 29; 51; Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lilienfeld 1834-1856, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/lilienfeld/03%252F07/?pg=111> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 108.

<sup>422</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Sedlmayr 1849, Bericht der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 6. Juli 1849.

<sup>423</sup> Hofkanzleidekret vom 26. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833; NÖLA, Matrikelberichtigung Sedlmayr 1849, Bericht der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 6. Juli 1849.

<sup>424</sup> Vgl. NÖLA, KG St. Pölten, Stiftsherrschaft Lilienfeld 084/66, Repertorium über schwere Polizeiübertretungen 1848-1850.

<sup>425</sup> Vgl. Taufbuch Lilienfeld 1842-1856, 94; Sterbebuch Lilienfeld 1834-1856, 141.

<sup>426</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Ober St. Veit 1834-1842, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/13-ober-st-veit/01-07/?pg=183> (abgerufen am 9. Jänner 2023), 141.

<sup>427</sup> NÖLA, KG St. Pölten, Stiftsherrschaft Lilienfeld 084, Judicialia 1849, Protokoll vom 12. Februar 1849; Commissions-Protokoll vom 24. Februar 1849.

verfälschten Dokumente und sie nutzten fremde Trauungsscheine, da die Feststellung der Identität des in einem Trauungsschein angeführten Ehepaars mit den Eltern eines Kindes nur schwierig möglich war. Voraussetzung dafür war allerdings die Mobilität der Bevölkerung und der Ruf eines Elternpaars: Ob ein Paar in einer weit entfernten Pfarre tatsächlich geheiratet hatte, war für den lokalen Priester letztlich kaum überprüfbar. Entsprachen Eltern dem Bild eines Ehepaars, nahm die Umgebung die erfolgte Trauung schließlich häufig einfach an. Dieser Schein konnte dann auch die Falscheintragung der Kinder als ehelich erheblich erleichtern.

Taufstrategien, die Eltern bei der Taufe ihrer unehelichen Kinder *erfolglos* anzuwenden versuchten, hinterließen in meinen Quellen keine Spuren. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Barbara Lechmayerin, die Witwe des Zeugschmiedgesellen Anton August Lechmayer,<sup>428</sup> beantragte 1829 über die Herrschaft Braunhirschen bei der niederösterreichischen Landesregierung die Eintragung ihrer 1802 geborenen, ehelichen Tochter Magdalena in das Taufbuch der Pfarre Reindorf. Die Registrierung wäre bei der Taufe von Magdalena 27 Jahre früher verabsäumt worden. Zum Nachweis ihrer Angaben legte Barbara ZeugInnenaussagen und eine Bestätigung der Pfarre Reindorf vor, die die vorgenommene Taufe im fraglichen Zeitraum und den fehlende Taufbucheintrag von Magdalena Lechmayerin bestätigten. Bei Nachforschungen bekam die Geschichte von Barbara Lechmayerin allerdings bald Löcher: Magdalena war zwar nicht als eheliche Tochter von Barbara und Anton August Lechmayer im Taufbuch von Reindorf registriert, allerdings als eheliche Tochter von Barbara und Karl Ferdinand Böck.<sup>429</sup> Barbaras Gatte Anton August Lechmayer war bereits 1796 verstorben<sup>430</sup> und die Witwe nach seinem Tod eine Beziehung mit dem Zeugmacher Karl Ferdinand Böck eingegangen. Magdalena war ebenso wie ihre sechs Jahre jüngere Schwester Josepha (\*1808) Resultat dieses Konkubinats;<sup>431</sup> den Eltern gelang aber trotzdem die Eintragung der Töchter als eheliche Nachkommen des Paares. 1827 sollte Magdalena nun allerdings als eheliche Tochter des bereits lange vor ihrer Geburt verstorbenen Ehegatten ihrer Mutter registriert werden. Die Gründe hierfür bleiben im Dunkeln. Die doppelte Falscheintragung der ehelichen Geburt der Tochter Magdalena scheiterte. Angesichts der „Kreativität“ der Mutter verdienten die Angaben zu diesem kuriosen Fall „an und für sich keinen Glauben“<sup>432</sup> mehr, kommentierte die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur.<sup>433</sup>

---

<sup>428</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Andrae in Graz 1784-1800, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/graz-seckau/graz-st-andrae/1496/?pg=79> (abgerufen am 26. Februar 2023), 78.

<sup>429</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Reindorf 1800-1809, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/15-reindorf/01-02/?pg=58> (abgerufen am 26. Februar 2023), 56.

<sup>430</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1795-1797, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt Krankenhaus/03-006/?pg=130> (abgerufen am 26. Februar 2023), 128.

<sup>431</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Gumpendorf 1807-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-gumpendorf/01-015/?pg=32> (abgerufen am 26. Februar 2023), 28.

<sup>432</sup> NÖLA, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung der Magdalena Böck 1830, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 25. August 1829.

<sup>433</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Böck 1830, Äußerung der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur vom 2. Juli 1830.

---

## VI. BEABSICHTIGTE UND UNBEABSICHTIGTE KONSEQUENZEN

---

Das letzte Kapitel meiner Masterarbeit beschäftigt sich mit den Folgen, die eine einmal gelungene Falscheintragung für Eltern und Kindern haben konnte. In der Einleitung habe ich auf das repressive wie emanzipatorische Potenzial eines Systems wie des österreichischen Matrikelwesens verwiesen. Die Registrierung von Söhnen und Töchtern als ehelich oder unehelich bildete einen zentralen Moment, auf dem die Umsetzung der systematischen Diskriminierung unehelicher Kinder aufbaute. Gleichzeitig zeigen die Matrikelberichtigungsakten mit Rekurs auf Jane Caplan und John Torpey, dass: „Human ingenuity and recalcitrance [take] up the state’s tools and [turn] them against themselves.“<sup>434</sup> Gelang den Eltern die unrichtige Registrierung, waren die unehelichen Kinder bis zum aufwendigen Beweis des Gegenteils eheliche Kinder und hatten deren Rechte. Die Hinterfragung des Status dieser Söhne und Töchter wäre ohne dessen Festschreibung in Taufbüchern wesentlich einfacher gewesen, wie die im ersten Kapitel im Zentrum stehende Familie Weissenberger zeigte. Wie hoch die Chance des Unentdeckt-Bleibens bzw. das Risiko einer Aufdeckung war, wissen wir nicht. Fälle, in denen Frauen und Männer auf Basis eines falschen Taufscheins ein ganzes Leben ungestört die Rechte von ehelichen Nachkommen beanspruchten, haben im NÖLA keine Matrikelberichtigungsakten hinterlassen. Erkennbar werden in den überlieferten Akten aber (insbesondere negative) Folgen, die im Zusammenhang mit Matrikelberichtigungsverfahren standen und die von den meisten Müttern und Vätern vermutlich nicht in allen Aspekten vorhergesehen wurden.

Ein Teil der Konsequenzen wurde schon in den vorherigen Kapiteln immer wieder deutlich. Zum einen drohte den Eltern eine strafrechtliche Verfolgung: Wie bereits oben beschrieben, behandelten manche Grundrichter die Täuschung von Pfarren über die Ehelichkeit eines Kindes zwischen 1825 und 1830 als Betrug nach § 211 2. Teil Strafgesetz 1803<sup>435</sup> und 1833 erklärte der Staat die Irreführung von Behörden über persönliche Verhältnisse (wie einer nicht bestehenden Ehe zwischen den Eltern) generell zu einer schweren Polizeiübertretung.<sup>436</sup> Zumindest zwischen 1825 und 1830 bedeutete jeder Behördenkontakt außerdem die Gefahr, dass die Falscheintragung entdeckt und in einem Matrikelberichtigungsverfahren von der Landesregierung ex officio berichtigt würde. Schließlich gaben viele Eltern an, ihre unehelichen Kinder deshalb als ehelich ausgegeben zu haben, damit ihr Konkubinat nicht entdeckt würde. Wie die Schwierigkeiten von Johann Lukas und Antonia Rebhahn mit der Wiener Polizei 1828 zeigen, bestand für diese Umsicht durchaus ein guter Grund. Viele Paare sorgten sich auch um ihre gesellschaftliche Reputation, wie etwa Peter Clement Valduga, der bei der Taufe seiner Kinder vor allem „die Taufpathen nicht darauf aufmerksam machen wollte, daß er mit der Anna Margaretha, geb. Kolb nicht verehlicht sey.“<sup>437</sup> Selbst in Wien war die Anonymität, die Falscheintragungen ermöglichte, aber nur eine relative: So gab sich Juliane Dürin, Dienstbotin im Haus von Johann Nepomuk von Fuchs, bei der Taufe ihres Sohns Johann am 20. Dezember 1790 in der Pfarre Rossau als verehlicht aus, obwohl sie und der herrschaftliche

---

<sup>434</sup> Caplan, Torpey, Introduction, 6.

<sup>435</sup> § 211 2. Teil Strafgesetz 1803, JGS 626/1803.

<sup>436</sup> Hofkanzleidekret vom 26. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833.

<sup>437</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung und Legitimation Valduga 1830, Bericht des Wiener Magistrats vom 27. Mai 1830.

Postillon Simon Gutsch zu diesem Zeitpunkt nur verlobt waren.<sup>438</sup> Simon Gutsch war vor der Geburt seines Sohns länger abwesend, sodass, wie der Sohn 1810 angab, die Ehe „ungeachtet des beyderseitig gehegten Wunsches, nicht [rechtzeitig] geschlossen werden“<sup>439</sup> konnte. Zu Julianes Unglück war der zuständige Priester der Pfarre Rossau gut mit der Familie von Fuchs bekannt und entdeckte die Täuschung nur wenige Tage später.<sup>440</sup> Erbotst fügte er dem Taufbucheintrag von Johann Gutsch die Bemerkung bei: „Ist nicht verheyratet die Juliana Dürrin. Der Vater ist betrügerischer Weise angegeben worden.“<sup>441</sup> Juliane und Simon heirateten nur wenige Wochen später<sup>442</sup> und lebten, so der Sohn, seither „in größter Eintracht und Friedfertigkeit zusammen.“<sup>443</sup> Die voreheliche Geburt des Sohns hätte vermutlich wesentlich weniger Aufregung verursacht, wenn Johann Gutsch von Anfang an als unehelich geboren (und später legitimiert), denn als ehelich geboren registriert worden wäre. Eltern vermieden durch die Falscheintragung ihrer Kinder daher zwar das Bekanntwerden einer nichtehelichen Beziehung in der Gegenwart. Wurde die uneheliche Geburt der Kinder – gemeinsam mit der Taufbuchtäuscherei der Eltern – später aber entdeckt, waren der erkennbare Verstoß gegen die gesellschaftlichen Normen und der potenzielle „Skandal“ umso größer.

In seltenen Fällen konnte die falsche Eintragung eines Kindes als ehelich geboren deswegen zum Problem werden, weil uneheliche Kinder Rechte haben konnten, die ehelichen Nachkommen nicht zustanden. Eltern beantragten manchmal selbst eine Matrikelberichtigung, um ihre Söhne und Töchter in den Genuss dieser Rechte zu bringen. So war etwa die Versorgung von ehelichen Kindern im Findelhaus nicht vorgesehen, da das Wiener Gebär- und Findelhaus seiner Konzeption nach *ledigen* Müttern die anonyme Geburt (inklusive, wenn gewünscht, die Abgabe der Neugeborenen in die öffentlich organisierte Pflege) ermöglichen sollte.<sup>444</sup> Die voreheliche Tochter der beiden DienstbotInnen Klara Wenzlin und Peter Welker wurde um den Jahreswechsel 1805/1806 als ehelich geborene Maria Anna Schindlerin in der Pfarre Alservorstadt getauft. Weil Klara und Peter nach der Geburt weiter als DienstbotInnen arbeiten mussten oder wollten, konnten sie Maria Anna nicht selbst versorgen. Angedacht war zunächst offenbar, Maria Anna in Pflege zu geben. Ein „armes Weib auf der Landstrasse unweit der Rohonmovskyischen Brücke“<sup>445</sup> erhielt von Klara Wenzlin 12 Gulden Kostgeld pro Monat für die Versorgung der Tochter. Angesichts der Tatsache, dass Klara nur 40 Gulden im Jahr verdiente, hatte sich die Mutter damit finanziell völlig übernommen, selbst wenn Peter zum Unterhalt beizutragen versprach und mehr verdiente als seine Partnerin. Am 7. März 1806 war Klara Wenzlin gezwungen, „da ihr die weitere Unterhaltung des Kindes ganz unmöglich“ sei, darum zu bitten, dass ihre Tochter „in das Versorgungsfindelhaus gnädigst aufgenommen, und,“ da nur unehelich Kinder übernommen wurden, „in das Taufbuch unter ihren Namen als Maria Anna Wenzlin eingetragen werden möge“<sup>446</sup> – eine Bitte, die ihr gegen die Bezahlung der halben Taxe für die entgeltliche Aufnahme ins Findelhaus (12 Gulden) auch gewährt wurde. Dass dem Paar die Eintragung der Tochter als ehelich und unter dem Namen Schindlerin gelingen konnte, hinterfragte 1806

---

<sup>438</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1789-1796, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-02/?pg=38> (abgerufen am 16. Jänner 2023), 35.

<sup>439</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Gutsch 1810, Gesuch des Johann Gutsch vom 3. Juni 1810.

<sup>440</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Gutsch 1810, Bericht der Pfarre Rossau vom 8. September 1810.

<sup>441</sup> Taufbuch Rossau 1789-1796, 35.

<sup>442</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1783-1793, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/02-01/?pg=108> (abgerufen am 20. Jänner 2023), 105.

<sup>443</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Gutsch 1810, Gesuch des Johann Gutsch vom 3. Juni 1810.

<sup>444</sup> Vgl. Pawlowsky, Vater Staat, 27f.

<sup>445</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Schindlerin 1806, Commissionsprotokoll vom 7. März 1806.

<sup>446</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Schindlerin 1806, Commissionsprotokoll vom 7. März 1806.

auch die Landesregierung und handelte dem zuständigen Priester einen Verweis ein, da „die unrichtige Angabe [...] sich nicht zugetragen haben [würde], wenn [er] sich nach der [...] allgemein kundgemachten Weisung vom 2. [November] 1803 benommen hätte.“<sup>447</sup> Zur Falscheintragung vermerkte die Wiener Stadthauptmannschaft lediglich, dass „dieser Betrug mehr aus Schamhaftigkeit als mit bösen Willen“<sup>448</sup> begangen worden wäre.<sup>449</sup> Peter Welker und Klara Wenzlin heirateten ein Jahr später am 14. Juni 1807 in der Pfarre Wieden.<sup>450</sup> Von ihrer vorehelichen Tochter findet sich nach dem Matrikelberichtigungsverfahren von 1806 keine Spur mehr, was angesichts der hohen Sterbezahlen von Säuglingen in fremder Pflege auf ihren frühen Tod hindeutet.<sup>451</sup> Vielleicht war das Wissen darum, verbunden mit der Hoffnung auf eine baldige Eheschließung, auch der Grund, warum Klara Wenzlin und Peter Welker das Wiener Findelhaus erst als allerletzte Option für Maria Anna in Betracht gezogen hatten. Aus dieser Sicht können andere Eltern(-teile) aus dem Quellensample, die – unverheiratet, aber doch – ihre Kinder selbst aufziehen konnten, durchaus als privilegiert betrachtet werden.

Falschregistrierungen hatten schließlich die Konsequenz, dass die Identität einer Person einschließlich ihrer, um das Hofkanzleidekret aus 1833 zu zitieren, „persönlichen Verhältnisse“<sup>452</sup> nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten eindeutig feststellbar war. Dies entsprach letztlich der Absicht der Eltern, deren Anliegen es war, Kirche, Staat und Gesellschaft über den familienrechtlichen Status ihrer unehelichen Kinder zu täuschen und welche zu diesem Zweck die Schwächen des kirchlich-staatlichen Matrikelsystems nutzten. Wie die Schwierigkeiten von Petronilla Gstöttner, ihre Identität mit der „Pichler Doni“ zu beweisen, oder die Frage des richtigen Namens der Familie Werni/Werly/Werle zeigen, konnte eine nicht oder nur schwer nachweisbare Identität in weiterer Folge Probleme für die Betroffenen mit sich bringen. Jane Caplan formuliert für den deutschen Raum die These, dass der Besitz einer dokumentierten (und, implizit, eindeutigen) Identität gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation am öffentlichen Leben wurde.<sup>453</sup> Gerade ein solche Identität besaßen die drei überlebenden Geschwister Kühtreiber allerdings nicht, als sie 1847 als ErbInnen ihres 1812 verstorbenen Vaters Joseph eine Entschädigung für die Hofquartiersreluierung (monetäre Ablösung der Wiener Einquartierungsverpflichtung) von dessen Haus Nr. 987 in der Wiener Ballgasse von der k. k. niederösterreichischen Steuerregulierungsprovinzialkommission forderten.<sup>454</sup> Anton, Josepha und Theresia mussten in diesem Zusammenhang ihre Identität und Abstammung von Joseph Kühtreiber nachweisen und

---

<sup>447</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Schindlerin 1806, Sitzungsprotokoll vom 20. März 1806; Diese „Weisung“ regelte, unter welchen Voraussetzungen sich ein Seelsorger vor der Eintragung eines Kindes den Familienstand und die Identität der Eltern durch deren Trauungsschein nachweisen lassen musste.

<sup>448</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Schindlerin 1806, Commissionsprotokoll vom 7. März 1806.

<sup>449</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Schindlerin 1806, Commissionsprotokoll vom 7. März 1806.

<sup>450</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1801-1808, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/02-03/?pg=153> (abgerufen am 20. Jänner 2023), 146.

<sup>451</sup> Unsicher ist, ob Maria Anna überhaupt in das Wiener Findelhaus aufgenommen wurde. Im fraglichen Zeitraum findet sich in den Protokollen des Findelhauses kein Eintrag für eine Maria Anna Schindlerin, Wenzlin oder Welkerin. Möglicherweise verstarb die Tochter noch vor der Aufnahme.

<sup>452</sup> Hofkanzleidekret vom 24. März 1833, Politische Gesetze und Verordnungen 45/1833.

<sup>453</sup> Vgl. Janet Caplan, „This or That Particular Person“: Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 49-66, hier 60f.

<sup>454</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Kühtreiber 1848, Sitzung vom 26. April 1848; wobei es sich bei dieser „Hofquartiersreluierung“, für die die Geschwister eine Entschädigung verlangten, im Detail handelt, konnte über die eher allgemeine Information, dass Wiener Hausbesitzer sich durch die Bezahlung einer gewissen Summe von Einquartierungsverpflichtungen befreien konnten, nicht eruiert werden, vgl. Quartierfreiheit, in: *Wien Geschichte Wiki*, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Quartierfreiheit> (abgerufen am 21. Jänner 2023). Akten zur Hofquartier-Reluierung sind aus den befragten Jahren im ÖStA nicht erhalten.

begannen damit eine Geschichte zu untergraben, die ihren Ursprung vor mehr als 60 Jahre hatte und auf deren Schaffung ihre Eltern viel Mühe verwandt hatten. Joseph Kührtreiber (\* um 1749 vermutlich in Wien) war der älteste Sohn des wohlhabenden Wiener ZiegelbrennerInnenhepaars Mathias und Magdalena Kührtreiber, dessen Familie im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert Ziegelbrennereien unter anderem in Matzleinsdorf, Margarethen und am Rosenberg bei Speising innehatte.<sup>455</sup> Joseph selbst war gemeinsam mit seiner Gattin Josepha hauptsächlich am Himmelpfortgrund im heutigen 9. Gemeindebezirk tätig. Im WStLA sind aus den 1770er- und 1780er-Jahren zahlreiche Grundbucheinträge und Pachtverträge zwischen dem Paar und dem Himmelpfortkloster über Ziegelgründe überliefert;<sup>456</sup> 1786 brachte es Joseph sogar zum Ziegelaufschlagsobereinnehmer.<sup>457</sup> Joseph und Josepha, eheliche Tochter des RechnungsuntermarschallInnenpaars Ignaz und Clara Scheiblauber, hatten 1775 geheiratet. Die Eheleute lebten in der Säulengasse am Himmelpfortgrund Nr. 55 in einem eigenen Haus, wo Josepha auch fünf gemeinsame Kinder gebar, von denen allerdings nur Bernhard Kührtreiber (\* 1781) nicht im Kleinkindalter verstarb.<sup>458</sup> Bis in etwa zu seinem 40. Geburtstag führte Joseph Kührtreiber, soweit erkennbar, ein durchschnittliches, wenn auch sehr erfolgreiches, bürgerliches Leben. Am 26. Oktober 1789 beantragten Joseph und Josepha Kührtreiber beim Wiener Magistrat eine Scheidung von Tisch und Bett. Das josephinische Eherecht erlaubte zu dieser Zeit nur einvernehmliche Scheidungen.<sup>459</sup> Wie gesetzlich gefordert, hatte das Paar seinem Antrag neben dem Pfarrzeugnis auch einen Scheidungsvergleich, datiert mit 1. Oktober, beigelegt. Joseph verpflichtete sich zur Versorgung des gemeinsamen Sohns und zur Zahlung von 600 Gulden Unterhalt pro Jahr; im Gegenzug verzichtete Josepha auf ihren Anteil am gemeinsamen Haus, Ziegelgrund und der Sandstätte.<sup>460</sup> Obwohl bei einverständlichen Scheidungen keine Gründe angeführt werden müssen, findet sich vermerkt, dass die Trennung „für unsere gemüthsruhe und häusliche umstände“<sup>461</sup> erforderlich sei.

Was die Gemüthsruhe des Ehepaars Kührtreiber möglicherweise derart gestört hatte, wird deutlicher, wenn wir das Umfeld des Paares näher betrachten. In der unmittelbaren Nachbarschaft zu Joseph und Josepha Kührtreiber am Himmelpfortgrund lebte das bürgerliche ViehhändlerInnenpaar Johann Michael und Rosina

---

<sup>455</sup> Dazu kommen noch weitere Liegenschaften unter anderem in Reinprechtsdorf, Gumpendorf und am Magdalenengrund, deren Nutzung nicht klar ist; vgl. Karl Hofer, Verzeichniß der in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, samt den dazu gehörigen Vorstädten und Gründen, befindlichen numerirten Häuser, derselben wahrhaften Eigenthümer, deren Konditionen und Schilder, nebst der nach allerhöchster k. k. Verordnung ergangenen neuen Pfarreintheilung, Joseph Gerold: Wien 41789, 67; 144; Licit. Kührtreiberischer Ziegelofen und Grundstücke, in: Wiener Zeitung vom 7. September 1811, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18110907&seite=27&zoom=33> (abgerufen am 21. Jänner 2023), 3267; Franz de Ponty, Verzeichniß der in der kaiser. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, sammt dazu gehörigen Vorstädten, und Gründen, befindlichen numerirten Häusern, Johann Joseph Jahn: Wien 1779, 162; WStLA, Grundbücher, 5/25: Satzbuch D Domprobst, (Erz-)Bistum Wien 1807-1824, 100; WStLA, Grundbücher, 128/9: Gewährbuch D des Domkapitels 1772-1797, 71; 77; 898; 251; 275; WStLA, Grundbücher, 128/15: Satzbuch C des Domkapitels 1758-1793, 233; WStLA, Grundbücher, 138/3: Gewähr- und Satzbuch A des Stifts St. Magdalena 1609-1776, 268; 319.

<sup>456</sup> Vgl. WStLA, Grundbücher, 116/13: Gewähr- und Satzbuch A des Himmelpfortklosters 1737-1802, 108; 112; 123; 125; 132; 148; 218; WStLA, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/16(29): Instrumentenbuch A der Herrschaft Kloster Himmelpforte 1769-1776, 412.

<sup>457</sup> Vgl. Taufbuch Lichtental 1784-1789, 102.

<sup>458</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1770-1784, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-06/?pg=560> (abgerufen am 21. Jänner 2023), 556; 713; 824; 886; Taufbuch Lichtental 1784-1789, 102; Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1790, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/03-04/?pg=100> (abgerufen am 21. Jänner 2023), 98.

<sup>459</sup> Vgl. Griesebner, Tschannett, Planer, Normen. Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850).

<sup>460</sup> WStLA, Zivilgericht, A6 – Faszikel 11 – Ehesachen: 16/1789, Ehescheidung von Joseph und Josepha Kührtreiber, Scheidungsvergleich vom 1. Oktober 1789, in: Webportal Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=799&base&kernzeit&pid=691](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=799&base&kernzeit&pid=691) (abgerufen am 11. März 2023).

<sup>461</sup> WStLA, Ehescheidung Kührtreiber 1789, Scheidungsgesuch vom 26. Oktober 1789.

Gestner mit sechs Töchtern und zwei Söhnen.<sup>462</sup> Die Familie Kührtreiber war eng mit der Familie Gerstner verbunden: Joseph Kührtreiber diente 1784 als Trauzeugen bei der Hochzeit der 26-jährigen Magdalena Gerstnerin mit einem Schwertfegermeistersohn und erneut 1789, als die 25-jährige Wirtschafterin Theresia Gerstnerin Josephs Bruder Jakob Kührtreiber heiratete.<sup>463</sup> Um 1787 (und damit rund zwei Jahre vor der Scheidung) brachte die ledige Elisabeth Gerstnerin (\* ca. 1769) schließlich eine uneheliche Tochter zur Welt, die auf den Namen Anna Mayerin getauft wurde.<sup>464</sup> Der Kindsvater war jedoch kein Mann namens Mayer, sondern niemand anders als Joseph Kührtreiber. Die sexuelle Beziehung zwischen Joseph Kührtreiber und Elisabeth Gerstnerin war auch kein einmaliger „Fehltritt“: Nach Josephs Scheidung 1789 lebte das Paar bis zu Elisabeths Tod allem Anschein nach glücklich in einem ehedgleichen Konkubinat, aus dem nicht weniger als 13 Kinder entstanden. Das Paar verlegte den gemeinsamen Wohnort noch 1789 (möglicherweise aus Gründen der Anonymität) vom kleinen Himmelpfortgrund in ein neu errichtetes Haus in der Ballgasse, Stadt Nr. 987, wo Elisabeth Gerstnerin „als Kührtreiber’s Gattinn bekannt“<sup>465</sup> war. Die Taufe der gemeinsamen Tochter Anna auf den Namen Mayerin 1787 gibt außerdem schon einen Vorgeschmack auf die „Kreativität“ des Paares bei der Eintragung der übrigen gemeinsamen Kinder in verschiedene Wiener Taufbücher. Josepha (\* 1791), Anton (\* 1792), Joseph (\* 1794), Elisabeth (\* 1795), Aloysia (\*/+ 1796), Theresia (\* 1798), Alois (\*/+ 1799), Alois (\* 1800), Franziska (\*/+ 1801) und Franz Xaver (\* 1802) wurden bei ihren Taufen in der Augustiner-, Franziskaner- und Dompfarre St. Stephan stets als eheliche Kinder der NegotiantInnen (Kaufleute) Joseph und Elisabeth Kührtreiber registriert.<sup>466</sup> In der Erinnerung der überlebenden Geschwister Josepha, Anton und Theresia 1847 war mit diesen Falscheintragungen einiger Aufwand verbunden: Um von den Eltern „die Schande eines Concubinats und von uns die Makel unehelicher Geburt ferne zu halten,“ so die Kinder 50 Jahre später, hätten sich Joseph und Elisabeth bei den Taufen nicht nur fälschlich als verehelichte Kaufleute ausgegeben, sondern sie hätten auch

„die Niederkunft und das Wochenbett unserer Mutter, Elisabeth Gerstner, [niemals in der Ballgasse] von sich gehen [... lassen], sondern anderwärts, wo [Joseph] als Negotiant und Ehegatte der Elisabeth Gerstner glaublich gelten konnte.“

<sup>462</sup> Vgl. WStLA, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelpfortgrund 1730-1823: 232/1779, Verlassenschaft des Michael Gerstner 1779, Testament vom 11. September 1778; WStLA, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelpfortgrund 1730-1823: 501/1805, Verlassenschaft der Rosina Gerstnerin 1805, Sperrrelation vom 27. Dezember 1805.

<sup>463</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1796, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/02-06/?pg=70> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 67; Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf 1788-1793, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/05-st-florian-matzleinsdorf/02-03/?pg=26> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 24.

<sup>464</sup> Vgl. WStLA, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelpfortgrund 1730-1823: 508/1805, Verlassenschaft Elisabeth Gerstnerin 1805, Sperrrelation vom 5. November 1805.

<sup>465</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>466</sup> Vgl. Taufbuch der römisch-katholischen Franziskanerpfarre 1783-1792, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-franziskaner/01-02/?pg=133> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 130; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Augustin 1789-1795, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-augustin/01-03/?pg=49> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 44; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Augustin 1796-1802, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-augustin/01-04/?pg=55> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 51; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1793-1795, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-101/?pg=83> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 72; 159; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1796-1799, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-102/?pg=48> (abgerufen am 23. Jänner 2023), 79; 199; Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1800-1803, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-103/?pg=45> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 37; 108; 190.

Die Mutter hätte sich „auf kurze Zeit, nämlich auf 5-6 Wochen, bei einer Hebamme oder einer näheren Bekannten eingemietet, und war Joseph Kührtreiber gewöhnlich als in Geschäften abwesend angegeben worden.“ Die älteren Geschwister wussten sich auch zu erinnern, dass,

„wenn sie bei Entfernung ihrer Mutter von Hause um sie gefragt, ihnen geantwortet worden sei, solche sei auf einige Wochen verreiset. Nachdem die Mutter wieder zurückgekehrt, sie kurze Zeit darauf auch ein kleines Brüderchen oder Schwesterchen ihnen als Zuwachs zur Familie gebracht worden.“<sup>467</sup>

Dass sich Joseph und Elisabeth Mühe gegeben hatten, als Ehepaar zu gelten, daran besteht kaum ein Zweifel. Tatsächlich scheint Joseph in der Ballgasse tatsächlich „allgemein als der Ehegatte der Elisabeth Gerstner gegolten [zu haben] und deren Kinder die Kührtreiberischen Kinder.“<sup>468</sup> Ganz so eindeutig wie es die Geschwister 1847 beschrieben, war die Situation für Joseph und Elisabeth wohl aber nicht. Zum einen wurde ein Teil der Kinder sehr wohl in der für die Ballgasse zuständigen Pfarre St. Stephan und mit dem Geburtsort „Nr. 987“ getauft – Elisabeth verließ den Haushalt für die Geburt ihrer Kinder also nicht immer. Dass das Paar die Söhne und Töchter als ehelichen Nachwuchs taufen lassen konnte, zeigt, dass zumindest in der Ballgasse der „Schein des Verehelicht-Seins“ wirkte. Zum anderen hatten Joseph und Elisabeth weiterhin enge familiäre und geschäftliche Beziehungen in den Himmelpfortgrund, wo einige Leute sich an Josephs Ehe mit Josepha Kührtreiberin sicher noch erinnerten. Elisabeth gebar ihre letzten beiden Kinder Karoline (\*/+ 1804) und Karl (\*/+ 1805) im Haus ihres „Gatten“ am Himmelpfortgrund Nr. 55. Bei der Taufe respektive Taufeintragung stieß das Paar allerdings auf Schwierigkeiten: Karoline wurde in der Pfarre Lichtental 1804 als uneheliche Tochter von Joseph Kührtreiber und Elisabetha, geborene Gerstnerin unter dem Namen ihres Vaters in das Taufbuch eingetragen. Der ein Jahr später geborene Karl wurde zunächst als ehelicher Sohn des Paares registriert, was der Priester aber im Nachhinein mit der Bemerkung: „Da der benannte Kindsvater in der Zeit, da er mit einer anderen verehelicht, dieses Kind gezeuget, so kann er sich nicht als Vater erklären.“<sup>469</sup> noch ausbesserte. Karl galt damit als unehelicher Sohn seiner Mutter Elisabeth Gerstnerin. Damit aber nicht genug: Seine Eltern gaben ihn unter einem falschen Namen in Kost – Karl verstarb wenige Wochen später am Schottenfeld als Negotiantensohn Karl Mayer,<sup>470</sup> einen Tag vor seiner Mutter Elisabeth Gerstnerin am 28. Oktober 1835.<sup>471</sup> Elisabeth hatte in ihrem Leben 13 Kinder geboren: sechs Töchter, sieben Söhne, zehn offiziell eheliche Kinder, drei uneheliche; eine Mayerin, elf KührtreiberInnen und einen Gerstner (verstorbenen Mayer). Weil die Zuständigkeit für Elisabeths Verlassenschaftsabhandlung zunächst unklar war, existieren Akten sowohl des Wiener Magistrats als auch der Herrschaft Himmelpfortgrund im WStLA. In der Sperrrelation des Wiener Magistrats ist Elisabeth als Elisabeth Gerstner, kinderlos, bürgerliche Hausinhaberswitwe, wohnhaft im Kührtreiberhaus verzeichnet;<sup>472</sup> in der Sperrrelation des Himmelpfortgrunds (dem früheren Wohnort von Joseph und Josepha Kührtreiber)

---

<sup>467</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>468</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>469</sup> Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1803-1806, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-11/?pg=73> (abgerufen am 21. Jänner 2023), 71; 226. Das Datum dieser Ausbesserung ist leider nicht angegeben.

<sup>470</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1804-1810, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/03-005/?pg=56> (abgerufen am 21. Jänner 2023), 51.

<sup>471</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1805-1809, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/03-08/?pg=31> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 28.

<sup>472</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3226/1806, Verlassenschaftsabhandlung der Elisabeth Gerstnerin, Sperrrelation vom 11. Februar 1806.

korrekt als ledige Hausinhaberin mit neun überlebenden, unehelichen Kindern.<sup>473</sup> In ihrem Testament vermachte Elisabeth ihrem „besten Freund dem [Herrn] Joseph Kührtreiber meine goldene Sackuhr zum Andenken mit der Bitte, über [ihre] Kinder Vater zu seyn.“<sup>474</sup> Der Rest ihres nicht unbedeutenden Vermögens ging an die Söhne und Töchter.<sup>475</sup>

Beim Studium der eingesehenen Dokumente zur Familie Kührtreiber-Gerstnerin entsteht der Eindruck, dass sich die Söhne und Töchter des Paares in ihrer Kindheit in einem interessanten Zwischenbereich zwischen ehelich und unehelich geboren befanden: Das fortwirkende Eheband zu Josepha Kührtreiberin,<sup>476</sup> der geschiedenen Ehefrau von Joseph, verhinderte zeit lebens eine Trauung zwischen Joseph Kührtreiber und Elisabeth Gerstnerin. Zumindest dem Scheidungsvergleich nach wurde der eheliche Sohn Bernhard von seinem Vater versorgt und müsste damit im Leben seiner Halbgeschwister in irgendeiner Weise präsent gewesen sein. Obwohl den Eltern die Falscheintragung der meisten Kinder als ehelich in verschiedene Taufbücher gelang, bestand doch weder während der Verlassenschaftsabhandlung von Elisabeth Gerstnerin 1805 noch während jener von Joseph Kührtreiber 1812<sup>477</sup> vonseiten der Behörden ein ernsthafter Zweifel, dass Elisabeth und Joseph nicht verheiratet gewesen waren. Gleichzeitig scheint ihre nichteheliche Beziehung in ihrem Umfeld entweder nicht bekannt oder akzeptiert gewesen zu sein. In der Ballgasse galt Joseph Kührtreiber „allgemein als der Ehegatte der Elisabeth Gerstner [...] und deren Kinder die Kührtreiberischen Kinder“.<sup>478</sup> Auch den Verwandten, denen Josephs Ehe mit Josepha, geb. Scheibblauerin bekannt war, scheint der fehlende Trauungsschein zwischen Joseph und Elisabeth nicht gestört zu haben: Wie bereits erwähnt heirateten 1789 Josephs Bruder Jakob und Elisabeths Schwester Theresia. Joseph unterhielt weiterhin enge geschäftliche Beziehungen zu seinen Brüdern<sup>479</sup> und war auch Testamentszeuge von Elisabeths Mutter Rosina Gerstnerin.<sup>480</sup> Nach Elisabeths Tod 1805 wurde ihre Schwester Anna zur Ziehmutter der Kinder<sup>481</sup> und die 1795 geborene Tochter Elisabeth ehelichte einen Cousin mütterlicherseits.<sup>482</sup> Sowohl Elisabeth als auch Joseph bedachten in ihren Testamenten<sup>483</sup> eine ganze Reihe an Verwandten, NachbarInnen und FreundInnen, was gegen eine gesellschaftliche Isolierung spricht. Die Lebenswelt der Söhne und Töchter scheint jener von ehelichen Kindern entsprochen zu haben. Sie wuchsen in einem familiären Umfeld auf, wurden mit dem Namen ihres Vaters angesprochen und von beiden Elternteilen testamentarisch zu den UniversalerbInnen ihres Vermögens (mehr als 70.000 Gulden!) eingesetzt. Schwierig dürfte es aber für Josephs ehelichen Sohn Bernhard gewesen sein, welcher, so sein

---

<sup>473</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaft Elisabeth Gerstnerin 1805, Sperrrelation vom 5. November 1805.

<sup>474</sup> WStLA, Verlassenschaft Elisabeth Gerstnerin 1805, Testament vom 25. Oktober 1805.

<sup>475</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaft Elisabeth Gerstnerin 1805, Finalausweis und Teillibell vom 8. Jänner 1808.

<sup>476</sup> Josepha verstarb erst 1818 in Pressburg, Jahre nach Elisabeth (+ 1805) und Joseph (+ 1812), vgl. Cirkevná matrika: farský úrad Svätého Martina. Úmrtia 1812-1818 (Inv. č. 86), online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:33S7-9R7M-BZB?i=341&wc=9P35-92H%3A107654301%2C107722701%2C124525701%2C125148901&cc=1554443> (abgerufen am 22. Jänner 2023), 460.

<sup>477</sup> Vgl. WStLA, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 1647/1812, Verlassenschaftsabhandlung des Joseph Kührtreiber.

<sup>478</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>479</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Kührtreiber 1812, Kaufvertrag vom 24. Mai 1810.

<sup>480</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaft der Rosina Gerstnerin 1805, Testament vom 13. Jänner 1790.

<sup>481</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Kührtreiber 1812, Abrechnung der Unterhalts- und Erziehungskosten vom 18. März 1813.

<sup>482</sup> Vgl. Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1815-1816, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-083b/?pg=140> (abgerufen am 23. Jänner 2023), 310.

<sup>483</sup> Elisabeth Gerstnerin vermachte unter anderem in ihrem Testament „die im ersten Zimmer stehende Weckeruhr“ ihrem Nachbarn Franz Schubert, dem Vater des bekannten Komponisten, der auch als ihr Namensunterschreiber fungierte; vgl. WStLA, Verlassenschaft Elisabeth Gerstnerin 1805, Testament vom 25. Oktober 1805; WStLA, Zivilgericht, A10 – Testamente: 486/1812, Testament von Joseph Kührtreiber vom 12. Juli 1812.

Vater in seinem Testament, „wegen der boshaften Verläumdungen meines guten Namens etc. enterbt zu werden verdient hätte“<sup>484</sup> und dem vom Erbe seines Vaters nur der Pflichtteil verblieb.<sup>485</sup>

Aus heutiger Sicht wirken an diesem Fall vor allem das Nebeneinander von ehelichem und unehelichem Familienstatus und die unterschiedlichen Nachnamen der Geschwister kurios. Noch interessanter ist, dass diese Divergenzen, obwohl bekannt, während der Verlassenschaftsabhandlungen nach dem Tod der Eltern 1805 und 1812 von keiner Behörde aufgegriffen wurden. Wie weiter oben besprochen wurden im ersten Untersuchungsabschnitt (1805-1810) und wohl auch noch eine Zeit darüber hinaus Matrikelberichtigungsverfahren nur auf Antrag eingeleitet. Wurden Falscheintragungen von niemandem beanstandet, blieben sie bestehen. Faszinierend an dem Fallbeispiel ist neuerlich, dass von den Eltern einerseits offenbar viel Wert auf die Eintragung der Kinder als ehelicher Nachwuchs gelegt wurde. Als Umschreibung für die eheliche Registrierung findet sich in den überlieferten Akten an mehreren Stellen der Vermerk „auf den Namen des Vaters getauft.“<sup>486</sup> Der Nachname des Kindes diente vermutlich als wichtiger Marker für eheliche oder uneheliche Geburt (bzw. bis zur endgültigen Beschränkung unehelicher Kinder auf den Namen der Mutter mit dem ABGB von 1811 für die (Nicht-)Anerkennung durch den Vater und dem damit verbundenen Anspruch auf Unterhalt). Dies erklärt auch die Betonung der Geschwister Kührtreiber 1847 darauf, dass sie als die „Kührtreiberischen Kinder“<sup>487</sup> gegolten hätten und den Wunsch vieler lediger Mütter, ihre Söhne und Töchter zwar als unehelich, aber unter dem väterlichen Namen eintragen zu lassen. Gleichzeitig gingen manche Eltern bei den Pfarrbucheinträgen ihrer Kinder in anderer Hinsicht auffällig gleichgültig vor: Anna, uneheliche Tochter von Johann Bremauer und Juliane Seitemner, wurde zwar als Anna Bremauer registriert, laut Taufschein waren ihre Eltern aber ihr Onkel und ihre Tante. Die unehelichen Kinder von Johann Heinrich Sedlmayr und Barbara Trozmüller galten bis zur Matrikelberichtigung als eheliche Nachkommen ihres Vaters und dessen geschiedener Ehegattin Anna. Während diese beiden Beispiele die Wichtigkeit des väterlichen Namens betonen, fällt bei Elisabeth Gerstnerin und Joseph Kührtreiber die Registrierung von Anna (\* 1787) und Karl (\* 1805) unter dem völlig fremden Namen MayerIn ganz aus dem Rahmen. Da beide Kinder allerdings 1805 verstarben,<sup>488</sup> wurden diese Taufbucheinträge nie zum Gegenstand eines Matrikelberichtigungsverfahrens. Selbiges hätte wohl auch für deren überlebende Geschwister Josepha, Anton und Theresia gegolten, wenn diese 1847 nicht den Antrag auf Hofquartiersrelutionsentschädigung für das Haus ihres Vaters gestellt hätten. Die zuständige Behörde verlangte näher Auskünfte über die Abstammung der Geschwister vom Hausinhaber Joseph Kührtreiber, was angesichts der Tatsache, dass es das in deren Taufscheinen eingetragene NegotiantInnenehepaar Joseph und Elisabeth Kührtreiber nie gegeben hatte, nicht verwundert, aber in auffallendem Kontrast zur Haltung von Verwaltung und Justiz Anfang des Jahrhunderts steht. Die gestellten Anforderungen an die dokumentierbare Identität und Abstammung der Geschwister war im Verfahren 1847 offenbar deutlich höher, was die unrichtigen Registrierungen zum Problem machte. Um ihren Entschädigungsanspruch zu begründen, mussten Josepha, Anton und Theresia umfangreiche Ausführungen über ihre Verwandtschaftsverhältnisse machen, diese mit ZeugInnenaussagen beweisen und schließlich einen Antrag auf Matrikelberichtigung bei der niederösterreichischen Landesregierung stellen. Mit dem Antrag einher ging ein Bitte, der Familie die Pfarrbuchrektifizierung nachzusehen, da diese den

---

<sup>484</sup> Vgl. WStLA, Testament von Joseph Kührtreiber vom 12. Juli 1812.

<sup>485</sup> Vgl. WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Kührtreiber 1812, Urteil vom 22. April 1814.

<sup>486</sup> Bspw. NÖLA, Matrikelberichtigung Werni 1826, Bericht des Wiener Magistrats vom 26. August 1826.

<sup>487</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>488</sup> Vgl. Sterbebuch Lichtental 1805-1809, 34; Sterbebuch Schottenfeld 1804-1810, 51.

„Makel unehelicher Geburt, der bisher aus den Tauf- Trau- und Todenregistern nicht zu entnehmen gewesen, im Angesichte unserer Kinder, Enkel und Verschwiegerter uns auflasten würde.“<sup>489</sup> Da eine „Nachsicht der Berichtigung“ allerdings rechtlich nicht vorgesehen war, beauftragte die niederösterreichische Landesregierung am 21. April 1848 die zuständigen Pfarren mit der Änderung des Status der Kinder von ehelich auf unehelich und des Nachnamens von Kührtreiber auf Gerstner. Da auf Basis der Falschregistrierungen mehr als 50 Jahre früher inzwischen zahlreiche weitere Einträge vorgenommen worden waren, war dieser Prozess aufwendig: Neben den Taufbucheinträgen der überlebenden Söhne und Töchter mussten auch deren Trauungseinträge, die Tauf-, Trauungs- und Sterbeeinträge ihrer bereits verstorbenen Geschwister und sogar Pfarrbucheinträge von EnkelInnen von Joseph Kührtreiber und Elisabeth Gerstnerin berichtigt werden.<sup>490</sup> Dass sich der „neue“ Nachname von Josepha, Anton und Theresia auch im Alltag durchsetzte, kann bezweifelt werden. Anton findet sich noch in den 1860er-Jahren als bürgerlicher Handelsmann Anton Kührtreiber in „Adolph Lehmann’s allgemeinen Wohnungsanzeiger“ verzeichnet.<sup>491</sup> Josepha wurde 1870 als „Josepha Diwischofsky, geborene Kührtreiber“<sup>492</sup> in Floridsdorf begraben. Theresia, verehelichte Köck, beantragte schließlich 1887 die Todeserklärung ihres seit 1846 verschollenen Bruders Alois. Das Edikt in der Wiener Zeitung lautet auf den Namen „Alois Kührtreiber recte Gerstner.“<sup>493</sup> Theresia selbst starb als letztes der 13 Kinder von Elisabeth Gerstnerin und Joseph Kührtreiber am 9. März 1892 mit 94 Jahren in Kierling bei Klosterneuburg.<sup>494</sup>

Diese möglichen negativen Folgen der Falschregistrierung – strafrechtliche Verurteilung, ex officio Matrikelberichtigung, Provokation eines „Skandals“, die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme von an die uneheliche Geburt gebundenen Rechten und Schwierigkeiten beim Identitätsnachweis – wurden von den Eltern zumindest ansatzweise sicher gegen die Vorteile abgewogen. Zumindes bei jenen Paaren, die sich für die Falscheintragung entschieden, scheinen die Vorteile jedoch gegenüber der nur potenziell und möglicherweise erst in weiter Zukunft eintretenden Nachteile überwogen zu haben. Die Eltern wählten daher die Falscheintragung – mit vielfältigen und je nach Fall unterschiedlich ausgeprägten Konsequenzen.

---

<sup>489</sup> NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Gesuch vom 1. April 1847.

<sup>490</sup> Vgl. NÖLA, Matrikelberichtigung Kührtreiber 1848, Sitzung vom 9. August 1848.

<sup>491</sup> Vgl. Adolph Lehmann, Allgemeines Adreß-Buch nebst Geschäfts-Handbuch für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und dessen Umgebung, Friedrich Förster: Wien 1859, 440; Adolph Lehmann, Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger und vollständiges Gewerbe-Adreßbuch der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und dessen Umgebung, k. k. Hof- und Staatsdruckerei: Wien 1861, 171; Adolph Lehmann, Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung, Carl Gerold’s Sohn: Wien 1864, 266.

<sup>492</sup> Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Floridsdorf 1870-1872, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/21-floridsdorf/03-06/?pg=10> (abgerufen am 27. Jänner 2023), 8.

<sup>493</sup> Alois Kührtreiber recte Gerstner, in: Wiener Zeitung vom 22. Juli 1887, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18870722&query=%22alois+k%c3%bchtreiber%22&ref=anno-search&seite=18> (abgerufen am 27. Jänner 2023), 112.

<sup>494</sup> Vgl. Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Kierling 1889-1898, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/kierling/03-05/?pg=33> (abgerufen am 27. Jänner 2023), 29.

---

## CONCLUSIO

---

Die Beschäftigung mit Matrikelberichtigungsakten der niederösterreichischen Landesregierung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich für mich als sehr spannend, vielseitig und lohnenswert erwiesen. Die Fallzahl war nicht sehr groß. Gerade das hat mir erst eine intensive Beschäftigung mit den einzelnen Familien und eine Darstellung der Vielfalt der Kontexte ermöglicht. Aufgrund dieser Vielfalt ist die Formulierung von generellen Aussagen keine einfache Aufgabe. Erkennbar ist, dass sich Falscheintragungen der ehelichen Geburt weder einer bestimmten sozialen Schicht noch einer bestimmten Altersgruppe noch den nach Wien Zugezogenen zuordnen lassen. Matrikelberichtigungsverfahren fanden in allen Bevölkerungsschichten statt; im Handel, im Handwerk und unter der Gruppe der TagelöhnerInnen vielleicht etwas häufiger. In insgesamt zwei Verfahren gehörte der Kindsvater dem Adel an – die Mutter bezeichnenderweise jeweils nicht. Zwei weitere Paare konnte ich einem bürgerlichen Milieu zuordnen. In der großen Mehrheit der Verfahren, in denen ich die Beschäftigung der Eltern feststellen konnte, arbeiteten Mutter und Vater als HandwerkerInnen, HändlerInnen oder TagelöhnerInnen. DienstbotInnen, denen in der Literatur eine besondere Rolle für den Anstieg der Unehelichkeitszahlen zugeschrieben wird, finden sich interessanterweise im Bestand des NÖLA kaum. Zu beachten ist allerdings, dass die Berufe der Mütter in den Akten nur sehr selten angeführt sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Frauen wie die Beamtenwaise Antonia Reuthe oder die HäuslerInnentochter Elisabeth Zwihal zumindest zeitweise als Dienstmagd arbeiteten. Viele der Elternteile waren im Laufe ihres Lebens nach Wien migriert. Angesichts der außerordentlich hohen Mobilität der Zeit liegt ihr Anteil aber nicht wesentlich über dem Bevölkerungsschnitt. Es bestehen folglich einige Unterschiede zwischen Eltern, die ihre unehelichen Kinder fälschlich als ehelich in ein Taufbuch eintragen ließen, und dem in der Literatur beschriebenen „Durchschnitt“ der unehelichen Geburt im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zwischen 1800 und 1850.

Die absichtlich unrichtige Eintragung eines Kindes als ehelich war ein Vorhaben, das vor allem Paare (erfolgreich) in die Tat umsetzten, die entweder in eheähnlichen Konkubinen lebten oder eine Eheschließung bereits fest planten. Beinahe alle Paare wohnten außerdem in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien – was, wie ich weiter oben schon ausgeführt habe, teilweise auf einen Bias im Quellenbestand zurückzuführen sein könnte. Die beiden Merkmale ergeben sich einerseits aus den besonderen Motiven für einen derartigen Versuch, andererseits aus den Grundbedingungen, die für eine Falschregistrierung von Söhnen und Töchtern gegeben sein mussten (oder eine solche zumindest vereinfachten). Das österreichische Matrikelwesen war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Basis für die Umsetzung der systematischen Diskriminierung unehelicher Kinder auf rechtlicher wie umfassend gesellschaftlicher Ebene. Viele Mütter und Väter aus den Matrikelberichtigungsakten lebten in festen Konkubinatsbeziehungen, denen die staatlich-kirchliche Legitimierung durch eine Trauung (und damit die Legitimation der Kinder) völlig oder doch zumindest für eine unvorhersehbare Zeitperiode verwehrt war. Das Verbot der Wiederverheiratung geschiedener katholischer Ehepaare oder auch der fehlende Todesnachweis von „verschollenen“ Ehepartnern bildete den Kontext einer Reihe an Matrikelberichtigungsverfahren. Die Notwendigkeit der Besorgung eines politischen Ehekonsenses war, soweit für mich aus den Fallgeschichten erkennbar, für die meisten Paare keine unüberwindbare Hürde,

fürhte aber in Kombination mit anderen Faktoren dazu, dass manche Paare aus den gesellschaftlichen Unterschichten eine Heirat angesichts des hohen Aufwands und der Kosten nicht als oberste Priorität betrachteten. Da eine Legitimation der aus all diesen Beziehungen entstandenen Kindern durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht möglich oder zumindest sehr ungewiss war, entschieden sich diese Eltern für Falscheintragungen um ihre unehelichen Söhne und Töchter in den Genuss der Rechte ehelicher Kinder zu bringen.

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts entschuldigten einige Paare ihre Täuschung der taufenden Priester auch mit ihrer festen Heiratsabsicht in der Zukunft. Im zweiten Untersuchungsausschnitt (1825-1830) kommen solche Eltern allerdings nicht mehr vor – vielleicht aufgrund des Wandels der Bedeutung der Verlobung oder auch weil diese Paare nun auf die legale Möglichkeit einer nachträglichen Legitimation ihrer vorehelichen Kinder durch die Eheschließung bauten. Gemeinsam haben beide Gruppen, dass die Eintragung ihrer Söhne und Töchter als ehelich eine Chance auf Realisierung hatte. Paare in Konkubinatsbeziehungen waren für ihre Umgebung kaum von Eheleuten zu unterscheiden, wie auch mehrere Matrikelberichtigungsfälle zeigen, wo als Grund für die Falscheintragung gerade die Aufrechterhaltung eines Scheins des Verehelicht-Seins genannt wird. Verlobte rechneten mit der Vollziehung ihrer Trauung und der Legitimation ihrer vorehelichen Kinder. Lag die Ehe der Eltern (zumindest im Alltag) daher zum Greifen nahe, entschieden sich manche Eltern in diesen „Grenzfällen der Ehelichkeit“ bei der Taufe ihrer Kinder für eine Falscheintragung.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung als Ehepaar war neben einer gewissen Anonymität und einer höheren gesellschaftlichen Stellung auch der wichtigste Faktor, der die Umsetzung der unrichtigen Registrierung der Tochter oder des Sohns vereinfachte. Obwohl sich Seelsorger im gesamten Untersuchungszeitraum (1805-1850) von den Eltern einen Nachweis ihrer Trauung (zB. mithilfe von Trauungsscheinen) vorlegen zu lassen hatten, sofern ihnen die Heirat nicht sicher bekannt war, zeigten sich viele Priester nachlässig oder nachsichtig, insbesondere wenn der Vater bei der Taufe dem Bild eines Ehegatten entsprach und/oder die Eltern einen höheren gesellschaftlichen („respektablen“) Rang innehatten. Ausschließen lässt sich allerdings nicht, dass Fälle aus höheren sozialen Schichten öfter entdeckt wurden und das Quellensample entsprechend verfälscht ist. Obwohl Falscheintragungen der ehelichen Geburt nicht klar der Gruppe der nach Wien Zugezogenen zugeordnet werden können, wird in den Fallbeispielen auch die Wichtigkeit von Mobilität für unrichtige Pfarrbuchregistrierungen immer wieder deutlich. Nach dem Umzug in eine neue Nachbarschaft erhielt ein kohabitierendes Paar schnell den Ruf eines Ehepaars. Der lokale Priester konnte bei einer Taufe nur dann über die bestehende Ehe der Eltern getäuscht werden, wenn er als zuständiger Pfarrer nicht auch die Trauung des Paares vollziehen hätte müssen. Dieses notwendige Ausmaß an Anonymität bestand in der Großstadt Wien leichter, konnte bei Ortswechseln aber auch in ländlichen Gegenden erreicht werden. Einige unverheiratete Eltern(-teile) wandten schließlich besondere Taufstrategien an, um das Erfordernis der Vorlage eines Trauungsscheins doch erfüllen zu können: Sie fälschten, verfälschten oder verwendeten fremde Urkunden. Diese Strategien demonstrieren eine Vertrautheit mit dem geltenden Familienrecht und den Praktiken des Matrikelwesens gerade auch in der Wiener Unterschicht und sind gute Beispiele für die von Jane Caplan und John Torpey vermutete „ingenuity and recalcitrance“,<sup>495</sup> mithilfe derer repressive, staatliche Herrschaftsinstrumente zur Feststellung von individueller Identität zum eigenen Vorteil genutzt wurden.

---

<sup>495</sup> Caplan, Torpey, Introduction, 6.

Der Anstoß für ein Matrikelberichtigungsverfahren konnte zusammengefasst von drei Seiten kommen: Manchmal beantragten Eltern oder Kinder selbst eine Korrektur des Taufbuchs, etwa weil die gewünschte Aufnahme des Kindes in das Wiener Findelhaus an die uneheliche Geburt geknüpft war oder weil ansonsten der Nachweis von Identität und Abstammung von den biologischen Eltern nicht gelingen konnte. In anderen Fällen stellten Dritte den Antrag, etwa weil mit ihnen um Rechte (insb. erbrechtliche Ansprüche) konkurrierende Kinder sich auf den in einem unrichtigen Taufschein festgestellten Status der ehelichen Geburt beriefen. Ähnlich gelagert sind Fälle, in denen vermeintliche Mütter oder Väter (zB. eine als Mutter eingeschriebene, geschiedene Ehegattin) die Austragung aus den Taufscheinen „ihrer“ Söhne und Töchter verlangten. Eine ganze Reihe an Matrikelberichtigungsverfahren des zweiten Untersuchungsabschnitts (1825-1830) sind schließlich ex officio-Verfahren, angestoßen durch Anzeigen zweier Wiener Gerichte. Die sich aus diesen Verfahren ergebende Analyse der Vorgehensweisen der Verwaltungsbehörden gehörte unerwartet zu den für mich spannendsten Materien der Matrikelberichtigungsverfahren, die in engem Zusammenhang mit einer ganzen Reihe weiterer Themen steht.

Die ex-officio-Matrikelberichtigungen der niederösterreichischen Landesregierung zwischen 1825-1830 stehen am Endpunkt einer immer intensiveren Beschäftigung des Staats mit dem ursprünglich kirchlichen Matrikelwesen, welche mit ersten theresianischen und josephinischen Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert beginnt. Aus der Befürchtung, dass verehelichte Männer als Väter unehelicher Kinder und uneheliche Kinder als eheliche Nachkommen in Taufbücher eingetragen werden könnten, wurden – vermutlich in Reaktion auf die Verbesserung der Rechtsstellung unehelich Geborener – das Matrikelrecht zunehmend verschärft und Institutionen und Verfahren zur Berichtigung von Falscheintragungen geschaffen. Die Behörden waren der Gesetzgebung dabei häufig einen Schritt voraus: So führte die niederösterreichische Landesregierung (anstelle der Konsistorien) schon vereinzelt Matrikelberichtigungsverfahren durch, bevor ihr diese Kompetenz 1806 offiziell zugewiesen wurde. Zur Bestrafung von nicht der Wahrheit entsprechenden Angaben bei der Taufe etablierte sich vor Wiener Gerichten in den 1820er Jahren außerdem die Praxis, diese Handlung als Betrug zu qualifizieren – eine Judikaturlinie, die am Beginn des 19. Jahrhunderts noch abgelehnt worden war. Erst 1833 schuf der Gesetzgeber auch einen entsprechenden Straftatbestand. Die Verschärfungen des Matrikelrechts bis ca. 1830 wurden dabei häufig explizit in den Kontext eines von der Landesregierung bearbeiteten Matrikelberichtigungsverfahrens gestellt, bei dem es Eltern gelungen war, ein uneheliches Kind als ehelich in ein Taufbuch eintragen zu lassen. Obwohl diese Verfahren eher selten war (22 Verfahren in 18 Jahren), trieben Falscheintragungen der ehelichen Geburt die Entwicklung des österreichischen Matrikelwesens wesentlich vorwärts.

Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde für den Staat außerdem das Antragsprinzip zum Problem: Nach diesem Grundsatz blieb eine unrichtige Eintragung der ehelichen Geburt bestehen, wenn niemand um die Korrektur des Taufbuchs ansuchte. Der Wiener Magistrat und das Stiftsgericht Schotten als die beiden größten Wiener Gerichtssprengel begannen zwischen 1810 und 1825 allerdings von sich aus, ihnen bekanntgewordene Fälle von Falscheintragungen an die niederösterreichische Landesregierung weiterzureichen, die die betroffenen Taufbücher dann ex officio berichtigte. Im zweiten Untersuchungsabschnitt (1825-1830) wurde die deutliche Mehrheit der Matrikelberichtigungsverfahren auf diese Weise eingeleitet. Um 1825 stellte sich dieser entstehenden Verwaltungspraxis aber eine nicht minder faszinierende Rechtsansicht der einflussreichen k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur

entgegen, die anstelle der öffentlich-rechtlichen die familienrechtliche Komponente des Status der ehelichen Geburt betonte: Ob ein Kind in ein Taufbuch als ehelich geboren eingetragen wurde, wäre eine innerfamiliäre Privatangelegenheit. Anträge auf die Korrektur falscher Taufbucheinträge stünden nur wenigen Berechtigten (insb. dem als Vater genannten Mann) zu. Ex-officio-Berichtigungsverfahren wurden als illegitime Einmischungen des Staats in private Angelegenheiten seiner Bürger (und, eventuell, Bürgerinnen) disqualifiziert. Diese Ansicht war konträr zur Entwicklung des Matrikelwesens bis zu diesem Punkt und war dementsprechend keineswegs unumstritten. Sie läutete aber eine Entspannung auf diesem Gebiet ein: Nicht nur nahmen ab ca. 1830 die regelmäßigen Verschärfungen des Matrikelrechts ab, sondern es verschwanden im dritten Untersuchungsabschnitt (1845-1850) auch die ex officio-Berichtigungen und die regelmäßige Bestrafung der Eltern. Der Staat zog sich aus dem Bereich der Matrikelberichtigungen wieder zurück.

Was genau hinter dieser Entwicklung steckt, kann ich nur vermuten. Dass die josephinischen Reformen des Unehelichenrechts im 19. Jahrhundert eine Gegenbewegung provozierten, die gerade auch in der korrekten Abgrenzung von ehelicher und unehelicher Geburt ein Betätigungsfeld sah, scheint mir plausibel. Möglicherweise wurde diese Strömung im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts von liberalen Diskursen überlagert, die die Privatheit des als Einheit begriffenen Familienverbands aus Vater, Mutter und Kind betonten und staatliche Eingriffe disqualifizierten. Nachweisen kann ich auf meiner Quellenbasis keine dieser Vermutungen, deren weitere Verfolgung mir aber spannend erscheint. Aus zeitlichen Gründen fast gänzlich unbearbeitet geblieben sind auch die faszinierenden, gesellschaftlichen Prinzipien der Namensgebung vor dem Hintergrund der Reform des Namensrecht im ABGB 1811. Wie ich zeigte, haben viele dem (väterlichen) Nachnamen zwischen 1800 und 1850 große Bedeutung beigemessen, andererseits wurde diese Grundregeln, offiziell sanktioniert oder nicht, unter gewissen Umständen gebrochen. Eine Behandlung dieses wie auch zahlreicher anderer Themen zu Familie, Ehe und Geschlecht wäre anhand des Bestands des geistigen Departments im NÖLA möglich. Mir selbst ist aufgrund der Vielfältigkeit des Bestands die Beschränkung auf Taufbuchberichtigungen der ehelichen Geburt nicht immer leichtgefallen. Die zahlreichen, weiteren Akten des geistigen Departments (unter anderem zu Legitimationen, Adoptionen, Namensänderungen oder auch Matrikelberichtigungen aus anderen Gründen) wurden meines Wissens noch kaum ausgewertet. Eine Beschäftigung damit wäre potentiell eine sehr interessante und ertragreiche Arbeit.

Die Geschichte der Unehelichkeit im 19. Jahrhundert ist ein in der Forschung intensiv und von vielen Seiten beleuchtetes Phänomen. Neben großen quantitativen Studien, die sich mit dem „Durchschnitt“ der unehelichen Geburt befassen, entstanden in den letzten Jahren Arbeiten, die individuelle Schicksale von Eltern und Kindern behandeln. In diese Kategorie möchte sich auch meine Masterarbeit einordnen. Die Recherchen zu den Hintergründen der verschiedenen Matrikelberichtigungsverfahren ermöglichte mir einen spannenden Blick auf die Unehelichkeit zwischen 1800 und 1850. Die Familien hinter den Verfahren entsprachen, wie bereits mehrfach betont, keinesfalls dem, was als „typisch“ für die uneheliche Geburt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschrieben wird. Gerade dadurch bilden sie aber eine große Vielfalt von Eltern, Kindern und deren Lebensschicksalen ab. Mütter waren „verführte“, vielleicht auch sexuell missbrauchte Teenager, auf Wiederverheiratung hoffende Witwen oder wohlhabende beinahe-Ehefrauen mit eigenem Handelsgeschäft. Väter waren abwesende Verlobte, verarmte Adelige mit zweifelhafter Heiratsabsicht oder geschiedene Männer, die bei erster Gelegenheit mit ihrer neuen Lebensgefährtin vor den Traualtar traten. Eltern legitimierten ihre unehelichen Kinder durch eine spätere Hochzeit, sie trennten sich oder sie lebten jahrelang in Konkubinat. Ebenso vielfältig sind die Lebensgeschichten der aus den

Beziehungen entstandenen Töchtern und Söhnen. Immer wieder deutlich wird bei der Analyse der Fallbeispiele, dass die Eltern, obwohl aufgrund ihrer unehelichen Beziehung in dieser Hinsicht „deviant“, dennoch intensiv von ihrem gesellschaftlichen Umfeld und den mit diesem korrespondierenden, gesellschaftlichen Normen geprägt wurden. Das gilt gerade auch für ihre Einstellung zur Institution der Ehe. Obwohl die Aufnahme einer sexuellen Beziehung oder einer Lebensgemeinschaft in manchen Schichten und bei manchen Paaren nicht so eng an die Trauung geknüpft war, wie vom herrschenden Diskurs gefordert, wird doch immer wieder deutlich, dass Eltern nicht nur einen Wert in der Ehe sahen, sondern eine solche auch für sich selbst aktiv anstrebten. Falscheintragungen eines unehelichen Kindes als ehelich in ein Taufbuch dienten daher nicht primär der Überlistung eines auf das Matrikelwesen aufbauenden, diskriminierenden Systems bei Ablehnung des Unterscheidungsmerkmals Eheschließung, sondern waren eng mit diesem grundsätzlich bejahten Unterscheidungsmerkmal verbunden. Soweit für mich erkennbar, gingen Frauen (und wohl auch Männer) mit Louise A. Tilly, Joan W. Scott und Miriam Cohen gesprochen daher tatsächlich auch im 19. Jahrhundert weiterhin mit dem Ziel der Ehe auf PartnerInnensuche. Stand der Hochzeit allerdings (kurz- oder längerfristig) ein Hindernis im Weg, verzichteten nicht alle Paare auf Partnerschaft und Sexualität.

Deutlich wird bei der Analyse der Familiengeschichten außerdem, dass die uneheliche Geburt von Eltern und/oder Kindern vielfach als Nachteil, als „Makel“ empfunden wurde. Angesichts des herrschenden Diskurses und den mit dem Status verbundenen, vielfältigen Diskriminierungen überrascht dies nur wenig. Die falschen Eintragungen der ehelichen Geburt in Taufbüchern sind ein indirektes Resultat dieser systematischen Benachteiligung. Spannend war für mich, dass selbst dann, wenn der familienrechtliche Status gar keine Konsequenzen hatte (wie bei der Eintragung der Eltern in den Taufschein eines Kindes), unehelich geborene Mütter und Väter diesen Umstand dennoch häufig verschwiegen. Dieser Fakt deutet auf die große Bedeutung ihres familienrechtlichen Status auf die Lebensrealität unehelich Geborener in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hin. Gleichzeitig wird in den Matrikelberichtigungsakten sichtbar, dass viele Eltern sich (nicht nur durch die Erschleichung eines unrichtigen Taufscheins) bemühten, die Position ihrer Söhne und Töchter an die von ehelich geborenen Kindern möglichst anzunähern. Staat und Verwaltung strebten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach einer eindeutigen und korrekten Abgrenzung von ehelich und unehelich Geborenen – und knüpften rechtliche Konsequenzen an diesen Unterschied. Die Falscheintragungen erkannten die Differenzierung nicht nur an, sondern reproduzierten diese auch. Durch die bewusste Gleichstellung ihrer unehelichen Kinder im alltäglichen Umgang, in ihren Lebenschancen und in erb- und familienrechtlichen Regelungen untergruben die Eltern diese Differenzierung dagegen radikal. Es sollte dennoch bis ins ausgehende 20. Jahrhundert dauern, bis der Status der (un)ehelichen Geburt im Untersuchungsgebiet, dem heutigen Österreich, rechtlich seine Bedeutung verlor.

---

## QUELLENVERZEICHNIS

---

Alois Kührtreiber recte Gerstner, in: Wiener Zeitung vom 22. Juli 1887, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18870722&query=%22alouis+k%c3%bchtreiber%22&ref=anno-search&seite=18> (abgerufen am 27. Jänner 2023), 112.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre München – St. Margareth 1632-1936, online unter: [https://dfg-viewer.de/show?tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fdigitales-archiv.erzbistum-muenchen.de%2Ffactaproweb%2Fmets%3Fid%3DRep\\_e4ec3640-69fb-4ecb-98be-0a2a2e4d05ee\\_mets\\_actapro.xml&tx\\_dlf%5Bpage%5D=137&cHash=af327b3f73c900461058f98f8a826630](https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fdigitales-archiv.erzbistum-muenchen.de%2Ffactaproweb%2Fmets%3Fid%3DRep_e4ec3640-69fb-4ecb-98be-0a2a2e4d05ee_mets_actapro.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=137&cHash=af327b3f73c900461058f98f8a826630) (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Aufnahmeprotokoll des Wiener Findelhauses 1819, online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-CSBW-H3HY-4?i=1109&cat=139836> (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Chronik der in dem Monathe August 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde 1830: 3 (1830), 372-397.

Cirkevná matrika: farský úrad Svätého Martina. Úmrtia 1812-1818 (Inv. č. 86), online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:33S7-9R7M-BZB?i=341&wc=9P35-92H%3A107654301%2C107722701%2C124525701%2C125148901&cc=1554443> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Convoc. Ruska's Gläubiger, in: Wiener Zeitung vom 23. Juni 1802, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18020623&query=%22obermeister%22+%22%c3%b6konomie%22&ref=anno-search&seite=26> (abgerufen am 18. November 2022), 26.

Horst Dolezal (Hg.), Rigorosenband der Chirurgen des Dekanats für Chirurgen, Pharmazeuten und Hebammen der Universität Wien 1751-1822, online unter: [https://genteam.at/index.php?option=com\\_mediziner&limitstart=0](https://genteam.at/index.php?option=com_mediziner&limitstart=0) (abgerufen am 17. November 2022).

Dr. Bartholomäus Refosco, Regimentsarzt, und Franz Kummer, k. k. Oberlieutenant, in: Wiener Zeitung vom 27. November 1864, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18641127&query=%22franz+kummer%22&ref=anno-search&seite=25> (abgerufen am: 15. Oktober 2022), 25.

Erinnerungen, in: Wiener Zeitung vom 21. Mai 1881, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18810521&seite=25&zoom=33&query=%22andreas%2Bvon%2Bfellner%22&ref=anno-search> (abgerufen am 11. Dezember 2022), 25-26.

Joseph von Fink, Der Magistratische Vorstadt-Grund Landstraße nach der mit Anfang des Jahres 1831 darin vorgenommenen neuen Um-Nummerirung, o.V.: Wien 1831.

August Gräffer, Militär-Almanach VII, Eigenverlag: Wien 1796.

August Gräffer, Österreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1800, Cath. Gräffer: Wien 1800.

August Gräffer, Österreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1803, Cath. Gräffer: Wien 1803.

August Gräffer, Schematismus der kais. königl. Armee, für das Jahr 1806, Cath. Gräffer: Wien 1806.

Joseph Johann Grosbauer, Vollständige Verzeichniß alle in der kaiserlichen auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien inner denen Linien befindlichen nummerirten Häuser deren Eigenthümer, Strassen, Gässen, Plätze, Schilder, nebst genauer Anzeige der Grundbücher und Pfarren zu denen jedes Haus gehört, und einem sehr wichtigen Anhang, Joseph Gerold: Wien <sup>13</sup>1805.

Hausantheil in Wien, in: Wiener Zeitung vom 31. Dezember 1864, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18641231&query=%22franz+kummer%22&ref=anno-search&seite=15> (abgerufen am 15. Oktober 2022), 16.

Karl Hofer, Verzeichniß der in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, samt den dazu gehörigen Vorstädten und Gründen, befindlichen numerirten Häuser, derselben wahrhaften Eigenthümer, deren Konditionen und Schilder, nebst der nach allerhöchster k. k. Verordnung ergangenen neuen Pfarreintheilung, Joseph Gerold: Wien <sup>4</sup>1789.

Heinrich W. Höfflinger, Genealogisches Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs. Viertes Jahrgang, Otto Maass' Söhne: Wien 1910/11.

Kundmachung, in: Salzburger Zeitung vom 5. September 1817, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=sza&datum=18170905&seite=8&zoom=33&query=%22obermeister%22&ref=anno-search> (abgerufen am 18. November 2022), 984-988.

Adolph Lehmann, Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung, Carl Gerold's Sohn: Wien 1864.

Adolph Lehmann, Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger und vollständiges Gewerbe-Adreßbuch der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und dessen Umgebung, k. k. Hof- und Staatsdruckerei: Wien 1861.

Adolph Lehmann, Allgemeines Adreß-Buch nebst Geschäfts-Handbuch für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und dessen Umgebung, Friedrich Förster: Wien 1859.

Licit. Kührtreiberischer Ziegelofen und Grundstücke, in: Wiener Zeitung vom 7. September 1811, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18110907&seite=27&zoom=33> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Wenzel Manlik, Anleitung zur Matrikenführung nach den kirchlichen Vorschriften und den in Oesterreich geltenden staatlichen Normen, Verlag der fürsterzbischöflichen Buchdruckerei: Prag 1905.

Moravský zemský archiv v Brně, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Jihlava – sv. Jakub, online unter: <https://www.mza.cz/actapublica/matrika/detail/7260?image=216000010-000253-003373-000000-006408-000000-00-B05789-00030.jp2> (abgerufen am 18. November 2022).

Niederösterreichisches Landesarchiv, KG St. Pölten, Stiftsherrschaft Lilienfeld 084/66, Repertorium über schwere Polizeübertretungen 1848-1850.

Niederösterreichisches Landesarchiv, KG St. Pölten, Stiftsherrschaft Lilienfeld 084, Judicialia 1849.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 564, Bericht der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai 1806.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 564, Matrikelberichtigung der Maria Anna Schindlerin 1806.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 566, Matrikelberichtigung des Franz Xavier Alexander 1806.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 578, Matrikelberichtigung des Aloys Carl Neulinger 1807.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 579, Bericht des erzbischöflichen Konsistoriums in Wien vom 31. Oktober 1807.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 579, Matrikelberichtigung des Laurenz Rosky 1807.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 613, Matrikelberichtigung des Johann Evangelist Gutsch 1810.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 771, Matrikelberichtigung von Martin und Johann Baptist Benkerth 1825.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 772, Matrikelberichtigung der Anna Bremauer 1825.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 772, Matrikelberichtigung von Joseph und Johann Paul Kusbel 1825.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 785, Matrikelberichtigung der Maria Haid 1826.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 785, Matrikelberichtigung der Mathilde von Potanowitsch 1826.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 805, Matrikelberichtigung des Alois Werni 1827.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 835, Matrikelberichtigung der Theresia Lukas 1828.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 836, Matrikelberichtigung der Josepha Hummel 1828.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 872, Legitimation von Johann Baptist und Bartholomäus Kirchner von Neukirchen 1829.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung der Magdalena Böck 1830.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung des Anton Augustin Felix Köhler 1830.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung Rahm 1830.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung und Legitimation von Amelia Theresia Valduga, Johann Kohlmann und Emilie Josepha Kolb 1830.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 908, Matrikelberichtigung von Johann Baptist und Bartholomäus Kirchner von Neukirchen 1830.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1150, Legitimation der Theresia Lukas 1835.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1202, Legitimation des Alois August Felix Köhler 1836.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1611-1617.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1728, Matrikelberichtigung des Anton Pichler 1848.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1728, Matrikelberichtigung von Karolina, Rupert und Elisabeth Ochs 1848.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1758, Matrikelberichtigung von Josepha, Anton, Joseph, Elisabeth, Theresia und Alois Kührtreiber 1848.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1760, Matrikelberichtigung von Heinrich, Friederica Anna und Anton Sedlmayr 1849.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, C-Akten K 1762, Matrikelberichtigung des Franz Alfred Julius Weissenberger 1849.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Reg, HS 16/005-101 – C-Indices in geistlichen Sachen.

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Statth, C-Akten K 662, Namensänderung der Sophie Ochs 1869.

Österreichisches Staatsarchiv, AT-OeStA/AVA Adel HAA 569.170, Kirchner von Neukirchen, Joseph. Adelsentsetzung wegen Betrugs.

Österreichisches Staatsarchiv, AT-OeStA/AVA Adel HAA AR 231.23, Fellner, Andreas, Freiherrenstand.

Österreichisches Staatsarchiv, AT-OeStA/AVA Adel RAA 109.58, Fellner, Andreas, Großhändler und Armeelieferant, Freiherrenstand und Panierherrenstand, „Wohlgeboren“, Inkolat im Hl. Römischen Reich, privilegium de non usu.

Österreichisches Staatsarchiv, AT-OeStA/AVA Inneres PHSt H58, Neulinger Alois 1846.

Franz de Ponty, Verzeichniß der in der kaiser. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, sammt dazu gehörigen Vorstädten, und Gründen, befindlichen numerirten Häusern, Johann Joseph Jahn: Wien 1779.

Ernst von Schwarzer, Bericht über die gegenwärtige österreichische allgemeine Industrie-Ausstellung, in: Journal des Österreichischen Lloyd vom 22. Juli 1845, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=oll&datum=18450722&seite=7&zoom=33&query=%22rupert%2Bochs%22&ref=anno-search> (abgerufen am 3. Dezember 2022), 5-8.

Joseph von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Erster Theil, Joseph Kurzböck: Wien <sup>3</sup>1777.

Stand der k. k. österreichischen Armee im Juny 1817, in: Vaterländische Blätter vom 2. Juni 1817, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=vlb&datum=18170702&seite=3&zoom=33&query=%22monturs-%C3%B6konomie%22&ref=anno-search> (abgerufen am 18. November 2022), 1-3.

Státní oblastní archiv v Litoměřicích, Geburtsbuch der römisch-katholischen Pfarre Prosmik 1795-1800, online unter: <http://vademecum.soalitomeric.cz/vademecum/permalink?xid=09ddd7cea03b9b8d:4e496e4e:12216bae987:-6d32&scan=ed0d4b3113ac43c9a945b9cf96d58683> (abgerufen am 19. November 2022).

Státní oblastní archiv v Zámrsku, Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Žamberk 1785-1837, online unter: <http://88.146.158.154:8083/186-00014.zip> (abgerufen am 6. November 2022).

Státní oblastní archiv v Zámrsku, Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Tuněchody 1784-1824, online unter: <http://88.146.158.154:8083/000-01457.zip> (abgerufen am 27. November 2022).

Státní oblastní archiv v Zámrsku, Tauf- und Trauungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Žamberk 1750-1783, online unter: <http://88.146.158.154:8083/186-00004.zip> (abgerufen am 29. Oktober 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1795-1797, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadtkrankenhaus/03-006/?pg=130> (abgerufen am 26. Februar 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadtkrankenhaus/03-038/?pg=390> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Floridsdorf 1870-1872, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/21-floridsdorf/03-06/?pg=10> (abgerufen am 27. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Kierling 1889-1898, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/kierling/03-05/?pg=33> (abgerufen am 27. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1820-1827, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/03-05/?pg=188> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1859-1862, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/03-17/?pg=19> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1790, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/03-04/?pg=100> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1805-1809, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/03-08/?pg=31> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Lilienfeld 1834-1856, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/lilienfeld/03%252F07/?pg=111> (abgerufen am 9. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1797-1811, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/03-02/?pg=289> (abgerufen am 29. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1783-1838, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/03-01/?pg=112> (abgerufen am 11. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Penzing 1807-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/14-penzing/03-05b/?pg=21> (abgerufen am 17. Oktober 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/03-03/?pg=195> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1804-1810, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/03-005/?pg=56> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1817-1836, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/03-02/?pg=163> (abgerufen am 19. November 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Joseph 1836-1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/03-03/?pg=93> (abgerufen am 26. November 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1822-1827, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/03-08/?pg=91> (abgerufen am 19. Dezember 2022).

Sterbebuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1861-1863, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/03-17/?pg=386> (abgerufen am 27. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Franziskanerpfarre 1783-1792, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-franziskaner/01-02/?pg=133> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1788-1791, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/01-03/?pg=138> (abgerufen am 2. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1812-1816, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-pfarre/01-10/?pg=140> (abgerufen am 26. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1820-1824, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-pfarre/01-12/?pg=64> (abgerufen am 23. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1824-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-pfarre/01-13/?pg=109> (abgerufen am 28. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1819-1820, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-krankenhaus/01-017/?pg=49> (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt Krankenhaus 1836-1837, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt-krankenhaus/01-036/?pg=291> (abgerufen am 19. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Am Hof 1806-1822, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-am-hof/01-03/?pg=156> (abgerufen am 11. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Döbling 1825-1836, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/19-doebling/01-02/?pg=17> (abgerufen am 27. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Droß 1785-1823, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/dross/01%252F01/?pg=14> (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Erdberg – St. Peter und Paul 1793-1808, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-erdberg-st-peter-und-paul/01-03/?pg=156> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Erdberg – St. Peter und Paul 1818-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-erdberg-st-peter-und-paul/01-05/?pg=234> (abgerufen am 27. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Gumpendorf 1807-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-gumpendorf/01-015/?pg=32> (abgerufen am 26. Februar 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Haringsee 1780-1834, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/haringsee/01-02/?pg=73> (abgerufen am 9. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1801-1807, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-04/?pg=170> (abgerufen am 17. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1825-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-09/?pg=40> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1848, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-31/?pg=51> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/01-33/?pg=54> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1770-1784, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-06/?pg=560> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1789, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-07/?pg=125> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1789-1794, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-08/?pg=30> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1795-1799, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-09/?pg=222> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1800-1803, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-10/?pg=108> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1803-1806, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-11/?pg=73> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1842-1844, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/01-21/?pg=194> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Lilienfeld 1842-1856, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/lilienfeld/01%252F09/?pg=8> (abgerufen am 9. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1801-1807, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-03/?pg=366> (abgerufen am 29. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1808-1811, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-04/?pg=73> (abgerufen am 29. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1812-1815, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/01-05/?pg=331> (abgerufen am 29. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Meidling 1784-1819, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/12-meidling/01-01/?pg=166> (abgerufen am 23. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Neuburg an der Kamel 1777-1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/augsburg/neuburg-an-der-kammel/2-T/?pg=125> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Neulerchenfeld 1790-1799, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/16-neulerchenfeld/01-05/?pg=205> (abgerufen am 30. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Ober St. Veit 1834-1842, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/13-ober-st-veit/01-07/?pg=183> (abgerufen am 9. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Penzing 1804-1816, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/14-penzing/01-07/?pg=61> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Reindorf 1800-1809, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/15-reindorf/01-02/?pg=58> (abgerufen am 26. Februar 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Reindorf 1814-1824, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/15-reindorf/01-04/?pg=253> (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1803-1825, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-02/?pg=79> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1828-1832, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-04/?pg=191> (abgerufen am 27. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1833-1839, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/01-05/?pg=44> (abgerufen am 27. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1789-1796, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-02/?pg=38> (abgerufen am 16. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1800-1814, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-04/?pg=33> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1833-1836, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/01-08/?pg=145> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Schnaittach – St. Kunigunde 1759-1819, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/bamberg/schnaittach-st-kunigund/M6%252F62/?pg=170> (abgerufen am 7. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1810-1813, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/01-011/?pg=245> (abgerufen am 26. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Stockerau 1824-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/stockerau/01-15/?pg=50> (abgerufen am 27. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Augustin 1789-1795, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-augustin/01-03/?pg=49> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Augustin 1796-1802, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-augustin/01-04/?pg=55> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf 1824-1826, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/05-st-florian-matzleinsdorf/01-17/?pg=43> (abgerufen am 8. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1824-1831, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/01-05/?pg=153> (abgerufen am 19. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1832-1839, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/01-06/?pg=45> (abgerufen am 19. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1799-1801, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/01-07/?pg=71> (abgerufen am 16. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1830-1832, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/01-19/?pg=91> (abgerufen am 19. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Karl Borromäus 1811-1818, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-st-karl-borromaeus/01-06/?pg=68> (abgerufen am 11. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Leopold 1773-1798, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-leopold/01-16/?pg=790> (abgerufen am 10. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Michael 1804-1824, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-michael/01-19/?pg=281> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1793-1795, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-101/?pg=83> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1796-1799, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-102/?pg=48> (abgerufen am 23. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1800-1803, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-103/?pg=45> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1807-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-105/?pg=353> (abgerufen am 17. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1782-1786, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-36/?pg=780> (abgerufen am 20. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1807-1809, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-40/?pg=48> (abgerufen am 19. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1851-1852, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-57/?pg=326> (abgerufen am 12. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1853-1854, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/01-58/?pg=166> (abgerufen am 12. November 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Svatý Mořic in Ollmütz 1815-1822, online unter: <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:S3HT-6WJS-MHX?i=189&cc=1475346&cat=1484068> (abgerufen am: 27. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten 1819-1825, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-48/?pg=160> (abgerufen am 7. Jänner 2023).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten 1845-1852, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-52/?pg=86> (abgerufen am 1. Oktober 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Unterbleichen 1765-1812, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/augsburg/unterbleichen/3-T/?pg=37> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1838-1840, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/01-13/?pg=173> (abgerufen am 12. November 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1828-1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/02-09/?pg=12> (abgerufen am 7. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Alservorstadt 1858-1861, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadt/02-14/?pg=180> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1789-1803, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/02-02/?pg=257> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1816-1828, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/02-04/?pg=256> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Landstraße – St. Rochus 1846-1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-landstrasse-st-rochus/02-09/?pg=45> (abgerufen am 8. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1784-1796, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/02-06/?pg=70> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Lichtental 1796-1802, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-lichtental/02-07/?pg=37> (abgerufen am 22. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Mariahilf 1805-1814, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-mariahilf/02-03/?pg=46> (abgerufen am 20. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1809-1820, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/02-03/?pg=12> (abgerufen am 10. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Maria Rotunda 1820-1851, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-mariarotunda/02-04/?pg=61> (abgerufen am 1. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Mattighofen 1845, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/mattighofen/207%252F1845/?pg=5> (abgerufen am 19. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rennweg – Maria Geburt 1807-1828, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/03-rennweg-mariageburt/02-02/?pg=212> (abgerufen am 31. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1783-1793, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/02-01/?pg=108> (abgerufen am 20. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Rossau 1823-1835, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/09-rossau/02-04/?pg=203> (abgerufen am 28. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld 1850, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-schottenfeld/02-028/?pg=34> (abgerufen am 12. November 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Andrae in Graz 1784-1800, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/graz-seckau/graz-st-andrae/1496/?pg=79> (abgerufen am 26. Februar 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf 1788-1793, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/05-st-florian-matzleinsdorf/02-03/?pg=26> (abgerufen am 22. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Johann Nepomuk 1826-1843, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-johann-nepomuk/02-03/?pg=34> (abgerufen am 16. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef 1821-1839, online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/02-st-josef/02-03/?pg=308> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Josef ob der Laimgrube 1801-1810, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/06-st-josef-ob-der-laimgrube/02-05/?pg=162>  
(abgerufen am 17. November 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Karl Borromäus 1793-1804, online unter:  
<https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-st-karl-borromaeus/02-03/?pg=143> (abgerufen am 18. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Peter 1824-1842, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-peter/02-03/?pg=91> (abgerufen am 30. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1804-1807, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-081/?pg=136> (abgerufen am 16. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan 1815-1816, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-083b/?pg=140> (abgerufen am 23. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Stephan in Baden 1832-1851, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/baden-st-stephan/02-08/?pg=268> (abgerufen am 1. Oktober 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre St. Ulrich 1807-1813, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/07-st-ulrich/02-34/?pg=201> (abgerufen am 26. Dezember 2022).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Theresienfeld 1769-1873, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/theresienfeld/02-01/?pg=62> (abgerufen am 9. Jänner 2023).

Traungsbuch der römisch-katholischen Pfarre Wieden 1801-1808, online unter: <https://data.maticula-online.eu/de/oesterreich/wien/04-wieden/02-03/?pg=153> (abgerufen am 20. Jänner 2023).

Verlassenschafts-Gläubiger nach Herrn Johann Weißenberger, in: Wiener Zeitung vom 4. Mai 1849, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18490504&seite=17&zoom=33&query=%22Johann%2BWei%C3%9Fenberger%22&ref=anno-search> (abgerufen am 1. Oktober 2022), 17.

Verstorbene zu Wien, in: Wiener Zeitung vom 30. August 1850, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18500830&query=%22elisabeth+kirchner%22&ref=anno-search&seite=7> (abgerufen am 12. November 2022), 7.

Verzeichniß der in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen nummerirten Häuser, derselben wahrhafte Eigenthümer, Gassen, Strassen, Plätze und Schilde, Joseph Gerold: Wien <sup>9</sup>1798.

Vorrufungs-Edikt, in Gazeta Lwowska vom 1. Juli 1825, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=gaz&datum=18250701&query=%22joseph+neulinger%22&ref=anno-search&seite=13> (abgerufen am 19. November 2022), 13.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Findelhaus, B1005(prov.) – Entlassungsprotokolle/Entlassungsverzeichnisse 1845-1846.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher, 5/25: Satzbuch D Domprobst, (Erz-)Bistum Wien 1807-1824.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher, 116/13: Gewähr- und Satzbuch A des Himmelpfortklosters 1737-1802.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher, 128/9: Gewährbuch D des Domkapitels 1772-1797.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher, 128/15: Satzbuch C des Domkapitels 1758-1793.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher, 138/3: Gewähr- und Satzbuch A des Stifts St. Magdalena 1609-1776.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Kriminalgericht, A1 – Untersuchungen und Verurteilungen, B 51/1825, Straftakt des Johann Bremauer 1825.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Kriminalgericht, B1 – Geschäftsprotokoll über Untersuchungen, A-H, 1825-1827.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Kriminalgericht, B1 – Geschäftsprotokoll über Untersuchungen, A-H, 1828-1830.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/16(29): Instrumentenbuch A der Herrschaft Kloster Himmelpforte 1769-1776.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelfortgrund 1730-1823: 232/1779, Verlassenschaft des Michael Gerstner 1779.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelfortgrund 1730-1823: 501/1805, Verlassenschaft der Rosina Gerstnerin 1805.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Patrimoniale Verwaltung und Justiz, 110/B110(01) – Abhandlungen Himmelfortgrund 1730-1823: 508/1805, Verlassenschaft der Elisabeth Gerstnerin 1805.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Strumpfwirker (52), B52 – Bücher, Kassabuch (Einnahmen) 1783-1881.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 1479/1849, Verlassenschaftsabhandlung des Johann Weissenberger.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 1647/1812, Verlassenschaftsabhandlung des Joseph Kührtreiber.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 244/1836, Verlassenschaftsabhandlung des Augustin Köhler.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3066/1806, Verlassenschaftsabhandlung des Michael Alexander.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3226/1806, Verlassenschaftsabhandlung der Elisabeth Gerstnerin.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3345/1842, Verlassenschaftsabhandlung der Maria Rahm.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3632/1841, Verlassenschaftsabhandlung der Antonia Lukas.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 3684/1835, Verlassenschaftsabhandlung der Magdalena Lukas.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 4369/1832, Verlassenschaftsabhandlung des Franz Praschill.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 6017/1844, Verlassenschaftsabhandlung des Johann Ochs.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A2 – Faszikel 2 – Verlassenschaftsabhandlungen: 735/1823, Verlassenschaftsabhandlung der Theresia Ochs.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A3 – Faszikel 3 – Waisensachen: 617/1833, Vormundschaftsakt der Maria Rahm.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A6 – Faszikel 11 – Ehesachen: 16/1789, Ehescheidung von Joseph und Josepha Kührtreiber, in: Webportal Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=799&base&kernzeit&pid=691](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=799&base&kernzeit&pid=691) (abgerufen am 11. März 2023).

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A6 – Faszikel 11 – Ehesachen: 27/1849, Ehescheidung von Rupert und Anna Ochs, in: Webportal Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=799&base&kernzeit&pid=350](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=799&base&kernzeit&pid=350) (abgerufen am 11. März 2023).

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A10 – Testamente: 187/1849, Ehepact von Johann Weißenberger und Elisabetha Carolina Brandauer vom 27. November 1827.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A10 – Testamente: 225/1841, Ehecontract von Johann Lukas und Antonia Karaschitz vom 15. April 1835.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, A10 – Testamente: 486/1812, Testament von Joseph Kührtreiber vom 12. Juli 1812.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zivilgericht, B2 – Contentiosa, Index N.O.R. 1850.

Franz von Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Erster Band, Geistingers Verlagshandlung: Wien, Triest 1811.

---

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Lynn Abrams, Concubinage, Cohabitation and the Law: Class and Gender Relations in Nineteenth Century Germany, in: *Gender & History* 5: 1 (1993), 81-100.

Alter Berghof, in: *Wien Geschichte Wiki*, online unter:  
[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Alter\\_Berghof](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Alter_Berghof) (abgerufen am 10. Dezember 2022).

Françoise Battagliola, Mariage, concubinage et relations entre les sexes. Paris 1880-1890, in: *Genèse* 18 (1995), 68-96.

Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, in: Richard von Dülmen (Hg.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Beck: München 1983, 112-150.

Peter Becker, *Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern (Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik)*, Scripta Mercaturae Verlag: St. Katharinen 1989.

Peter Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850 (Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft 15)*, Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1990.

Andrew Blaikie, Motivation and Motherhood: Past and Present Attributions in the Reconstruction of Illegitimacy, in: *The Sociological Review* 43: 4 (1995), 641-657.

Marc Bors, Über Liebesheirath und Zwangsheirat im 19. Jahrhundert, in: *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996), 408-417.

Heinrich Börsting, *Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart*, Herder: Freiburg 1959.

Stefan Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 23), R. Oldenbourg: München 1991.

Hannelore Burger, *Passwesen und Staatsbürgerschaft*, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867*, Böhlau: Köln, Wien 2000, 3-172.

Janet Caplan, „This or That Particular Person“: Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 49-66.

Jane Caplan, John Torpey, Introduction, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 1-12.

- Antoinette Chamoux, L'enfance abandonnée à Reims à la fin du XVIIIe siècle, in: *Annales de démographique historique: Enfant et Société* (1973), 263-285.
- Cholera, in: *Wien Geschichte Wiki*, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Cholera> (abgerufen am 25. November 2022).
- Carl Graf Chorinsky, *Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom 16. Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches*, Alfred Hölder: Wien 1878.
- Josef Ehmer, *Familienstruktur und Arbeitsorganisation im frühindustriellen Wien*, Böhlau: Wien 1980.
- Josef Ehmer, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 92)*, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1991.
- Josef Ehmer, Ehekonsens, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit* (2019), online unter: [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ehkonsens-COM\\_256039?s.num=4](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ehkonsens-COM_256039?s.num=4) (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- Josef Ehmer, Cordula Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit* (2019), online unter: [http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_369265](http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_369265) (abgerufen am 14. August 2022).
- Peter Eigner, Günter Müller, Andrea Schnöller, Nachwort, in: *Verein „Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen“* (Hg.), „Als lediges Kind geboren ...“ *Autobiographische Erzählungen 1865-1945*, Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2008, 307-364.
- Andreas Fahrmeir, Governments and Forgers: Passports in Nineteenth Century Europe, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton University Press: Princeton 2001, 218-234.
- Antoinette Fauve-Chamoux, European Illegitimacy Trends in Connection with Domestic Service and Family Systems (1545-2001), in: *Romanian Journal of Population Studies* 2 (2011), 8-45.
- Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Springer: Wien 2008.
- Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit 1)*, Suhrkamp-Verlag: Frankfurt am Main 1977.
- Frauenarbeit, in: *Wien Geschichte Wiki*, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Frauenarbeit> (abgerufen am 19. November 2022).
- Ginger S. Frost, *Living in Sin. Cohabiting as Husband and Wife in Nineteenth-Century England*, Manchester University Press: Manchester, New York 2008.
- Jörg Füchtner, *Nordrhein-Westfälisches Personenstandsarchiv Rheinland, Der beurkundete Mensch. Personenstandswesen im nördlichen Rheinland vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Ausstellungskataloge staatlicher Archive 20)*, Selbstverlag: Bonn, Brühl 1984.

Ólöf Garðarsdóttir, The Implications of Illegitimacy in Late-Nineteenth-Century Iceland: The Relationship between Infant Mortality and the Household Position of Mothers Giving Birth to Illegitimate Children, in: *Continuity and Change* 15: 3 (2000), 435-461.

Carlo Ginzburg, Carlo Poni, The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Edward Muir, Guido Ruggiero (Hg.), *Microhistory and the Lost Peoples of Europe*, Johns Hopkins University Press: Baltimore, London 1991, 1-10.

Andrea Griesebner, Normen. Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10200](http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200) (abgerufen am 1. Oktober 2022).

Andrea Griesebner, Normen. Scheidungsfolgen. Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10695](https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10695) (abgerufen am 19. November 2022).

Andrea Griesebner, Wien und die exurbia. Funktionen und Optionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Martin Scheutz, Vlasta Valeš (Hg.), *Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag*, Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2008, 157-178.

Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Isabella Planer, Normen. Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0 (2022), online unter: [http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page\\_id=10540](http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540) (abgerufen am 28. Dezember 2022).

Andrea Griesebner, Isabella Planer, Birgit Dober, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868, in: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger, Willibald Rosner (Hg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2. Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne*, Niederösterreichisches Institut für Landeskunde: St. Pölten 2021, 251-282.

Emma Griffin, Sex, Illegitimacy and Social Change in Industrializing Britain, in: *Social History* 38: 2 (2013), 139-161.

Stephan Gruber, Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782-1867, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien 2013.

Felix Gundacker, Die Matrikenführung der römisch-katholischen und protestantischen Pfarrgemeinden in Österreich, online unter: <https://www.felixgundacker.at/vvs/wp-content/uploads/2020/01/matrikenfuehrung.pdf> (abgerufen am 4. Oktober 2022).

Christa Hämmerle, „La recherche de la paternité est interdite.“ Ledige Väter um 1900 im Spannungsverhältnis von Recht und populärer Autobiographik, in: Josef Ehmer, Tamara K. Hareven, Richard Wall (Hg.), *Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag*, Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1997, 197-228.

Beate Harms-Ziegler, Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert (Schriften zur Rechtsgeschichte 51), Duncker & Humblot: Berlin 1991.

Franz Herzog, Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume Oesterreich, Heubner: Wien 1829.

Ignaz Franz Castelli, in: Wien Geschichte Wiki, online unter: [https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ignaz\\_Franz\\_Castelli](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ignaz_Franz_Castelli) (abgerufen am 9. Jänner 2023).

John Knodel, Two and a Half Centuries of Demographic History in a Bavarian Village, in: *Population Studies* 24: 3 (1970), 353-376.

John Knodel, Steven Hochstadt, Urban and Rural Illegitimacy in Imperial Germany, in: Peter Laslett, Karla Oosterveen, Richard M. Smith (Hg.), *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan*, Arnold: London 1980, 284-312.

Andrea Komlosy, Das Passwesen (1750-1857), in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44)*, R. Oldenbourg Verlag: Wien, München 2004, 278-302.

Konvalidation, in: Duden, online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konvalidation> (abgerufen am 9. Dezember 2022).

Antje Kraus, „Antizipierter Ehesegen“ im 19. Jahrhundert. Zur Beurteilung der Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Aspekten, in: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 66: 2 (1979), 174-215.

Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger (Hg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Böhlau: Köln, Wien 2010, 27-76.

Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900 (L'Homme Schriften 8. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft), Böhlau: Wien, Köln, Weimar 2003.

Margareth Lanzinger, The House as a Demographic Factor? Elements of a Marriage Pattern under the Auspices of Hindrance Policies, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 28: 3 (2003), 58-75.

Peter Laslett, Introduction, in: Peter Laslett, Karla Oosterveen, Richard M. Smith (Hg.), *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan*, Arnold: London 1980, 1-64.

W. R. Lee, Bastardy and the Socioeconomic Structure of South Germany, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 7: 3 (1977), 403-425.

Alysa Levene, *Childcare, Health and Mortality in the London Foundling Hospital, 1741-1800. 'Left to the Mercy of the World'*, Manchester University Press: Manchester 2012.

Elisabeth Mantl, Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23), Verlag für Geschichte und Politik, R. Oldenbourg: Wien, München 1997.

Klaus Jürgen Matz, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 31), Klett-Cotta: Stuttgart 1980.

Belinda Meteyard, Illegitimacy and Marriage in Eighteenth Century England, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 10: 3 (1980), 479-489.

Michael Mitterauer, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 19 (1979), 123-188.

Michael Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, Beck: München 1983.

Verena Pawlowsky, Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebärd- und Findelhaus in Wien 1784-1910, Studien-Verlag: Innsbruck, Wien, München, Bozen 2001.

Wolfgang Peschorn, Die Geschichte der Finanzprokurator, in: Manfred Kremser (Hg.), *Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokurator*, Verlag Orac: Wien 1995, 15-34.

Ralf Prüve, Zwangszölibat, Konkubinat und Eheschließung: Durchsetzung und Reichweite obrigkeitlicher Ehebeschränkungen am Beispiel der Göttinger Militärbevölkerung im 18. Jahrhundert, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 34, Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit 17)*, Hahn: Hannover 1993, 81-95.

Quartierfreiheit, in: *Wien Geschichte Wiki*, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Quartierfreiheit> (abgerufen am 21. Jänner 2023).

Claudia Rapberger, „Mir aber tut es noch heute in der Seele weh.“ Gewalterfahrungen von unehelich geborenen und Ziehkindern Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Wien 2020.

David Sabeau, Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800, in: Robert M. Berdahl, Alf Lüdtke, Hans Medick, Carlo Poni, William M. Reddy, David Sabeau, Norbert Schindler, Gerald M. Sider (Hg.), *Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung*, Syndikat-Verlag: Frankfurt am Main 1982, 54-76.

Edith Saurer, Geschlechterbeziehung, Ehe und Illegitimität in der Habsburgermonarchie. Venetien, Niederösterreich und Böhmen im frühen 19. Jahrhundert, in: Josef Ehmer, Tamara K. Hareven, Richard Wall (Hg.), *Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag*, Campus-Verlag: Frankfurt, New York 1997, 123-156.

Edith Saurer, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie, in: SOWI. Sozialwissenschaftliche Informationen 24: 4 (1995), 245-252.

Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), R. Oldenbourg Verlag: Wien, München 2004, 561-571.

Schloss Freyung in Geschichte und Sage, in: Niederösterreichischer Grenzbote vom 19. August 1934, online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=non&datum=19340819&seite=1&zoom=33&query=%22andreas%2Bfreiherr%2Bvon%2Bfellner%22&ref=anno-search> (abgerufen am 10. Dezember 2022), 1.

Jürten Schlumbohm, Die Verwandtschaft von unehelichen Kindern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Christine Fertig, Margareth Lanzinger (Hg.), Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte: Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, Böhlau: Köln, Wien 2016, 167-184.

Wilko Schröter, Kirchenbücher, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit (2019), online unter: [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/kirchenbuecher-COM\\_292235#](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/kirchenbuecher-COM_292235#) (abgerufen am 1. Oktober 2022).

Edward Shorter, Die Geburt der modernen Familie, Rowohlt: Reinbeck bei Hamburg 1977.

Karolina Stattmann, Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2013.

Eva Sutter, „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860), Chronos-Verlag: Zürich 1995.

Peter Teibenbacher, Natural Population Movement and Marriage Restrictions and Hindrances in Styria in the 17th to 19th Centuries, in: The History of the Family 14: 3 (2009), 292-308.

Louise A. Tilly, Joan W. Scott, Miriam Cohen, Women's Work and European Fertility Patterns, in: The Journal of Interdisciplinary History 6: 3 (1976), 447-476.

Otto Ulbricht, The Debate about Foundling Hospitals in Enlightenment Germany: Infanticide, Illegitimacy, and Infant Mortality Rates, in: Central European History 18: 3/4 (1985), 211-256.

Pier Paolo Viazzo, Illegitimacy and the European Marriage Pattern: Comparative Evidence from the Alpine Area, in: Lloyd Bonfield, Richard M. Smith, Keith Wrightson (Hg.), The World We Have Gained. Histories of Population and Social Structure. Essays Presented to Peter Laslett on his Seventieth Birthday, Blackwell: Oxford 1986, 100-121.

Gunter Wesener, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Österreich (vom Mittelalter bis zur Gegenwart), in: L'enfant. Recueils de la Société Jean Bodin 36 (1976), 493-515.